

Zweites Buch.

Das Vordringen der Protestanten und die Wiederherstellung der
katholischen Kirche.

Erster Teil

Die Geschichte der Wissenschaften und der Künste

von Johann Samuel Ersch

Erster Abschnitt.

Die Anfänge Ferdinands I. und die Bildung der protestantischen Partei.

Als Kaiser Karl V. den Widerstand Frankreichs gegen seine Weltmacht in vier Kriegen überwunden und in einem neuen Krieg die Vorkämpfer des deutschen Protestantismus niedergeworfen hatte, schien er dem doppelten Ziel seines Lebens, der herrschenden Stellung innerhalb der christlichen Staaten und der Bewahrung seiner Schutzherrlichkeit über die katholische Kirche, sich unaufhaltjam zu nähern. Aber in derselben Zeit machte sich der Druck einer übermenschlichen Aufgabe auf seinen Geist geltend. Er war vorzeitig gealtert und von melancholischen Stimmungen heimgesucht. Geschwächt in seinen geistigen und körperlichen Kräften, fühlte er sich nicht mehr imstande, die Verwicklung seiner Geschäfte zu übersehen und der Schwierigkeiten, die ihm aus den inneren und äußeren Verhältnissen seiner Reiche entgegentraten, Herr zu werden. Wie nun vollends der deutsche Protestantismus sich mit neuer Kraft erhob und im Bunde mit demselben auch Frankreich das alte Ringen gegen die kaiserliche Uebermacht wieder aufnahm, wie infolge dieser Erhebung der gesetzliche Schutz für die verabscheute Ketzerei in Deutschland nicht mehr zu versagen war, da fühlte sich Karl, wie in seinem Geist, so auch in seinem Gewissen verwirrt. Und in dieser Stimmung faßte er den seltenen Entschluß, seine Reiche an seine Erben zu übergeben und sich selber von der Herrschaft zurückzuziehen.

In einer Reihe von Abdankungsakten, die sich vom Juli 1554 bis zum Januar 1556 hinzogen, legte er zunächst die Herrschaft über die italienischen, burgundischen und spanischen Lande nieder, die an seinen Sohn Philipp II. übergingen. In derselben Zeit, unmittelbar vor Abschluß jenes Augsburger Reichstags, der den Religionsfrieden vereinbarte, gedachte er auch des Kaisertums sich zu entäußern. Aber in Deutschland gingen die Sachen nicht so geschwind. Karls Bruder Ferdinand, der als erwählter römischer König zu seinem Nachfolger bestimmt war, wandte eine Reihe von Bedenken ein, unter anderem, daß die Kur-

fürsten, wie ihnen das Recht der Kaiserwahl zustehe, also auch bei einer zu Lebzeiten des Kaisers auf dessen designierten Nachfolger vorzunehmenden Uebertragung des Kaisertums das Recht der Zustimmung beanspruchen würden. So dauerte es denn bis zum Februar 1558, ehe die Kurfürsten in Frankfurt zur Genehmigung des Regierungswechsels zusammentraten. Am 14. März endlich wurde Ferdinand I. als „erwählter römischer Kaiser“ auf dem Thron in der Bartholomäikirche erhöht, und der von allen Beteiligten, von Karl, Ferdinand und den Kurfürsten, beschlossene Uebergang des Kaisertums öffentlich kund gethan. Unmittelbar vorher war von dem neuen Kaiser eine neue redigierte Wahlkapitulation beschworen, welche sich von der im Jahr 1531 von ihm angenommenen vornehmlich durch die hinzugefügte Verpflichtung auf den Land- und Religionsfrieden von 1555 unterschied.

Der äußeren Form nach trat somit Ferdinand erst im Jahr 1558 in die Reichsregierung ein. Indes während jener schleppenden Abdankungsverhandlung hatte Karl durch ein Edikt vom 7. September 1556 seine Abreise nach Spanien angekündigt und zugleich geboten, daß während seiner Abwesenheit König Ferdinand das Reich an seiner Stelle regieren solle. Von jener Zeit hörte die Beteiligung Karls an den Geschäften des Reiches gänzlich auf; in Wirklichkeit also begann die Herrschaft seines Bruders zwei Jahre früher, als amtlich gezählt wurde. Auch unsere Darstellung muß mit diesem früheren Zeitpunkt beginnen.

Als Ferdinand und Philipp in die Stelle Karls V. traten, waren die kriegerischen Verwickelungen, unter denen die kaiserliche Restaurationspolitik vereitelt war, noch keineswegs beendet. Nur erinnern, nicht ausführlich erzählen möchte ich, daß ja der Aufstand des Kurfürsten Moritz für den Kaiser eben deshalb so furchtbar geworden war, weil er mit auswärtigen Kriegen zusammenfiel. Seit 1551 befand sich die österreichisch-spanische Macht mit ihren Erbfeinden, dem türkischen Sultan — es war noch immer Soliman II. — und dem französischen König — es war der Nachfolger Franz' I., König Heinrich II. — wieder in offenem Krieg: mit Frankreich, weil es erst den Herzog Ottavio von Parma in der Verteidigung seines Fürstentums gegen die Mailänder Regierung, dann eben den Kurfürsten Moritz von Sachsen in seinem Aufstand unterstützt hatte; mit den Türken, weil Ferdinand die Königin Isabella, die Vormünderin des Fürsten Johann II. Zapolya von Siebenbürgen, zur Abtretung dieses Fürstentums genötigt hatte, der Sultan aber das Land unter der Herrschaft der Zapolyas und unter türkischer Oberhoheit erhalten wollte. Während nun in Deutschland durch die Zugeständnisse an Kurfürst Moritz und die protestantischen Stände Friede gemacht war, gingen diese auswärtigen Kriege weiter. Nur zeitweilig trat ein Stillstand in der Waffenführung ein, indem Ferdinand mit den Türken seit 1553 unter wiederholt verlängerter Waffenruhe über den Frieden verhandelte, und Philipp II., der mit den Erblanden seines Vaters den Krieg gegen Frankreich übernahm, im Februar 1556 mit König Heinrich den fünfjährigen Waffenstillstand von Vaucelles abschloß. Aber gerade im Jahr 1556 brach der Krieg mit neuer Macht aus. Im Frühjahr zog der Pascha von Dfen mit einem Heer gegen die Festung Sziget; in derselben Zeit war in Siebenbürgen ein Aufstand im Gang, der die österreichische Herrschaft niederwarf und den jungen Zapolya mit

seiner Mutter auf den Thron zurückführte; im Juli endlich einigten sich in einem geheimen Vertrag Papst Paul IV. und Heinrich II. zur Eroberung des Königreichs Sizilien und zur Uebergabe desselben an einen französischen Prinzen, worauf denn bald die Kämpfe zwischen den päpstlichen und spanisch-neapolitanischen Truppen begannen und sich dann infolge der Hülfe, die Frankreich dem Papst sandte, zu einem großen Krieg zwischen Philipp II. und Frankreich, geführt in Nordfrankreich und den südlichen Niederlanden, erweiterten.

Bei Antritt seiner Regierung sah also Ferdinand die Ost- und Westgrenze des Reiches von schweren Kriegen bedroht. Die vorwaltende Empfindung, die er diesem doppelten Angriff von Anfang an entgegenbrachte, war die der Furcht, und in dieser Empfindung hatte er schon im Jahr 1552 den Kaiser dahin gedrängt, daß wenigstens mit den deutschen Protestanten Friede geschlossen ward. Wie nun stellte er sich jetzt zu dem Fortgang der Kriege? Vor allem, wie verhielten er und die deutschen Reichsstände sich zu dem französisch-spanischen Krieg? An und für sich hätte man den Eintritt des Reiches in den Krieg gegen Frankreich für natürlich halten sollen; denn ebenso wie Franz I. ging Heinrich II. von dem Gedanken aus, daß er, um Frankreich gegen die spanische Uebermacht Luft zu machen, zugleich Oesterreich und das deutsche Reich treffen müsse. So hatte er im November 1556 seinen Gesandten De la Bigne an Soliman geschickt, mit dem Vorschlag eines doppelten Angriffs der Türken: zu Land gegen Ungarn, zur See gegen die Küsten der Reiche Philipps und seiner Verbündeten, um also, wie er sich ausdrückte, Philipp und Ferdinand zugleich zu bezwingen.¹⁾ In den folgenden beiden Jahren that er dann, was er mit den Mitteln der Diplomatie thun konnte, um die Streitkräfte des Sultans mit voller Wucht, wie gegen Spanien, so auch gegen Ferdinand zu treiben. Und derselbe König Heinrich hatte, als er dem Kurfürsten Moritz gegen Karl V. beistand, die Reichsstädte Metz, Toul und Verdun erobert, dann im Fortgang des Krieges mit Philipp II. seine Streitkräfte im Jahr 1558 in die südlichen Niederlande einbrechen lassen: Uebergriffe, durch welche er thatsächlich in Krieg gegen das Reich eingetreten war.

Aber trotz dieser Herausforderungen vermied Ferdinand und vermieden die Reichsstände mit wahrer Angstlichkeit jede Feindseligkeit gegen Frankreich. König Ferdinand sah eben seine Kräfte durch den Türkenkrieg schon über das Maß angestrengt, die Reichsstände hingegen, vor allem die protestantischen, hatten sich unter Karl V. daran gewöhnt, die Kriege zwischen Frankreich und Spanien als fremde Händel und Frankreich selber als einen gelegentlichen Rückhalt gegen den Druck der spanisch-österreichischen Macht anzusehen. Wie wenig sie außerdem geneigt waren, den im burgundischen Vertrag bedungenen Schutz der Niederlande wirklich zu leisten, hatten sie bei Feststellung der Exekutionsordnung (vgl. S. 26) deutlich gezeigt. So wurde denn über eine Unterstützung Philipps durch das Reich überhaupt gar nicht verhandelt. Der spanische König aber, wie er nun seine Kriege gegen Papst und Frankreich siegreich durchführte und dann bei dem

¹⁾ Reduire le roy d'Angleterre et son oncle Ferdinand. (Charrière, Négotiations de la France dans le Levant II S. 374 Anm. fg.)

Frieden, den er mit letzterem zu Chateau-Cambresis (3. April 1559) abschloß, hinsichtlich der Grenzen seiner Reiche den Zustand vor Ausbruch des Krieges zu Grunde legte, sah sich seinerseits nicht veranlaßt, für die Integrität Deutschlands mit aller Macht einzutreten; er ließ die dem Reich entrisenen Städte als Kampfpfeis in den Händen des französischen Königs.

Heinrich II. konnte damals sagen, daß er für Frankreich im Kampf gegen die umklammernde Uebermacht Spanien-Oesterreichs einen ersten großen Erfolg errungen hatte, freilich nicht auf Kosten des eigentlichen Gegners, sondern des deutschen Reiches. Von den drei Städten übte er damals eine thatsächliche, durch ein angebliches Schutzrecht¹⁾ noch verstärkte Herrschaft über die dort residierenden drei Reichsbischöfe aus, er hielt das Herzogtum Lothringen, dessen Herzog Karl II. an seinem Hof erzogen und eben damals mit seiner Tochter vermählt wurde, in Abhängigkeit. Im Vollgefühl solcher Erfolge hoffte er seinen Einfluß noch tiefer in das Reich erstrecken zu können. Als der Friede von Chateau-Cambresis noch nicht definitiv abgeschlossen war, erschien im März des Jahres 1559 vor dem in Augsburg versammelten Reichstag eine französische Gesandtschaft, bestehend aus dem Herrn von Bourdillon und dem Erzbischof Marillac von Bienne. Bei Abfertigung derselben verfolgte Heinrich II. einen doppelten Zweck: einmal hielt er es für nicht unmöglich, nähere Beziehungen mit dem Kaiser selber anzuknüpfen und diesen alsdann im Gegensatz gegen Spanien zu drängen; zugleich aber wünschte er unter den deutschen Fürsten wieder eine französische Partei zu organisieren, im günstigsten Fall in der Form eines eigentlichen Bündnisses, und dieses natürlich im Gegensatz gegen die kaiserliche Gewalt und die österreichische Politik.²⁾ Die Gesandten glaubten nun — wir wissen nicht, auf welche Erwägungen hin — diesen Absichten ihres Herrn am besten zu entsprechen, indem sie in ihrem Vortrag vor den Reichsständen das Ansinnen stellten: der König von Frankreich solle fortan regelmäßig zur Teilnahme an den Beratungen der Reichstage zugelassen werden.³⁾ Also, wenn man die Worte streng nehmen darf, reichsständische Rechte für die Krone Frankreichs! — eine Forderung, welche allein schon zeigt, daß der König in seinen Erfolgen gegen Deutschland sich noch lange nicht am Ende wähnte. Allein wenn dabei auf die franzosenfreundliche Gesinnung einer Anzahl deutscher Fürsten gerechnet wurde, so zeigte es sich doch, daß die frische Erinnerung an die Beraubung des Reiches, das Gefühl innerer Ruhe, welches der Religionsfriede und der Regierungswechsel hervorgerufen hatten, gerade damals einer Annäherung an Frankreich im Wege stand. Abgesehen vom Kurfürsten

¹⁾ Ueber dessen Tragweite vgl. Königin Katharina an den B. Rennes. 1564 Okt. 13. (Lettres de Catherine de Méd. II S. 229.) Calmet V S. 730 fg. Granvelle, Papiers VIII S. 661 fg.

²⁾ Instruktion der Gesandtschaft bei Ribier, Lettres et mémoires II S. 785.

³⁾ Der Herzog von Württemberg faßt die Werbung der Gesandtschaft zusammen: neben dem Freundschaftsanerbieten habe sie verlangt, „ihne (den König) den reichstagen auch beiwohnen zu lassen und sein Bedenken anzuhören“. (An die württemb. R.T.Gesandten. 1559 März 23. Stuttgarter Archiv, R.T. 1559. zum tom. XVIIb.) In demselben Sinn faßten die Werbung der Kurf. von der Pfalz (Kludhohn I n. 25) und der englische Gesandte Mund (Calendar of state-papers, 1558/59 n. 435) auf. In der Antwort des Reichstags (Goldast, Politica imperialia S. 969, Absatz quod ad postremum) wird die Forderung umgangen.

Friedrich III. von der Pfalz, scheint kein angesehenener Fürst das ungeheuerliche Ansinnen gebilligt zu haben. Der Reichstag, unter vollster Zustimmung und vermutlich nicht ohne Einwirkung des Kaisers, wehrte es ab, indem er als schlagende Antwort das Verlangen der Rückgabe der drei Städte und Stifter aufstellte¹⁾ und dies Verlangen durch eine besondere Gesandtschaft an den französischen König zu verfolgen beschloß. Natürlich blieben die Restitutionsverhandlungen ohne Erfolg, aber so viel war damit erzielt, daß das Reich in seiner Gesamtheit gegen die Annäherungsversuche Frankreichs eine abweisende Haltung einnahm. Eine jähe Wendung der Dinge in Frankreich — der vorzeitige Tod Heinrichs II. (26. Juli 1559) und die Schwäche der ihm folgenden Regierungen — benahm dann auch der französischen Politik den Mut zu weiteren Eingriffen in das deutsche Reich.

Im ganzen genommen, war die Politik, die das Reich also dem begehrliehen Nachbar entgegensetzte, gewiß keine thatkräftige. Ein Grund dieser Zurückhaltung lag, soweit es auf Kaiser Ferdinand ankam, daran, daß dessen Mittel durch die andere große auswärtige Verwicklung, durch den Türkenkrieg, völlig in Anspruch genommen waren. Als Ferdinand im Jahr 1547 einen fünfjährigen Frieden mit dem Sultan abschloß, hatte er den mittleren Teil seines Königreichs Ungarn rechts und links von der Donau bis aufwärts über Gran in der Gewalt der Türken, das Fürstentum Siebenbürgen nebst einer Anzahl ungarischer Gebiete und Festungen im Westen und Norden in den Händen des von den Türken abhängigen Johann II. Zapolya lassen müssen. In Ofen waltete ein türkischer Pascha; von dort war die Stadt Wien, waren die Grenzen der Lande Steiermark und Krain unaufhörlich bedroht; leicht begreiflich war es da, daß Ferdinand in der Sicherung und Erweiterung seiner Ostgrenze die dringendste Aufgabe, in jedem neuen Angriff der Türken die schwerste Gefahr seiner Regierung erkannte. Aber auch im Reich wußte man, daß das osmanische Staatswesen auf Krieg und schrankenlose Machterweiterung begründet war, daß nächst Ungarn die deutschen Lande seinem Eroberungszuge ausgesetzt waren. Zu den vielen schwarzen Ausichten z. B., mit denen sich Melanchthon die Zukunft ausmalte, gehörte eine Prophezeiung, nach welcher bis zum Jahr 1600 die Türken Italien und Deutschland unterjocht haben sollten.²⁾

Bei dieser Stimmung konnte Ferdinand auf einigen Erfolg rechnen, wenn er an den beiden Reichstagen, die er abhielt, an dem zu Regensburg von 1556 bis 1557 und dem zu Augsburg von 1559, eine ausgiebige Hilfe zur Verteidigung Ungarns in Anspruch nahm. Indes so oft die Frage an die deutschen Reichstände herankam, ob sie ihre Kräfte zu großen Anstrengungen gegen die Türken wirklich vereinigen wollten, trat doch wieder die Erwägung in den Vordergrund, daß das Königreich Ungarn, um dessen Schutz es sich unmittelbar handelte, ja nicht zum deutschen Reich gehöre, daß ihre Hilfe also keine pflichtmäßige, sondern eine freiwillige sei; und im Bewußtsein ihrer freien Entscheidung wurden sie

¹⁾ Wiederholt vorher angeregt, zuletzt bei dem Kurfürstentag von 1558. Vgl. Kluckhohn I n. 29.

²⁾ Corp. ref. IX S. 1026.

äußerst sparsam. Seit Beginn der großen Türkenkriege hatte die kaiserliche Regierung in ihren Anträgen an die Stände unterschieden zwischen dauernden militärischen Anstalten zur Abwehr der Türken und zeitweiligen, auf ein oder einige Jahre berechneten Unterstützungen: erstere hatte sie niemals erlangt, letztere waren ihr wiederholt, aber mit sparsamer Berechnung gewährt. Auch jetzt regte Ferdinand wieder die Frage einer stehenden Kriegsmacht an.¹⁾ Allein es war eine Ausnahme, wenn etwa Kurfürst August von Sachsen diesen Plan ernsthaft in Erwägung zog;²⁾ der Reichstag beschränkte sich darauf, zuerst, im Jahr 1557, eine Geldhilfe von 16 Römermonaten, d. h. nach dem wirklichen Betrag des Römermonats, der unter den ursprünglichen Ansatz immer tiefer herabsank, etwa 1100000 Gulden³⁾ zu bewilligen, sodann im Jahr 1559, zur Unterhaltung der Grenzfestungen eine Beisteuer von ungefähr 500000 Gulden. In welchem Verhältnis diese Summen, die obendrein nur teilweise eingebracht wurden, zu den wirklichen Ausgaben standen, mag man daraus entnehmen, daß allein die Unterhaltung des Gürtels von Grenzfestungen in Oberungarn, Unterungarn und an der windisch-kroatischen Grenze nach des Kaisers Berechnung jährlich eine Million Gulden erforderte.⁴⁾

Bei dieser Sparsamkeit des Reiches war die Lage Ferdinands gegenüber den Erfordernissen des Türkenkrieges eine unfählich schwierige. Er fand in seinen Staaten ein doppeltes System von Wehrkräften vor: einmal in den einzelnen Landen zum Zweck der Landesverteidigung ein Aufgebot, das teils auf der allgemeinen Wehrpflicht, teils auf feudalen Ueberlieferungen beruhte, regelmäßig aber von landständischen Anordnungen abhing; sodann die eigentliche Feldarmee, welche aus geworbenen Söldnern gebildet wurde. Die Geldmittel für die letztere mußte er jahraus jahrein zusammenbitten aus den Gewährungen des Reichs und der verschiedenen Landtage seiner ungarischen, deutschen und böhmischen Ländergruppe. Diese Bewilligungen aber waren, wie von seiten des Reichs, so auch in den Erblanden nicht reichlich und die Kriegsverwaltung nicht thatkräftig genug, um wenigstens einen Kern von geübten und disziplinierten Truppen dauernd beisammen zu halten, etwa nach Art jener gefürchteten spanischen Regimenter, die Philipp II. einige Jahre später als die beste Kraft seiner niederländischen Heere unterhielt. Die bunten und meist ungeschulten Haufen von ungarischen, deutschen und italienischen Söldnern, aus denen die Obersten Ferdinands die Feldarmee zusammenbrachten, pflegten sich nach einigen Monaten wieder aufzulösen, weil die Kriegskasse leer war. An Zahl wie an kriegerischer Zucht kamen sie der türkischen Armee nicht gleich. In den Landen aber, die sie beschützen sollten, machten sie sich durch Gewaltthaten und Räubereien, zu denen sie freilich

¹⁾ N. A. von 1557 § 67, 68.

²⁾ Aufschlüsse geben die Reichstagsakten des Dresdener Archivs von 1556/57 und 1558/59.

³⁾ Nach einer dem Reichstag 1559 Juli 8 vorgelegten Rechnung: 1121683 Gulden. Unter den Abgängen finden sich die Anschläge der Krone Böhmen und des österreichischen Kreises, wo ja die Landtage ihre eigenen Türkensteuern bewilligten. Wirklich gezahlt waren von obiger Summe 717982 Gulden. (Münchener Staatsarchiv, hain. Abteilg. 160/1.)

⁴⁾ Häberlin IV S. 511. Fünfzig Jahre später rechnete man 1½ Million. (Reichstagsproposition von 1613 Ms.)

meist durch Soldrückstände, durch Hunger und Not gereizt wurden, einen schrecklichen Namen.

So war es denn kein Zufall, wenn der neue Türkenkrieg von Ferdinand ohne viel Vertrauen angetreten wurde und ebenso unglücklich verlief wie der frühere. Ein Glück für ihn war es noch, daß sich damals im Osmanenreich die innere Zerfetzung geltend zu machen begann, und daß infolgedessen der Sultan, und mehr noch die hohen Beamten das Ende des Krieges herbeiwünschten. Im Jahr 1562 kam ein achtjähriger Friede zustande. Ferdinand mußte, wie in dem Frieden von 1547, sich der Schmach eines jährlichen Tributes unterziehen und die neu erlittenen Verluste genehmigen, vor allem den Verlust von Temesvar mit dem Land südlich von der Maros, wo der Sultan ein zweites Paschalik eingerichtet hatte.

Uebersieht man diesen Gang der Dinge an der Ost- und Westgrenze des deutschen Reiches und faßt die Haltung der Reichsstände dabei ins Auge, wie sie gegen Frankreich zu gar keinen, gegen die Türken nur zu geringen Opfern sich herbeiließen, so ist klar, daß diese Stände zu einer nachdrücklichen, für die Macht und Sicherheit des gesamten Reiches eintretenden auswärtigen Politik keineswegs geneigt waren. Es richteten sich eben ihre Kräfte, soweit sie in Bewegung kamen, teils auf die gemeinsamen inneren Angelegenheiten des Reiches, teils auf die Sonderpolitik, welche Fürsten und Städte auf eigene Hand führten.

Was nun im Innern des Reiches auf den ersten Blick auffiel, das war der Mangel eines gesicherten Rechtszustandes. Durch die Kriege, welche die Politik Karls V. in dem letzten Jahrzehnt hervorgerufen hatte, waren die kriegerischen Kräfte in Deutschland aufgeregt; und jetzt waren sie nicht geneigt, sich wieder zur Ruhe zu begeben. Sie an feste Ordnungen zu binden, war um so schwerer, da diejenigen, welche sich dem Kriegsgewerbe hingaben, eine selbständige Macht bildeten, die fast ebenso leicht für gesetzwidrige, wie für gesetzliche Zwecke aufgebieten werden konnte. War ein Heerhaufen aufzubringen, so dang der künftige Führer desselben zunächst die in ganz Deutschland zerstreuten Obersten, Hauptleute und Rittmeister; diese, mit einigem Geld versehen oder auf spätere Abrechnung bauend, warben die einzelnen Reitercompagnien oder Infanteriefähnlein an: überall schaute der Niedere nach dem Höheren aus, der ihn in Bestallung nahm. Die Schranken, welche das Reichsgesetz gegen willkürliche Aufstellung von Truppen errichtete, waren nicht beengend. Wenn ein Reichsstand zur Leitung des Werbegeschäftes seinen Namen hergab und als Zweck desselben nicht gerade einen Landfriedensbruch gegen Kaiser oder Reichsstände aufstellte, wenn ferner die anderen Reichsstände das Anwerben ihrer Unterthanen nicht ausdrücklich verboten — und zu einem Verbot entschlossen sie sich ungern, da sie den guten Willen der Hauptleute und Obersten für eigene Bedürfnisse sich bewahren mußten —, wenn endlich ein Reichsstand — am natürlichsten derjenige, der das gesamte Geschäft leitete — seine Lande zur Sammlung der Truppen einräumte, so waren die gesetzlichen Bedingungen, an welche der Reichsabschied von 1555 die Aufstellung eines Heerhaufens gebunden hatte, im wesentlichen erfüllt. Daß auch Truppen für fremde Mächte geworben und aus dem Reich geführt werden dürften, solange es sich nicht gerade um einen Krieg gegen den Kaiser oder die Reichs-

stände handelte, wurde seit dem Aufstand des Kurfürsten Moritz als ein wesentliches Stück deutscher Freiheit in Anspruch genommen und durch den Reichsabschied von 1559 in der Hauptsache bestätigt.

Man sieht, ein Fürst oder Graf, der Kriegslust und Kriegserfahrung und dazu einiges Geld oder Kredit besaß, konnte leicht einen bewaffneten Haufen zusammenbringen. Die Gefahr für den Frieden bestand nun darin, daß von den Kriegen Karls V. eine Schar derartiger Abenteurer und dazu eine Wolke von bitteren Zwisten zurückgeblieben war. Der Schauplatz der heftigsten Streitigkeiten war der fränkische Kreis. Hier hatte der junge Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach, der wildeste unter den Bundesgenossen des Kurfürsten Moritz bei dem Aufstand von 1552, in erzwungenen Verträgen dem Bischof von Bamberg etwa ein Drittel seines Fürstentums, dem Bischof von Würzburg schwere Schuldverschreibungen abgepreßt und dann seine Beute, die ihm der Passauer Vertrag absprach, durch eigenmächtige Fortführung eines grausamen Raubkriegs zu behaupten gesucht. Aber besiegt durch den Bund der Bischöfe und der Stadt Nürnberg, dem sich als mächtigere Helfer König Ferdinand, Kurfürst Moritz und Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel anschlossen, vom Kammergericht in die Acht erklärt, hatte er sich unter den Schutz Frankreichs flüchten müssen. Alsdann hatten die verbündeten fränkischen Stände sich seines Fürstentums bemächtigt, der König Heinrich dagegen den geächteten Fürsten als Obersten über zwei Regimente Infanterie im Frühjahr 1555 in Bestallung genommen. Auf den Rückhalt Frankreichs vertrauend, auf die Teilnahme, die er bei verwandten und befreundeten Fürsten fand, rechnend, vermaß sich der unbändige Markgraf, den Rest seiner unter den Ausschweifungen eines wilden Kriegerlebens zerrütteten Kräfte daran zu setzen, um sich an seinen Feinden zu rächen und seine Lande mitsamt seiner Beute wieder zu gewinnen. Er war an jenen Verhandlungen, unter denen die Fürstenverschwörung des Kurfürsten Moritz, die Verbindung derselben mit Frankreich und der Aufstand des Jahres 1552 hervorgegangen waren, als Unterhändler beteiligt gewesen. Als erprobter Söldnerführer verstand er sich auf die Kunst, rasch, geheim und mit wenig Geld einen Heerhaufen zu werben und die weiteren Kosten desselben durch Brandschatzung und Plünderung zu beschaffen. Nach solchen Erfahrungen hoffte er, eine neue Fürstenverschwörung, mit den Mitgliedern des Hauses Brandenburg an der Spitze, zu veranstalten und mit plötzlich zusammengezogenen Truppen über seine fränkischen Feinde herzufallen. Seine Agenten durchzogen zu diesem Zweck Deutschland, um an den Fürstenhöfen die politischen, mit Rittmeistern und Hauptleuten die militärischen Verhandlungen zu führen. Eine geneigte Stimmung fanden sie allerdings bei den angegangenen Fürsten nicht; aber die Sorge vor neuen Unruhen wurde dadurch wach gehalten, zumal da doch ein großer Teil der deutschen Fürsten der Sache des Markgrafen an sich eine ausgesprochene Teilnahme entgegenbrag. Gestillt wurde die Bewegung nur dadurch, daß ein vorzeitiger Tod (8. Januar 1557) den Unruhstifter hinwegnahm. Die brandenburgisch-kulmbachischen Lande waren damals schon längst aus der Hand der fränkischen Stände in den königlichen Sequester übergegangen; nunmehr wurde (am 29. März 1557) der Vetter des Verstorbenen, Markgraf Georg Friedrich, dem der Ansbacher Teil der fränkisch-brandenburgischen Gebiete

zugefallen war, vom König Ferdinand mit den sequestrierten Landen belehnt. Im Oktober 1558 endlich stellte ein Vergleich zwischen dem Haus Brandenburg und den fränkischen Ständen, in welchem die letzteren für die im Kulmbach'schen angerichteten Schäden 175 000 Gulden zahlten, die Eintracht zwischen den alten Gegnern wieder her.

Aber völlig beruhigt war damit der vom Markgrafen heraufbeschworene Streit noch keineswegs. Unter den Männern, welche Albrecht in Krieg und Unterhandlung gebraucht hatte, ragte der fränkische Ritter Wilhelm von Grumbach hervor. Er war einer der Agenten des Markgrafen bei jenen auf neue Umwälzungen zielenden Verhandlungen von 1555 und 1556 gewesen; wie kaum ein anderer war er der Vertraute seiner Pläne und der Genosse seines Hasses gegen die fränkischen Verbündeten, denn auch ihm waren seine Güter, zum größten Teil würzburgische Lehen, in der Zeit, da des Markgrafen Lande besetzt wurden, vom Bischof von Würzburg eingezogen; der Versuch, dieselben durch eine Klage am Reichskammergericht zurückzugewinnen, blieb ohne Erfolg, da die fränkischen Stände mit einer Klage wegen Landfriedensbruches antworteten und beide Prozesse sich in die Länge zogen.¹⁾ Wie nun Albrecht gestorben war und das Haus Brandenburg sich von den wilden Plänen und den wilden Genossen des Verstorbenen zurückzog, stand in Grumbach der Entschluß fest, neue Verbindungen und Gewaltthaten anzuzetteln, um zu dem Seinigen zu kommen.

Und wenige Monate nach dem Tod seines bisherigen Herrn fand er einen anderen Beschützer: im Mai des Jahres 1557 nahm ihn Herzog Johann Friedrich von Sachsen als Rat in seine Dienste. Dieser Johann Friedrich, als der erste unter den drei Söhnen des ehemaligen Hauptes des schmalkaldischen Bundes, des im Jahre 1554 verstorbenen Kurfürsten Johann Friedrich des älteren, führte bis zum Februar 1566 die alleinige Regierung der väterlichen Lande; er war das Haupt der ernestini'schen Linie des Hauses Sachsen. Vertreter der anderen sächsischen Linie, der albertini'schen, war seit 1553 Kurfürst August, der Bruder und Nachfolger jenes Moritz, an welchen nach Ausgang des schmalkaldischen Kriegs der ältere Johann Friedrich die Hälfte seiner Lande mitsamt der Kurwürde hatte abtreten müssen, als Preis für die Hülfe, die Moritz gegen seine Glaubensgenossen dem Kaiser geleistet hatte. Seit lange waren die beiden Linien durch Eifersucht und Streitigkeiten von einander getrennt; jene Veraubung der Ernestiner hatte die Eifersucht zu einer tiefen Feindschaft gemacht, die fortan für den Herzog Johann Friedrich das eigentliche Verhängnis seines Lebens wurde. Der junge Fürst war ein beschränkter Kopf: mit seinem Eigensinn und seiner aufstrebenden Hestigkeit verstand er es, sich bei seinen fürstlichen Standesgenossen unleidlich zu machen; aber trotz der Isolierung, in welche er hierdurch geriet, hielt er an dem Gedanken fest, daß er die verlorene Macht wieder gewinnen und den Nebenbuhler seines Hauses mitsamt seinen mächtigen Beschützern, voran den Kaiser Ferdinand, demütigen müsse; und je mehr ihm wirkliche Machtmittel abgingen, um so mehr verstrickte er sich in bodenlose Entwürfe, wilde Umsturzgedanken und wüsten Aberglauben.

¹⁾ Ortloff I S. 86, 88, 189, 190.

Bei dieser Stimmung kam ihm Wilhelm von Grumbach als der Mann, den er brauchte. Der Ritter hatte sich allerhand Kenntnisse von den Bestrebungen und Gegensätzen deutscher und außerdeutscher Fürsten erworben, er besaß enge Verbindungen mit Kriegsobersten und Abenteurern. Wie er nun dem Herzog zu zeigen verstand, wo die angreifbare Seite der gegnerischen Mächte sei, wie die denselben feindlichen Elemente zu unwiderstehlichen Kombinationen zu verbinden, und die deutschen Werbetruppen aus dem Boden zu stampfen seien, wie er dann auch in einzelnen Geschäften, z. B. in der Verheiratung Johann Friedrichs mit der Tochter des Pfalzgrafen Friedrich von Simmern, des nachherigen Kurfürsten von der Pfalz, sich als brauchbaren Unterhändler bewies, wurde sein Rat in den Fragen auswärtiger Politik für Johann Friedrich mehr und mehr maßgebend. Es verbanden sich also die beiden Männer, die in Franken und in Sachsen die bestehenden Zustände umzuwerfen strebten.

Was den Plänen dieser und ähnlicher Unruhstifter trotz ihrer Machtlosigkeit doch einen gewissen Nachdruck gab, das waren die oben berührten Verhältnisse des Kriegsdienstes in Deutschland. Jene geringeren Fürsten und Fürstenjöhne und der Haufe gewöhnlicher Obersten, welche im Gegensatz zu der friedlichen Gesinnung der großen Mehrzahl der Fürsten immer neue Gelegenheit zu Krieg und kriegerischem Verdienst suchten, wandten sich von dem ruhiger gewordenen Deutschland nach dem Ausland, weil von dort die beiden seit 1557 wieder in Krieg stehenden Könige von Frankreich und Spanien sich wetteifernd um deutsche Mietsoldaten bewarben. Da nun das Werbegeschäft und die Führung der geworbenen Truppen in Deutschland zusammenfielen, so verschaffte sich eine fremde Regierung die gewünschten Truppen, indem sie Anführer und Oberste entweder für einen bestimmten Kriegszug dang oder durch feste Jahrgelder in der Art dauernd an sich band, daß sie im Falle des Bedürfnisses zur Uebernahme von Werbeaufträgen bereit sein mußten. In umfassendem Maße hatte die spanische Regierung solche feste Bestellungen aufgerichtet: drei Fürsten des braunschweigischen Hauses — Erich von Kalenberg, Franz Otto von Lüneburg, Ernst von Grubenhagen —, ferner die Grafen Otto von Schaumburg und Günther von Schwarzbürg waren zu den Kriegsdiensten Philipps II. verpflichtet. Unter denjenigen, welche Frankreich gewann, standen in erster Linie die Herzöge von Sachsen und Wilhelm von Grumbach. Kraft eines im März 1558 geschlossenen Vertrages hatte Heinrich II. an die Brüder Johann Friedrich und Johann Wilhelm zusammen 30 000 Livres jährlich zu zahlen, der letztere dagegen hatte dem König auf dessen Kosten sofort 2100, und Grumbach noch 1200 Reiter zuzuführen. Mit französischem Geld also konnten jetzt Grumbach und Sachsen sich mit Truppen umgeben. Was solche Rüstungen aber auch für die deutschen Dinge bedeuten konnten, davon erhielt man gleich im folgenden Monat einen Vorgeschmack.

Am 15. April wurde der Bischof Melchior Zobel von Würzburg, eben jener, der sich die Todfeindschaft des Markgrafen Albrecht und seiner Anhänger erworben hatte, in dem Augenblick, da er mit ungerüstetem Gefolge aus seiner Residenzstadt über die Mainbrücke nach dem Schloß auf dem Frauenberg ritt, von einem Trupp bewaffneter Kriegsleute angefallen; und sei es nun, daß die Tötung des Kirchenfürsten von vornherein beabsichtigt war, sei es, daß die Mordgier der

Söldner urplötzlich erwachte, genug, er wurde beim ersten Angriff, bevor er Gegenwehr oder Flucht versuchen konnte, niedergeschossen. An der Spitze der Mörderbände befanden sich zwei Männer (Zedwitz und Picht), welche Grumbach als Rittmeister für den bevorstehenden französischen Zug angenommen hatte, ferner ein gewisser Christoph Kreger, ein im Dienst des Markgrafen Albrecht ruiniertes Mensch, der sich ebenfalls dem Anhang Grumbachs angeschlossen hatte. Daß denn auch Grumbach der Urheber des Verbrechens sei, dieser Verdacht wurde sofort vom Würzburger Domkapitel ausgesprochen. Zur Gewißheit wurde die Schuld Grumbachs erst ein Jahr nachher¹⁾ und auch da blieb es zweifelhaft und bleibt zweifelhaft bis auf den heutigen Tag, ob er den Auftrag gegeben hatte, den Bischof zu töten oder nur — was er offen zugestand — ihn gefangen zu nehmen, um von dem Gefangenen die Entschädigung für seine Verluste zu erzwingen. Wie weit aber auch die Urhebererschaft Grumbachs reichen mochte, erschreckend war es, daß er sowohl während des Verdachtes, wie nach dem Zugeständnis seiner Beteiligung ungestört sein Treiben fortsetzen konnte. Im Juni des Jahres 1558 zog er an der Spitze seiner 1200 Reiter frei durch die deutschen Lande in den französischen Kriegsdienst. Als der französisch-spanische Krieg beendet, und einige Monate darauf König Heinrich II. gestorben war, erneuerten dessen Nachfolger Franz II., und nach dessen Tod König Karl IX. die Bestallung des Ritters, wie denn auch Johann Friedrich von Sachsen ihn in seinem Schutz und Dienst behielt. Unausgesetzt wachte er nun über den politischen Verwicklungen in und außer Deutschland und hielt seine Verbindungen mit Kriegshauptleuten aufrecht, um zur rechten Stunde mit einer großen politisch-militärischen Kombination in seinem und seines Herzogs Interesse hervorzutreten. Sollte es der Mühe wert sein, die wilden Pläne, die er der Reihe nach mit seinem Herzog erwog, im einzelnen darzulegen? Es wird, glaube ich, genügen, wenn wir im Verlauf der Geschichte nur so viel davon berühren, als erforderlich ist, um die Schwankungen in der damaligen Ordnung der staatlichen Gewalten, die Ausschweifung in den Umsturzgedanken Johann Friedrichs und die Bodenlosigkeit dieser Entwürfe selber zu kennzeichnen. Fürs erste ist nur noch die Frage zu beantworten, was denn das Reich that, um den Angriffen und Verschwörungen gegen seine Glieder entgegenzutreten.

Merkwürdig ist auch hier wieder der Gegensatz zwischen der ängstlichen Aufmerksamkeit, mit welcher die Reichsstände all jene Bewegungen verfolgten, und der Lässigkeit, welche sie den Anforderungen zu thatkräftigem Einschreiten entgegensetzten. Markgraf Albrecht wurde im Dezember 1553 vom Reichskammergericht in die Acht erklärt, aber zur Ausführung derselben geschah von Reichs wegen nichts. Grumbach war schon als Helfer des geächteten Markgrafen dem Gesetz verfallen, aber selbst nach dem Würzburger Verbrechen war das einzige, was von Reichs wegen geschah, daß der Kaiser im Jahr 1559 jenen Christoph Kreger, der sich offen als Führer des Attentates bekannt hatte, in die Acht erklärte. Im übrigen waren der Kaiser und vornehme Fürsten unausgesetzt bemüht, erst zwi-

¹⁾ Grumbachs Zugeständnis beim Reichstag von 1559. (Ortloff I S. 187.) Dagegen nehmen Bamberg und Nürnberg 1561 die Beteiligung wieder als unbewiesen an. (S. 223.)

schen dem Markgrafen und seinen Gegnern, dann — und zwar zuletzt noch im Jahr 1559 — zwischen Grumbach und Würzburg über einen Vergleich zu handeln.

Wenn so auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege fast nichts gegen die Feinde des Friedens geschah, so bewährte sich dafür wieder die Erfahrung, daß die Reichsverfassung eine Ergänzung und Konkurrenz in den frei geschlossenen Bündnissen fand. Ein Bündnis der fränkischen Stände war es, welches, wie oben bemerkt, den Krieg gegen den Markgrafen Albrecht führte; und wieder ein Bündnis war es, welches in der Zeit des Unterganges des Markgrafen, nicht zwar in Deutschland überhaupt, aber doch in dem größeren Teil von Oberdeutschland —, nicht in Bezug auf die fränkischen Wirren, aber doch gegen sonstige Gewaltthaten den Frieden zu schützen unternahm. Diese neue Verbindung ging von König Ferdinand selber aus. Unvergessen war es im österreichischen Hause, wie stark einst vermittelt des schwäbischen Bundes der Einfluß Oesterreichs und somit auch des Kaisertums selber in Oberdeutschland gewesen war. Einen großen Bund unter Führung des Kaisers und des österreichischen Hauses über ganz Deutschland zu erstrecken, war darum ein Plan, den Karl V. während seiner Siege über die Schmalkaldener sich vorsetzte; und einen ähnlichen Gedanken verfolgte Ferdinand, sowie er den Augsburger Religionsfrieden begründet hatte und im Reich an die Stelle Karls zu rücken begann. Nur freilich, daß nach den Niederlagen Karls V. der Entwurf einen viel bescheideneren Zuschnitt nehmen mußte. Statt des ganzen Deutschlands dachte Ferdinand zunächst an einen guten Teil von Oberdeutschland, statt der österreichischen Leitung dachte er an Teilung des Einflusses mit dem rivalisierenden Haus Baiern. So schloß er am 1. Juni 1556 in der Stadt Landsberg mit Baiern, Salzburg und der Reichsstadt Augsburg ein Bündnis ab, in dessen Schutz von seinen Landen die vorderösterreichischen, von Tirol bis zur Oberelsässer Landgrafschaft, aufgenommen wurden. Der Zweck dieses Bundes war Verteidigung der Mitglieder und ihrer Lande gegen widerrechtliche Gewalt; die Bundeshülfe sollte in Konkurrenz mit der verfassungsmäßigen Kreishülfe geleistet werden; als Bundesoberste, welche die Streitkräfte der Vereinigung zu befehligen und ihre Tagungen zu berufen hatten, sollten abwechselnd König Ferdinand und der Herzog Albrecht von Baiern eintreten, in Wirklichkeit jedoch überließ Oesterreich das Amt dem Herzog von Baiern. In der ersten Zeit seines Bestehens hielt sich dieser Bund den fränkischen Verwickelungen ängstlich fern; sowie aber Albrecht gestorben war, nahm er im Mai 1557 die beiden fränkischen Bischöfe nebst der Stadt Nürnberg auf und dehnte sich also über einen recht ansehnlichen Teil von Süddeutschland aus. Auch die Dauer des Bündnisses, die ursprünglich auf sieben Jahre begrenzt war, wurde stetig verlängert: es bestand bis zum Jahr 1598.

Eine stark eingreifende Macht war der Landesberger Bund keineswegs. Seine Armee, die man natürlich nur im Fall der wirklichen Verwendung einzurufen gedachte, sollte gebildet werden aus gleichen Kontingenten der Verbündeten, im Betrag von je 200 Reitern und 800 Fußsoldaten, allerdings mit dem Vorbehalt der Verdoppelung und selbst der Verdreifachung. Daneben bestand ein kleiner Bundesschatz, zu dem jedes Mitglied 10 000 Gulden herzugeben hatte. In Wirklichkeit hat aber der Bund auch jenes bescheidene Normalheer

niemals ins Feld gestellt und niemals eine nachdrückliche Aktion unternommen. Trotzdem war er nicht bedeutungslos. Da die Mitglieder desselben sich untereinander feierlich zu Freundschaft und Ausschluß aller Selbsthilfe verpflichteten, da den benachbarten Ständen, besonders den kleineren, die Mittel des Bündnisses imponierten, so war es eben durch seinen bloßen Bestand eine wichtige Bürgschaft des Friedens. Da auch zu den Verbündeten eine konfessionell gemischte Stadt, nämlich Augsburg, und eine rein protestantische, nämlich Nürnberg, gehörte, da die Bundesakte die Mitglieder ausdrücklich verpflichtete, den Religionsfrieden füreinander aufrecht zu halten und wegen Verschiedenheit der Religion sich nicht anzufeinden, so war die Vereinigung zugleich als Gewähr der Eintracht unter den beiden Bekenntnissen gedacht.

Also ein Bündnis, dessen Wirksamkeit mit peinlicher Vorsicht umgrenzt war, und Vergleichshandlungen, deren man niemals überdrüssig wurde, waren die vornehmsten Maßregeln, welche die Stände gegen die Störungen der rechtlichen Ordnung im Reich ergriffen. Im ganzen macht ihr Verhalten bei diesen inneren Bewegungen einen ähnlichen Eindruck, wie die Stellung, die sie zu den auswärtigen Fragen einnahmen: sie erfüllten sich mit ängstlicher Sorge, aber eine umfassende Thätigkeit wandten sie jenen Vorgängen nicht zu. Unter den inneren Angelegenheiten des Reiches gab es eben ein anderes Gebiet, dem ihre Teilnahme und ihre Thatkraft vorzugsweise gewidmet war: das war das Gebiet der kirchlichen Machtfragen, die im Einklang oder im Widerspruch mit dem Religionsfrieden zu lösen waren. Es ist Zeit, daß wir uns diesen kirchlich-politischen Verwickelungen zuwenden. Wie aber hier alles von den Gegensätzen der katholischen und der protestantischen Partei unter den Reichsständen abhängt, so können wir keinen Schritt weiter gehen, ohne zunächst in einem umfassenden Umblick uns zu vergegenwärtigen, wie sich das Verhältnis zwischen beiden Parteien nach der Zahl der Mitglieder und nach ihren inneren Kräften gestaltet hatte.

Fassen wir zunächst die vornehmste Gruppe der deutschen Reichsstände, das Kurfürstenkollegium nämlich, ins Auge und berücksichtigen wir vorläufig nur die weltlichen Mitglieder desselben, so finden wir in der Zeit des Religionsfriedens als einzigen katholischen Angehörigen den König Ferdinand in seiner Eigenschaft als König von Böhmen. Von seinen Kollegen hatten zwei, der Kurfürst von Sachsen und der Kurfürst Joachim II. von Brandenburg, sich längst zum protestantischen Bekenntnis gewandt und die Herrschaft desselben, nach der mit der versuchten Einführung des Interim verbundenen Erschütterung, in ihren Landen wieder gefestigt. In der Pfalz hatte Kurfürst Friedrich II. erst nach dem Passauer Vertrag den Mut gefunden, sich unzweideutig für die Augsburger Konfession zu erklären; sein Nachfolger, Ott' Heinrich von Pfalz-Neuburg (1556—59), gelangte als ausgesprochener Protestant zur Regierung, er war von dem Gefühl beseelt, daß er durch ein doppelt scharfes Auftreten, sowohl in dem Ausbau seiner Landeskirche als in der Vertretung der protestantischen Sache vor dem Reich, das Veräumte nachholen müsse.

Zugleich mit diesen kurfürstlichen Häusern waren auch ihre fürstlichen Nebenlinien und deren Lande dem Protestantismus gewonnen: neben Kurachsen das herzogliche Sachsen; neben Kurbrandenburg die dem Markgrafen Hans von Rüstren

zugewiesene, nach dessen Tod (1571) wieder heimgefallene Neumark und die seit 1557 unter Georg Friedrich vereinigten ansbach-kulmbachischen Lande; neben Kurpfalz die sich immer wieder neu bildenden und teilenden pfälzischen Nebenlinien. Die mächtigste unter letzteren war die von Zweibrücken, an deren Haupt, den Pfalzgrafen Wolfgang (1532—69), Kurfürst Ott' Heinrich bei seiner Erwerbung der Kurpfalz auch das Herzogtum Neuburg abtrat. Neben Zweibrücken kam Simmern besonders in Betracht, weil dessen Regent, der Pfalzgraf Friedrich, der nächste Erbe des kinderlosen Kurfürsten war: auch er bewährte, als er im Jahr 1557 seinem katholischen Vater nachfolgte, seinen protestantischen Eifer durch die ungefäunte Reformation des kleinen Fürstentums.

Faßt man die übrigen Fürstenhäuser ins Auge und sieht dabei von den geistlichen Fürsten vorläufig ab, so fällt vor allem in Norddeutschland das Uebergewicht der Protestanten auf. In dem alten Geschlecht der Welfen waren von den vier Hauptlinien, in welche es sich teilte, zwei, nämlich Braunschweig-Lüneburg und Grubenhagen, protestantisch; die Häupter der beiden anderen, Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel und Erich von Grubenhagen, waren katholisch; aber der letztere, der sich in einem wüsten Kriegerleben umhertrieb, war ohne legitime Nachfolger, und der Erbe des ersteren, Herzog Julius, war protestantisch gesinnt; die völlige Ueberführung beider Lande zum Protestantismus stand in naher Aussicht. Die übrigen, nach Osten anschließenden Fürstentümer — Lauenburg, Holstein, Mecklenburg, Pommern — waren durchweg protestantisch, und nach Westen hin gab es, wenn man von den halb entfremdeten Niederlanden abjah, nur noch ein mächtiges katholisches Fürstenhaus: es war das flevische Geschlecht, welches die seit 1521 vereinigten jülich-bergischen und fleve-märkischen Lande regierte. Günstiger stand die Sache der katholischen Kirche in Süddeutschland. Denn wenn auch hier die protestantischen Fürsten die Mehrheit bildeten — zu den Häuptern der brandenburgischen und pfälzischen Nebenlinien kamen der Herzog Christoph von Württemberg, der im Jahre des Religionsfriedens offen übergetretene Markgraf Karl von Baden-Durlach und der Markgraf Philibert von Baden-Baden —, so hielten doch die beiden mächtigsten Fürsten, König Ferdinand von Oesterreich und Herzog Albrecht von Baiern, am katholischen Bekenntnisse fest. Katholisch war auch das herzogliche Haus von Lothringen, welches jedoch wegen seiner Entfremdung von Deutschland vorläufig kaum in Betracht kam.

Alles in allem besaß der Protestantismus innerhalb des weltlichen Fürstentums das Uebergewicht. Dasselbe Verhältnis zeigte sich noch deutlicher unter den Reichsstädten. Sah man hier von jenen künstlichen Anordnungen ab, von denen im Zusammenhang mit dem Interim vorher die Rede gewesen ist, und die uns nachher noch beschäftigen werden, fragte man einfach nach der kirchlichen Gesinnung von Bürgerschaft und Rat, so konnte man unter den mächtigen Reichsstädten nur zwei, nämlich Köln und Aachen, nennen, welche als katholisch galten, und eine, nämlich Augsburg, in der eine wirklich starke katholische Partei den Protestanten gegenüber das Gleichgewicht der Macht behauptete. Im übrigen waren der Vorort der Ostseestädte, nämlich Lübeck, die beiden Reichsstädte der Nordseegeüste, nämlich Hamburg und Bremen, die vornehmeren Reichsstädte in Oberdeutschland, wie Frankfurt, Straßburg, Speier, Worms, Nürnberg, Ulm, Regensburg, entweder

ausschließlich oder vorwiegend protestantisch. Auch unter den Grafen war bereits die Mehrzahl für die Augsburgische Konfession gewonnen. Ueberwiegend katholisch war nur die Gruppe der schwäbischen Grafen, während das Kollegium, welches die zweite Grafenstimme am Reichstag führte, die Wetterauer Grafen, und mit ihnen die Mehrzahl der fränkischen, westfälischen und sächsischen Grafen auf der protestantischen Seite standen.

Fast noch schärfer als in solchen Verhältnissen zeigte sich aber die Schwäche des Katholizismus, wenn man ins Innere jener Lande sah, deren Fürsten ihm treu geblieben waren. Unter diesen Gebieten gab es wohl keines, in dem die katholische Religion mit stärkerer Hand aufrecht erhalten war, als das Herzogtum Baiern. Durch eine Reihe landesherrlicher Verordnungen war hier seit 1522 der Besuch der lutherischen Universität Wittenberg verboten, und die Zensur der Druckschriften angeordnet; vor den herzoglichen Gerichten waren über die lutherisch Gesinnten harte Strafen bis zur Todesstrafe verhängt, und dadurch den Vorkämpfern der neuen Lehre das Apostolat in Baiern verleidet; das Land besaß in der Universität Ingolstadt eine Bildungsstätte von unverbrüchlich katholischer Haltung. Aber selbst hier wuchs unter den Laien und der niederen Geistlichkeit die Neigung zu Luthers Lehre im verborgenen empor, und im Jahre 1552 kam die Zeit, wo sie mächtig hervorbrach.

Der Aufstand des Kurfürsten Moriz und die ihm folgenden Wirren, wie sie den protestantischen Reichsständen das Bewußtsein ihrer Kraft zurückgaben, so erfüllten sie die katholischen Stände, den König Ferdinand an ihrer Spitze, mit der Empfindung, daß sie ihren Widersachern nicht gewachsen seien, und daß sie, um dieselben nicht zu reizen, auch die eigenen protestantisch gesinnten Unterthanen schonen müßten. Unter solchen Verhältnissen wurde es mit einem Male kund, wie weit sich die Masse der weltlichen Stände in Baiern von der Strenge der Disziplin und der Glaubenssagungen der katholischen Kirche entfernt hatte: bei den Landtagen von 1553 und 1556 verlangten Adelige und Städte das Abendmahl unter beiden Gestalten, Aufhebung des Fastenzwanges, Beseitigung der Cölibatpflicht für die Geistlichen, Verkündung einer nach dem Evangelium gereinigten Lehre. Und wie sie bei diesen Forderungen über die Autorität der Bischöfe einfach hinweggingen und sich lediglich an die weltliche Regierung wandten, so bemerkte man sehr bald, daß das Ansehen der kirchlichen Obrigkeit auch dem niederen Klerus gegenüber zusammengebrochen war. Eine förmliche Anarchie, in der Disziplin, wie in Lehre und Gottesdienst, brach unter der Welt- und Klostergeistlichkeit Baierns aus. Den Zuständen jedoch, die hier zu Tage traten, will ich an dieser Stelle nicht weiter folgen. Da sie in ähnlicher Form, nur noch in weit verstärktem Maße, in dem benachbarten Oesterreich sich wiederholten, so werden wir sie kennen lernen, wenn wir uns zu den Landen des Königs Ferdinand wenden.

In den österreichischen Erblanden hatten schon vor dem Aufstand des Kurfürsten Moriz die Wirren der Türkenkriege, sowie das Fortleben der utraquistischen und der Brüdergemeinden in Böhmen und Mähren, die Ausbreitung lutherischer Gesinnung begünstigt. Als vollends die Not des Jahres 1552 über Ferdinand kam, traten die weltlichen Stände der verschiedenen Lande offen an die Spitze

der protestantischen Bewegung. Im Jahre 1556 vereinten sich Adelige und Städte in den landständischen Ausschüssen der fünf Kronlande des habsburgischen Hauses — der Herzogtümer Ober- und Unterösterreich, Steiermark, Kärnten und Krain — und verlangten in gemeinsamer Eingabe für sich wie für Geistliche und Schullehrer die Freiheit der reinen, d. h. der lutherischen Lehre.¹⁾ An den Landtagen jedes der fünf Herzogtümer hatte der Kaiser fortan eine geschlossene protestantische Opposition, die Mehrzahl des Adels und der Bürgerchaften umfassend, sich gegenüber. Und ähnlich, wenn auch im einzelnen verschieden, war die Lage in den übrigen Landen. Wenn Tirol nebst den österreichischen Vorlanden weniger tief von der neuen Bewegung berührt wurde, so war dieselbe in den Landen der böhmischen und ungarischen Krone ebenso mächtig vorgedrungen wie in den fünf Herzogtümern. Sehr weit würde es nun führen, wenn ich für jedes dieser Lande die Gestaltung der kirchlichen Dinge besonders schildern wollte. Um eine deutlichere Anschauung zu gewinnen, möge es genügen, die Zustände der vereinigten Herzogtümer ob und unter der Enns zu betrachten.

Der Protestantismus war hier auf tausend verborgenen Wegen und meistens wohl in sehr unreifer Form bei den Bürgerchaften und dem Adel eingedrungen. Da aber eine Macht, welche die Neuerung in feste Ordnungen gefügt hätte, in Oesterreich fehlte — denn die Regierung war ja katholisch, und die organisierende Kraft, welche Geistlichkeit und Gemeinden der calvinischen Kirche bethätigten, blieb dem zersplitterten Deutschland versagt —, so war die nächste Folge jenes Eindringens lutherischer Lehre die kirchliche Anarchie. Wohl versuchte der Adel einen protestantischen Gottesdienst einzurichten. Es hatten ja die mächtigeren Grundherren neben anderen obrigkeitlichen Rechten zweierlei, bald auf einen größeren, bald auf einen kleineren Kreis von Pfarrkirchen sich ausdehnende, bald getrennte, bald vereinte Befugnisse: die Vogtei, welche besonders gewisse Aufsichtsrechte über die Verwaltung des Kirchengutes in sich schloß, und das Patronat, welches das Recht des Vorschlags bei jeder Neubefegung enthielt. Beide Befugnisse, und daneben die Einrichtung des eigenen Schloßgottesdienstes, beutete der Adel aus, um protestantisch Gesinnte in die geistlichen Stellen zu drängen. Aber abgesehen davon, daß dies nach dem geltenden Rechte unbefugte Eingriffe waren, gegen welche die geistliche und weltliche Regierung jederzeit einschreiten konnte, standen solchen Versuchen kirchlicher Neugründung noch andere Hindernisse entgegen: einmal, wohl ausgebildete protestantische Geistliche waren fast gar nicht zu erlangen, da die protestantischen Universitäten damals noch genug zu thun hatten, wenn sie einen näher liegenden Umkreis versorgen wollten; sodann, die Adlichen durchkreuzten ihre höheren Zwecke durch Habgier und Gewaltthat, indem sie ihre gesteigerte Macht über die Kirchen zur Beraubung des Kirchengutes und zur Knechtung der Geistlichen mißbrauchten.²⁾

¹⁾ Vorläufer dieses Ausschustages ist ein anderer vom Sept. 1547. (Bucholtz VIII S. 170. Priß II S. 256 fg.)

²⁾ Charakteristisch ist besonders der Bericht Eders von 1558 bei Wiedemann, Reformation und Gegenreformation II S. 360. Ueber das dort angezogene Mandat bezüglich summarischen Verfahrens vgl. Bucholtz VIII S. 216.

So waren es denn Missionare von meist sehr zweifelhaftem Charakter, die sich auf dem Lande unter dem Schutze des protestantischen Adels, vielfach auch in den Städten unter dem Schutze protestantischer Bürger auf die Kanzeln drängten. Hatte nun aber diesen Neuerern gegenüber die katholische Kirche nicht einen sicheren Rückhalt an der Landesregierung, die schon auf die zahlreichen Kirchenfürstlichen Patronates einen unmittelbaren Einfluß übte? an den Bischöfen, deren Jurisdiktion durch die katholische Regierung unterstützt ward? an den Klöstern und Stiftern endlich, die gerade in Oesterreich so zahlreich und so begütert waren? Sie hätte ihn gehabt, wenn nicht die protestantische Bewegung, wie den Adel und das Bürgertum, so in ihrem Fortgang auch die Massen des Landvolks und vor allem die Welt- und Klostergeistlichkeit ergriffen hätte, und wenn nicht vor diesem Sturm in erster Reihe das Ansehen der Bischöfe zu Boden gefallen wäre. Widerspruch oder Verachtung gegen die Satzungen der katholischen Kirche hatte sich im gesamten Klerus mit unglaublicher Gewalt erhoben; diejenigen, die sich nach Buchstaben und Geist der katholischen Vorschriften richteten, bildeten in diesem Kreise eine verschwindende Ausnahme. Andererseits freilich machten die positiven Meinungen, welche man in Berührung mit den lutherischen Lehren dem Dogma und der Disziplin der alten Kirche entgegenstellte, ein Wirrsal voll von Willkür und Zufall aus. Nicht was von den verschiedenen Neuerern geglaubt und angeordnet wurde, kann dargelegt werden, sondern nur das wenige, worin sie fast alle übereinkamen.

Unter den mit dem gottesdienstlichen Leben zusammenhängenden Lehren gab es damals kaum eine, welche, sowohl in Oesterreich wie in ganz Deutschland, die Geister so tief ergriff, wie die Lehre von des Erlösers Gegenwart im Sakrament des Abendmahls. Im protestantischen Deutschland hatte man sich auf die Frage geworfen, wie die Gegenwart und Wirklichkeit Christi zu denken sei, in den katholischen Ländern erhob man mit gleicher Erregung den Zweifel, ob die Hierarchie das Sakrament nicht verstümmelt habe, indem sie es den Laien nur unter der einen Gestalt des Brotes gewährte. So war denn der eine Satz, über den in Oesterreich so ziemlich alle der herrschenden Kirche Widersprechenden übereinkamen, derjenige, daß das Abendmahl unter beiden Gestalten gereicht werden müsse. Innerhalb der katholischen Disziplin gab es ferner eine Vorschrift, die stets nur aufrecht zu erhalten war, wenn die Hierarchie einig und stark war, das war das Ehelibatsgesetz der Geistlichen. In Oesterreich wie in anderen katholischen Ländern war also eine weitere Forderung, in der sich die ganze kirchliche Opposition zusammenfand, diejenige, daß den Priestern die Ehe zu gestatten sei.

Und man säumte nicht, die beiden Neuerungen ins Leben zu rufen, vor allem die letztere. Seit sehr langer Zeit, so erklären im Jahre 1562 die Prälaten von Oberösterreich, gibt es fast keinen Pfarrer, der nicht in wilder oder in förmlicher Ehe lebt.¹⁾ Die andere Neuerung — das Abendmahl unter beiden Gestalten — hatte König Ferdinand noch im Jahre 1554 verboten; zwei Jahre nachher, auf das

¹⁾ Sichel im Archiv f. österr. Gesch. 45 S. 9. Ueber die von Defanen und Offizialen erteilte Lizenz zur Priesterehe vgl. Wiedemann I S. 276. Ein Beispiel unter vielen a. a. O. II S. 291 Anm. 1.

Drängen jenes Ausschustages der fünf Herzogtümer, sah er sich genötigt, das Verbot zurückzunehmen. Da konnte denn bald der Bischof von Passau, als Ordinarius des größten Theils von Oesterreich, erklären, daß er wegen der Ehe und Austeilung des Abendmahls unter beiden Gestalten, bei des Kaisers offenkundiger Nachsicht, gegen keinen Geistlichen eingeschritten sei.¹⁾

Die beiden auf solche Weise durchgesetzten Forderungen enthielten das mindeste, was die große Mehrzahl der Geistlichen und mit ihnen die meisten Laien in Oesterreich verlangten. Von da aus bildeten sich dann aber die religiösen Meinungen und Neuerungen in bunter Fülle weiter. Es gibt, so klagt ein amtliches Gutachten von 1561, kaum irgendwo eine Irrlehre, die nicht entweder mit dem Lauf der Donau, oder von Böhmen, Mähren oder Schlesien her in Oesterreich einströmt.²⁾ Zugleich mit dem dogmatischen Wirrsal griffen die sittliche Zuchtlosigkeit und die geistige Roheit in erschreckendem Maße um sich. Am widerwärtigsten unter der Klostergeistlichkeit. Denn gerade das Mönchtum stand im stärksten Widerspruch mit dem neuen Geiste; eine anständige Abfindung mit dem letzteren, wie sie die Pfarrer durch Abschluß förmlicher Ehen versuchten, war in den Klöstern nicht möglich. Es war also ein Zeichen wüster Verkommenheit, wenn eine im Jahre 1561 angestellte Visitation in 36 österreichischen Mönchsklöstern neben 182 Ordensleuten 135 Weiber und 223 Kinder vorfand.³⁾ Selbst die Minderzahl von Klöstern, welche an ihrer Regel festhielten, wie das besonders bei den Kartäusern der Fall war,⁴⁾ empfanden den neuen Geist an dem Mangel an Novizen. Die Klöster waren schon im Jahre 1545 meist auf die Hälfte oder ein Drittel ihrer Angehörigen gebracht;⁵⁾ sie waren in der Gefahr des Aussterbens.

Also die Welt- und Klostergeistlichkeit erhob sich auch da gegen Dogma und Disziplin der Kirche, wo keine protestantische Grundherrschaft, kein protestantisch gesinnter Stadtmagistrat sie antrieb. Was diese Erhebung begünstigte, das war der Verfall der bischöflichen Autorität, der mit der kirchlichen Korruption, der Verfall des landesfürstlichen Ansehens, der mit der landständischen Opposition eingetreten war. Was aber die Errungenschaften der Neuerer gegen ein gemeinsames Einschreiten der kirchlichen und staatlichen Macht vollends sicher zu stellen schien, das war der alte Streit über die Grenzen der beiden Gewalten. Sobald die Bischöfe den Versuch machten, dem Abfall entgegenzutreten, griffen sie, wie zu den anderen Ueberlieferungen, so auch zu denjenigen des kanonischen Rechtes zurück: als einen wesentlichen Grund der kirchlichen Umwälzung gaben sie es aus, daß die von der Hierarchie verlangte Macht durch Einschränkung ihrer Vorrechte, durch Beschneidung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, durch das Eindringen der Staatsgewalt in den Wirkungskreis der Hierarchie eingeengt sei. Umgekehrt erblickten die weltlichen Regierungen den Hauptgrund der Neuerung in dem Mangel an geistlichem Eifer bei der Hierarchie, in ihrer Eier nach Besitz

¹⁾ An Hillinger 1560 Mai 29. (Wiedemann I S. 300.)

²⁾ Schelhorn, Amoenitates I S. 618.

³⁾ Sidel, Archiv 45 S. 6.

⁴⁾ Wiedemann IV S. 250.

⁵⁾ Bucholtz VIII S. 166.

und Macht, die sie doch nur mißbrauche zum Nachteil der Gläubigen und der Staaten: das erste Mittel zur Heilung der Kirche bestehe in einer Schärfung der Aufsicht der Regierung über die Geistlichkeit. So geschah es, daß, als die Provinzialkonzilien von Köln und Salzburg im Jahre 1549 die Vornahme bischöflicher Visitationen beschloßen, der Herzog von Jülich seine Lande dagegen sperrete aus Sorge vor einer Steigerung der geistlichen Jurisdiktion,¹⁾ während in Oesterreich nur gemischte Visitationen zustande kamen, in denen Verordnete des Landesherren mit denjenigen des Bischofs zusammenwirkten²⁾ und sehr wenig Nutzen stifteten.³⁾

Wenn so die Vorsechter der kirchlichen Autorität sich gegenseitig befehdeten, so mochte der Protestantismus um so freier voranschreiten. Und zeitweilig schien es in der That, als ob das Ziel vollkommener Herrschaft nicht zu hoch für ihn sei. Im Jahr 1556, als jener Ausschuß österreichischer Stände die Freiheit protestantischer Religionsübung verlangte und dabei von König Ferdinand abgewiesen wurde, hatte er doch einem Mitglied des österreichischen Hauses für die Befürwortung seiner Anträge ausdrücklich zu danken:⁴⁾ das war König Maximilian, der älteste Sohn Ferdinands I., von Karl V. zu seinem Schwiegersohn, von dem Vater im Jahr 1549 zum designierten König von Böhmen erhoben, voraussichtlich der Nachfolger Ferdinands im Kaisertum und in der Hauptmasse der österreichischen Lande. Seit lange hatte dieser Fürst der Neigung aller Kronprinzen, ihren regierenden Eltern Opposition zu machen, in reichem Maße gehuldigt. Vor allem der Plan Karls V., die Nachfolge im Kaisertum von Ferdinand I. auf Philipp II. zu bringen, hatte ihn zu heftiger Erbitterung gegen den alten Kaiser erregt: gegen eine Politik, welche spanische Regenten und Staatsmänner in deutsche Angelegenheiten eindringen wolle. In diesem Sinn wies er z. B. während des seit 1552 wieder ausgebrochenen Krieges zwischen Karl und Frankreich den Gedanken irgend einer Feindseligkeit gegen den Feind seines Schwiegervaters von sich.⁵⁾ Dann aber verband er mit der politischen Opposition, spätestens seit 1555, die religiöse. In der Augustinerkirche zu Wien, unmittelbar bei der kaiserlichen Burg, ließ er sich von seinem Hofprediger Pfaußer einen Gottesdienst halten, der, wenn nicht dem Namen, so doch dem Wesen nach protestantisch war, er las Luthers Schriften und andere protestantische Bücher, er durchdrang sich mit dem Glauben an die Wahrheit der Augsburger Konfession, und zwar nur dieser, ohne freien Spielraum für abweichende Entwicklungen der lutherischen Lehrmeinung anzuerkennen. So groß war sein Eifer,

¹⁾ Einiges darüber teilt Lacomblet mit im Archiv f. d. Geschichte des Niederrheins V S. 176 fg. Weiteres im Düsseldorfer Archiv: Churcöln. Verhältnisse zu Jülich-Berg ad 2 f.

²⁾ Vgl. das Gutachten der niederösterreich. Regierung bei Bucholtz IX S. 705, zu n. 3. Auch Wiedemann I S. 118, 123 Art. 30, 128, 132.

³⁾ Hillinger spricht 1575 von der anerkannten Nutzlosigkeit dieser Visitationen. (Wiedemann I S. 203.)

⁴⁾ Pritz, Gesch. des Landes ob der Enns II S. 263—264.

⁵⁾ Sebottendorfs Relation 1555 März 24. (Langemann, Carlowitz S. 249.) Der betr. Passus fehlt in dem Abdruck der Relation im Archiv f. sächs. Geschichte III S. 310, wird aber als Aeußerung Maximilians bestätigt durch v. Druffel, Beiträge I n. 743 Anm. 2.

daß er die neugewonnene Ueberzeugung nicht für sich selber hegen, sondern auch für ihre Ausbreitung wirksam sein wollte. Der steierische Freiherr Hans Ungnad betrieb nach seiner im Jahr 1557 erfolgten Uebersiedelung nach Württemberg durch Verbreitung slowenischer Uebersetzungen der Bibel und religiöser Schriften eine protestantische Propaganda nach Krain, Kroatien und den Nachbarlanden: er wurde, wie von anderen, so auch von Maximilian mit Geld und sonstigen Verwendungen unterstützt.¹⁾ Bergerius, als er in Polen für die Sache des Protestantismus wirken wollte, setzte sich erst mit Maximilian ins Einvernehmen; und in demselben Sinn gewährte der König den Ständen der Ausschußversammlung von 1556 seine Fürsprache.

Gewiß, wenn der junge Fürst in seiner Ueberzeugung Tiefe, in seinem politischen Handeln eine sichere Hand besaß, so war die Aussicht auf die Ueberführung Oesterreichs zum Protestantismus, mitsamt den schwersten Folgen für das deutsche Reich, kein bloßes Trugbild. Freilich ob er diese Eigenschaften hatte, war den damaligen Beobachtern nicht klar, ließ sich aber doch schon bezweifeln. Auf den ersten Blick mußte die Kühnheit, mit der er seine Meinungen mitten unter einer feindseligen Umgebung aussprach, für den anmutigen und offenherzigen Prinzen einnehmen. Allein er gehörte eben zu den Naturen, denen es Bedürfnis ist, ihren Empfindungen Luft zu machen: er that es damals in heftigen Ergüssen, in seinem Alter mit salbungsvoller und selbstzufriedener Lehrhaftigkeit. Bei all seinen Ausfällen gegen die Politik Karls V. und gegen die Nachgiebigkeit Ferdinands hätte man jedoch bei ihm selber durchdachte und beharrlich verfolgte Ziele vergeblich gesucht; und bei allem Eifer, mit dem er die neue Lehre ergriff, sollte es sich bald zeigen, daß der feste Grund seinem sittlichen Wesen abging. Derjenige Zug, dem er sein ganzes Leben hindurch treu blieb, war eine ebenso rücksichtslose wie unbefangene dynastische Selbstsucht: seine Herrschaft für sich oder seine Kinder zu mehren, hatte er unausgesetzt im Auge. Im Grunde also war die Eroberung, welche die protestantische Sache an diesem Fürsten gemacht hatte, nicht so großartig; aber äußerlich angesehen, zeigte sie einen gewissen Höhepunkt der protestantischen Erfolge.

Den vollen Umfang dieser Erfolge können wir indes nach dem bisher Gesagten noch immer nicht überblicken. Unsere Betrachtung war bisher beschränkt auf die weltlichen Fürstentümer; wollen wir die gesamten Streitkräfte des Protestantismus kennen lernen, so müssen wir auch die Lage der geistlichen Fürsten ins Auge fassen. Jene Ausbildung der mittelalterlichen Hierarchie zu einem Gemeinwesen, das sich durch großartigen Grundbesitz und politische Macht und durch all die Bestrebungen und Einflüsse, die mit beidem zusammenhängen, kennzeichnete, kam vielleicht am schärfsten in dem Kreise der deutschen Reichsbischöfe und Reichsäbte zum Ausdruck. Sie waren nicht bloß kirchliche Würdenträger, sondern auch Reichsfürsten, die zwar nach dem Umfang ihrer Gebiete den kleineren Teil von Deutschland beherrschten, aber nach ihrer Zahl die Mehrheit der Stimmen im

¹⁾ Ueber Maximilians Unterstützung vgl. Sattler IV S. 243. Le Bret IX S. 171, 172. Pressel, *Anecdota Brentiana* S. 473, 481. Cromer an Hofius. 1564 März 18. (*Cyprianus, Tabularium* S. 351.)

Fürstenrat besaßen. Von den zwei Seiten ihrer Stellung hatte die weltliche sich erdrückend über die geistliche erhoben. Ein ansehnlicher Teil dieser Prälaten entzog sich der priesterlichen und bischöflichen Weihe: als bloß erwählte Bischöfe vom Papst bestätigt und vom Kaiser belehnt, ersahen sie ihre eigentliche Aufgabe in der Regierung ihres Fürstentums und dem Genuß einer hohen Stellung. Allein wenn eben der Besitz und die äußere Macht der Hierarchie die staatlichen Gewalten angetrieben hatten, ihren Anteil an diesen Gütern zu suchen, so war dies mit besonderem Erfolg unter den Reichsprälaten durchgeführt. Die fürstlichen und gräflichen Häuser Deutschlands betrachteten es als einen durch das Herkommen gesicherten Anspruch, die geistlichen Fürstentümer mit ihren jüngeren Söhnen zu besetzen. Und zwei Umstände hatten ihnen zu der Verwirklichung dieses Anspruchs vor allem geholfen: einmal die Politik des römischen Hofes, der besonders seit Niederkämpfung der konziliaren Bewegung im fünfzehnten Jahrhundert die Bundesgenossenschaft der Fürsten nicht entbehren konnte, sodann die aristokratische Zusammensetzung der Domkapitel. Diese reichen Körperschaften, aus deren Wahl die Bischöfe hervorgingen, waren den Interessen der fürstlichen, gräflichen und ritterlichen Geschlechter dienstbar geworden. Durch Statut oder Herkommen war weitaus die Mehrzahl ihrer Stellen für adeliche Personen vorbehalten. Man konnte es schon als ein bedeutendes Zugeständnis an die gelehrten und bürgerlichen Kreise ansehen, wenn in dem Kölner Domkapitel nur zwei Drittel der Stellen für Adelige bestimmt waren. Natürlich waren die Bischofswahlen dieser Körperschaften vom Standesinteresse beherrscht.

Von dem Augenblicke an, wo nun die Mehrzahl der Fürsten und des Reichsadels sich zum protestantischen Bekenntnis wandten, wie hätte es da anders sein können, als daß Protestanten auf Bischofsstühle, in die Reichsabteien und die Domkapitel eindrangten? Im Jahr 1552 wurde Siegmund, der Sohn des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, zum Erzbischof von Magdeburg gewählt und dann vom Papst bestätigt und vom Kaiser belehnt. Noch im Jahr 1561 beteuerte der dem päpstlichen Nuntius Commendone¹⁾, daß bei dem bevorstehenden Tridenter Konzil es ihm niemand an Treue gegen den päpstlichen Stuhl zuworthun solle; aber schon zwei Jahre vorher hatte er sich wegen der in seiner Residenz Halle getroffenen Anordnungen bezüglich der Lehre und Sakramente die Zufriedenheit Melancthons erworben,²⁾ und wie er gerade im Jahr 1561 die Durchführung eines geregelten protestantischen Kirchenwesens begann, wird später zu erzählen sein. An das Schicksal des Erzstiftes von Magdeburg war unmittelbar dasjenige des Bistums Halberstadt geknüpft, da Siegmund auch dieses nach dem längst gebräuchlichen Unwesen der Kumulation erlangt hatte. Rascher noch als in Magdeburg und Halberstadt klärten sich die Dinge in Schwerin und Rügenburg. In ersterem Bistum wurde Herzog Ulrich von Mecklenburg im Jahr 1550, im zweiten im Jahr 1554 dessen noch minderjähriger Bruder Christoph gewählt. Als Vormund und ältester Bruder des letzteren einigte sich Herzog Johann Albert im März 1555 mit Herzog Ulrich, daß in Rügenburg ebenso wie

¹⁾ Bericht Commendonos vom 4. März (Miscellanea di storia Italiana VI S. 90).

²⁾ Corp. Ref. IX S. 993.

in Schwerin nur nach der Augsburger Konfession gelehrt werden solle.¹⁾ Nicht lange nachher (1556) wurde dann derselbe Christoph zum Koadjutor des Erzbischofs von Riga gewählt.

Wie die Bischofssitze, so füllten sich die Domkapitel mit offenen oder geheimen Protestanten, und theils unter der Begünstigung der bischöflichen Regierung, theils infolge ihrer Schwäche, die noch größer war als diejenige der weltlichen Fürsten, drang der Protestantismus in die Massen der Unterthanen ein, vor allem bei den Städten und dem Adel. Hinsichtlich des Grades der protestantischen Erfolge sprang allerdings ein Unterschied zwischen Nord- und Süddeutschland in die Augen. Im Süden, wo die katholischen Fürstenhäuser von Baiern und Oesterreich auf die Bistümer einwirkten, und der schwäbische Adel der Mehrzahl nach katholisch blieb, bewahrten die Bischöfe, und im ganzen und großen auch die Kapitel, eine katholische Haltung. Selbst im Norden bewirkte es die Politik der niederländischen Regierung und das Zusammenhalten der drei geistlichen Kurfürsten, daß der Episkopat der westlichen Gebiete bis über den Rhein hinaus für eigentliche Protestanten unzugänglich blieb, und in den Domkapiteln die Angehörigen protestantischer Adelsfamilien sich äußerlich katholisch zeigen mußten. Allein auch in solchen Landen traten, soweit es auf die Einwohner und die Geistlichkeit ankam, ähnliche Zustände hervor, wie wir sie in Baiern und Oesterreich gefunden haben: am schärfsten in denjenigen geistlichen Fürstentümern, die auf der Grenze zwischen dem katholischen Süden und dem protestantischen Norden lagen, in Würzburg, in Bamberg und den Landen des Abtes von Fulda.

Das eigentliche Gebiet für die Ueberflutung des Protestantismus war aber das innere Norddeutschland, wo die geistlichen Lande allermwärts von den weltlichen protestantischen Fürstentümern umschlossen waren und die Geistlichen auf den protestantisch gewordenen Universitäten studierten. Hier konnten die Protestanten mit gutem Grund auf die Gewinnung weiterer Bischofssitze rechnen; und was die Ausbreitung des protestantischen Bekenntnisses im Innern dieser Lande angeht, so war in Magdeburg und Halberstadt, in Raseburg und Schwerin, in den sächsischen Stiftern Merseburg, Meissen und Naumburg, kraft freien Uebertrittes der Geistlichen oder der Selbsthülfe von Adlichen, Stadtmagistraten und Landgemeinden die protestantische Religion und Religionsübung beinahe schon zur Alleinherrschaft vorgeedrungen. Nur einen festen Rückhalt besaß noch die katholische Sache: die Klöster und die Stifter, welche, da noch keine planmäßige Einrichtung protestantischer Landeskirchen erfolgt war, sich allermwärts in ganz oder halb katholischen Formen behaupteten.

Wenn man so in Deutschland die Zahl der ganzen und halben Bekenner des Protestantismus übersah, so gewann man den Eindruck einer mächtigen Ueberlegenheit dieses Bekenntnisses über das katholische. Und gestaltete sich etwa das Verhältnis anders, wenn man die geistigen Kräfte abwog? Innerhalb des katholisch gebliebenen Episkopats bildeten die Männer, deren Bildung, Gesinnung und Thatkraft ihren Aufgaben entsprach, eine verschwindende Aus-

¹⁾ Schirmacher, Johann Albert I S. 285.

nahme. Da war z. B. unter den geistlichen Kurfürsten des Reiches, den drei rheinischen Erzbischöfen, der von Mainz, Daniel Brendel von Homburg, ein junger Mann, der weder gegen sein zuchtloses Domkapitel noch seinen fast ganz protestantisch gewordenen Hof einschritt;¹⁾ der Erzbischof von Köln, Anton von Schaumburg (1556—58), erweckte durch seine Haltung bei dem Herzog Christoph von Württemberg²⁾ gute Hoffnungen für die Sache des Evangeliums; nur Johann von der Leyen, Erzbischof von Trier (1556—67), erwarb sich bei katholischen Beobachtern das Lob eines unterrichteten und tugendhaften, eifrigen und geschickten Kurfürsten;³⁾ und doch enthielt auch er sich der priesterlichen Weihe. Gelehrte Theologen waren unter den deutschen Bischöfen wohl allein Julius Pflug von Naumburg und Michael Seling von Merseburg; aber beide fanden sich in protestantisierten Diözesen als Hirten ohne Herde, und wie ihre Bestrebungen vornehmlich auf die Ausgleichung katholischer und protestantischer Lehren gegangen waren, so war seit dem Fall des Interim ihre Zeit eigentlich vorbei. Noch zeichnete sich durch Sittenreinheit und Eifer der Bischof Otto Truchseß von Augsburg aus, ein Hierarch nach dem Herzen der römischen Kurie, der gegen den Religionsfrieden protestierte und als Kardinal sich mehr in Rom als in seinem Bistum aufhielt. Was aber konnten solche Männer bedeuten unter der Masse der Mittelmäßigen oder Unfähigen!

Wandte man sich von den Häuptern der Hierarchie zu den katholischen Bildungsanstalten, so erhielt man auch hier den Eindruck des Verfalls. Unter den Stürmen der Reformation waren die Universitäten, die mittleren⁴⁾ und niederen Schulen allerwärts verödet und durch den Streit der Bekenntnisse mit Anarchie erfüllt. Bezeichnend war, daß dabei am vollständigsten das theologische Studium verfiel. An der Universität Ingolstadt, die sich neben Freiburg am besten unter den katholischen Universitäten hielt — wenn wir nämlich von Löwen in den halb fremden Niederlanden absehen —, war die theologische Fakultät in den Jahren 1543—46 durch einen einzigen Professor vertreten und in den Jahren 1546—48 ganz verwaist. Das gleiche Schicksal erlitt im Jahr 1549 die theologische Fakultät zu Wien, um das Jahr 1555 diejenige von Köln. Da war es denn erklärlich, daß Kaiser Ferdinand,⁵⁾ als er im Jahr 1560 nach Theologen, die er seinen Gesandten zum Trienter Konzil begeben konnte, Umschau hielt, unter den Deutschen keine brauchbaren Gelehrten fand. Im allgemeinen machte die Haltung, welche die deutschen Katholiken dem vordringenden Protestantismus gegenüber einnahmen, den Eindruck einer Defensive ohne Kraft und Selbstvertrauen.

Wie fruchtbar und geräuschvoll war dagegen das Leben in den protestan-

¹⁾ Gratianus, de scriptis invita Minerva II S. 95 Anm. 1.

²⁾ An Maximilian II. 1558 Juli 13. (Le Bret IX S. 124.)

³⁾ Gratiani bei Lagomarsino, Epistolae Pogrami III S. 174 Anm. Lunas Bericht 1562 Okt. 13. (Döllinger, Beiträge I S. 453.)

⁴⁾ Am stärksten drückt sich das Reformationslibell Ferdinands I. für das Trienter Konzil aus (1562): in universis Germaniae gymnasiis vix tot studiosi adolescentes, quot olim in singulis erant, reperiuntur. (Le Plat V S. 240.)

⁵⁾ An Sienger. 1560 Dez. 28. (Sidel n. 143 Anm.)

tischen Gebieten! Wenn die Reformation in ihren Anfängen auch dort zu der kirchlichen Verwirrung das Chaos im Unterrichtswesen hinzugefügt hatte, so stellte sich bei ihrem Fortschreiten zugleich mit der Gründung der Landeskirchen die zentralisierende Ordnung und Verwaltung der Schule ein. Die alten Universitäten erhielten neue Ordnungen, neue Universitäten wurden in Marburg und Jena eröffnet, der mittlere Unterricht wurde gleich bei Gründung der kursächsischen Landeskirche der Aufsicht der Visitationskommissionen, sodann der kurfürstlichen Konsistorien untergeben, und feste Regeln über Gegenstände und Folge des Gymnasialunterrichtes aufgestellt. Die Württemberger Kirchenordnung von 1559 schritt bereits zu einer Regulative für Elementarschulen vor, die der Herzog auch in den kleinen Dörfern allerwärts errichtet sehen wollte. Bald wurde es als eine der ersten Pflichten der Fürsten und Stadtmagistrate angesehen, die eingegangenen Klosterschulen durch neue Gymnasien zu ersetzen, die bestehenden Lateinschulen der Städte durch Zuschüsse zu unterstützen. Da geschah es denn, daß die Universität Wittenberg noch in der Mitte des Jahrhunderts an die 2000 Studenten zählte,¹⁾ während das katholische Ingolstadt etwa 4—500 Studierende beherbergte.²⁾ Mit Wittenberg wetteiferte im Einfluß auf die nördlichen Gebiete die Universität Rostock; die von Tübingen wirkte bald mächtig auf den emporkommenden Protestantismus in den österreichischen Landen, und die seit 1558 neu gegründete Universität Heidelberg ging ihrem großen Berufe geistigen Austausches zwischen Deutschland, Frankreich und den Niederlanden entgegen.

An diesen Bildungsstätten wurden die Ueberlieferungen des deutschen Humanismus hinsichtlich der Methode klassischer Studien gepflegt und in feste Formen gebracht; das vornehmste Interesse aber galt denjenigen Wissenschaften, die mit den staatlichen und kirchlichen Neuordnungen zusammenhingen, der Rechtswissenschaft und der Theologie. Die Zeiten der bahnbrechenden Originalität waren allerdings aus den Studien in Deutschland gewichen; nach den gewaltigen Anstrengungen des vergangenen Jahrhunderts stellte sich die behagliche Beschränkung auf die Aneignung der gewonnenen Errungenschaften ein, und mit derselben die unvermeidliche Klage über Abnahme der geistigen Spannkraft und des wissenschaftlichen Eifers. Aber man unterschätze nicht die Leistungen der damaligen Gelehrsamkeit. Die juristische Schule sah sich vor die Aufgabe gestellt, den wissenschaftlichen Erwerb der genialen Vorfahren für die großen Umgestaltungen in Recht und Gericht, die im Gange waren, zu verwerten. Wie sich diese Umbildungen im Reich und den Fürstentümern auf dem Grunde wissenschaftlicher Bearbeitung des römischen, des Reichsrechtes und der Partikularrechte vollzogen, so erforderten sie das innige Zusammenwirken der Vertreter der Rechtswissenschaft mit den Männern der Rechtsprechung und Gesetzgebung. Ein wesentlicher Teil der Thätigkeit sowohl der einzelnen Gelehrten, wie der juristischen Fakultäten ging deshalb in jenen zahllosen Gutachten auf, durch welche zweideutige Rechtsätze geklärt und größere Gesetzgebungen vorbereitet wurden; an hohen Gerichten und

¹⁾ Major an H. Albrecht. 1550. (Boigt, Briefwechsel der Gelehrten der Reformation mit H. Albrecht S. 445.)

²⁾ Prantl, Universität München I S. 164, 275.

in gesetzgeberischen Kommissionen arbeiteten Professoren und Beamte zusammen; ein kurzer Weg führte von den Lehrstühlen der juristischen Fakultäten zu den Stellen der Obergerichte und der fürstlichen Höfe. All diese regen Beziehungen zwischen Lehre und Leben brachten es mit sich, daß die literarische Thätigkeit gleichmäßig von Universitätslehrern und von Beamten gepflegt wurde.

Noch deutlicher zeigte sich dieser Zusammenhang zwischen Wissenschaft und Leben in der Theologie. Nachdem die junge protestantische Kirche ihre äußeren Ordnungen und damit einen gesicherten Bestand gewonnen, schien ihren Mitgliedern nichts dringender zu sein, als die klare Ausprägung ihrer Dogmen. Abgesehen von dem Zusammenhang dieser dogmatischen Bestrebungen mit den Grundanschauungen der Reformatoren, trieben noch zwei besondere Umstände auf dieser Bahn vorwärts: einmal der Kampf mit dem katholischen Bekenntnis, der vor allem durch das Interim und die Verhandlungen des Trienter Konzils neuen Nachdruck gewonnen hatte, sodann der starke Zug nach Einheit und Allgemeinheit der protestantischen Kirche. Durch ihre Verfassungsbildung war die protestantische Gemeinschaft in eine bunte Masse von besonderen Gemeinwesen zersplittert; was konnte da ihre Einheit durch ganz Deutschland hindurch und den universalen Zusammenhang weit über Deutschland hinaus verbürgen, wenn nicht die Gleichheit der Lehre? Was gab den in dieser Gemeinschaft thätigen Mitgliedern das Bewußtsein eines großartigen Zusammenhanges, wenn nicht die fortwährenden Verhandlungen über Ausbreitung und Reinhaltung der Lehre? Die theologischen Kräfte, wie sie in erster Linie an den Universitäten, daneben aber auch in den Aemtern der Kirchenregierung oder den Pfarreien großer Städte wirksam waren, wurden vornehmlich in den Dienst der dogmatischen Bestrebungen gestellt.

Aber freilich, dieses Vorwalten der dogmatischen Richtung hatte für die fernere Entwicklung des deutschen Protestantismus noch eine ganz andere Bedeutung. Wir betreten hier ein Gebiet, auf welchem neben den Auswüchsen jugendlicher Kraft die Keime der kirchlichen und politischen Schwächung emporwachsen. Unser Ueberblick über die Macht des deutschen Protestantismus würde daher unvollständig sein, wenn wir nicht inne hielten, um die dogmatischen Streitigkeiten, die von ihnen hervorgerufene Spaltung und die Versuche des Ausgleichs zu überblicken.

Der eigentliche Dogmatiker aus der ersten Generation deutscher Reformatoren war Philipp Melancthon gewesen. Er hatte die Augsburger Konfession verfaßt, welche der Religionsfriede als das Erkennungszeichen der protestantischen Rechtsgemeinschaft annahm; er hatte in seinen *Loci theologici* den deutschen Protestanten die erste übersichtliche Fassung ihrer Dogmen gegeben; wäre es nach seinem Wunsche gegangen, so hätten sich alle protestantischen Landeskirchen in und außer Deutschland über einen Katechismus geeinigt, der ohne Aenderung einer Silbe in jeglicher Gemeinde gelehrt wäre.¹⁾ Im Sinne dieser Bestrebungen faßte er als vornehmstes Erkennungszeichen der wahren Kirche den Besitz und die Verkündung der reinen Lehre auf, welche in festen Sätzen der heiligen Schrift

¹⁾ Corpus ref. IX 1205.

zu entnehmen sei: eine getreue Wiedergabe der Schriftlehre sei in den Glaubenssymbolen der alten Kirche und in der Augsburger Konfession der neuen Zeit enthalten, und jederzeit können dem, der mit demütigem Sinn und richtiger Vorbildung an die heilige Schrift herantrete, ihre Wahrheiten nicht verborgen bleiben.¹⁾

Diese Anschauung Melancthons, daß die Dogmen in scharfer begrifflicher Ausprägung das notwendige Fundament der Kirche seien, und daß sie dem redlichen Forscher in der ganzen Reinheit ihrer Begriffe aufgehen müssen, gab den Epigonen der Reformation ihre Richtung, ihren Eifer und ihr namenloses Selbstvertrauen. Als Vertreter der jüngeren Schule, der die Eigentümlichkeiten derselben mit den größten Geistesgaben verband, konnte man den früher schon genannten Matthias Flacius, nach seiner irthümlichen Heimat Illyricus genannt, ansehen. Wer freilich die großen wissenschaftlichen Werke des Flacius, besonders seine mit einem ganzen Kollegium von Mitarbeitern zusammengetragene, dreizehn Jahrhunderte umfassende Kirchengeschichte betrachtete, mußte ihn zunächst für berufen halten, sich jener anderen Aufgabe, die der Humanismus der Reformation vermacht hatte, zu unterziehen, die theologischen Studien nämlich durch historische Forschung zu befruchten. Aber eben in dem kirchengeschichtlichen Werk hatte er damit begonnen, sich aus der heiligen Schrift, wie sie im Geist der Reformation gefaßt wurde, ein nach festen Artikeln geordnetes System der Lehre, gottesdienstlichen Gebräuche und Verfassung der Kirche zu entwerfen. Die wahre Kirche, wie sie also auf göttlichen Lehren und Anordnungen ruht, erschien ihm als unveränderlich. Das Element der Veränderung in ihrem Inneren sah er in dem seit den Zeiten des Apostels Paulus in ihrer Mitte²⁾ sich erhebenden, dann im Lauf der Jahrhunderte sie völlig überwuchernden Reich des Antichristes, d. h. einer Gemeinschaft, die, von falschen Lehrern begründet, zwar an Christus glaubt, aber seine Lehre, den Gottesdienst und die Verfassung der Kirche verunstaltet und sich der Leitung und Beherrschung des römischen Papsttums unterstellt hat. Die Darstellung der Kirchengeschichte ging ihm also in dem Nachweis auf, wie und wo die wahre Kirche in den verschiedenen Jahrhunderten bestanden habe, wie das Reich des Antichristes zunehmend und fast von niemand durchschaut gewachsen sei, bis es in der letzten dieser Welt noch vergönnten Epoche durch die Reformatoren entlarvt sei. Diesen Nachweis lieferte er, indem er sein in klaren Artikeln ausgeprägtes Schema der wahren Lehre und richtigen Grundsätze an die Lehren und Einrichtungen der verschiedenen Jahrhunderte legte. Eine ruhige Erforschung der einzelnen großen Erscheinungen der Geschichte, eine Betrachtung des Lehrsystems eines großen Kirchenschriftstellers in seinem eigenen Zusammenhang kam dabei nicht zur Geltung. Ohne langes Bedenken wußte der Verfasser z. B. von Augustinus ziffermäßig nachzuweisen, in wie vielen Artikeln er richtig

¹⁾ Vgl. z. B. den Brief 1558 Sept. 1. (C. R. IX 602 fg.) Ueber das Ganze, besonders auch die Verwandtschaft zwischen Melancthon und Flacius: Nitsch in der Zeitschrift f. Kirchengeschichte I S. 72 fg.

²⁾ Von dem regnum Antichristi intra ecclesiam unterscheidet er ein anderes extra ecclesiam, nämlich das Mohammedanerreich. (Centur. I 2 S. 399.)

lehre und wie viele Flecken er zu der wahren Lehre hinzufüge.¹⁾ Die Größe der Leistung bestand in der im Vergleich mit den dünnen und entstellten Angaben mittelalterlicher Kompendien wahrhaft schöpferischen Fülle, in welcher gedruckte und ungedruckte Quellen hier vereinigt waren, sowie in den Anfängen der Kritik, welche zur Widerlegung der Ansicht von dem Alter und der Unverändertheit der katholischen Lehren und Einrichtungen angewandt war und zur Unterscheidung älterer und reiner von jüngeren und getrübbten Berichten, echter Urkunden von gefälschten hinführte. Im übrigen hafteten dem Werke neben der dogmatischen Einseitigkeit die Mängel überhasteter Arbeit an. Es nahm sich doch mehr aus wie eine Sammlung von Akten, wenig gesichteten Quellenstellen und ungenügenden thatsächlichen Angaben, als wie eine wirkliche Verarbeitung historischer Zeugnisse. Mit diesem Streit zwischen dogmatischer und historischer Richtung mag es denn auch zusammenhängen, daß mit dem einen gewaltigen Werk die historische Leistungsfähigkeit der jüngeren Schule sich erschöpfte. Flacius selber wandte seinen Eifer immer mehr auf die genaue Umgrenzung der protestantischen Dogmen. Denn, sagte er, Christus hat seiner Kirche eine ewige und bestimmte Lehre vermacht, deren Erforschung nicht ins Unbegrenzte geht.²⁾

Da geschah nun das Unerwartete, daß dieser verständnisvolle Jünger des melanchthonischen Geistes mit dem Lehrer selber in den heftigsten Gegensatz geriet. Der Grund lag zunächst in einer Verschiedenheit, die schon oben berührt ist. Mit der dogmatischen Strenge Melanchthons stand seine Neigung zum Ausgleich mit der alten Kirche in unvermitteltem Gegensatz. Seine Mitwirkung bei dem Leipziger Interim war, wenn nicht die stärkste, so doch die auffallendste Bethätigung dieser Neigung, und hier war es, wo Flacius an die Spitze der Unversöhnlichen trat: mit der thatsächlichen Behauptung, daß die Verfasser des Interim Zugeständnisse gegen die reine Lehre gemacht hätten und für dies Aergernis der Kirche öffentliche Genugthuung schuldeten, mit dem theoretischen Satz, daß man dem katholischen Gegner auch in Gebräuchen, deren Einführung oder Aenderung an sich dem menschlichen Ermessen anheimgegeben sei, keine Konzeßion machen dürfe. Es entstand der Streit über die Zulässigkeit der Mitteldinge, der sogenannten *Adiaphora*, der die protestantische Welt zu bewegen fortfuhr, nachdem das Interim selber gefallen war. Viel tiefer greifende Streitigkeiten erzeugte aber ein anderer Gegensatz. Während Melanchthon mit allem Nachdruck erklärte, daß der wahre Sinn der göttlichen Offenbarung durch Luthers Erläuterungen wieder offenbar geworden sei, daß folglich die dogmatischen Feststellungen sich eng an die Lehre Luthers anschließen müßten, hatte er sich doch seit der Zeit, da er die Augsburger Konfession verfaßte, von wesentlichen Lehren des Meisters entfernt, so vor allem in der Frage nach der Bedeutung oder Bedeutungslosigkeit der guten Werke, nach der Passivität oder der Mitwirkung des Willens bei der Rechtfertigung des Christen, ferner in der Frage, ob in dem Sakrament des

¹⁾ Centur. V S. 1129 fg.

²⁾ Tertullian, sagte er, lehre richtig: *unum certum quiddam (de doctrina perpetua ecclesiae) a Christo institutum esse, . . . cuius certi instituti inquisitio infinita esse non possit.* (Centur. III [Bd. IV] S. 239.)

Abendmahls der lebendige Leib Christi neben dem Brot und Wein unmittelbar gegenwärtig sei und im eigentlichen Sinne des Wortes von Gläubigen wie Ungläubigen genossen werde, oder ob dies Sakrament nur ein Akt sei, welcher lediglich für den Gläubigen eine wahre Gemeinschaft mit der gottmenschlichen Person Christi vermittele, ohne örtliche Anwesenheit des Leibes des Erlösers. In der ersten Frage entschied sich Melanchthon für eine gewisse Beteiligung des freien Willens und der guten Werke. Und da diese Auffassung auch in dem Leipziger Interim zum Ausdruck gelangte, so mußte abermals diese Glaubensformel, nachdem sie selber schon gefallen war, in ihren Nachwirkungen den Anlaß¹⁾ zu ebenso heftigen wie verwickelten Streitigkeiten geben, in welchen die strengen Lutheraner die Passivität des Willens und die Verdienstlosigkeit der guten Werke verfochten, auch hier wieder unter der geistigen Führerschaft des scharfen und unerbittlichen Flacius. Ueber die andere Frage, welche das Abendmahl betraf, hatte der in die frühesten Zeiten der Reformation zurückreichende Streit eine Zeitlang geruht, als der Hamburger Theologe Westphal ihn im Jahre 1552 wieder aufregte. Mit einer Schrift, die Luthers Lehre von der unmittelbaren Gegenwart verteidigte, griff er Calvin, den Urheber jener anderen Auffassung von der bloß sakramentalen Gegenwart an. Auch hier war Melanchthon, der die Meinung Calvins teilte, mittelbar getroffen; aber einstweilen trat dieser Streit vor den anderen, vorher bezeichneten Gegensätzen in den Hintergrund.

Nicht darüber also, daß das Bekenntnis der protestantischen Kirche dogmatisch zu bestimmen sei, sondern darüber, daß die Bestimmung streng nach der lutherischen Auffassung erfolgen müsse, stritt Flacius mit Melanchthon. Die Gegensätze beider Männer waren es nicht allein, aber vorzugsweise, welche sich rasch, natürlich nicht ohne mannigfache Abstufungen, den Theologen und der Geistlichkeit mitteilten und die protestantische Welt in heftig streitende Parteien spalteten. Melanchthon hatte seinen nächsten Anhang an der Universität Wittenberg; Flacius wurde 1557 von Magdeburg an die von den ernestinischen Herzögen neu gegründete Universität Jena berufen und machte nun Jena zum Mittelpunkt der streng lutherischen Streitkräfte. Dogmatische Streitigkeiten waren nun seit den Anfängen der christlichen Kirche niemals im Geist der Milde behandelt; man hatte stets die Widerlegung der Irrlehre mit der sittlichen Verdammung des Irrlehrers, als eines Werkzeuges des Satans, verbunden. Wie jetzt vollends die Geister unter der erregenden Einwirkung des kirchlichen Umsturzes standen, und wie außerdem der deutschen Litteratur des sechzehnten Jahrhunderts unter allen Vorzügen kaum einer so vollständig abging, als der Sinn für das edle Maß, so nahm die damalige theologische Polemik mit der Schärfe zugleich den Ton des Pöbels an: die Litteratur, die Lehrstühle und die Kanzeln hallten wieder von Schmähungen und unflätigen Reden.

Zu diesem einen Mißstand gesellte sich ein anderer, der noch weiter wirkte. Wie man von einigen gegebenen Dogmen ausging und die dogmatischen Begriffe vornehmlich nur aus zwei Quellen, aus den tausendmal zusammengestellten

¹⁾ Ueber den Ursprung der synergistischen und majoristischen Streitigkeiten aus dem Leipziger Interim vgl. Preger, Flacius I S. 354 fg., II S. 114 fg.

Schriftstellen und aus dem im Zusammenhang der lutherischen Meinungen angeschauten Sinn dieser Schriftstellen, ableitete, zergliederte und verband, so mußte diese Beschränkung der geistigen Arbeit auf einen engen Kreis, die zunehmende Entfremdung von induktiv historischer Forschung schließlich eine Verengung des wissenschaftlichen Strebens bewirken. Die protestantische Theologie Deutschlands verfiel im Fortgang der Zeiten einem ärmlichen Analysieren und Systematisieren. Gleichwohl würde es höchst ungerecht sein, wenn man über solchen Mißständen und üblen Folgen die Geistesarbeit der streitenden Flacianer und Melanchthonianer unterschätzen wollte: sie durchdrangen die junge Kirche mit dem Gefühl ihrer Eigenart gegenüber der katholischen Kirche einerseits und den mancherlei Sekten andererseits; sie gaben, indem sich der Streit wenigstens teilweise, wie wir sehen werden, klärte, den protestantischen Landeskirchen eine feste dogmatische Grundlage, die Möglichkeit des Zusammenhanges unter sich und des festen Bestandes nach außen. Fürs erste war es nicht ein Verfall, sondern eine Ueberfülle geistiger Kräfte, welche die dogmatischen Kämpfe hervorrief.

Unmittelbarer jedoch als alle derartigen Folgen stellte sich eine andere Wirkung der dogmatischen Streitigkeiten heraus: das war die Spaltung der Theologen, welche eine Spaltung der deutschen Landeskirchen nach sich zu ziehen und die einzige Einheit, die über ihnen allen stand, nämlich die geistige, aufzuheben drohte. Dieses war der Punkt, wo die Fürsten als die Regenten der Landeskirche, als die Hauptvertreter des deutschen Protestantismus sich zum Eingreifen berufen fühlten, und zwar zu einem Eingreifen, welches bis in das Innere der Lehre sich erstreckte. Denn wenn auch die Theologen im allgemeinen daran festhielten, daß dem Fürsten keine Entscheidung über den Sinn des Wortes Gottes zukomme, sondern nur das Amt eines Wächters, der über der ungestörten Verkündung der klar gestellten Offenbarung hält, so war doch einmal die Einrichtung und Regierung der Kirche den Fürsten und Reichsständen übergeben, und zwar in dem Sinne, daß sie überall auf dem Grunde fester Lehrsätze beruhen sollte. Wenn nun diese Sätze ins Schwanken gerieten, so mußten in Ermangelung einer anderen Instanz doch wohl die Fürsten und Reichsstände die Lehre, welche herrschen sollte, bestimmen.

Allerdings sehr verschieden war dabei die Haltung der Fürsten im einzelnen. Der angesehenste unter den protestantischen Fürsten in den Zeiten des Religionsfriedens war wohl Kurfürst August von Sachsen, der Nachfolger jenes Moritz, der den deutschen Protestantismus gerettet hatte, selber durch die Sicherheit und Selbständigkeit seiner politischen Haltung allen anderen überlegen. Kurfürst August war ein treuer Anhänger der lutherischen Lehre, und er wollte, daß dieselbe in seiner Landeskirche unbedingt herrsche. Aber er war nicht minder überzeugt, daß Melanchthon, aus dessen *Loci theologiae* er selber seinen Religionsunterricht empfangen,¹⁾ diese Lehre getreu wiedergegeben habe. Nur Melanchthonische Schriften waren es, welche im Jahre 1559 in dem sogenannten *Corpus doctrinae Misnicum* erschienen: die Augsburger Konfession, und zwar nicht nach der ursprünglichen Fassung von 1530, sondern nach Melanchthons Neubearbei-

¹⁾ Calinich, Raumburger Fürstentag S. 25.

tungen von 1533 und 1540, die Apologie dieser Konfession und die im Jahre 1551 im Hinblick auf das Trienter Konzil verfaßte sächsische Konfession, ferner die Loci theologici, die Examinationsartikel für die Ordinanden und die Antwort auf die bairischen Inquisitionsartikel. Von den sächsischen Konsistorien empfohlen und von August gebilligt, wurden diese Schriften die eigentlichen Lehrnormen für die kursächsischen Kirchen und Schulen. Gegen diese Herrschaft der Lehren Melancthons wandten die Gegner desselben mit vollem Rechte ein, daß in Melancthons Definitionen für die oben berührten Abweichungen von Luthers Lehre, besonders auch in der Ausgabe der Augsburger Konfession von 1540 für die calvinische Abendmahlslehre, Raum gelassen sei, und zwar in hinterhaltiger Weise, ohne klare Ausschließung der lutherischen Sätze. Aber all ihren Einwendungen setzte August die kühle Ruhe eines Mannes gegenüber, der für die Feinheit dogmatischer Unterscheidungen wenig Sinn hatte; seine Meinung war, daß die sächsischen Theologen die göttliche Lehre klar genug dargelegt hätten, und daß sie nun ruhig herrschen und Früchte tragen solle. Seine eigentliche Teilnahme wandte er fortan anderen Regentensorgen zu: der Tilgung der von seinem Vorgänger hinterlassenen Schulden, der mustergültigen Einrichtung seiner Kammergutsverwaltung, der Ausbildung des sächsischen Polizei- und Gerichtswesens.

Sehr abweichend von dieser Sinnesart des sächsischen Kurfürsten war diejenige anderer Fürsten. In Süddeutschland hatte der Herzog Christoph von Württemberg, als er im Jahre 1550 seine Regierung antrat, eine durch das Interim tief zerrüttete Landeskirche vorgefunden. Indem er die Neuordnung derselben unternahm, war er von der Ueberzeugung erfüllt, daß er für den rechten Glauben seiner Unterthanen vor Gott verantwortlich sei. Da gehörte denn die Lektüre theologischer Streitschriften oder dogmatische Unterredungen mit seinen Theologen, vor allem mit dem zum Propst von Stuttgart und Präsidenten des Kirchenrates (1553) erhobenen Johann Brenz, zu seinen liebsten Beschäftigungen; mit wirklichem Verständnis ging er in die Kämpfe der sich entwickelnden lutherischen Dogmatik ein, stets in dem sicheren Vertrauen, den richtigen Lehrtypus für seine Landeskirche zu treffen. Sein Eifer war so unausgesetzt, daß er selbst, wenn er zu der Lust des Weidwerks auszog, sich seine Theologen mitnahm und während der Rast nach der Hirschfaist und Schweinsheke sich in Konfessionen und Gutachten über die Lehre vom Abendmahl vertiefte:¹⁾ mit unermüdetem Eifer wohnte er Religionsgesprächen bei; am Schluß eines solchen setzte er sich hin, um sein Bekenntnis über das umstrittene Dogma eigenhändig zu verfassen.²⁾

Ein Mann mit solchem innerem Anteil an der dogmatischen Entwicklung konnte sich nicht bei den Glaubensnormen, die vor den jüngsten Streitigkeiten festgestellt waren, etwa bei der für das Trienter Konzil im Jahre 1551 ausgearbeiteten Württemberger Konfession beruhigen; er verlangte nach festen Formeln zur Lösung der neu aufgetauchten Streitfragen, und er verlangte sie nicht nur

¹⁾ Kludhohn, Briefe Friedrichs d. Fr. I S. 108; vgl. S. 106 Anm.

²⁾ Sattler IV Beil. n. 72, 73.

für seine Landeskirche, sondern für den Protestantismus im ganzen, wenigstens für den deutschen Protestantismus. Denn jener schon oben berührte Gedanke von der Einheit der protestantischen Lehre war mit seinen dogmatischen Bestrebungen aufs engste verknüpft, und er war es, der ihn über sein Ländchen hinaus zu unaufhörlichen Verhandlungen über die Ausglei chung der protestantischen Lehrstreitigkeiten trieb. Zwei Wege boten sich ihm bei diesen Bemühungen dar, um zu seinem Ziel zu gelangen: der eine war der einer Synode, in der die Kirche selber ihr Urteil sprechen sollte, der andere war der einer Zusammenkunft protestantischer Fürsten und Reichsstände als Regenten ihrer Landeskirche zur Verständigung über die reine Lehre. Der Gedanke einer Synode oder, allgemeiner gefaßt, die Forderung, daß in den Fragen der Lehre und des Gottesdienstes nicht die weltliche Obrigkeit, sondern die Kirchen selber, und die Gottesgelehrten in ihnen entscheiden sollten, ergab sich aus dem Begriff der Selbständigkeit der Kirche: diese Forderung stellten Flacius und seine Verbündeten auf, wenn sie sich gegen den Zwang erhoben, der der Kirche bei Einführung des Interim angethan sei,¹⁾ auf dieselbe zogen sich Melanchthon und seine Gesinnungsgenossen zurück, wenn die Flacianer sie zu unzweideutiger Verwerfung der nicht streng lutherischen Sätze drängten.²⁾ Auch Herzog Christoph eignete sich, seit einer Zusammenkunft, die er mit mehreren protestantischen Reichsständen und ihren Theologen im Juni 1557 zu Frankfurt gehalten hatte, den Plan einer großen protestantischen Synode an.³⁾ Aber sobald dieser Vorschlag nicht als bloße Ausflucht benutzt, sondern die Verwirklichung ernsthaft ins Auge gefaßt wurde, zeigten sich doch unüberwindliche Schwierigkeiten. Abgesehen davon, daß eine dem protestantischen Kirchenbegriff entsprechende Zusammensetzung der Synode erst zu finden war, ließ sich mit Sicherheit voraussehen, daß die streitenden Theologen ebensowenig durch synodale Erörterungen, wie bisher durch litterarische Auseinandersetzungen, auf eine Meinung zu bringen waren, und daß der Versuch einer Mehrheitsentscheidung den Zwiespalt nur vertiefen konnte. Vor solchen Aussichten verloren die beiden führenden Theologen in Sachsen und Württemberg, Melanchthon und Brenz, gleichmäßig ihren Mut; vor ihnen mußte auch Christoph schließlich auf die Synode verzichten.

Um so unermüdlicher verfolgte er den anderen Weg, den Weg des Ausgleichs zwischen den protestantischen Reichsständen mittelst persönlicher Zusammenkünfte. Seine Bemühungen hierfür hatte er schon im Jahr 1555, vor Abschluß des Religionsfriedens, begonnen.⁴⁾ Als vollends der Religionsfriede abgeschlossen

¹⁾ Preger, Flacius II S. 4 fg., 10 Anm.

²⁾ So beim Wormser Kolloquium: Bericht der Weimarer Gesandten. 1557 August 21. (C. R. IX S. 236.) Bericht derselben in ihrer Protestation. Sept. 20. (a. a. O. S. 287 fg.) Melanchthon an H. Johann Friedrich. Okt. 1. (S. 311.) — So Melanchthon wieder, als er von H. Christoph in der Abendmahlslehre gedrängt wurde. 1559 Nov. (Kugler, Herzog Christoph II S. 168 fg.)

³⁾ Frankfurter Abschied. 1557 Juni 30. (Sattler IV Beil. S. 157.) Christoph verfolgt den Plan während des Wormser Kolloquiums. (Kugler II S. 63.) Nach demselben: Melanchthon an Anhalt. 1558 Febr. 24. (C. R. IX S. 449.) Für den weiteren Verlauf der Verhandlungen halte ich die Nachweise für unnötig.

⁴⁾ Kugler I S. 356, II S. 6.

war, setzte er sie um so eifriger fort, weil ihm nunmehr zu dem dogmatischen Interesse ein ganz neuer und wesentlich verschiedener Grund für die Einigung seiner Glaubensgenossen hinzutrat, die Notwendigkeit nämlich der Verteidigung und der Erweiterung der im Religionsfrieden errungenen Rechte.

Ich erinnere, um diese neuen Bestrebungen zu erklären, an die frühere Ausführung, daß, während der Religionsfriede ein festes Recht für katholisches und protestantisches Bekenntnis aufrichtete, die innerste Gesinnung beider Religionsparteien auf die Alleinberechtigung des eigenen Bekenntnisses ausging. Das Gefühl des hierin liegenden Widerspruchs brach natürlich bei denjenigen Reichsständen am stärksten hervor, in denen dogmatischer Eifer und dogmatische Einseitigkeit am kräftigsten ausgebildet waren. Das Eigentümliche dabei war aber, daß man nicht so sehr für sich selber den halben oder ganzen Abfall vom Religionsfrieden zugestand, als vielmehr bei den Widersachern denselben voraussetzte. Je schärfer ein Fürst den Gegensatz der beiden Bekenntnisse auffaßte, um so natürlicher war ihm der Gedanke, daß die Gegenpartei mit fortdauernden Verschwörungen zur gewaltsamen Unterdrückung seiner Religion umgehe. Und eben dieser Argwohn war es, der den glaubensfesten Herzog Christoph vor allem durchdrang; schon ein Jahr nach dem Religionsfrieden glaubte er die geistlichen Stände fast allgemein in heimlicher Kriegsrüstung begriffen zu sehen, er bangte vor einem zweiten schmalkaldischen Krieg. Bei solchen Sorgen war nichts natürlicher, als daß er die Einigung der protestantischen Stände nicht nur hinsichtlich der Lehre, sondern auch zum Zweck der Verteidigung der im Religionsfrieden gewonnenen Rechte betrieb. Sowie er aber diese neue Richtung einschlug, wurde er sofort durch die Macht der Verhältnisse weitergeführt. Es ist oben gezeigt, wie wenig der Religionsfriede die Ansprüche der Protestanten befriedigte, teils weil er in der That die den beiden Religionsteilen gewährten Rechte nicht gleichmäßig abwog, teils aber auch weil, im Grunde genommen, die Protestanten ebenso, wie ihre Widersacher, nach Alleinherrschaft strebten. Bei diesem Gefühl der Unzufriedenheit ergab es sich für einen nur einigermaßen exklusiv gesinnten protestantischen Fürsten von selber, daß er, sobald er an die Verteidigung seiner Rechte dachte, sofort auch die Erweiterung derselben ins Auge faßte. Und das war denn auch der weitere Gedanke des Herzogs Christoph.

Durch die Verkettung der Dinge war der Herzog also von dem kirchlichen auf das politische Gebiet geführt. Für das dreifache Ziel des dogmatischen Ausgleichs, der Verteidigung der gewonnenen und der Erwerbung neuer Macht sollten seiner Meinung nach die protestantischen Stände sich vereinigen. Vergessen wir jedoch nicht, wenn wir von seinen Einigungsplänen reden, hinzuzufügen, daß er dabei nicht etwa ein festes Bündnis nach Art des Schmalkaldener Bundes erstrebte; vor derartigen Gedanken wäre er mit fast allen seinen Mitständen bei dem vorherrschenden Friedensbedürfnis zurückgeschrocken; was er wollte, war nur Verbindung seiner Glaubensgenossen zu einer festgeschlossenen Partei: nach Beseitigung aller dogmatischen Mißverständnisse sollten sie, wie der gewöhnliche Ausdruck lautete, „für einen Mann stehen“ vor den verfassungsmäßigen Gewalten des Reiches, besonders vor dem Forum des deutschen Reichstags.

Hiermit kommen wir auf den Punkt zurück, von dem die lange Abschwei-

fung über die Streitkräfte der beiden Religionsparteien uns abgeführt hat, auf die Entwicklung des Verhältnisses zwischen katholischen und protestantischen Ständen im Innern des Reiches. Verweilen wir aber noch einen Augenblick bei den Versuchen zur Einigung der protestantischen Reichsstände.

Wenn Herzog Christoph den Zusammenschluß der protestantischen Reichsstände zu einer kirchlich-politischen Partei erstrebte, so traf er hier zum zweitenmal auf den Gegensatz des Kurfürsten August. Daß diesem Fürsten, der sich in seinen eigenen Landen die dogmatischen Streitfragen fern hielt, die Erörterung derselben an fürstlichen Zusammenkünften wenig genehm war, ist leicht begreiflich; aber auch an einem scharfen Auftreten der geeinten Protestanten gegen die katholischen Stände und gegen den katholischen Kaiser hatte er kein Gefallen. Von dem Tage seines Regierungsantrittes an war es ihm klar, daß der Machterwerb, den sein Haus unter seinem Vorgänger gewonnen hatte, kein gesicherter war; er wurde bedroht durch die beraubten Ernestiner, und das um so nachhaltiger, je enger sich Herzog Johann Friedrich mit Grumbach verband, und je absichtlicher er seine Universität Jena zum Mittelpunkt der echten Lutheraner und ihrer Kämpfe gegen die kursächsischen Theologen machte. In dieser Lage wußte sich August zu decken, indem er mit der durch die Ueberlieferung der Reformation vorgezeichneten Politik eines protestantischen Fürstenhauptes brach. Die Vorkämpfer der protestantischen Sache während der Reformation hatten sich gegen den Kaiser und die Ziele der kaiserlichen Politik in scharfen Gegensatz gestellt: Kurfürst August suchte nicht nur politische, sondern auch persönliche Beziehungen zum Kaiser und seiner Familie; er war der hochangesehene Vertraute Ferdinands und seines Sohnes Maximilian. Die Häupter des Schmalkaldener Bundes waren von dem Gedanken beseelt, daß das Papsttum in deutscher Nation zu zerstören sei: Kurfürst August nahm es als feststehende Thatsache hin, daß das Reich ein katholisches Haupt habe, aus katholischen und protestantischen Ständen gemischt sei und durch den Religionsfrieden zusammengehalten werde. Seine Achtung vor dem Religionsfrieden, wenn er seinem Streben nach Abrundung des Gebietes widersprach, war, wie wir sehen werden, nicht gerade eine skrupulöse, allein in der Hauptsache beobachtete er ihn, bei den Streitigkeiten über denselben gehörte er zu den wenigen, die zugleich mit den Konsequenzen, die zu Gunsten seiner Partei zu ziehen waren, auch diejenigen anerkannte, die dem Gegner zu gute kamen, und vollends widerwärtig war es ihm, wenn man zu gemeinsamer Vertretung solcher Machtansprüche, die nur mit sehr zweifelhaften Auslegungen des Religionsfriedens zu begründen waren oder offen über denselben hinausgingen, die protestantischen Stände zusammenscharen wollte: der Religionsfriede, so meinte er, darf im ganzen wie im einzelnen unter den Reichsständen nicht streitig werden, und das Reich selber darf sich nicht nach dem Gegensatz der Bekenntnisse in geschlossene Parteien scheiden. Er glaubte, daß das Reich als ein lebensfähiges politisches Ganzes zu erhalten sei. Zu diesem Zweck verlangte er vollste Anerkennung der Autorität des Kaisers, die ihm nach der Verfassungsreform noch geblieben war, einträchtiges Zusammenwirken der Stände beider Religionen, wie es von der neuen Reichsverfassung vorausgesetzt wurde.

Die Grundsätze, denen Kurfürst August in seiner auf das Reich gerichteten Politik folgte, waren streng konservativ. Und wenn man auf den nächsten Kreis seiner politischen Verbindungen sah, so erkannte man, daß er sich in dieser Stellung nicht allein befand. Seine Beziehungen zum kaiserlichen Haus erhielten einen festen Untergrund, als im Jahr 1557 die alte Erbeinigung des gesamten Hauses Sachsen mit dem Königreich Böhmen erneuert ward, ein Vertrag, welcher Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der beiderseitigen Untertanen, über dauernde Freundschaft der Regenten und gegenseitige Hülfe im Falle des Angriffs enthielt. Schon zwei Jahre vor diesem Vertrag erneuerte der Kurfürst die alte Erbeinigung zwischen den Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen, ebenfalls ein dauerndes Bündnis mit festen Ansätzen der im Fall des Angriffs zu leistenden Truppenhülfe. Infolge dieser Bündnisse stand August im Mittelpunkt enger Beziehungen, die ihn auf der einen Seite mit dem katholischen Hause Oesterreich, auf der andern Seite mit den hervorragendsten Fürsten des protestantischen Nordens verbanden. Und eben die Häupter der verbündeten Häuser Brandenburg und Hessen waren konservativ gesinnt, wie er selber. Landgraf Philipp von Hessen, als ein unabhängiger und schwer berechenbarer Herr, hatte allerdings die Ueberlieferungen einer selbständigen Fürstenpolitik nicht vergessen und war geneigt, im Fall neuer Konflikte mit den Katholiken zu derselben zurückzukehren; aber einstweilen sah er doch seit dem großen Aufschwung von 1552 das Heil des Reiches wie des eigenen Hauses in der versöhnlichen Annäherung der Stände beider Religionen und in der Hochhaltung der kaiserlichen Autorität; streng dogmatisch gesinnten Protestanten mißfiel der Eifer, mit dem er den Gedanken einer kirchlichen Verständigung mit den Katholiken festhielt und die Norm einer solchen nicht lediglich der Bibel, sondern den Ueberlieferungen der Kirchenväter entnehmen wollte.¹⁾ Der andere Erbvereinigte, Kurfürst Joachim II. von Brandenburg, hatte sich von jeher der Politik des Schmalkaldener Bundes fern gehalten, und wie er bei der Einführung des Protestantismus in den eigenen Landen zaghaft und vermittelnd vorging, so nahm er vor dem Reich noch während der Verhandlungen über den Religionsfrieden eine so schwankende Stellung ein, daß damals die protestantischen Reichstagsgesandten seine Abgeordneten zu ihren Sonderberatungen nicht zuließen.²⁾ — Mit diesen Fürsten im Verein begründete Kurfürst August ein System konservativer Politik, welches die Haltung der protestantischen Stände im ober- und niedersächsischen Kreis, im gesamten inneren Norddeutschland beherrschte. Ein wahrer Triumph war es für ihn, daß er in

¹⁾ Die Württemberger N. T. Gesandten berichten, nachdem der hessische Kanzler ihnen die Sache bestätigt hat, am 15. Febr. 1555: Lgr. Philipp habe „sich mermale vernemen lassen, wie s. f. g. Chrystomum und andere, so merer teil papstlich kirchenordnung probiren sollen, gelesen, auch noch lese, mit vermeldung, bei denselbigen zu pleiben und der religion vergleichung darauf wol zu machen sein“. (Stuttgarter Archiv 112, 3.) Vgl. die Aeußerungen des Landgrafen in seinem Testament. Rommel, Hess. Geschichte V S. 59.

²⁾ Bericht der Württemberger N. T. Gesandten. 1556 Juni 25. (Stuttgarter Archiv N. T. Akten 1556/57, dritter Teil.) Doch kann die Ausschließung keine vollständige gewesen sein, da die Kurbrandenburger z. B. an der Sonderverhandlung der ev. Gesandten über den geistlichen Vorbehalt teilnahmen. (Württembergische Relationen vom 19. und 24. Sept. 1555.)

die beiden Erbeinungen, die böhmische und die brandenburgisch-hessische, auch die feindlichen Ernestiner hineinführte.

Höchst eigenartig war die Stellung, welche der sächsische Kurfürst so auf Grund seiner Reichspolitik und der vorher berührten Grundsätze seiner inneren Regierung einnahm; höchst eigenartig war auch seine gesamte Persönlichkeit. Er war ein glaubensfester Protestant; aber die religiöse Wärme, welche so manche seiner fürstlichen Glaubensgenossen durchdrang, war ihm fremd. Er lebte in musterhafter Eintracht mit seiner arbeitamen und willensstarken Gemahlin und war ein fürsorglicher Vater für seine Kinder; aber der Geist gemütvoller Hingebung und innigen Zusammenlebens blieb seinem Familien- und Freundeskreise fern. Wer ihn in seinen Geschäften beobachtete, wie pflichttreu er über dem Wohl seines Landes wachte, wie er den kundigen Räten, mit denen er sich umgab, einen weiten Wirkungskreis gewährte und ihren Rat mit Aufmerksamkeit hörte, wie in seiner Reichspolitik überall die versöhnliche, fast ängstliche Vermittelung vorwaltete, der konnte den Eindruck eines patriarchalischen, sogar milden Regiments empfangen. Aber dieser selbe Fürst hatte den unbezähmbaren Willen, und bei seiner Einsicht und Thätigkeit auch die Kraft, in seinem Lande unbedingt zu herrschen und seinen kleinen Nachbarn gegenüber die Grenzen seines Gebietes auszudehnen: wo diesem Trieb sich Widerstand entgegensetzte, wurde er gewaltsam oder intrigant, unter Umständen, besonders wenn er Untreue seiner Diener zu bemerken meinte, grausam und schrecklich. Zu den Regeln seiner Regierung, die er dem Nachfolger einschärfte, gehörte der Satz, daß ein Fürst dem Manne, der ihn einmal betrogen, oder dem Feinde, mit dem er sich versöhnt, niemals wieder trauen dürfe: einen untreuen Diener müsse er furchtbar bestrafen zur Abschreckung der anderen. Die grausame Strafjustiz der damaligen Zeit, welche fast alle Verbrechen mit dem Tode ahndete, bestätigte er durch den Satz, daß der Fürst in Justizsachen zu Zeiten wohl Gnade üben dürfe, aber nicht oft, am wenigsten wo es sich um Bluthaten handle: deren harte Bestrafung sei von Gott geboten.¹⁾ Kühl und hart war dieser Fürst in seinen Beziehungen zu den Menschen. Der Eindruck, den er auf seine kirchlich eifrigen Glaubensgenossen machte, war zugleich imponierend und abstoßend.

Daß diesem Fürsten das Drängen des Herzogs Christoph auf dogmatische und politische Vereinigung der protestantischen Reichsstände wenig gefiel, ist leicht begreiflich: er lehnte nicht unumwunden ab, aber er wich aus, solange es ohne Verdächtigung seines Glaubenseifers möglich war. Da nun nach der entscheidenden Wirksamkeit, die Kursachsen beim Emporkommen und bei der Sicherung des deutschen Protestantismus ausgeübt hatte, dem sächsischen Kurfürsten die Führung der protestantischen Angelegenheiten zuzustehen schien, so würde es mit den Plänen des württembergischen Herzogs übel bestellt gewesen sein, wenn er nicht die Bundesgenossenschaft eines anderen Fürsten gefunden hätte, der dem sächsischen Kurfürsten den Vorrang streitig machen konnte: das war der im

¹⁾ Testament des Kurf. August von 1582. (Arch. f. sächsische Geschichte IV S. 399 fg.) Der Grundsatz, daß der Fürst einen Mörder gar nicht begnadigen dürfe, wird von Carpzow angenommen. (Stinzing, Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft II S. 75.)

Februar 1556 zur Nachfolge Friedrichs II. gelangte Kurfürst Ott' Heinrich von der Pfalz.

In der Vergangenheit und in den politischen Verhältnissen Ott' Heinrichs gab es nichts, was ihn an den Kaiser, das Haus Oesterreich und die katholischen Stände hätte fesseln können. Während des schmalkaldischen Krieges, als er das kleine Fürstentum Neuburg beherrschte, hatte ihn der Kaiser desselben beraubt und seine Anwartschaft auf die pfälzische Kurwürde durch die beabsichtigte Uebertragung derselben auf das katholische Haus Baiern zu vernichten gestrebt; ¹⁾ erst durch seinen Anschluß an den Aufstand des Kurfürsten Moriz konnte Ott' Heinrich sein Land wiedergewinnen und seine Rechte sichern. Als er dann im Besiß der kurpfälzischen Regierung war, wurde die Hagenauer Landvogtei über zehn Elsäßer Reichsstädte, welche Kaiser Sigismund an das pfälzische Haus verpfändet, Maximilian I. im bairisch-pfälzischen Erbfolgekrieg an das Haus Oesterreich gezogen, Karl V. aber den beiden Vorgängern Ott' Heinrichs wieder eingeräumt hatte, von Kaiser Ferdinand auf Grund eines bei jener Einräumung gemachten Vorbehaltes im Jahr 1558 für das Haus Oesterreich wieder eingelöst, und damit die pfälzische Macht aus dem Elsaß hinausgewiesen. Nach solchen Erlebnissen mußte wohl die politische Stimmung des pfälzischen Kurfürsten von vornherein eine andere sein, als diejenige des sächsischen. Dazu kam die Verschiedenheit der beiderseitigen Lande. Das sächsische Kurfürstentum lag im protestantischen Norddeutschland, sein Regent war also den scharfen Gegensätzen zwischen katholischen und protestantischen Ständen entrückt; es war von ansehnlichem Umfang, ziemlich zusammenhängend nach seinen Grenzen, zugleich aber von einer Anzahl wenig lebensfähiger Gebiete umgeben: sein Herrscher sah sich also zu jener Politik territorialer Abrundung eingeladen, welche denn auch August mit unablässigem Eifer betrieb. Ganz anders die kurpfälzischen Lande. Ihrem Umfang nach kaum noch dem Zuschnitt eines großen Fürstentums entsprechend, dazu in die zwei getrennten Massen der Rheinpfalz und Oberpfalz zerschnitten, von denen wieder die erstere in ihren Grenzen aufs willkürlichste gezackt und durchbrochen war, konnten sie zu einer Politik der territorialen Abrundung schwerlich einladen; überall an die geistlichen Fürsten des kur-, oberrheinischen und fränkischen Kreises anstoßend, mit der Südgrenze der Oberpfalz das Herzogtum Baiern berührend, wurden sie dagegen von den Streitigkeiten zwischen katholischen und protestantischen Ständen aufs schärfste betroffen. Wenn sie ihrem Regenten eine Politik nahe legten, so war es die Vertretung der gemeinen Anliegen der protestantischen Stände gegen die Katholiken. Und hier fiel es schwer in die Waagschale, daß der pfälzische Kurfürst der Rangordnung nach denen von Sachsen und Brandenburg voranging; die Vertretung der protestantischen Sache konnte also für ihn die Führung der protestantischen Partei bedeuten.

Mit vollem Eifer warf sich denn auch Ott' Heinrich in die protestantische Politik. Es ist erwähnt, daß er mit wahrer Hast die Einführung der Reformation in die pfälzischen Lande betrieb. Seine Residenz- und Universitätsstadt Heidelberg wurde unter ihm nicht nur ein bedeutender, sondern auch ein ganz

¹⁾ Vgl. besonders Druffel, Beiträge I Nr. 706.

eigenartiger Mittelpunkt des Protestantismus. Wie die Stadt nahe an der Grenzscheide der Nationen und Staaten gelegen war, so fanden sich hier, als Flüchtlinge oder Vorkämpfer der protestantischen Sache, Männer aus den verschiedenen Ländern zusammen: aus der Schweiz, wo das protestantische Kirchenwesen sich selbständig, und von dem deutschen so vielfach abweichend, gebildet hatte, aus Frankreich und den Niederlanden, wo sich der Protestantismus ebenso verwegener wie erbitterter unter den blutigen Verfolgungen erhob. Es war eine Mischung und Reibung der Geister, vor der dem ängstlichen Melanchthon graute, als er auf den Ruf des Kurfürsten zur Neuordnung der Universität sich einstellen sollte.¹⁾ Ott' Heinrich aber beförderte die Verbindung mit den Nachbarn im Süden und Westen, er stellte den Franzosen Boquin in der theologischen Fakultät, den Franzosen Baudouin in der juristischen, den Schweizer Craet in der medizinischen Fakultät seiner Universität an. Und im Zusammenhang mit solchen Bestrebungen geschah es denn auch, daß er in seinen Beziehungen zu den protestantischen Reichsständen und zu dem Reich auf die Bestrebungen des Herzogs Christoph nicht nur einging, sondern, wie wir sehen werden, auch über dieselben hinausging.

So also war es gleich nach dem Jahr 1556 bewandt mit den Streitkräften der katholischen und protestantischen Reichsstände und den verschiedenen Richtungen im Kreis der letzteren. Im deutschen Reich erschienen die Protestanten als der stärkere, vorwärts dringende Teil. Ihr nächstes Ziel war, sich zu einer festen kirchlich-politischen Partei zusammenzuschließen, um den Katholiken gegenüber für die Erhaltung und Erweiterung ihres Bekenntnisses und ihrer Macht zu streiten. Die erste Gelegenheit zur Verwirklichung dieses Planes bot der Regensburger Reichstag 1556/57. Mit der Geschichte desselben kehren wir zum Verlauf der öffentlichen Begebenheiten im Reiche zurück.

Es ist schon früher erwähnt, daß der Regensburger Reichstag von König Ferdinand mit der besonderen Absicht berufen war, eine Bewilligung für den Türkenkrieg zu erlangen. Neben diesem einen Zweck, und äußerlich ihm vorangehend, war der Versammlung, wie gleichfalls schon erwähnt ist, noch eine andere Hauptaufgabe gestellt: sie sollte die Verhandlung über Mittel und Wege zur Vereinigung der getrennten Bekenntnisse, welche der Passauer Vertrag dem Augsburger Reichstag von 1555 zugewiesen, dieser aber vor der dringenden Aufgabe des Religionsfriedens zurückgestellt hatte, zu einem festen Beschluß führen. Hiermit war ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt, an dem sich seit dem Beginn der kirchlichen Trennung die deutschen Reichstage abgemüht hatten, und an den damals eigentlich beide Parteien mit gleichem Widerwillen herantraten.

Denn welche Wege waren zu dem kirchlichen Ausgleich zu finden? Man wußte keine andere als den eines Konzils, sei es in der Form eines allgemeinen oder eines Nationalkonzils, und weiter denjenigen eines Religionsgesprächs. Unter dem Worte Konzil aber verstanden die Katholiken die Vertretung der katholischen Hierarchie nach dem Muster der mittelalterlichen Konzilien, unter Berufung und Leitung des Papstes; für die Protestanten dagegen

¹⁾ Corpus ref. IX S. 127.

bedeutete es eine Vertretung des geistlichen wie des weltlichen Standes der Kirche, mit Stimmberechtigung der protestantischen Stände und ihrer Theologen, mit der Bibel als einziger Norm der Entscheidung, mit Ausschluß der päpstlichen Leitung und alles Ueberstimmens. Wie hätte man sich unter solchen Gegensätzen einigen können! Hauptsächlich waren es denn auch nur Karl V. und nach ihm Ferdinand I., welche es seit der ersten Berufung des Trienter Konzils als ihre Pflicht ansahen, die Protestanten zur Anerkennung einer katholischen Kirchenversammlung, die ihnen doch nur Gehör und keine entscheidende Stimme gewähren wollte, zu bewegen. Allein bei dem Regensburger Reichstag war auch der bloße Versuch einer ernstern Verhandlung hierüber ausgeschlossen, weil das Trienter Konzil am Schluß seiner zweiten Sitzungsperiode unter dem Schrecken des Aufstandes des Kurfürsten Moriz vertagt war, und an die abermalige Berufung eines Konzils bei den politischen Verwickelungen, in welche sich eben damals Papst Paul IV. einließ, nicht zu denken war. So blieb nur der zweite Weg, der eines Religionsgesprächs.

Auch das Religionsgespräch war den protestantischen Ständen wenig willkommen. Seitdem sie den Religionsfrieden errungen, seitdem nach dem Fall des Interim jene schärfere Richtung unter ihnen obgesiegt hatte, verabscheuten sie die Ausgleichsversuche, welche auf beiderseitige Konzessionen abzielten. Anders als zum Schein, so meinte Melancthon, werden beide Parteien das Religionsgespräch wohl nicht vornehmen; man möge es sich aber gefallen lassen, weil dabei einige Fürsten und Bischöfe zur rechten Lehre bekehrt werden könnten.¹⁾ Und in demselben Sinn fand am Reichstag der Gesandte des pfälzischen Kurfürsten das Gespräch deshalb annehmbar, weil durch frühere Kolloquien das Wort Gottes erweitert sei.²⁾ Nicht minder aber als die Protestanten widerstrebten auch die katholisch-geistlichen Stände; als Mitglieder der Hierarchie sahen sie eben in den vom Reich angeordneten Religionsgesprächen einen Eingriff in ihre und des Papstes Rechte. Derjenige, der unter diesen Umständen eigentlich allein den Ausgleichsversuch betrieb, war König Ferdinand. Nicht daß er sich über die Abneigung der beiderseitigen Stände einer Täuschung hingeeben hätte,³⁾ es war vielmehr für ihn, der den Religionsfrieden nur damit zu rechtfertigen vermochte, daß er die Herstellung kirchlicher Einheit nicht erschwere, sondern erleichtere, einfach Gewissenssache, die Vergleichsversuche trotz aller Aussichtslosigkeit zu betreiben: auf dem Wege des Konzils, wenn ein solches erreichbar schien, auf dem Wege des Religionsgesprächs, wenn, wie gegenwärtig, nur dieses möglich war. Ferdinand also hielt darauf, daß im Ausschreiben des Reichstags und in der Proposition die Verhandlung über die Mittel des kirchlichen Ausgleichs den Ständen nachdrücklich ans Herz gelegt wurde. Hierdurch sahen sich aber die protestantischen Stände von vornherein genötigt, die Sache ihres gemeinsamen Bekenntnisses gemeinsam zu vertreten.

¹⁾ Corp. ref. IX S. 5.

²⁾ Verhandlungen im Religionsauschuß. (Bucholz VII S. 361 fg.)

³⁾ Er setzt sie auseinander in einem Schreiben an Baiern. 1556 Juli 2. (München. St. A. bair. 159/7.)

Daß über den vom Kaiser proponierten Gegenstand des kirchlichen Ausgleichs besondere Beratungen unter den protestantischen Ständen nötig seien zum Zweck einer gleichmäßigen Abstimmung, nahm auch der Kurfürst August an, als er die Instruktion für seine Reichstagsgesandten¹⁾ feststellte. Völlig einverstanden mit ihm, soweit es sich um den Gedanken besonderer Beratungen handelte, war Kurfürst Ott' Heinrich; allein was August als eigentlichen Gegenstand derselben ansah, ließ ihn so kühl, daß er darüber seine Reichstagsgesandtschaft fürs erste gar nicht instruierte; die Frage, welche er in jenen Sonderberatungen an erster Stelle behandelt wissen wollte, war eine ganz andere: die Protestanten sollten einen Antrag auf Freistellung der Religion vereinbaren, und zwar im Sinne freien Zutritts der Geistlichen wie der Laien, der Stände wie der Unterthanen zu jeder der beiden zugelassenen Religionen, ohne irgend eine Kränkung ihrer Rechte, ohne Absetzung der Geistlichen, ohne Ausweisung der Unterthanen.²⁾ Also scheinbar volle und gleiche Religionsfreiheit für Katholiken wie Protestanten. Aber eben dieser Ott' Heinrich hatte doch ein Jahr vorher bei den Verhandlungen über den Religionsfrieden die volle, auch für die Unterthanen geltende Freiheit nur für seine Glaubensgenossen unter scharfer Ausscheidung der Katholiken verlangt (S. 82). Wenn man mit seinem damaligen Auftreten die gleich zu berichtende Behandlung des gegenwärtigen Vorschlags von seiten seiner Gesandten vergleicht und vollends die noch weiter unten zu erwähnende Instruktion heranzieht, welche er zwei Jahre nachher für den neuen Reichstag fertigen ließ, so wird man für gewiß annehmen, daß die gleiche Religionsfreiheit, wie sie Ott' Heinrich diesmal verlangte, nur ein Schein war, und daß das wirkliche Ziel seines Antrags in der Beseitigung des geistlichen Vorbehalts und der unbedingten Religionsfreiheit protestantischer Unterthanen unter katholischer Obrigkeit, ohne das entsprechende Recht für die Katholiken, bestand.

Der Gegensatz zwischen den sächsischen und pfälzischen Bestrebungen liegt am Tage. Beide Kurfürsten verlangten ein gemeinsames Handeln der Protestanten, aber nur der letztere ging auf die Bildung einer Partei aus, die den Religionsfrieden umgestalten, Macht und Recht der Protestanten über ihre katholischen Widersacher hoch erheben sollte. Eben die beabsichtigte Aenderung des Religionsfriedens war aber der Punkt, wo sich Kurfürst August zum offenen Widerstand herausgefordert fühlte; denn dieses Grundgesetz nicht durch wesentliche Aenderungsvorschläge in Frage zu stellen, war einer der vornehmsten Gedanken der kursächsischen Politik. Bei solchen Gegensätzen war es für die Sache der protestantischen Partei ein Vorteil, daß sich in dem Herzog von Württemberg der Mann fand, der die Mitte zu treffen mußte. Auch ihm kam es viel weniger auf die katholisch-protestantischen Ausgleichsverhandlungen an als auf die Erweiterung der protestantischen Macht. Aber seiner Meinung nach sollten sich die Anträge, für die er seine Glaubensgenossen zu einigen hoffte, auf einen Punkt beschränken, auf die Aufhebung des geistlichen Vorbehaltes. Daß diese

¹⁾ Juli 31. Dresden. St. N. 10192. Erstes Buch der R. L. Händel 1556/57.

²⁾ Kurpfalz. R. L. Instruktion. 1556 Juli 25. (München. St. N. pfälz. 107/3.) Kurpfalz an Kursachsen, Kurbrandenburg und andere ev. Fürsten. Juli 30. (a. a. O.)

Forderung den am nachdrücklichsten verfolgten Interessen der protestantischen Fürsten entsprach und sich gegen die am bittersten von ihnen empfundene Beschränkung richtete, liegt am Tage. Gerade in dem konservativen Norddeutschland waren die protestantischen Stände schon im Zug, den geistlichen Vorbehalt thatsächlich zu vernichten, und wie hier Kurfürst August selber seine Vergrößerungsabsichten fest gegen die sächsischen Bistümer Merseburg, Naumburg und Meißen gerichtet hatte, wird noch zu erzählen sein. Was aber für die konservativen Stände bei dem württembergischen Vorschlag noch besonders ins Gewicht fiel, war der Umstand, daß die Beseitigung des geistlichen Vorbehaltes ihnen kaum als eine eigentliche Aenderung des Religionsfriedens erschien. Sie hatten der Annahme desselben ja unerbittlich widersprochen und behaupteten, ihrerseits nicht daran gebunden zu sein; seine Aufhebung bedeutete für sie die Entfernung einer Unebenheit aus dem Religionsfrieden. Daß ein Antrag auf Beseitigung des geistlichen Vorbehaltes kommen werde, sah denn auch Kurfürst August voraus. An und für sich widerstrebte ihm freilich auch dieser Vorschlag, weil die Verhandlung darüber den Religionsfrieden doch erschüttern könnte;¹⁾ aber eigentlich ablehnend war seine Haltung von vornherein nicht, er behielt sich vor, wenn die Sache zur Sprache komme, seinen Gesandten weiteren Bescheid zu erteilen.

So vorbereitet fanden sich die Gesandten der protestantischen Stände — denn persönlich erschien kein hervorragender Fürst der Augsburger Konfession²⁾ — in Regensburg ein. Am 15. Juli wurde der Reichstag mit Verlesung einer kaiserlichen Proposition eröffnet, in welcher unter fünf Beratungsgegenständen die beiden Fragen der Türkenhülfe und der Mittel zum kirchlichen Ausgleich voranstanden. Nach langem Zögern, das mit dem langsamen Eintreffen der Gesandten zusammenhing, riefen am 5. September die Kurpfälzer die anwesenden Gesandten der protestantischen Fürsten zusammen, nahmen in dieser Versammlung den Vorsitz und bezeichneten es als den Zweck derselben, daß „die Anhänger der Augsburger Konfession bei diesem Reichstag, soviel den Artikel der Religion belange, sich freundlich miteinander unterreden, zu Hauf halten und gute Korrespondenz einander leisten sollten, damit wie aus einem Munde votiert werde“. Das war der Anfang der Begründung einer protestantischen Partei unter pfälzischer Leitung. Vor dem Direktorium der Kurpfalz traten die kursächsischen Gesandten lautlos zurück. Der Grund wird gewesen sein, daß die Auszeichnung, eine allgemeine protestantische Partei zu führen, sich mit den politischen Zielen des Kurfürsten August nicht vertrug.³⁾

¹⁾ „Daß man auch dadurch ursach geben möchte, den ganzen religionsfrieden widerumb in einen zweifel zu setzen und in disputation zu ziehen.“ (Die angef. Instruktion.)

²⁾ Nur vorübergehend haben sich H. Christoph und H. Wolfgang eingefunden.

³⁾ Zur Geschichte des kurpfälzischen Direktoriums im Religionsrat der Protestanten hebe ich folgendes hervor. Am 18. August 1556 bemerken die württembergischen Gesandten, indem sie sich auf die doppelte Thatsache beziehen, daß die Kursachsen zu Sonderberatungen der Ev. über den Religionspunkt bereit, die Kurpfälzer dagegen in der Sache noch nicht instruiert seien: es werde „Pfalz in solcher der religion nebentractation von wegen der praeminenz das ganz werck anrichten und dirigiren, und deswegen die churf. Saechsischen auch andere ihnen, Pfaeltzischen, nit gern fürgreifen oder außerhalb ihr . . . in Handlung sich einlassen wollen.“ (Stuttgart.

Wenn aber Kursachsen sich dem Präsidium der Pfälzer unterordnete, so fügte es sich keineswegs den Zielen und Mitteln der pfälzischen Politik. Vor allem nicht dem radikalen Antrag auf volle Religionsfreiheit. Als derselbe bei den protestantischen Sonderberatungen vorkam, brachten die Kursachsen ihn einfach zu Fall, indem sie ihn nahmen, wie er äußerlich lautete, im Sinne nämlich der gleichen Freiheit für katholische wie protestantische Unterthanen, und nun die Frage stellten, ob denn die protestantischen Reichsstände den in ihren Landen gelegenen Klöstern und Stiftern gestatten sollten, „ihres Gefallens die papistische Religion anzustellen“? Darauf bedachten die kurpfälzischen Gesandten, daß, „wenn es diesen Verstand haben sollte, ihrem Kurfürsten in seiner vorgenommenen Kirchenordnung allerhand Eintrag geschehen möchte“. Der Antrag wurde, ohne daß einer für ihn eingetreten wäre, in seiner unmittelbar vorliegenden Form beseitigt.¹⁾ Es blieb nur noch der württembergische Vorschlag der Aufhebung des geistlichen Vorbehalts.

Ein zweiter Streit entstand über die Frage, mit welchen Mitteln die Protestanten ihre Forderungen verfolgen sollten. Die Ansichten des Kurfürsten von der Pfalz waren auch hier wieder von schneidender Einfachheit. Es sollte der in der Proposition aufgeführte Gegenstand der streitigen Religion vor allen anderen Angelegenheiten behandelt werden, und als ein wesentlicher Teil des Religionspunktes sollte wieder der Antrag auf Beseitigung des geistlichen Vorbehalts an die erste Stelle gerückt werden: vor Erledigung dieses Antrages und sodann des ganzen Religionspunktes dürfe kein anderer Gegenstand in Beratung gezogen, und vor allem keine Steuer bewilligt werden; da König Ferdinand die Hilfe des Reiches gegen die Türken nötig habe, so könne man ihn auf diesem Wege für die protestantischen Forderungen willig machen. In festen Umrissen war hiermit die Reichspolitik bezeichnet, der die Kurpfälzer fortan treu blieben. Der Grundgedanke derselben war, daß entweder der Kaiser und die katholischen Stände sich

St. A. a. a. D.) — Zu einer Besprechung über den in der Proposition aufgeführten Religionspunkt beriefen aber bald nachher, „in betrachtung daß der hurfürstl. Pfälzische (gesante) zu diesem reichstag noch zur zeit mit genugsamem befelch . . . nit versehen“, die kursachsen auf den 21. August eine erste versammlung der Co. (Protokoll derselben. München. St. A. pfälz. 107/3.) — Inzwischen traf die kurpfälz. Instruktion ein. Ohne spur eines widerspruchs berichtet nun der kursächsische Gesandte Franz Kram am 6. Sept., daß „durch hurfürstl. Pfalzgrävliche rete . . . den 4. d. die stende der A. C. neben uns (auf den 5. Sept.) erfordert, und von wegen des pfalzgrafen hurf. . . proponirt worden“ zc. (Dresden. St. A. a. a. D.). — Von da ab beriefen und leiteten die Pfälzer die weiteren Zusammenkünfte. — Etwas anders gestalteten sich die Dinge bei dem Wormser Kolloquium von 1557 und dem Reichstag von 1559. Am 5. März 1559 berichteten die Württemberger Gesandten: aus allerlei Reden der Kursachsen entnehmen sie, daß zwischen ihnen und den Kurpfälzern „in religionsfachen des anfangens . . . halben gleichmessige disputation wie zuvor auf jungst gehaltenem colloquio“ erfolgen möchte. (Stuttgart. St. A. R. T. 1559, zum tom. XVI^b gehörig.) Mit Rücksicht auf solche mögliche Streitigkeiten sind die pfälzischen Vorschläge entworfen, über die ich im Archiv für sächs. Geschichte, N. F. V. S. 297 berichtet habe. Beim R. T. selber traten die Kursachsen aber wieder vor dem pfälz. Direktorium ohne Einspruch zurück. (a. a. D. und Relation der kursächs. Gesandten. 1559 März 24. Dresden. St. A. 10 193 R. T. 1559, 1. Buch.)

¹⁾ Bericht der kurpfälz. Gesandten. 1556 Okt. 12. (München. St. A. pfälz. 107/3.) Bericht der kursächsischen Gesandten Sept. 27. (Dresden. St. A. 1. Buch R. T. Akten 1556/57.)

den protestantischen Forderungen unterwürfen, oder der Kaiser in dem Krieg gegen die Türken ohne Hilfe gelassen und der Organismus des Reiches selber gelähmt würde.¹⁾

Mit solchen Gedanken stießen die Pfälzer jedoch gegen den eigentlichen Mittelpunkt der konservativen Politik an, und hier trat ihnen Kursachsen in seiner wahren Stärke, nämlich als Haupt der konservativ gesinnten Stände, entgegen. Da Kurfürst Ott' Heinrich schon vor Eröffnung des Reichstags seine Meinung, wie anderen Fürsten, so auch den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg eröffnet hatte,²⁾ so hatten sich diese beiden beeilt, sich über gleichmäßige Weisungen, die sie ihren Gesandten erteilten, zu verständigen: in geheim gehaltenem Einvernehmen traten die sächsisch-brandenburgischen Gesandten den Pfälzern entgegen.³⁾ Worin dies Einvernehmen bestand, zeigte sich schon bei der ersten Sonderberatung der Protestanten am 5. September und immer deutlicher im Fortgang derselben. Die kursächsischen Gesandten, die stets nach der von den Pfälzern vorgetragenen Proposition an erster Stelle votierten, waren mit der Vornahme des Religionspunktes als ersten Beratungsgegenstandes ganz einverstanden, sie ergaben sich auch trotz anfänglich erhobener Bedenken in den Antrag auf Aufhebung des geistlichen Vorbehaltes. Allein daß vor Erledigung dieser Dinge jede andere Verhandlung gehindert, und vollends die Bewilligung der Türkenhilfe davon abhängig gemacht werden sollte, dagegen legten sie Widerspruch ein. Gerade hinsichtlich der Türkenhilfe gehörte Kurfürst August zu den entgegenkommendsten Ständen, und was ihn hier bestimmte, war nicht allein seine Freundschaft gegen das Haus Oesterreich. Aehnlich wie Brandenburg und ähnlich wie die meisten der Ostgrenze des Reiches nahe wohnenden Stände, sah er die Türkengefahr mit ganz anderen Augen an als Pfalz, Württemberg und die Stände des Westens überhaupt: er fühlte sich bedroht in seinen eigenen Landen;⁴⁾ hätte es von ihm abgehangen, so würde der Reichstag nicht bloß vorübergehende Beisteuern, sondern dauernde Anstalten zur Bekriegung der Türken bewilligt haben.⁵⁾

Indem nun die Kursachsen in diesem Sinne den pfälzischen Anträgen widersprachen, traten, abgesehen von Württemberg, die Gesandten sämtlicher beteiligten Fürsten auf ihre Seite, vor allem die Häupter der sächsisch-brandenburgisch-hessischen Erbeinigung, und unter diesen mit besonderer Entschiedenheit der alte Landgraf Philipp von Hessen. Der ließ die Pfälzer ausdrücklich warnen, in dem Kampf gegen den geistlichen Vorbehalt nicht zu weit gehen: die Unter-

¹⁾ Hier und im folgenden schöpfe ich vornehmlich aus den kursächsischen und württembergischen N. T. Berichten. Besonders die ersteren können fast als Protokolle der protest. Sonderberatungen und der Verhandlungen des Kurfürstenrats angesehen werden. Ich citiere nur die wichtigsten Schriftstücke.

²⁾ Das S. 129 Anm. 2 citierte Schreiben.

³⁾ Kurfürst August an seine Gesandten. 1556 Aug. 29. Dresden. St. A. N. T. Händel 1556/57, 1. Buch.)

⁴⁾ Ueber Sachsens und Brandenburgs Türkenfurcht Bemerkungen in dem Bericht Delfinos. 1561 Febr. 10. (Bucholz IX S. 673.)

⁵⁾ Kurfürst August an seine Gesandten. 1557 Jan. 21. (Dresden. St. A. 3. Buch N. T. Sachen 1556/57. Vgl. auch S. 96.)

stützung, welche vor Jahren die Protestanten dem Kurfürsten Hermann von Köln bei seinem Uebertritt gewährt hätten, sei die vornehmste Ursache des schmalkaldischen Krieges gewesen; man möge jetzt keinen neuen Krieg erregen, denn die protestantischen Stände seien mit Geld und Truppen wenig versehen.¹⁾ Es zeigte sich also, daß die konservative Richtung bei der großen Mehrzahl der protestantischen Fürsten vorkaltete.

Da gingen denn auch die Verhandlungen am Reichstag ganz anders, als die Pfälzer es beabsichtigten. Daß der Religionspunkt zuerst in Beratung gezogen wurde, mußte freilich von den Katholiken zugegeben werden, und bei den Beratungen darüber trugen die protestantischen Stände das verabredete Votum vor, daß zur Erleichterung der kirchlichen Verständigung und zur Sicherung der Eintracht vor allem der geistliche Vorbehalt aufzuheben sei. Aber diesen Antrag lehnten die katholischen Stände ab; und wie nun der Streit darüber sich weiter hinzog — erst in den Reichsräten, dann seit dem 22. Dezember unter den Protestanten und dem inzwischen persönlich eingetroffenen König Ferdinand —, ließen die Protestanten sich herbei, gleichzeitig und ohne den Entscheid über ihren Antrag abzuwarten, die in der kaiserlichen Proposition gestellte Hauptfrage des Ausgleichs beider Bekenntnisse einem Ausschuss aus sämtlichen Ständen zur vorbereitenden Behandlung zu überweisen. Und wieder, während dieser Ausschuss tagte, schritten die drei Kollegien des Reichstages zur gleichzeitigen Behandlung der Türkenhilfe. Was war vollends das Ergebnis dieser parallelen Behandlung? Das Ansinnen auf Beseitigung des geistlichen Vorbehaltes wurde vom König Ferdinand noch entschiedener zurückgewiesen als von den katholischen Fürsten, worauf die protestantischen Stände in einem feierlichen Protest die Erklärung abgaben, daß sie an denselben nicht gebunden seien. Für die Ausgleichung des religiösen Zwiespaltes wurde ein Religionsgespräch anberaumt, wobei jedoch ausdrücklich vorbehalten wurde, daß ein etwaiges Ergebnis desselben die Stände nicht verpflichten, sondern eine bloße Vorbereitung sein solle, auf deren Grund die Stände sich untereinander zu einigen versuchen möchten. Eine Türkenhilfe endlich wurde, wie schon in anderem Zusammenhang erwähnt ist, dem Kaiser bewilligt, und zwar in viel höherem Betrag, als der pfälzische Kurfürst zugab, in viel niedrigerer Summe, als Kurfürst August zu bewilligen bereit war.²⁾

Bei diesem Lauf der Dinge gab es nur ein Moment, welches den Pfälzern eine gewisse Befriedigung erweckte: ihr Antrag auf unbeschränkte Religionsfreiheit, von dessen Ablehnung ich oben erzählt habe, war doch unvermerkt in die Forderungen der protestantischen Stände hineingekommen. Der geistliche Vorbehalt nämlich, dessen Beseitigung die Protestanten verlangten, bezog sich vorzugsweise auf die reichsunmittelbaren Stände und ihre Kapitel. Allein wie bei

¹⁾ Kurfürstliche Relation. 1556 Sept. 27.

²⁾ Kurfürst August geht in dem S. 132 Anm. 5 erwähnten Schreiben bis auf 18 Monate im ersten und je zwölf Monate in den zwei folgenden Jahren. Die Pfälzer beharrten bei der Bewilligung von bloß acht Monaten und protestierten, daß „s. ch. g. derhalben zu den processen des fiscals in nichts verbunden sein wolten.“ (Sächsische Relation. 1557 März 17. Dresden. St. N. 3. Buch N. T. Sachen 1556/57.)

den Verhandlungen über den Religionsfrieden beide Parteien den von ihnen vorgeschlagenen Satzungen eine unbestimmte Form zu geben liebten, in der Hoffnung, sie dann später über das offen zugestandene Ziel hinaus zu verwenden, so hatte auch der geistliche Vorbehalt von den katholischen Ständen eine Fassung erhalten, nach deren strengem Wortlaut nicht bloß den reichsunmittelbaren Prälaten, sondern allen Geistlichen, auch wenn sie einem anderen, z. B. einem protestantischen Reichsstand unterthan waren, der Uebertritt zur Augsburger Konfession unter Beibehaltung von Aemtern und Einkünften verboten war. Diese List wurde nun bei dem Regensburger Reichstag plötzlich gegen die Katholiken gewandt. Indem die Protestanten nämlich Aufhebung des geistlichen Vorbehaltes verlangten und sich ihrerseits an jenen strengen Wortlaut hielten, so bedeutete ihre Forderung, sobald man sie positiv umsetzte, nichts anderes, als daß forthin nicht bloß die geistlichen Reichsstände, sondern alle Geistlichen, auch die, welche einem anderen, z. B. einem katholischen Reichsstand, unterthan waren, ohne Verlust von Aemtern und Einkünften zur Augsburger Konfession treten durften. Und diese Bedeutung wurde vollends bestätigt durch die Fassung, welche der Antrag der Protestanten aus der Hand der Kursachsen selber, vor denen die Pfälzer klüglich zurücktraten, erhielt; er lautete nämlich: entweder möge der geistliche Vorbehalt aufgehoben, oder positiv bestimmt werden, daß Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten und andere Geistliche das unbeschränkte Recht des Uebertritts zur Augsburger Konfession besitzen.¹⁾ Vergnügt berichteten denn auch die kurpfälzischen Gesandten, daß bei dieser Fassung eben das verlangt werde, was der frühere pfälzische Vorschlag der gleichmäßigen Religionsfreiheit bezweckte, nämlich Freiheit der protestantischen Religion in katholischen Gebieten, ohne das entsprechende Zugeständnis für die Katholiken. Und ihr Kurfürst erwiderte: wenn der so gefaßte Antrag durchzubringen sei, dergestalt daß die Stände der Augsburger Konfession „von wegen der Geistlichen, so in ihren Landen gesessen, dergleichen sich hinwieder gegen die papistischen Stände nicht zu verpflichten brauchten, so sollt ihr eures Theils damit einig sein“.²⁾

Es zeigte sich hier wieder die Unehrllichkeit und die Unbilligkeit, welche in den rechtlichen Beziehungen zwischen den Religionsparteien obwalteten. Selbst die konservativen Stände konnten doch der Versuchung nicht widerstehen, dem Gegner hinterwärts einen unbilligen Vorteil abzugewinnen.

Blicken wir auf das gesamte Verhalten der protestantischen Stände zurück, so dürfen wir nicht verkennen, daß dasselbe von entscheidender Bedeutung war für die folgenden Zeiten. Alle Fürstengesandten der Augsburger Konfession, soweit sie erschienen — und theils zu Beginn, theils im Laufe des Reichstags fanden sich ein die Vertreter der drei protestantischen Kurfürsten, der Herzoge von Sachsen,

¹⁾ In dieser Form der Alternative kam der Antrag, nachdem Kursachsen ihn so in der Session des Kurfürstenrats vom 30. Sept. vorgebracht, als Botum der Ev. in die Relation des Kurfürsten- und Fürstenrats an die kaiserlichen Kommissarien vom 13. Oktober (Dresdener N. T. Akten, 2. Buch) und in die Eingabe an K. Ferdinand vom 22. Dez. (Burgkardus. Autonomia I S. 28.)

²⁾ Kurpfälz. Relation. 1556 Okt. 6. Antwort des Kurfürsten. Okt. 12. (München. St. N. pfälz. 1073.)

Pommern und Württemberg, der Markgrafen Johann von Brandenburg und Georg Friedrich von Ansbach, des Landgrafen von Hessen und des Grafen von Henneberg¹⁾ — sie alle hatten sich zu einer Partei zusammengeschlossen, hatten sich der Führung desjenigen Fürsten unterstellt, der gegen den Kaiser, das Haus Oesterreich und die katholischen Stände die schärfste Haltung einnahm, und hatten ihre Absicht kund gegeben, den Katholiken eine von den Positionen, die sie sich durch den Religionsfrieden zu sichern vermeint hatten, zu entreißen.

Ihr Vorgehen erscheint um so bedeutsamer, wenn man damit die defensive Haltung und die Uneinigkeit der katholischen Stände vergleicht. „Unsere Gegner,“ so schrieb damals der königliche Rat Zasius, „erscheinen am Reichstag wohl geeint, mit einem festen Plan gemeinsamen Vorgehens; die geistlichen Stände dagegen sind nicht einmal durch die ausdrücklichen Mahnungen Ferdinands zu gemeinsamer Vorbereitung zu bestimmen gewesen. Keiner von ihnen kennt die Absichten des anderen, am geringsten ist das Einvernehmen zwischen den geistlichen Fürsten und ihren Standesgenossen im Kurfürstenrat.“²⁾ — Wie die Geistlichen unter sich nicht zusammenhielten, so waren von ihnen insgesamt wieder die katholisch-weltlichen Stände durch tiefgehende Verschiedenheiten der Meinung getrennt. Der Herzog Albrecht von Baiern z. B., indem er den radikalen Antrag auf gleichmäßige Religionsfreiheit verwarf, war doch nicht abgeneigt, über eine „Milderung“ dieses Vorschlags in der Art, daß in den katholischen Landen Priesterehe, Abendmahl unter beiden Gestalten und Aufhebung des Fastengebotes gewährt würde, zu verhandeln.³⁾ Ein Gefühl der Abneigung, das sich bis zur Verachtung steigerte, erfüllte die katholischen Staatsmänner gegen die Korruption des geistlichen Standes.

Aber freilich auch die Vereinigung der Protestanten war keine gesicherte. Sie hatten zunächst nur in einer politisch-kirchlichen Verhandlung zusammengehalten; die Frage war, ob auch die dogmatische Einigkeit, welche die Gemeinsamkeit in politischen Angelegenheiten bedingte, sich erhalten ließ. Zu einer ersten Lösung kam diese Frage bei dem von dem Regensburger Reichstag beschlossenen Religionsgespräch.

Am 24. August des Jahres 1557 sollte das Religionsgespräch zu Worms eröffnet werden. Die äußere Veranstaltung war eine sehr ansehnliche. Aus den Reihen der Fürsten, die sich freilich mit Ausnahme des Präsidenten durch Abgeordnete vertreten ließen, hatte man einen Präsidenten, vier Assessoren und zwölf Auditoren bestimmt, aus der Zahl der Theologen stellten beide Parteien je sechs Kolloquenten und sechs Adjunkten. Aber in sonderbarem Widerspruch zu dieser großen Zurüstung stand von vornherein die Bescheidenheit der daran geknüpften Erwartungen. Schwerlich hoffte auch nur einer auf eine Verständigung zwischen den Vertretern der beiden immer weiter auseinander gehenden

¹⁾ Die im Abschied unterzeichneten Gesandten von Mecklenburg, Baden und Anhalt finden sich an den Reichstagsverhandlungen nicht beteiligt, ebensowenig den als persönlich anwesend unterzeichneten Pgr. Wolfgang.

²⁾ Zasius an Baiern. Praes. 1556 Sept. 6. (München. St. A. bair. 228/6.)

³⁾ Der Herzog an Dr. Perbinger. 1556 Okt. 6. (München. St. A. bair. 159/7.)

Kirchengemeinschaften,¹⁾ und mit Besorgnis sahen viele Protestanten einer Verhandlung entgegen, welche ihre streitenden Theologen zusammenführte. In der That war denn auch das einzige faßbare Ergebnis des Gespräches, daß es den dogmatischen Zwiespalt der Protestanten kund machte.

Unter den protestantischen Theologen, die sich einfanden, war der angesehenste der alte Melanchthon, dem sich die Mehrzahl seiner Kollegen unterordnete; ihm gegenüber standen aber drei herzoglich sächsische Theologen, deren Aufträge unter dem Einfluß des Matthias Flacius verfaßt waren. Flacius, dessen Selbstgefühl und Angriffslust gewachsen war, seitdem Herzog Johann Friedrich ihn an seine Universität Jena gezogen hatte, hielt jetzt die Zeit zur Klärung der dogmatischen Streitfragen für gekommen. Unter seiner Einwirkung hatten die sächsischen Theologen auf Anweisung des Herzogs Johann Friedrich zu erklären: vor der Auseinandersetzung mit den Katholiken müßten die Protestanten erst unter sich geeint sein, dazu aber sei eine namentliche und unzweideutige Verdammung der falschen innerhalb ihrer Gemeinschaft hervorgetretenen Meinungen erforderlich. Eine Liste solcher Ketzereien wurde vorgelegt, darunter die schweizerische Abendmahlslehre von Zwingli und Calvin²⁾, die Lehre von der Notwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit, und mit besonderem Nachdruck der Adiaphorismus, letzterer mit solchen Umschreibungen, daß bei der Verdammung nicht bloß die Theorie von erlaubten Zugeständnissen an die Katholiken, sondern besonders das Leipziger Interim und seine Urheber getroffen werden sollten.

Mit derartigen Verdammungen hätte man Richtungen verworfen, die an der Wittenberger Universität und von Melanchthon selber vertreten wurden; ihr Zweck war, die Lehre der Flacianer als die alleingültige hinzustellen. „Ich weiß, daß es auf mich abgesehen ist,“ jagte Melanchthon, sowie die Abgeordneten Johann Friedrichs in der ersten Versammlung der protestantischen Mitglieder ihre Aufträge eröffneten. Da nun die Mehrzahl der Beteiligten die Verdammungsvorschläge abwiesen, die herzoglich sächsischen aber die Annahme derselben zur Bedingung des Kolloquiums machten, so wurde von vornherein ein gemeinsames Eintreten der Protestanten in die Verhandlung nur durch einen Kompromiß möglich: man gestattete den Sachsen, eine Protestation einzugeben, in der sie ihre Forderungen und Verdammungen begründeten. Vorläufig wurde dieselbe als innere Angelegenheit der Protestanten geheim gehalten. Aber als am 11. September das Gespräch begann, und am 20. September der katholische Wortführer auf die zwischen Wittenberg und Jena, den Deutschen und den Schweizern obwaltenden Verschiedenheiten hinwies und die Frage stellte, welche Lehren unter die Augsburger Konfession gehörten und welche nicht, da hielten sich die Sachsen für verpflichtet, mit ihrer Protestation öffentlich hervorzutreten. Noch einmal suchten ihre Glaubensgenossen sie zurückzuhalten; zuletzt griffen die

¹⁾ Ueber die geistlichen Stände berichtet Dr. Hundt an den H. von Baiern, 1557 Febr. 15: „es laßt sich ansehen, daß (es ihnen) gar nit ernst sei . . . und was sie thun, daß es nur ein spieglschichten ad protrahendum negotium et nihil agendum.“ (München. St. A. bair. 159/10.)

²⁾ Auch Calvin. Vgl. die Protestation C. R. IX S. 290.

Bevollmächtigten der als Assessoren und Auditoren verordneten protestantischen Fürsten zu der äußersten Maßregel, sie geradezu vom Kolloquium auszuschließen. Da übergaben die Sachsen ihre Protestation dem Präsidenten, dem Bischof Julius Pflug von Raumburg, und verließen die Versammlung. Ihnen schloß sich noch Joachim Mörlin aus der Stadt Braunschweig und Erasmus Sarcerius aus der Grafschaft Mansfeld an. Die Katholiken, erfreut, einen Anlaß zum Abbruch des Gespräches gefunden zu haben, weigerten sich jetzt ihrerseits, mit den übrig gebliebenen Gegnern weiter zu verhandeln; und so löste sich nach einem bitteren Schriftwechsel die ganze Versammlung auf. Hatte der Regensburger Reichstag die Stärke der protestantischen Partei gezeigt, so offenbarte das Wormser Religionsgespräch ihre Schwäche.

Diese Schwäche trat noch schärfer zu Tage, als man gleich nachher auf protestantischer Seite die Aufhebung des Zwiespaltes versuchte. Wie nämlich auch die Widersacher der Flacianer eine fortdauernde Freiheit der Meinung in den streitigen Lehren keineswegs anerkannten, sondern ebenfalls von der Ueberzeugung geleitet waren, daß die dogmatische Formel, die alle vereinige, gefunden werden müsse, so konnten Männer wie der Herzog Christoph und der Kurfürst von der Pfalz aus den Wormser Streitigkeiten nur den Anlaß nehmen, ihre Anstrengungen zur dogmatischen Einigung der Protestanten zu verdoppeln. Am liebsten hätten damals beide es mit der Veranstaltung einer großen Synode versucht; aber dem Widerstand Kursachsens gegenüber mußten sie, um überhaupt etwas zu erreichen, sich mit einer persönlichen Zusammenkunft protestantischer Fürsten begnügen. In Frankfurt, bei Gelegenheit der Uebertragung des Kaisertums von Karl auf Ferdinand, kam dieselbe zustande. Neben den drei protestantischen Kurfürsten erschienen Württemberg, Zweibrücken und Markgraf Karl von Baden-Durlach.¹⁾ Und zwischen ihnen wurden nun — vornehmlich auf Grund eines von Melanchthon verfaßten Entwurfes — vier förmliche Glaubensdefinitionen vereinbart (18. März 1558). Sie bezogen sich auf den Grund der Gerechtigkeit, auf die Bedeutung der guten Werke, auf das Abendmahl und die *Adiaphora*. Die Absicht war, sämtliche protestantische Stände in der Anerkennung derselben zu vereinigen.

Aber kaum war der Abschied veröffentlicht, als die herzoglich sächsischen Theologen gegen die zweite und vierte Bestimmung sachlichen Widerspruch erhoben, bei der dritten auf den verhüllten Gegensatz zwischen Melanchthon und den Württembergern hinwiesen, indem sich ebensowohl die calvinische Auffassung der Abendmahlslehre wie die lutherische in die gewählten Ausdrücke hineinerklären ließ, und endlich bei allen Sätzen die namentliche Bezeichnung und Verdammung der abweichenden Lehren mitsamt ihren Urhebern vermiften. Auf ihren Rat ließ der Herzog von Sachsen seinerseits im Januar 1559 eine Bestimmung der unter den Protestanten streitig gewordenen Lehren ausgehen, das sogenannte Konfutationsbuch. In dem waren denn freilich die von Melanchthon verworfenen Sätze von der Wertlosigkeit der guten Werke für die Erhaltung des Glaubens und die Befeligung, von der absoluten Passivität des Willens bei der Be-

¹⁾ Kugler, S. Christoph II S. 79 Anm. 18.

kehrung u. s. w. mit handgreiflicher Klarheit dargelegt, und in der Verdammung der Gegner, namentlich der gottlosen Adiaphoristen keinerlei Zurückhaltung gewahrt. Der Frankfurter Abschied und das Konfutationsbuch wurden zu Kriegserklärungen zwischen zwei dogmatischen Parteien.

Nur in einem Punkte kamen die entgegengesetzten Erlasse überein: in dem Bestreben, die bestehenden Glaubensnormen durch weitere Bestimmungen zu verengen und diese Bestimmungen mittelst fürstlicher Autorität der Landeskirche aufzulegen. Zu dem Konfutationsbuch hatte sich jeder Geistliche des Herzogtums Sachsen bei seiner Ordination zu bekennen; nach den Artikeln des Frankfurter Abschiedes hatten laut Vereinbarung der Fürsten alle Kirchendiener ihrer Lande zu lehren. In Frankfurt nahm man auch die von der Reichsgesetzgebung seit 1529 festgesetzte Zensur der Druckschriften auf und schärfte sie für theologische Schriften ein; ja indem man bestimmte, daß die wegen Widerspruchs gegen die neuen Glaubensartikel abgesetzten Kirchendiener und Lehrer in keinem anderen Lande der Vereinigten angestellt werden durften, suchte man die dogmatisch geregelte Landeskirche gleichsam zu einer auf fürstlichem Vertrage beruhenden Bundeskirche zu erweitern.

Wenn nun aber unter solchen Bestrebungen der dogmatische Gegensatz unter den Protestanten sich erweiterte und befestigte, so war er gleichwohl fürs erste noch nicht stark genug, um die politische Vereinigung zu sprengen. Dies zeigte sich bei dem zweiten Reichstag, den Ferdinand am 3. März des Jahres 1559 zu Augsburg eröffnete. Wie bei dieser Versammlung die beiden Punkte des kirchlichen Ausgleiches und der Türkenhilfe abermals die Hauptgegenstände der Verhandlungen bildeten, so wiederholten sich von seiten der Protestanten die Vorgänge des Regensburger Reichstages.¹⁾ Wiederum traten die protestantischen Stände — und zwar diesmal neben den Gesandten der Fürsten auch diejenigen der Städte²⁾ — unter pfälzischer Führung zu Sonderberatungen zusammen, wiederum empfingen die Pfälzer von Kurfürst Ott' Heinrich den Auftrag, auf unbeschränkte Freistellung beider Religionen zu dringen, diesmal aber mit dem jeden Irrtum ausschließenden Zusatz, daß in Wirklichkeit die unbeschränkte Freiheit nur für die Protestanten, nicht aber für katholische Unterthanen protestantischer Stände gelten dürfe: ein Auftrag, den sich nach dem kurz vor Eröffnung des Reichstags eingetretenen Tode Ott' Heinrichs dessen Nachfolger Kurfürst Friedrich III. mit vollster Zustimmung aneignete; wiederum endlich war es die Absicht der pfälzischen Regierung, jede andere Verhandlung zu hindern, besonders die Türkenhilfe zu verweigern, solange nicht die protestantischen Forderungen gewährt seien. Der mächtigende Einfluß Kursachsens aber bewirkte jetzt wie vorhin, daß mit klaren Worten die Aufhebung des geistlichen Vorbehaltes gefordert, und der Anspruch auf volle Religionsfreiheit der Protestanten nur ver-

¹⁾ Vgl. meine Abhandlung im Archiv f. sächsische Geschichte, N. F. V S. 290 fg.

²⁾ Beim Regensburger Reichstag war ein auf Zulassung der Städte gerichteter Antrag der Pfälzer von der Mehrheit der ev. Fürstengesandten — den kursächsischen voran — verworfen, weil sie den Städten kein votum decisivum (vgl. S. 16) zuerkannten. (Dresden. N. L. Akten 1556/57.)

deckt¹⁾ erhoben wurde, daß sodann die Türkenhülfe bewilligt ward, obgleich der Kaiser den geistlichen Vorbehalt aufrecht erhielt.

So bedeutete der Augsburger Reichstag immerhin eine vorläufige Befestigung der politischen Vereinigung der Protestanten. Aber wie er in dieser Beziehung fast nur eine Wiederholung der früheren Versammlung war, so knüpfte sich das Interesse seiner Verhandlungen doch weniger an diese Vorgänge als vielmehr an eine Anregung, die von Kaiser Ferdinand herkam und ein neues Element in die Entwicklung der kirchlich-politischen Verhältnisse einführte. Nach wie vor hatte Ferdinand seinen Gedanken von der Pflicht des kirchlichen Ausgleiches festgehalten. Daß freilich der Weg eines Religionsgesprächs nicht weiter zu betreten sei, konnte er nach den Wormser Erlebnissen sich nicht verhehlen. Aber dafür begannen sich inzwischen die Hindernisse, die einem Konzil im Wege standen, zu heben. Papst Paul IV. hatte sich aus den politischen Verwickelungen, in die er sich gestürzt, durch seinen Frieden mit Philipp II. (Sept. 1557) hinausgezogen; und als im April 1559 auch Frankreich und Spanien ihren Frieden schlossen, verpflichteten sie sich in einem auf Anregung Spaniens verfaßten Artikel zur Betreibung eines allgemeinen Konzils.²⁾ Unter solchen Verhältnissen trat der Kaiser mit dem Vorschlag an die Reichsstände heran, man solle sich, da das Religionsgespräch mißlungen, für ein allgemeines Konzil mit allem Nachdruck verwenden. Ueber die Zusammensetzung des Konzils ließ er sich nicht näher aus; allein daß er ein solches nur von der Berufung des Papstes erwarte, und daß unter päpstlicher Berufung nur ein Konzil nach Art des zweimal in Trient zusammengetretenen und beide Male nicht zu Ende gekommenen, d. h. als Vertretung der katholischen Hierarchie, zustande kommen könne, war leicht zu ermessen.

Und diese Berechnung war es, welche die geistlichen Stände dem kaiserlichen Vorschlag ebenso günstig, wie die protestantischen Stände ungünstig stimmte. Letztere waren seit dem Sturz der Restauration Karls V. entschlossen, die Autorität eines katholischen Konzils zu verwerfen und seinen Verhandlungen fern zu bleiben. Zugleich aber hielten sie im Fall seines Zusammentrittes die Möglichkeit einer Vereinigung der katholischen Mächte zur gewaltfamen Unterwerfung der Protestanten unter die Beschlüsse der Kirchenversammlung für nahe, und zwar bei ihrem Argwohn und ihrer Aengstlichkeit für viel näher und drohender, als sie es wirklich war. Darum erregte der Antrag Ferdinands von vornherein Beunruhigung unter ihnen. Sie beeilten sich, demselben entgegenzutreten, indem

¹⁾ Dies geschieht sowohl in dem Antrag auf Aufhebung des geistlichen Vorbehaltes, wo (Autonomia I S. 56) der freie Uebertritt ohne Verlust der Stellung wieder für „alle Geistlichen“ in Anspruch genommen wird, als auch in dem Schriftwechsel über die ev. und kath. Beschwerden (ich komme im dritten Kapitel auf dieselben zurück), der nur teilweise gedruckt ist (Nachweise bei Häberlin IV S. 39 Anm. k) und sich vollständig in den bairischen R. L. Akten (München. St. A. bair. 160/1) findet. Als Beschwerde wird dort (s. B. Lehmann I S. 81 a) aufgeführt, daß man die Predigt des Evangeliums verbiete, ferner (a. a. O. S. 82 b), daß die Evangelischen gestraft, verjagt, vertrieben, ihrer Güter entsetzt werden. (In dieser koordinierten Fassung erscheint also die bloße Ausweisung als Rechtskränkung.)

²⁾ Ueber die Geschichte dieses Artikels vgl. Herzogin Margarethe an Philipp II. 1560 April 4. (Gachard, Corresp. de Marguerite I S. 172.)

sie jene Merkmale, welche ihrer Auffassung nach ein christliches Konzil haben müsse (vgl. S. 127), aufzählten und hinzufügten, eine solche Versammlung sei zur Zeit nicht zu hoffen. In der That konnte denn auch in den Reichsabschied nichts weiter gesetzt werden, als daß die Verhandlung über die Religion auf bessere Gelegenheit eingestellt sei.

Der erste Versuch des Kaisers, das Reich für ein vom Papst zu berufenes Konzil zu gewinnen, war damit abgeschlagen. Aber Ferdinand hielt daran fest, daß es seine Pflicht sei, diesen Versuch, wenn auch ohne wahre Neigung und Hoffnung, weiterzuführen. Und noch war das Jahr 1559 nicht abgelaufen, als Ereignisse eintraten, die ihm neue Anstrengungen in jener Richtung auferlegten, Anstrengungen, die zwar nicht zur Beteiligung des gesamten Reiches an einer Kirchenversammlung führten, wohl aber zu einem katholischen Konzil, auf dem der Grund zu einer Restauration der Kirche gegen den mächtig vordringenden Protestantismus gelegt wurde. Von den Anstrengungen zur Einigung und Kräftigung der vorwärts dringenden Protestantenpartei wendet sich unsere Betrachtung zu den Anfängen einer inneren Stärkung der katholischen Welt, die sich erst im allgemeinen, später in Deutschland im besonderen vollzog.

Zweiter Abschnitt.

Das Trienter Konzil und die Jesuiten.

Die Geschichte des deutschen Reiches entwickelten sich nach dem Abschluß des Religionsfriedens unter der übermächtigen Einwirkung der großen kirchlichen Parteien. Bei dem Ringen der beiden Widersacher waren es zunächst die Protestanten, die mit ihrer Macht und ihren Erfolgen die Oberhand gewannen. Aber mitten unter ihren Fortschritten bewährte doch auch die katholische Kirche ihre Lebensfähigkeit dadurch, daß sie dem Gedanken einer Herstellung ihrer universalen Herrschaft keinen Augenblick entsagte, und daß zum Teil im Dienste dieses Gedankens, um seine Verwirklichung zu ermöglichen, in ihrem Inneren sofort die Arbeit einer Kräftigung des bis in den Grund erschütterten Gemeinwesens begann. Die erste Bedingung einer derartigen Kräftigung wurde nicht weit gesucht; sie schien gegeben in den vom vorigen Jahrhundert ererbten, auf die neuen Verhältnisse anzuwendenden Bestrebungen der kirchlichen Reform. Dringender als je wurde also der Ruf nach der im einzelnen allerdings sehr vieldeutigen Reform der Kirche erhoben; und er richtete sich, wie das abermals nach dem Gang der kirchlichen Entwicklung nicht anders sein konnte, vor allem an das mächtige Papsttum: der Papst sollte das Werk der inneren Reform leiten, um alsdann die gekräftigte Kirche in den großen Kampf zur Wiedergewinnung der verlorenen Herrschaft zu führen.

Unsere Erzählung nähert sich dem Zeitpunkt, wo diese Anstrengungen zu einem festen Ergebnis gediehen, wo auch für Deutschland der Grund gelegt wurde zu einer Kräftigung der katholischen Partei und zur Umwandlung ihres Verhältnisses zu den einstweilen übermächtigen Protestanten. Es ist also Zeit, daß wir unsere Aufmerksamkeit dem Verlaufe dieser Anstrengungen zuwenden. Der Natur der Sache nach haben wir dabei von der Wirksamkeit des Papstes auszugehen, und bei der Beschränkung unserer Betrachtung auf die deutsche

Geschichte fassen wir das Papsttum vornehmlich in seinen Beziehungen zu Deutschland und zu dem deutschen Kaiser ins Auge.

Als der Frankfurter Kurfürstentag im März des Jahres 1558 die Abdankung Karls V. und die Nachfolge Ferdinands I. genehmigte, befand sich die päpstliche Würde in den Händen Pauls IV., eines Hierarchen, in dessen bisheriger Wirksamkeit als Bischof und Kardinal zwei entgegengesetzte Richtungen sich durchkreuzt hatten. Er war erfüllt mit Begeisterung für die sittliche und geistige Reform der Kirche, er hatte aber zugleich als Abkömmling eines neapolitanischen Adelsgeschlechtes sich mit politischen Bestrebungen und Feindschaften genährt. Infolgedessen sah er sich als Papst zwischen zwei Wege gestellt: zwischen die weltlich-politische Richtung, der seine Vorgänger sich hingegeben hatten, und die kirchlich-geistlichen Bestrebungen, die der Ernst der Zeit ihm aufdrängte. Für seine Wahl waren persönliche Antriebe entscheidend. Kaum hatte er die höchste Würde der Christenheit errungen, so zeigte sich bei ihm eine Herrschsucht, die, sobald seine Machtansprüche in Frage kamen, ihn unfähig machten, wie ein Nüchterner zu handeln, eine Leidenschaft, die seinem persönlichen Auftreten alle Würde benahm. Seine Regierung schwankte unter den jähen Antrieben des Machtdurstes und der persönlichen Leidenschaft, bald auf kirchliche, bald auf politische Ziele gerichtet. So hatte er kurz vor Ferdinands Erhebung den verwegenen Plan verfolgt, die spanische Herrschaft in Italien zu zertrümmern, dann aber sein Beginnen mit kläglichen Niederlagen gebüßt. Seitdem wandte er seine Thatkraft mehr den kirchlichen Angelegenheiten zu, hier jedoch mit dem leitenden Gedanken, daß das sicherste Heilmittel für die franke Kirche in dem Schrecken der Ketzerverfolgung und in der Bewährung der päpstlichen Vollgewalt über Völker und Fürsten bestehe. Theils diese Richtung, theils seine persönliche Feindschaft gegen die Habsburger war es, welche ihn jetzt, nachdem er mit Philipp II. seinen Frieden gemacht, zu einer Fehde mit dem neuen Kaiser trieb.

Jene Ansprüche bezüglich der Kaiserwahl, welche die mittelalterlichen Päpste entwickelt, und Johann XXII. auf den Höhepunkt geführt hatte, daß nämlich die Wahl der Kurfürsten und die Person des Gewählten der päpstlichen Prüfung mit dem Recht der Bestätigung oder Verwerfung unterliege, und daß vor erfolgter Bestätigung der Gewählte die Reichsregierung nicht führen dürfe, waren im Sinne Pauls IV. geheiligte päpstliche Rechte. Sie bildeten die Grundlage für seine Stellung zu Ferdinand I. An und für sich konnte man nun freilich annehmen, daß selbst bei Anerkennung jener Ansprüche der neue Kaiser gegen den Papst gesichert gewesen wäre. Ferdinand war schon im Jahr 1531 zum designierten Nachfolger seines Bruders gewählt und damals von Papst Clemens VII. förmlich als römischer König anerkannt. Auch die Persönlichkeit Ferdinands mußte, so schien es, ihn dem Papsttum genehm machen. Sein Abscheu vor dem Protestantismus, seine Hingabe an die Autorität der katholischen Kirche war mit den Jahren gewachsen; in seinen kirchlichen Uebungen kam er dem venetianischen Gesandten beharrlicher und andächtiger vor, als ein Klosterbruder.¹⁾

¹⁾ Michele 1564. (Oesterr. Geschichtsquellen Bd. 30 S. 240.)

Bei solcher Gesinnung wünschte er eine enge Verbindung mit dem Papsttum und war bereit, dieselbe durch ein weites Entgegenkommen gegen die päpstlichen Machtansprüche zu verdienen.

Aber anders dachte Paul IV. Wenn bei der Nachfolge Ferdinands I., weil sie nicht auf dem gewöhnlichen Weg, infolge des Todes des Vorgängers, sondern auf Grund des außerordentlichen Vorganges der Abdankung eintrat, die Kurfürsten eine abermalige Zustimmung in Anspruch genommen hatten, so verlangte nun auch er das Recht einer doppelten Genehmigung: zu der Abdankung Karls und zu dem Eintritt Ferdinands. Und war, so fragte er weiter, der letztere der Bestätigung würdig? Neben der persönlichen Feindschaft, die den Papst erfüllte, neben einer Reihe von Konflikten, in welche Ferdinand bei Regierung seiner Erblände gleich jedem größeren Fürsten mit der Hierarchie und dem Papsttum über die Grenzen der beiderseitigen Befugnisse geraten war, neben der keizerischen Haltung Maximilians, die Ferdinand duldete, hatte Paul IV. ihm vor allem den Abschluß des Religionsfriedens und die Bestätigung desselben in seiner Wahlkapitulation vorzuwerfen. In diesem Gesetz, welches ein Grundstein des neuen Reichsrechtes war, erblickten der Papst und die große Mehrzahl der von ihm befragten Kardinäle und Kanonisten¹⁾ ein durch keine Not der Umstände zu rechtfertigendes Verbrechen. „Wäre er bereits Kaiser,“ sagte Paul IV., „so müßte er abgesetzt werden.“

Unter solchen Erwägungen beschloß der Papst, daß Ferdinand vorläufig und solange jene doppelte Genehmigung nicht erteilt sei, die kirchliche Regierung nicht führen dürfe. Dem Gesandten Martin Guzman, den Ferdinand zum Zweck seiner Anerkennung an ihn abgefertigt hatte, versagte er den offiziellen Empfang; das einzige, was er in Aussicht stellte, waren Verhandlungen über die Bedingungen der päpstlichen Genehmigung, d. h. die Aufhebung all jener Unthaten, durch die sich Ferdinand des Kaisertums unwürdig gemacht hatte. Selbst als Karl V. einige Monate nach dem Beginn dieser Streitigkeiten aus dem Leben schied (September 1558) und damit die Abdankungsfrage beseitigt war, beharrte er bei der Forderung, daß Ferdinand zum Eintritt in die Reichsregierung der besonderen päpstlichen Genehmigung bedürfe. Aber da zeigte es sich, daß die Ergebenheit des neuen Kaisers gegen den päpstlichen Stuhl ihre Grenzen hatte. So ungern Ferdinand den Religionsfrieden geschlossen hatte, so fest war nach dem Abschluß sein Wille, denselben zu halten und seine Folgen anzuerkennen. Eine der Folgen war, daß die Rechte und Pflichten des Kurfürstenkollegiums den protestantischen Mitgliedern desselben, welche am Hofe Pauls IV. als Kezer und ihrer Rechte verlustig galten, ebenso ungeschmälert zustanden, wie ihren katholischen Kollegen. An die gesamten Kurfürsten also als diejenigen, deren Rechte bei dem Angriff auf seine Legitimität zugleich getroffen waren, wandte sich der Kaiser um Rat. Da konnte es denn nicht ausbleiben, daß die protestantischen Kurfürsten ihm rieten, sich um die päpstliche Anerkennung nicht zu kümmern und im Fall weiterer Angriffe auf ihren Beistand zu rechnen. Selbst die geistlichen Kurfürsten erklärten sich bereit, im Falle weiteren Vorgehens des Papstes

¹⁾ Vgl. besonders Schmid im Histor. Jahrbuch (Görresgesellschaft) VI S. 13, 16 fg.

über Gegenmaßregeln zu beraten. Offenbar, in dem paritätisch gewordenen Reich hatten die päpstlichen Herrschaftsansprüche über das Kaisertum keine Vorkämpfer mehr zu erwarten. Und eben die Rücksicht auf diese Verhältnisse des Reiches bestimmte auch die Haltung der auswärtigen Mächte. Frankreich wollte seine guten Beziehungen zu den protestantischen Ständen, die es dem Hause Habsburg gegenüber brauchte, nicht durch Parteinahme für den Papst verscherzen. Philipp II., auf dessen katholischen Eifer man in Rom vor allem rechnen konnte, belehrte Paul IV., daß er die Bundesgenossenschaft Ferdinands gegenüber dem in Deutschland so mächtig emporkommenden Protestantismus nötig habe. Der Papst sah sich in seinem verwegenen unternommenen Angriff wiederum völlig verlassen. Ferdinand I., im ungestörten Besitz des Kaisertums, wartete ab, was sein Gegner ihm weiter zu sagen habe.

Am Hofe des Kaisers war es eine Mischung von Spott und Erbitterung, die Paul IV. bei diesem Verlauf der Dinge hervorrief. Der kaiserliche Rat Zasius z. B. belegte ihn mit den Titeln eines „alten, irrigen, läppischen Papstes“. ¹⁾ Und in dieser Stimmung unternahm es der Reichsvizekanzler Seld, der leitende Staatsmann in der kaiserlichen Reichspolitik, den grundsätzlichen Standpunkt, den der Kaiser einzunehmen habe, in einem hochwichtigen Gutachten auszuführen. Er stellte das im Reich geltende, von Kaiser und Reichsständen gegründete Recht in scharfen Gegensatz gegen die päpstlichen Forderungen und Dekrete und kam zu dem Ergebnis, daß nach jenem Rechte die Reichsregierung nebst dem Titel eines römischen Königs und erwählten Kaisers lediglich durch die ordnungsmäßige Wahl der Kurfürsten übertragen werde. Dabei gestand er freilich die Befugnis zur Prüfung der Wahl, und selbst zur Versagung der Anerkennung und der Kaiserkrönung dem Papste zu; ²⁾ allein, so fügte er bei, die erteilte Anerkennung bedeutet keine Bestätigung, die versagte Anerkennung ist keine Verwerfung, und die Kaiserkrönung bringt zu den Rechten, die der Gewählte schon besitzt, nichts hinzu. Von wirklichen Befugnissen des Papstes bei der Uebertragung und in ähnlichem Sinne auch bei der Rücknahme der Rechte der Reichsregierung — die Absetzung nämlich eines Kaisers erkannte er den Kurfürsten oder gesamten Reichsständen zu — wollte der Reichsvizekanzler nichts wissen.

Mit diesen Ausführungen wurde allen Ansprüchen Pauls IV. der Grund entzogen. Allein eigentlich bedeutsamer als sie selber waren die Erörterungen, mit denen Seld sein Gutachten einleitete: Erörterungen über Natur und Grenzen der päpstlichen Gewalt an sich. Hier nahm er seine Stellung auf dem Grund der Beschlüsse des Konstanzer und Baseler Konzils und im Anschluß an den großen Verfechter der Baseler Theorien, an den Erzbischof Tudeschi von Palermo

¹⁾ An Württemberg. 1559 März 27. (Stuttgarter Archiv, N. L. Akten 1559. Zum tom. XVI^b gehörig.)

²⁾ In einem Passus (S. 185 nach dem Druck bei Goldast, Reichshandel) läßt er die päpstliche Prüfung sich nur darauf erstrecken, ob der röm. König „wahrhaftig erwählt“ sei; vorher aber (S. 178) hält er es für nicht unbillig, daß der Papst examiniere, ob der Gewählte nicht etwa nur von einer Minderheit gewählt, oder mit Unglauben, Ketzerei oder unerträglichen Lastern befleckt sei, damit „der papst wissen mög, ob derselbig zur Krönung zugelassen (werden solle) oder nicht.“

(Panormitanus). Tudeschi hatte gelehrt: ¹⁾ Die Gewalt der Bischöfe, zu denen der Papst als einer von ihnen gehöre, sei an und für sich gleich; in der Ausübung derselben sei aber zum Zweck der Erhaltung der Einheit dem Papst der Vorrang zugeteilt, den Bischöfen Beschränkungen auferlegt. ²⁾ Die gesamte Gewalt der Bischöfe wie des Papstes sei ursprünglich der allgemeinen Kirche übertragen: die Kirche lasse sie ausüben in regelmäßiger Folge durch die Bischöfe als ihre Diener, im außerordentlichen Fall durch ihre Vertretung, das allgemeine Konzil. ³⁾ Letzterem stehe die Fülle aller kirchlichen Gewalt zu, ihm habe auch der Papst sich zu unterwerfen.

Von diesen Sätzen eignete sich Seld den ersten ohne weiteres an, ⁴⁾ den zweiten, von der Kirche als dem Grund aller bischöflichen und päpstlichen Gewalt, deutete er an, wenn er sagte: der Papst hat die Befugnis zur Regierung der Kirche nicht „für sich allein“, sondern „im Namen“ der Gesamtkirche. ⁵⁾ Und wenn er vor der letzten Konsequenz, der unbedingten Unterordnung des Papstes unter das Konzil, stockte, so erinnerte er sich sofort der Konstanzer und Baseler Dekrete und erklärte: in den bestimmten Fällen der Entscheidung über das Dogma, der Abstellung eines Schisma, der Reform der gesamten Kirche, des Einschreitens gegen einen Papst, der die gesamte Kirche in Gefahr setzt oder ärgert, hat sich gewiß ⁶⁾ der Papst dem Beschluß des Konzils zu unterwerfen. Das Recht zur Berufung des Konzils will er dem Papst nicht unbedingt und in allen Fällen zuerkennen: es kann vorkommen, daß der Kaiser diese Befugnis ausüben soll.

Mit aller Bestimmtheit stellte sich also Seld auf den Grund der Baseler und Konstanzer Beschlüsse. Hier aber treten seine Aufstellungen in einen höchst bedeutenden Zusammenhang. Als die deutschen Fürsten im Winter 1446/47 mit dem Papst Eugen IV. ihren Uebertritt unter seine Obedienz und ihren Abfall vom Baseler Konzil vereinbarten, hatten sie die scheinbare päpstliche Anerkennung der Konstanzer-Baseler Beschlüsse über die Autorität und regelmäßige Versammlung des Generalkonzils, die Anerkennung ferner der wichtigeren Baseler Reformbeschlüsse, mit Ausnahme der auf Besetzung und Besteuerung der geistlichen Ämter bezüglichen, die durch besonderen Vertrag geändert wurden, verlangt. Als eine solche Bestätigung nahmen sie die päpstliche Bulle ad tranquillitatem vom 5. Februar 1447 hin. Je nachdem man die gewundenen Sätze dieser Bulle erklärte, konnte man freilich das Gegenteil einer dauernden Anerkennung darin finden; aber in Deutschland, und besonders in der Zeit, von der

¹⁾ Uebersichtliche Zusammenfassung in seiner Rede an den Frankfurter R. T. 1442. (Würdtwein, subsidia VIII.)

²⁾ N. a. D. 265 fg. Petrus praelatus fuit in exercitio (administrationis) ceteris ecclesiis.

³⁾ S. 273 fg. Quam potestatem exercet ecclesia per ministros suos, oder durch das allgemeine Konzil.

⁴⁾ Goldast S. 171. Präeminenz des Papstes „der Übung und Administration halber“.

⁵⁾ N. a. D. „Anstatt, im Namen und von wegen der ganzen h. kirchen.“

⁶⁾ Dem werde, sagt er S. 174 „von niemand widersprochen“. Einige Sätze weiter sagt er bloß: dies stimme „mit vielen andern rechtsgelehrten und . . mit der mehrern stimm“ überein.

Ritter, Deutsche Geschichte 1555—1648.

wir reden, bestand die Mehrzahl der katholischen Stände und ihrer Räte darauf, daß die Geltung jener Beschlüsse feststehe. Es wird, so erinnerte Kaiser Ferdinand im Jahr 1563, schwer sein, die deutsche Nation von den Konstanzer und Baseler Dekreten abzubringen.¹⁾ Drei Jahre vorher, als man über die Wiederaufnahme des Trienter Konzils handelte, sagte derselbe: die katholischen, darunter zum großen Teil auch die geistlichen Stände, hoffen auf die Teilnahme der Protestanten, wenn ein neues freies Konzil berufen wird, und der Papst sich demselben unterwirft.²⁾ Auch der päpstliche Nuntius Commendone beobachtete mit Besorgnis die Neigung der deutschen Prälaten, sich auf die Vorgänge von Konstanz und Basel zu stützen.³⁾ Und gerade am Hof des Kaisers traten nicht nur einzelne angesehenere Räte, wie Seld oder Gienger, für die Autorität der beiden Konzilien ein, es wurde in Erlassen, die unter dem Namen des Kaisers ausgingen, die Geltung ihrer Dekrete als selbstverständlich behandelt.⁴⁾

In diesem Zusammenhang waren, ich wiederhole es, die Ausführungen des Reichsvizekanzlers über den päpstlichen Primat und sein Verhältnis zum Konzil wichtiger als die Abweisung der päpstlichen Ansprüche auf das Kaisertum. Denn der Streit über die letzteren, wie er durch den Eigenwillen Pauls IV. heraufbeschworen war, so wurde er auch nach dem Tode desselben ziemlich lautlos beigelegt. Ob aber der Kaiser oder gar die deutsche Kirche, soweit sie katholisch geblieben, auf ihrem Baseler Standpunkt beharrte, wurde eine der folgenreichsten Fragen in den kirchenpolitischen Vorgängen der nächsten Jahre.

Am 18. August 1559 ging die stürmische Regierung Pauls IV. zu Ende. Als die Kardinäle zur Wahl des Nachfolgers zusammentraten, war die Mehrzahl von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der neue Papst mit der Politik seines Vorgängers brechen müsse. Ein erstes, was sie wünschten, war Ausöhnung mit dem Kaiser, ein zweites, wozu sich jeder von ihnen, für den Fall daß die Wahl ihn treffe, eidlich verpflichtete, war: Bemühung um die Herstellung der Glaubenseinheit und die Reform der Kirche und Christenheit mittelst eines allgemeinen Konzils und anderer statthafter Maßregeln. In diesem einen Worte des allgemeinen Konzils war die schwerste Aufgabe des neuen Pontifikates befaßt. Wie nämlich seit den ersten Eroberungen des Protestantismus die katholische Kirche ja den Anspruch auf Rückgewinnung der Abgewichenen festhielt, als Vorbedingung aber eine innere Kräftigung der Kirche unaufschiebbar erschien, so glaubte man, das eigentliche Mittel zur Durchführung dieser Regeneration und zur Anbahnung der Wiedervereinigung in einem allgemeinen Konzil zu erkennen. Ein solches hatten beim Anfang der lutherischen Bewegung Katholiken und Lutheraner verlangt, letztere mehr vom Kaiser, erstere mehr vom Papst; im päpstlich-katholischen Sinn war es dann von dem Papsttum bewilligt

¹⁾ Sidel S. 462. Die Denkschrift für den Kaiser vom Herbst 1563 behauptet kurzweg: fere omnes ultramontani stehen auf dem Boden der Konstanzer-Baseler Dekrete. (Sidel S. 627.)

²⁾ Sidel S. 139.

³⁾ Relation von 1561/62 bei Döllinger, Beiträge III S. 310.

⁴⁾ Vgl. u. a. die Instruktion für Arco. 1560 Okt. 18. (Sidel S. 111, 113: sacrae constitutiones mit Bezug auf das Baseler Dekret sess. 23.)

und zweimal, 1545—47 und 1551—52, in der Stadt Trient versammelt, beide Male aber, ohne seine Arbeiten vollendet zu haben, vertagt. Daß Paul IV. es nicht wieder zusammentreten ließ, war eine der nachdrücklichsten Beschwerden gegen sein tyrannisches Regiment; noch im letzten Jahre seines Papsttums hatten die vornehmsten katholischen Mächte, der Kaiser, Spanien und Frankreich, sich in dem Ruf nach dem allgemeinen Konzil zusammengefunden. Jetzt endlich setzten die Kardinäle die Kirchenversammlung auf die Tagesordnung der päpstlichen Regierung.

Der neue Regent der Kirche, für den die Wahl entschied, Papst Pius IV., war bereit, die beiden Absichten seiner Wähler zu verwirklichen, vor allem die auf den Frieden mit dem Kaiser gehende. Er hatte dabei von vornherein die Genugthuung, daß Ferdinand ihm ehrerbietig entgegenkam. Denn, wie gesagt, für den Kaiser war das Bündnis mit dem Papst ein Bedürfnis des Herzens und der Politik zugleich. Da auch beide Monarchen die grundsätzliche Frage, ob die päpstliche Anerkennung für den rechtmäßigen Regierungsantritt des Kaisers notwendig sei, unberührt ließen, da von den gegen Ferdinand erhobenen Anklagen Pius IV. nur die eine Beschuldigung wegen der protestantischen Gesinnung Maximilians festhielt, hier aber der Kaiser seinen Eifer für die Rückführung des Sohnes mit vollster Aufrichtigkeit versichern konnte, so hatte die öffentliche Bethätigung der Anerkennung, die in feierlichem Empfang eines kaiserlichen Gesandten vorgehen mußte, nur eine einzige Schwierigkeit: Ferdinand wollte durch den Gesandten dem Papst seine Ehrfurcht und Ehrerbietung zusichern, der Papst verlangte dazu noch das Gelöbniß des Gehorsams. Diese Schwierigkeit wurde gehoben, indem der kaiserliche Gesandte, Graf Scipio von Arco, in der am 17. Februar 1560 erfolgenden Audienz seine Vollmacht überschritt und dem Papst zu Willen war.

Zwei Monate nach diesem Friedensschluß erschien nach langer Unterbrechung des Verkehrs wieder ein päpstlicher Nuntius — es war der Bischof Hosius von Ermeland — am kaiserlichen Hof. Als der die Versöhnung zwischen den beiden schwer bedrängten Häuptern der Christenheit in einer warmen Begrüßungsrede kundgab, überkamen den Kaiser die Thränen mit solcher Gewalt, daß auch der Nuntius seine Fassung verlor. Nur einmal, sagte Ferdinand, habe er sich in gleicher Weise von seinen Gefühlen überwältigen lassen, beim Tode seiner Gemahlin.¹⁾ Offenbar von diesem Monarchen hatte Pius IV., wenn er die schwierige Aufgabe des Konzils in Angriff nahm, weder eine feindselige noch eine starre Opposition zu gewärtigen.

Und Pius IV. säumte in der That nicht, das Unternehmen des Konzils entschlossen anzugreifen. An und für sich, daran ist wohl kaum zu zweifeln, wünschte er das Konzil ebensowenig wie seine Vorgänger. Man verlangte ja von dem Konzil einerseits die Klärung der dogmatischen Zweifel, vor allem aber die Reform der Kirche nach dem Muster der Bestrebungen des fünfzehnten Jahrhunderts. Wie nun damals das Reformwerk zu dem großen Streit um das Machtverhältnis zwischen Papsttum und Konzil und um die Rechte der

¹⁾ Bericht des Hosius. 1560 Mai 2. (Theiner, Monumenta Poloniae II S. 602.)

unteren Hierarchie gegen die Allgewalt des Papsttums geführt hatte, so war eine Erneuerung desselben bei einem neuen Reformkonzil zu gewärtigen. Pius IV. bangte vor einem solchen Streit. Aber anderseits der Drang der katholischen Welt nach einem Konzil war doch so mächtig, daß ein hartnäckiger Widerstand dagegen noch größere Gefahren drohte, — und deshalb entschloß sich Pius nachzugeben: drei Monate nach seiner Wahl, am 25. März 1560, eröffnete er in einer Ablaßbulle der gesamten Christenheit seine Absicht, das längst berufene Konzil fortzusetzen. Seine Meinung dabei war, die im Jahr 1552 ausgesprochene Vertagung für beendet zu erklären und das Konzil in denselben Formen wie in den beiden früheren Sessionsperioden in Trient wieder zu versammeln: ob es dann in der Tiroler Grenzstadt bleiben, oder an einen anderen Ort verlegt werden sollte, hatte man nach der Eröffnung desselben zu entscheiden.

Wie die kirchlichen Gegensätze damals lagen, so war jeder Satz dieses Programms im Interesse des Papsttums sorgfältig abgewogen, aber auch keiner durchzuführen ohne Ueberwindung eines grundsätzlichen, innerhalb und außerhalb der katholischen Kirche sich erhebenden Widerstandes. Mit größter Vorsicht ging darum Pius IV. vor. Was ihm zuerst am Herzen lag, war die Zustimmung der drei vornehmsten katholischen Mächte, des Kaisers, Spaniens und Frankreichs. Mit ihnen trat er sofort in Verhandlung, und zwar mit der Taktik, daß er zunächst seine Bereitwilligkeit im allgemeinen erklärte und nach der Ansicht der Regierungen über Ort und Zeit des Konzils fragte: die Regierungen selber, so erwartete er, sollten ihm dann mit der Bitte um Wiedereröffnung des Trienter Konzils entgegenkommen.¹⁾ Am leichtesten hatte er es dabei mit Spanien.

Philipp II., der die Beschlüsse der früheren Konzilsessionen mit Unterwürfigkeit angenommen hatte und in seinen Landen eine protestantische Opposition gegen das Konzil nicht zu berücksichtigen brauchte, war einverstanden mit der Wiederaufnahme der Trienter Versammlung, im Sinne eben einer Wiederaufnahme, bei der an den Beschlüssen, die bereits gefaßt waren, nicht gerüttelt, sondern nur das, was unerledigt geblieben, zu Ende gebracht werden sollte.²⁾ In seiner Auffassung des Konzils als bloßer Fortsetzung der früheren Sessionen fühlte er sich um so stärker, da ihm hierin nicht nur der Papst, sondern auch der spanische Episkopat zur Seite stand, letzterer mit besonderem Nachdruck, weil in der gerade in Spanien heftig umstrittenen Frage der bischöflichen Jurisdiktion gegen exemte Domkapitel bei der ersten Sessionsperiode eine wichtige Entscheidung zu Gunsten der Bischöfe ergangen war.³⁾

¹⁾ Borromeo, indem er die dem Hosius vom Papst früher mündlich erteilten Aufträge am 18. Mai schriftlich zusammenfaßt, bemerkt: *quam (Mtem. Caes.) volumus, ut . . . sponte sua veniat ad hoc concilium expetendum* (Cyprianus S. 78). Ebenso Mai 26: *(pontifex) volebat hoc ab se postulari per Caes. Mtem.* (S. 84). Die Form, in der der Papst die Sache zuerst anregte, erfährt man aus Hosius Werbung beim Kaiser vom 10. Mai. (Bericht des Hosius. 1560 Mai. Theiner. Monum. Poloniae II S. 604.)

²⁾ Werbung des Nuntius vom 1. April 1560 und Antwort Philipps II. (Pallavicino XIV 13 n. 3 fg.) Philipp II an den Kaiser. 1560 Mai 12. (Documentos inéditos II S. 554.)

³⁾ Sess. VI de ref. 4.

Schwieriger als in Spanien gestalteten sich für die Kurie die Verhandlungen mit Frankreich. Im Vergleich gegen die Zeit der zweiten Trienter Versammlung, wo der französische König gegen deren Charakter als allgemeines Konzil protestiert hatte und sich für stark genug hielt, die katholische Glaubenseinheit in Frankreich auch ohne Konzil zu wahren, hatten sich freilich die französischen Dinge sehr geändert. Der Protestantismus hatte sich seit 1559 kirchlich organisiert und war durch seine Verbindung mit der politischen Opposition innerhalb der Aristokratie der Regierung unmittelbar gefährlich geworden. Unter solchen Bedrängnissen verlangte die schwache Regierung Franz' II., und vollends nach dessen Tode (Dezember 1560) die noch schwächere Regentschaft der Königin Katharina im Namen ihres unmündigen Sohnes Karls IX. nach einem Konzil, welches die erregten kirchlichen Streitigkeiten an sich ziehen und vielleicht beruhigen konnte. Allein den päpstlichen Anerbietungen setzte Frankreich zwei weitere Forderungen entgegen: das Konzil sollte so eingerichtet werden, daß eine Teilnahme der protestantisch Gesinnten möglich war, und — es sollte ohne Verzug zusammengerufen werden.

Mit dem ersten Verlangen war die päpstliche Absicht einer bloßen Fortsetzung der Trienter Versammlung nicht vereinbar. Die früheren Sitzungen derselben hatten ja schon den wichtigsten Teil der eigentümlich protestantischen Lehren verworfen; die ganze Anordnung des Konzils war derart gewesen, daß der Papst, der nicht einmal persönlich zu erscheinen brauchte, sondern durch Legaten vertreten war, die Leitung der Verhandlungen und das ausschließliche Recht der Initiative besaß, daß eine entscheidende Stimme nur die Häupter der katholischen Hierarchie, die Bischöfe nämlich und die Ordensgenerale, führten: mit einer solchen Versammlung wollten die Protestanten nichts gemein haben. Mit Rücksicht hierauf stellte die französische Regierung den im Vergleich zu den wirklichen Forderungen der Protestanten allerdings sehr beschränkten Vermittelungsantrag, der Papst möge ohne Rücksicht auf die frühere Trienter Versammlung ein neues Konzil berufen, und zwar nach einem den außeritalienischen Nationen, besonders den Deutschen und Franzosen, besser gelegenen, d. h. dem päpstlichen Einfluß mehr entrückten Ort.

Dringender indes als auf diesem ersten Ansinnen bestand Frankreich auf dem zweiten Verlangen der baldigen Vereinigung des Konzils. Die ganze bisherige Geschichte des Trienter Konzils hatte gezeigt, daß das Papsttum doch nur widerwillig auf dasselbe eingegangen war und die Gelegenheit zum Abbruch jedesmal bereitwillig ergriffen hatte; ein tiefes Mißtrauen erfüllte infolgedessen die französische Regierung; auch Pius IV. gegenüber glaubte sie nicht an den Ernst seiner Zusagen und hielt, um die unverzügerte Ausführung derselben zu erzwingen, einen besonderen Druck für nötig. Das rechte Mittel hierzu gewährte ihr ein Verlangen, welches, wie vorher in Deutschland, so auch in Frankreich die protestantisch, oder den Protestanten freundlich Gesinnten erhoben hatten, daß nämlich die französische Kirche ihre Streitigkeiten durch ein Nationalkonzil selbständig ordnen solle. Schon mit Ausgang des März 1560 war Franz II. diesem Verlangen entgegengekommen, indem er eine Versammlung des französischen Klerus zusagte, welche, je nachdem die Krone ihre Vorschläge

einrichtete, sehr viel oder sehr wenig bedeuten konnte. Die Drohung, jene Aufgaben, die man der allgemeinen Kirchenversammlung unter Leitung des Papstes zugebracht hatte, für Frankreich durch ein Nationalkonzil unter Leitung der Krone lösen zu lassen, war fortan das scharfe Mittel, durch welches die französische Regierung ihre Vorstellungen um baldige Berufung des Konzils verstärkte. Nicht jedoch daß sie selber zu diesem Ausweg eigentlich geneigt gewesen wäre: „gleich den schwer Kranken,“ sagte Katharina, „werden wir alle Heilmittel versuchen und schließlich zu dem äußersten greifen müssen, wenn das Generalkonzil nicht vorwärts geht, wie es soll.“¹⁾ Im ganzen konnte man aus den Erklärungen der französischen Regierung herauslesen, daß der Papst, wenn er den raschen Zusammentritt des Konzils gewährte, hinsichtlich all ihrer anderen Forderungen und Drohungen auf Nachgiebigkeit rechnen durfte.

Zu einem rascheren Vorgehen ließ sich der Papst denn auch sofort durch Frankreich antreiben. Er hatte zuerst, wie oben bemerkt, die Absicht, sich von den Regierungen um das Konzil bitten zu lassen. Als jedoch die Nachricht von dem drohenden Nationalkonzil kam, faßte er den Entschluß, demselben durch ungesäumte Eröffnung des Generalkonzils zuvorzukommen.²⁾ Am 3. Juni stellte er in diesem Sinne den versammelten Gesandten der Mächte gleichsam ein Ultimatum. Statt allgemeiner Bezeugung seiner Bereitwilligkeit zum Konzil erklärte er jetzt gerade heraus: er gedenke das unterbrochene Konzil fortzusetzen, und zwar in Trient, unter Vorbehalt einer späteren Verlegung, wenn sie zweckmäßig erscheine; bevor er mit der Berufung vorangehe, erwarte er die Rückäußerung und etwaige Vorschläge der Mächte, aber bald, denn Zögerung sei unstatthaft.³⁾

So hatte also der Papst endlich offen gesprochen. Wie aber verhielt sich sowohl zu seinen vorläufigen, wie zu diesen definitiven Eröffnungen der Kaiser Ferdinand? Im Sinne Ferdinands war ohne Zweifel das Konzil die höchste und letzte Autorität zur Heilung des Zwiespalts, der durch die abendländische Christenheit hindurchgegangen war. Aber er unterließ doch nicht, sich zu fragen, ob selbst ein Konzil, und besonders ein solches, wie der Papst es zu bieten vermochte, dieser Aufgabe gewachsen war. Ich habe schon gesagt, wenn er sich für die Kirchenversammlung zu einer Zeit, da sie in weitem Felde war, wahrhaft zudringlich verwandte, so geschah das mehr auf den Drang seines Gewissens, das ihm den Religionsfrieden vorwarf, als in der Erwartung eines sicheren Erfolges. Jetzt nun, da ihm das Konzil in faßbarer Nähe gezeigt wurde, war er eigentlich darüber erschrocken; denn jetzt wurde ihm die in Wahrheit unlösbare Aufgabe der Heranziehung der Protestanten zu den konziliaren Arbeiten, der Unterwerfung derselben unter die konziliaren Beschlüsse auf die Tagesordnung

¹⁾ An den B. Rennes. 1561 März 7. (Lettres de Catherine de Medici I S. 171.) Daß die Königin unter dem äußersten Mittel das Nationalkonzil versteht, zeigt die Vergleichen ihres Schreibens an den B. Rennes vom 24. Dez. 1560. (S. 159.)

²⁾ Borromeo an Hosius Mai 26. (Cyprianus S. 84.)

³⁾ Berichte über diese Allocution vom venetianischen (Raynald 1560 n. 57) und kaiserlichen (Sickel n. 33) Gesandten.

gesetzt. Der erste Gedanke, der sich ihm unter diesen Schwierigkeiten bot, war der einer weitaussehenden Verhandlung zur Gewinnung der protestantischen Stände in Deutschland und der protestantischen Mächte außerhalb des Reichs, und der erste Rat, den er erteilte, war: um die nötige Zeit zu solchen Verhandlungen zu gewinnen, darf das Konzil nicht übereilt werden. Schwierig, sagte er, wird die Berufung desselben sein, langsamer sein Fortgang und ungewiß sein Ausgang.¹⁾ Als die allererste Bedingung sodann für den gedeihlichen Anfang der Verhandlungen mit den Protestanten fügte er die zweite Forderung hinzu, daß das Konzil durchaus nicht als Fortsetzung des vorher in Trient gehaltenen ins Leben trete: es sollte neu berufen werden, und zwar nach einer weiter von der italienischen Grenze gelegenen Stadt, etwa nach Konstanz, Regensburg oder Köln.

Ähnlich wie Frankreich, wenn auch nur in seiner zweiten Forderung mit demselben übereinstimmend, trat der Kaiser also mit den Absichten des Papstes in Widerspruch. War aber sein Widerspruch dem Papste wirklich gefährlich? wurde er mit größerer Festigkeit aufgestellt, als der der französischen Regierung? Als Ferdinand auf die ersten Anregungen des Nuntius und die bestimmteren Erklärungen des Papstes vom 3. Juni seine Ansichten in einer Denkschrift zusammenfaßte, die er dem Nuntius am 20. Juni übergab, hielt er die ausdrückliche Versicherung für nötig, er erteile seinen Rat nur, weil er verlangt werde, und unter Wahrung des besseren Urteils des Papstes.²⁾ Als hierauf die römische Kurie sich beeilte, ihn beim Wort zu nehmen, und jene Versicherung dahin auslegte, daß er seine Meinung überall der Entscheidung des heiligen Stuhls unterwerfe,³⁾ antwortete der Kaiser ehrfurchtsvoll, er habe seine Meinung durchaus dem Urteil des apostolischen Stuhls unterworfen.⁴⁾ Pius IV. selber hielt unter diesen Schwankungen die Stellung fest, die er von Anfang eingenommen hatte. Er hatte sich entschlossen, das Konzil ins Leben zu rufen, wenn ein Vorbehalt ihm bewilligt wurde. Dieser Vorbehalt lautete: das neue Konzil muß in denselben Formen und in demselben Geiste, d. h. unter der gleich festen päpstlichen Leitung und in der gleichen Beurteilung der protestantischen Lehren, zusammentreten wie das frühere in Trient; und um dies mit Sicherheit zu erreichen, soll es kein eigentlich neues sein, sondern die Fortsetzung der Trienter Versammlung.

Indem nun der Papst schrittweise diese Absichten klarlegte, gerieten, wie eben gezeigt ist, die großen Mächte unter sich selber in Gegensatz. Philipp II. tritt für die Fortsetzung und erklärte dem Kaiser, der die Neuberufung verlangte: in dem Ziel sind wir einig, aber in den Wegen gehen wir auseinander.⁵⁾ Frankreich drang auf Beschleunigung und meinte vom Kaiser, der stets vor

¹⁾ Sichel S. 61.

²⁾ Sichel S. 56, 69.

³⁾ Päpstliche Antwort vom 30. Aug. 1560. (Raynaldus 1560 n. 56.)

⁴⁾ *Omnem sententiam suam iudicio sedis apostolicae . . . subiecit.* (Antwort vom 10. Okt. 1560. Le Plat IV S. 637.)

⁵⁾ Döllinger, Beiträge I S. 356.

Uebereilung warnte: sein Wille ist gut, aber es fehlt ihm an Entschlossenheit.¹⁾ Hierdurch gewann der Papst die gewünschte Gelegenheit, auf seinem eigenen Wege selbständig voranzugehen. Im Oktober und November des Jahres 1560 hielt er mit seinen Kardinälen die entscheidenden Kongregationen, in welchen beschlossen wurde, weitere Verzögerungen der Einberufung abzulehnen, an Trient als Versammlungsort festzuhalten und in der Frage der Fortsetzung oder Neu-berufung die erstere im wesentlichen zu wahren und doch die letztere nicht in Abrede zu stellen. Am 29. November wurde demgemäß die allgemeine Kirchenversammlung nach Trient auf den 6. April 1561 durch den Papst berufen: es wurde, um die Gegner der Fortsetzung zu befriedigen, nicht mit klaren Worten eine Wiederaufnahme des zweimal in Trient vereinigten Konzils angekündigt, sondern, wie gesagt, die allgemeine Kirchenversammlung berufen. Aber diese Berufung wurde damit motiviert, daß das Konzil bereits zweimal vereinigt und nicht zu Ende geführt, sondern zuletzt vertagt sei; und mit Bezug auf die Vertagung wurde zu dem Satz, der die Berufung aussprach, noch der Zwischensatz „unter Aufhebung jeglicher Vertagung“ hinzugefügt. Bei einer solchen Form der Einladung mußte das Konzil wohl von vornherein als identisch mit den beiden vorausgehenden Trienter Versammlungen, als verpflichtet zur Anerkennung der schon gefaßten Beschlüsse und zur Beendigung der noch nicht erledigten Arbeiten gefaßt werden.

Eine neue Schwierigkeit, die der Papst nach diesem kühnen Griff zu überwinden hatte, bestand nun aber darin, daß die katholischen Mächte die Einladung zum Konzil auch wirklich annahmen und ihren Bischöfen die Besuchung desselben gestatteten. Rasch ging es damit nicht. Als am 16. April 1561 zwei päpstliche Legaten ihren Einzug in Trient hielten, fanden sie dort einen Kardinal und neun Bischöfe anwesend; es dauerte bis zum 18. Januar 1562, ehe man mit 112 stimmberechtigten Mitgliedern²⁾ das Konzil für eröffnet erklären konnte. Von den drei großen katholischen Monarchen stieß sich König Philipp II. vor allem daran, daß in der Berufungsbulle die Fortsetzung nicht unzweideutig festgestellt sei; erst im Juni 1561, nachdem der Papst ihm in einem geheimen Schreiben³⁾ erklärt hatte, daß er die Berufung als Fortsetzung verstehe, entschied sich der König und sein Staatsrat für die Beteiligung der spanischen Bischöfe am Konzil. In Frankreich umgekehrt war man mißvergnügt, weil die Neu-berufung nicht zugestanden war, und da vollends im Lauf des Jahres 1561 eine Politik der Ausgleichsversuche mit den Protestanten unternommen wurde, die unter Vor- und Rückschritten im April des Jahres 1562 zum Gegenteil der Versöhnung, nämlich zum offenen Religionskrieg führte, kühlte der Eifer der Regierung für die Beschleunigung des Konzils sich plötzlich ab. Während der

¹⁾ Grande affection, mais peu de résolution (Königin Katharina an den B. Rennes. 1561 März 7. Lettres de Catherine d. M. I S. 171).

²⁾ Theiner, Acta concilii Tridentini I S. 676.

³⁾ Breve nebst eigenhändigem Schreiben. (Döllinger, Beiträge I S. 366.) Ueber die Erwägungen des spanischen Staatsrats vgl. vor allem die interessanten Mitteilungen Guerrerós in dem Bericht der Legaten vom 12. Jan. 1562. (Epistolae Poggiani III S. 21 Anm. e.)

ersten sechs Monate fanden sich nur fünf französische Bischöfe ein; ¹⁾ es dauerte bis zum 13. November 1562, ehe der Kardinal von Lothringen mit vierzehn französischen Prälaten und achtzehn Theologen erschien. ²⁾

Am schwierigsten und verwickeltsten gestalteten sich die Dinge im deutschen Reich. Nicht freilich, daß Kaiser Ferdinand durch das päpstliche Vorgehen in seiner Ergebenheit gegen den römischen Stuhl erschüttert wäre: er habe gewünscht, sagte er nach Erlass der Berufungsbulle, daß der Papst seine Ratschläge angenommen hätte; gleichwohl werde er die Abhaltung des Konzils mit allem Eifer befördern. ³⁾ Aber Ferdinand mit seiner eigenen Bereitwilligkeit vermochte weiter nichts, als eine Gesandtschaft zum Konzil zu schicken und den einen oder anderen Bischof seiner Erblände zum Erscheinen in Trient zu bestimmen. Dies bedeutete nicht viel, wurde auch vorläufig vom Kaiser vertagt gegenüber der größeren Frage, ob das Reich, und hier in erster Linie die protestantischen Stände, sich an dem Konzil beteiligen würden. Darüber war im Sinne Ferdinands zuerst zu verhandeln, und zwar, da der Papst nun einmal mit der Berufungsbulle selbstherrlich vorgegangen war, unter der Initiative des Papstes. Ob man aber in Rom das Erscheinen der Protestanten überhaupt wünschte? Wer die Stimmung der protestantischen Stände auch nur oberflächlich kannte, mußte sich sagen, daß die Berufungsbulle vom 29. November und die Teilnahme derselben am Konzil sich gegenseitig ausschlossen. Vermutlich würde schon die einfache Thatsache der Berufung des Konzils durch den Papst und die sichere Aussicht auf die Leitung desselben durch den Papst genügt haben, um eine Verhandlung über die Beteiligung der protestantischen Stände aussichtslos zu machen. Die Bulle Pius' IV. besagte aber mehr: sie bezeichnete das neue Konzil deutlich genug als Fortsetzung des früheren, sie bot den Protestanten weiter nichts als sicheres Gehör vor dem Richterstuhl einer die katholische Hierarchie vertretenden Versammlung, die in ihren früheren Vereinigungen die Hauptlehren des Protestantismus schon verworfen hatte. Nach solch einem Erlass war es, soweit es sich um die protestantischen Reichsstände handelte, im Grunde eine leere Demonstration, wenn im Januar 1561 zwei päpstliche Nuntien, die Bischöfe Delfino und Commendone, beim Kaiser in Wien eintrafen, um mit seiner Unterstützung, der eine die geistlichen und weltlichen Fürsten von Oberdeutschland, der andere diejenigen von Niederdeutschland, zur Besetzung des Konzils einzuladen.

Es war damals — wir kommen im folgenden Abschnitt darauf zurück — den Bemühungen einiger Fürsten gelungen, fast sämtliche protestantische Fürsten, persönlich oder durch Gesandte vertreten, zum Ausgleich ihrer dogmatischen Streitigkeiten in der Stadt Raumburg zu versammeln. Auf Rat des Kaisers benutzten die päpstlichen Gesandten diese Gelegenheit, um den protestantischen Fürsten ihre Aufträge mit einemmal vorzubringen. Und so traten denn, unter-

¹⁾ Viviers, Nîmes, St. Papoul, Paris (zuerst am 16. April), La Vaur. (Lansac an Karl IX. 1562 Juni 7. Le Plat V S. 204.)

²⁾ Paleotto bei Theiner II S. 598. Bericht der Legaten in epist. Poggiani III S. 180 Ann. b.

³⁾ Bericht der drei Nuntien. 1561 Jan. 9. (Miscellanea di storia Italiana VI S. 22.)

stügt von einer kaiserlichen Gesandtschaft, die beiden Nuntien am 5. Februar¹⁾ 1561 mitten in die protestantische Versammlung, um die Einladung zum Konzil in dem oben angegebenen Sinne der päpstlichen Bulle vorzutragen. Das Ergebnis dieses Versuches war, daß die Versammelten die Berufung des Konzils durch den Papst für eine Anmaßung erklärten, über die sie mit demselben weiter nicht zu verhandeln hätten. Nur so weit wollten sie sich noch mit dem Trienter Konzil befassen, als sie dem Kaiser, der die Einladung der Nuntien befürwortet hatte, die Gründe ihrer Ablehnung jenes Konzils in einer weiterschweifigen Schrift darzulegen gedachten, die indes erst im November 1562 wirklich vereinbart war und überreicht wurde.

Vorauszusehen wie diese Ablehnung war, so hatte sie aber die weitere Folge, daß nun auch die katholischen Reichsbischöfe dem Konzil ferne blieben. Dies hing mit dem tieferen Grund der Stimmung der Protestanten gegen das Konzil zusammen, die sich eben nicht nur aus Abneigung, sondern auch aus Furcht zusammensetzte. Man rechnete, daß nach dem Geist des kanonischen Rechtes und der Ueberlieferung der letzten Jahrhunderte Konzilsdekrete und Zwangsmaßregeln katholischer Mächte zur Unterwerfung der Christenheit unter dieselben untrennbar zusammengehörten. Sobald daher das Konzil in Frage kam, wurden jene nie verstummenden Gerüchte von katholischen Bündnissen zur Vernichtung der Protestanten um so lauter und erschreckender: die Konzilsverhandlungen selber sollten schon die erste Ausgeburt einer Verschwörung zwischen dem Papst, dem Kaiser, den Königen von Frankreich und Spanien sein.²⁾ Und insofern hatte man recht: wenn es auf Papst Pius IV. angekommen wäre, so hätten allerdings die katholischen Mächte ein Kriegsbündnis schließen müssen zur gewaltsamen Durchführung der zu erlassenden Konzilsdekrete.³⁾ Allein den katholischen Mächten gegenüber waren doch diese Wünsche ebenso unwirksam, wie vorher die Ansprüche Pauls IV. an das Kaisertum. Vor allem Ferdinand I. stellte bei den gesamten Verhandlungen vor und während des Konzils unermüdlich den einen Vorbehalt auf, daß der Religionsfriede nicht erschüttert werden dürfe. Wie er das Machtverhältnis zwischen Katholiken und Protestanten im Reich beurteilte, konnte ein neuer Kampf zwischen beiden Parteien nur zum Nachteil der ersteren ausschlagen. Im wesentlichen also waren die Befürchtungen der protestantischen Stände unbegründet.

Aber sie waren nun einmal vorhanden, und wie sie eine Handhabe zur Gegenwehr erforderten, so wandten sie sich drohend gegen die geistlichen Stände. Die deutschen Reichsbischöfe, soweit sie das Konzil nicht schon wegen protestantischer Gesinnung verwarfen, sagten sich: wenn wir nach Trient gehen, so betrachten unsere protestantischen Nachbarn dies als einen feindseligen Schritt, den sie vergelten werden, indem sie während unserer Abwesenheit unsere Lande be-

¹⁾ Bericht der Nuntien. Misc. di storia Ital. VI S. 56.

²⁾ Gachard, Corresp. de Marguerite d'Autriche I S. 301.

³⁾ Vgl. Reimann in den Forschungen zur deutschen Gesch. VI S. 595 Anm. 3. Aeußerungen des Papstes an den Abt von Manne über die buona lega zur Unterwerfung der dem Konzil Ungehorsamen, secondo il cardinal di Lorena a ricordato. (Sidel n. 48 Schlußsatz.)

drängen. Und wer sollte in einem solchen Fall die geistlichen Lande schützen? Auf den Stiftsadel, dessen Mehrzahl entweder protestantisch war oder protestantische Neigungen hegte, wollten die Prälaten nicht vertrauen.¹⁾ Und so im Bewußtsein ihrer kläglichen Schwäche, erteilten sie den beiden Nuntien, Commendone und Delfino, als diese von Naumburg zu den einzelnen Fürsten reisten, fast durchweg abweisende oder ausweichende Antworten. Und als der Kaiser in seiner unverdrossenen Gewissenhaftigkeit noch einmal den Versuch machte, das Reich für das Konzil in Bewegung zu setzen, und zu dem Zweck erst (Februar 1561) mit den geistlichen, dann (Mai 1561) mit den gesamteten Kurfürsten über die Bewilligung eines Reichstags verhandelte, konnte er nur seine vorigen Erfahrungen bestätigt sehen: die protestantischen Stände weigerten sich, die katholischen fürchteten sich, in Erörterungen über das Konzil einzutreten.

Während diese Verhandlungen sich hinzogen, sprach die römische Kurie den Gedanken aus, den sie vielleicht vom Beginn an gehegt hatte: der Kaiser möge, ohne auf die Entschliessungen der Reichsstände zu warten, seine Gesandten und die Prälaten seiner Erblände nach Trient schicken.²⁾ Anfangs zögerte Ferdinand, auf die Mitwirkung des Reichs zu verzichten. Aber als im Juni 1561 der König von Spanien sich für die Befuchung des Konzils entschied, als am 31. Juli der König von Frankreich die Versammlung des französischen Klerus eröffnete, bei welcher 25 Bischöfe zur Vertretung der gallikanischen Kirche in Trient ausgewählt wurden, da — seit dem Monat Oktober — begann auch der Kaiser, sich ernstlich mit den Aufträgen, die seine Gesandtschaft mitnehmen sollte, zu befassen. Er hatte jetzt zu den eigentlichen Aufgaben der Kirchenversammlung seine Stellung zu nehmen.

Bestimmend für die Richtung der nun zu fassenden kaiserlichen Beschlüsse war es, daß das Konzil nur noch als eine katholische Versammlung gedacht werden durfte, deren Entscheidungen, bei aller Rücksicht, die man auf die Protestanten nehmen mochte, doch zunächst für die katholische Welt galten. Bei diesem Charakter der vorstehenden Konzilsverhandlung als einer inneren Angelegenheit der katholischen Kirche mußten die Ansichten über die vom Konzil zu treffenden Neuordnungen und über die Form seiner Verhandlung geschöpft werden aus den innerhalb der katholischen Kirche lebendigen Grundsätzen über das, was der Kirche not thue, und was einem allgemeinen Konzil zukomme. Die innerhalb der katholischen Kirche lebendigen Grundsätze gingen aber nach zwei Richtungen scharf auseinander, je nachdem man das Heil der Kirche in dem Verfassungsideal der Konzilien von Konstanz und Basel oder in demjenigen der römischen Kurie erblickte. An den Kaiser trat also in dem Augenblick, da er jene Erwägungen aufnahm, die Frage heran, ob er in diesen tiefsten Gegensätzen, die wohl verhüllt, aber nicht abgestumpft werden konnten, weil ihre Auseinandersetzung in vollem Gange war, und zwar unter fortgehenden Erfolgen der päpstlichen Sache, — ob er hier Partei ergreifen wollte.

¹⁾ Dies hebt Commendone in dem Bericht vom 13. Jan. 1561 hervor. (Miscellanea VI S. 40.)

²⁾ Zuerst in dem Schreiben Borromeos an Hofius. 1561 März 15. (Cyprianus S. 149.)

Von vornherein möchte man meinen, die kaiserliche Regierung hätte ihre Partei schon gewählt. Hatte nicht der Leiter ihrer kirchlichen und Reichspolitik, der Reichsvizekanzler Seld, schon vor drei Jahren die Baseler Grundsätze mit schneidender Bestimmtheit aufgestellt? Aber diese Aufstellung war erfolgt unter der Einwirkung eines heftigen Streites; jetzt unter dem Einfluß des vom Kaiser so hoch geschätzten Bündnisses mit der Kurie nahmen die Erörterungen einen ganz anderen Charakter an.¹⁾ In dem geheimen Rat des Kaisers, einer kollegialen Behörde von vier bis sechs hohen Beamten, die bald einzeln, bald sämtlich zur Begutachtung der schwereren Fragen äußerer und innerer Politik, zur Vorbereitung der wichtigsten darauf bezüglichen Schriftstücke berufen wurden, gab es nur zwei Männer, welche die Konzilsangelegenheiten mit selbständigem Urteil behandelten, Dr. Gienger und der oft genannte Seld. Der erstere hatte die Grundsätze der früheren Jahre nicht vergessen: seinen Vorschlägen lag die Ansicht von der Superiorität des Konzils über dem Papst zu Grunde, von der Verbindlichkeit der Baseler Reformgesetze, von tief eingreifenden Befugnissen der staatlichen Gewalt, besonders des Kaisers, bei Ordnung der in Zerrüttung geratenen Hierarchie. Nie, sagte er mit unmittelbarer Beziehung auf eine dem Konstanzer Konzil überreichte Eingabe, hat die Kirche ein Schisma anders als mit Hilfe der weltlichen Fürsten überwunden. Bei den gegenwärtigen Wirren, meinte er, wäre es der beste Weg, wenn der Kaiser so, wie einst Heinrich III., nach Rom ziehen könnte, um dort mit starker Hand Ordnung zu stiften. Aber wie ganz anders hatte sich die Anschauung der Dinge bei Seld gestaltet! Er, der kurz vorher die Lehren des Tudeschi wiedergegeben hatte, wollte jetzt ängstlich den Schein vermeiden, als ob man die Autorität des Konzils zu sehr betone. Als ihm eine der einschneidenderen und bekanntesten Reformen des Baseler Konzils, betreffend die Zahl und Auswahl der Kardinäle, vorgelegt wurde, konnte er sich derselben nicht entsinnen, ein Exemplar der Baseler Dekrete selber war ihm nicht zur Hand. Und was gar die Befugnisse des Kaisers gegenüber dem Konzil anging, so erinnerte er, daß der Kaiser raten, aber nichts erzwingen könne, er führte ihm die Mahnung des Papstes Gelasius zu Herzen, daß er dem Urteil der Priester, nicht aber diese seinem Gebot unterstünden.

Unter den beiden Räten hatte Seld den überwiegenden Einfluß, und dies um so mehr, da Gienger selber an die Durchführbarkeit seiner Grundsätze nicht glaubte. Das Verhältnis, welches zwischen ihnen hervortrat, wiederholte sich unter den vom Kaiser zugezogenen Theologen. Der Konvertit Staphylus, den der Kaiser und der Herzog von Baiern mit dem Titel eines Rates geehrt, und der letztere zum Professor in Ingolstadt ernannt hatte, der kaiserliche Hofprediger und Beichtvater Zithard, ein Dominikaner aus Aachen, fühlten als Polemiker gegen die Protestanten vor allem das Bedürfnis des Zusammenhaltens der Hierarchie. Jede Erörterung der Grundlagen der Kirchenverfassung, bei der innerhalb des Konzils selber tiefe Gegensätze hervortreten mußten, wollten sie vermieden sehen. Schärfer vielleicht trat gegen die Kurie der Bischof Urban

¹⁾ Für das Folgende vgl. Hugo Löwe, Die Stellung Ferdinands I. zum Trienter Konzil. (Bonner Doktor-dissertation. Demnächst erscheinend.)

von Gurf auf; aber es gab doch nur einen theologischen Ratgeber, der seine Vorschläge mit Festigkeit aus den Baseler Grundsätzen herleitete, das war Franz von Corduba, ein spanischer Barfüßermönch, der Beichtvater der Gemahlin König Maximilians. Der forderte von der Trienter Versammlung eine klare Entscheidung, ob die Autorität des Konzils über derjenigen des Papstes stehe. Seinerseits nahm er als entschieden an, daß der Papst, wenn er eine dogmatische Bestimmung des Konzils nicht bestätige, ein Keger, und wenn er ein gerechtes, für das Wohl der Kirche erlassenes Gesetz desselben nicht genehmige, ein Schismatiker sei. Ganz wie Gienger erwartete er von den weltlichen Fürsten ein herrschendes Eingreifen zur Ordnung der zerrütteten Kirche.¹⁾ Aber seine Stimme drang nicht durch, er mußte vor dem Einflusse des Staphylus zurücktreten.

Daß die Männer, welche zur Schonung der Hierarchie und zum Frieden mit der Kurie rieten, die Oberhand behielten, hatte seinen letzten Grund in der Gesinnung des Kaisers. Als Ferdinand jene oben erwähnte Denkschrift, in der die Einwendungen gegen eine eilige Berufung des Konzils ausgeführt waren, am 20. Juni dem päpstlichen Nuntius zustellte (S. 151), vermischte derselbe an bestimmten Stellen die Ehrfurcht gegen Papsttum und Hierarchie, sowie den Abscheu gegen die Ketzerei als das alle sittlichen Vergehen übertreffende Laster. Ohne sich mit den Räten einzulassen, ging er darauf unmittelbar zum Kaiser, stellte ihm vor, daß diese Schrift den Verdacht der Begünstigung der Ketzerei, der unter Paul IV. auf ihm gelastet, wieder aufwecke, und gab sie ihm zur Verbesserung zurück. Ferdinand aber, weit entfernt, solche Erinnerungen übel zu nehmen, dankte dem Nuntius für seine guten Gesinnungen und ließ die als anstößig bezeichneten Stellen sämtlich streichen.²⁾ War es ein Wunder, wenn die Kurie ihn fortan für besser gesinnt hielt als seine Räte, und sich die Lehre zog, daß in schwierigen Konflikten der Kaiser unmittelbar anzugehen sei?

Unter solchen Strebungen und Gegenstrebungen wurden die kaiserlichen Vorschläge über die Entscheidungen, die das Konzil zu treffen, und die Form, in der es zu verhandeln habe, festgestellt. Sie sind niedergelegt zunächst in der Instruktion für die kaiserliche Gesandtschaft, welche am 1. Januar 1562 ausgefertigt wurde, sodann in einer ungleich wichtigeren Denkschrift, dem sogenannten Reformationslibell, welches erst nach Beginn der Konzilsverhandlungen in Angriff genommen und im Mai 1562 abgeschlossen ward. Der eigentliche Urheber der Instruktion ist Seld; das Reformationslibell³⁾ dagegen, bei dem man immer noch daran festhielt, viele Einzelvorschläge zu machen, die der Kurie und Hierarchie übel klangen, wurde seinem Kerne nach von Gienger und Bischof Urban entworfen, dann aber von Staphylus und Seld zugleich vermehrt und gemildert. Nach beiden Schriftstücken fassen wir die kaiserlichen Vorschläge zusammen.

Ein Grundgedanke, in dem unter den kaiserlichen Ratgebern die Freunde

¹⁾ Daß das Gutachten bei Schelhorn (Amoenitates II S. 501. Le Plat V S. 212) von Franz von Corduba ist, weist Löwe nach in der angef. Dissertation.

²⁾ Bericht des Hosius. Juni 21. (Theiner, Monumenta Poloniae II S. 611.) Sidel n. 39 und n. 38 Anm. S. 70.

³⁾ Ueber seine Entstehung Sidel im Archiv f. österr. Geschichte Bd. 45.

wie die Gegner der Kurie übereinkamen, war der, daß unter den zwei durch die Natur der Sache gebotenen Aufgaben des Konzils, der Bestimmung nämlich der streitig gewordenen Dogmen und der Reform von Verfassung und Recht, Disziplin und kirchlichem Leben, die zweite Aufgabe dringender sei als die erste. Man wollte eben am kaiserlichen Hof die vornehmste Ursache der Erfolge des Protestantismus in der sittlichen Entartung der Kirche, besonders der Hierarchie, erkennen, und deshalb mußte eine sittliche Reinigung der Kirche für das Werk der Wiedervereinigung wichtiger erscheinen als dogmatische Definitionen. Letztere erschienen vollends bedenklich, da die Protestanten ja ihre Teilnahme verweigerten, eine einseitige Feststellung der streitigen Lehren aber den Zwiespalt mit ihnen nur vertiefen konnte. Uebrigens wäre es sehr irrig, wenn man bei dieser Abneigung gegen Dogmenbestimmung die Ansicht voraussetzen wollte, daß den Geistern freier Spielraum zu lassen sei; im Gegenteil, soweit es sich um Klerus und Volk innerhalb der katholischen Kirche oder unter katholischer Landeshoheit handelte, verlangte der Kaiser vom Konzil die Abfassung deutlicher Lehrbücher des katholischen Dogma mit bestimmter Angabe der abweichenden Lehren; was er scheute, waren nur die unmittelbar gegen die Protestanten gerichteten Definitionen des Konzils, und was er in den Arbeiten des Konzils in die erste Stelle gerückt sehen wollte, das war die sogenannte Reform.

Reform der Kirche bedeutete nun vor allem Neuordnung ihrer Verfassung. Sobald man aber diese angriff, drängte sich als vornehmste unter den in der katholischen Kirche schwebenden Verfassungsfragen der Streit über das Verhältnis der Autorität von Papst und Konzil hervor. Es ist erwähnt, wie seit der Besiegung des Baseler Konzils die römische Kurie in vollem Zug war, diesen Streit theoretisch und praktisch zu ihren Gunsten zu wenden, wie sie aber eine offene Führung desselben auf der Kirchenversammlung fürchtete. Der Kaiser kam ihren Wünschen entgegen, indem er in den beiden erwähnten Schriftstücken die Sache gar nicht erwähnte und dann, bei der ersten Gefahr ihres Hervortretens am Konzil, in vollem Einverständnis mit seinen Gesandten entschied, daß „diese äußerst gehässige Frage nicht zu berühren sei“. ¹⁾ Theoretisch wurde also dieser Punkt abgewiesen; aber praktisch drängte er sich wieder bei der Frage vor, wie weit sich die für so dringend gehaltene Reform der Kirche erstrecken solle.

Von den ersten Verhandlungen des Trienter Konzils an hatte das Papsttum hier die Gelegenheit ergriffen, die Superiorität des Konzils praktisch zu bekämpfen, indem es an dem Grundsatz festhielt, das Konzil habe keine Befugnis, Reformen bezüglich der Rechte des Papstes und der Einrichtungen seiner Regierung vorzunehmen. Dem gegenüber stand am kaiserlichen Hof von Anfang an die Ueberzeugung fest, daß keine Reform eine wirkliche Heilung bewirken könne, die nicht den Höhepunkt des Verderbens beim Haupte der Kirche suche und bekämpfe. Wie nun stellte sich jetzt der Kaiser zu diesem Gegensatz? Der Papst, so ließ er in dem Reformationslibell vorschlagen, ist vom Konzil zu „bitten“, daß er die Reform von Mißständen bezüglich seiner Person und seines Hofes „gestatte“.

¹⁾ Sidel S. 322/23, 326.

Einige Monate später fügte er dem Papst gegenüber erklärend hinzu: ¹⁾ seine bescheidenen Vorschläge bezüglich der Reform der römischen Kurie hätten nicht den Sinn, „daß die Glieder dem Haupte befehlen sollten“. Also er unterwarf sich der praktischen Bestreitung der Superiorität des Konzils. Dem entsprach es denn auch, wenn er mit faßbaren Vorschlägen hinsichtlich der Reform des Papsttums sehr zurückhaltend war. Abgesehen von der matten ²⁾ Aufnahme des in Konstanz und Basel verfolgten Planes einer Umwandlung des Kardinalkollegiums mittelst Verminderung seiner Mitglieder und gerechter Berücksichtigung der verschiedenen Nationen bei Auswahl der Kardinalen, wurde nur ein bedeutender Gegenstand ins Auge gefaßt, jenes so lange beklagte Uebel nämlich, daß gerade die anstößigsten Mißbräuche, wie die Kumulation der kirchlichen Aemter, die Vergabung derselben an ungeeignete Personen, dadurch eine rechtliche Form erhielten, daß der Papst von den entgegenstehenden Kirchengesetzen dispensierte. Diesem Mißbrauche hatten Sienger und Bischof Urban in ihrem ersten Entwurf des Reformationslibells den Satz entgegengesetzt: was das Gesetz verbietet, davon soll der Papst nicht dispensieren. Aber als ihre Arbeit unter die Prüfung des Vizekanzlers gelangte, warf er erschrocken ein: das hieße das ganze Dispenisationsrecht aufheben. Auf seine Einwendungen kam der nichtsagende Vorschlag zustande, das Konzil solle Anordnung treffen, daß künftig keine Dispensen erfolgen, welche die Kirchengesetze völlig entkräften oder ärgerliche Mißbräuche befördern.

Wenn der Kaiser in der Frage der Reform der Kurie solche Zurückhaltung beobachtete, so hatte er übrigens, abgesehen von seiner Scheu vor dem prinzipiellen Verfassungskstreit, noch einen besonderen Grund: er wollte sich in seinen Vorschlägen auf dasjenige beschränken, was dem deutschen Reich not thue. Also ein zweites Zurückweichen! Der Monarch, der das besondere Amt eines Beschützers der Kirche führen wollte, zog sich von der Einwirkung auf ihren gesamten Zustand ängstlich zurück.

Im Hinblick auf die deutschen Verhältnisse nun hatte der Kaiser allerdings eine Reihe von nicht leicht wiegenden Vorschlägen zu machen. Der Satz, von dem er bei einem Teil derselben ausging, war ein den Anschauungen der Hierarchie selbst entnommener; er lautete: wenn der Klerus seinen Pflichten gewachsen ist, so wird auch das Volk mit dem rechten religiösen Geiste erfüllt werden. In diesem Sinne schlug er Neuordnungen vor, die auf intellektuelle und sittliche Hebung des Klerus, auf Besetzung der kirchlichen Aemter mit geeigneten Personen, auf Einschärfung der Amtspflichten und feste Unterordnung und Beaufsichtigung der verschiedenen Aemter ausgingen. Bei vielen seiner Wünsche — wenn er z. B. Pflanzschulen für die Bildung künftiger Priester und Lehrbücher für den Religionsunterricht, Einschärfung der Residenzpflicht für die Bischöfe und Erneuerung der alten Gesetze über die Tauglichkeit zur Bekleidung geistlicher Aemter und gegen die Häufung derselben, oder endlich Maßregeln gegen die sittliche Entartung des Klerus verlangte — konnte er auf das Entgegenkommen

¹⁾ In dem Schreiben vom 12. August 1562. (Raynald 1562 n. 64.)

²⁾ Die deutsche Kirche, bemerkt Seld, hactenus de numero vel auctoritate cardinalium parum fuit sollicita. (Gutachten im Archiv 45 S. 86, zu Art. 2.)

von Papst und Bischöfen rechnen. Bei anderen bewährte sich die alte Erfahrung, daß tiefer eindringende Reformpläne mit den Interessen entweder des Papsttums oder der unteren Hierarchie zusammenstießen. Ferdinand sah in seiner nächsten Nähe die erschreckende Verkommenheit der großen Klöster und Stifter, wie sie um so ungestörter wucherte, da die Mehrzahl derselben kraft päpstlichen Privilegiums von der bischöflichen Jurisdiktion erimirt und dem päpstlichen Stuhl unmittelbar untergeben war. Er glaubte ein Heilmittel zu bieten, indem er kurzer Hand vorschlug: die Exemption der Klöster und Kirchen wird aufgehoben. Er blickte weiter auf die Verwilderung der Seelsorge, die zum Teil damit zusammenhing, daß die Pfarreien massenhaft den Klöstern und Stiftern inkorporiert waren, welche das Amt durch einen Mietling oder einen nichtsnutzigen Klosterbruder versehen ließen. Er griff mit dem kurzen Vorschlag ein: jede Pfarrkirche, die genügendes Einkommen besitzt, soll ihren selbständigen Pfarrer haben. Aber mit dem ersteren Antrag stieß er auf eine eifersüchtig verteidigte Grundlage der päpstlichen Allgewalt innerhalb der gesamten Kirche und gegenüber den einzelnen Bischöfen; mit dem zweiten forderte er die Klöster und geistlichen Korporationen heraus zur Wahrung einer Hauptquelle ihrer Einkünfte und ihrer Macht.

Im ganzen genommen war jedoch auch dieser Teil der kaiserlichen Vorschläge nicht eigentlich auf Erschütterung der Verfassung angelegt. Von wirklich eindringender Bedeutung und schwer absehbarer Tragweite war erst eine dritte Klasse von Vorschlägen, die sich weniger auf die Verfassung als die Disziplin und den Gottesdienst, weniger auf die ererbten innerkirchlichen Streitfragen als auf die neu von den Protestanten erregte Bewegung bezogen. Zu den am mächtigsten wirkenden Aussprüchen Luthers hatten seine Proteste gegen die Herrschsucht der Hierarchie gehört, seine Lehre, daß es eine Gotteslästerung sei, wenn dieselbe sich anmaße, das Gewissen durch neue Gesetze zu binden. Diesem Ansturm Rechnung tragend, ließ der Kaiser das Bedenken vorbringen, ob die Prälaten recht thuen, an die Verletzung ihrer positiven Gesetze ebenso die Folge der Todsünde zu knüpfen, wie an den Bruch des göttlichen Gebotes. Er verlangte eine Minderung der überzähligen das Gewissen verstrickenden Kirchengesetze. Dann aber, auf das Einzelne übergehend, beugte er sich jener mächtigen, von den protestantischen in die katholischen Gebiete eingedrungenen Bewegung und beantragte Gestattung der Ehe für die Priester, Auspendung des Abendmahls unter beiden Gestalten und dazu eine Milde rung der Fastengebote. Vorsichtig, wie immer, verwahrte er sich ausdrücklich, daß er diese bestimmten Neuerungen nicht für die ganze Kirche vorschlage, sondern für Deutschland und für die Lande, welche sie brauchten; er wies darauf hin, daß die Befugnis der Hierarchie zur Gewährung der gewünschten Aenderungen von ihr selbst nicht bezweifelt werde.

Solche Vorschläge hatten für die gesamte Kirche eine unabsehbare Bedeutung. Denn bei der Mehrzahl derjenigen, die das Abendmahl unter beiden Gestalten so stürmisch verlangten; war doch die Ansicht vorherrschend, daß die Hierarchie mit der Entziehung des Kelches in die göttlichen Anordnungen eingegriffen habe; und die andere Forderung der Verehelichung der Priester bedeutete nicht weniger als einen doppelten Bruch mit dem asketischen Sittenideal

der Hierarchie und mit ihrem Grundsatz der völligen Ausscheidung des Priesterstandes von der Masse der Laien. Gab man in diesen Fragen nach, so erkannte man dem Geiste des vordringenden Protestantismus in bestimmten Punkten seine Berechtigung zu. Das aber war eine Zumutung, welche innerhalb der katholischen Welt ähnliche Gegensätze wach rief, wie der Streit über die Mitteldinge unter den Protestanten. Da wo unter steten Berührungen mit dem vordringenden Protestantismus die Bestrebungen einer Verständigung noch lebendig waren, vor allem in Oesterreich, Baiern und den jülich-klevischen Landen, rieten Staatsmänner und irenisch gesinnte Geistliche zu jenen KonzeSSIONen; wo hingegen das Bewußtsein der Feindschaft gegen das neue Bekenntnis vorherrschte, wie an der Kurie und in den vom Protestantismus nur oberflächlich berührten Landen von Spanien und Italien, überhaupt in den mächtigern Kreisen der katholischen Hierarchie, wurden solche Einräumungen verabscheut.

Im Zusammenhang mit diesen sachlichen Anträgen Ferdinands standen einige Forderungen bezüglich der Geschäftsordnung des Konzils. Keinen Augenblick bestritt er dem Papst das Recht, die Versammlung zu berufen, und ihre Verhandlungen, sei es persönlich, sei es durch Legaten, zu leiten. Aber das Papsttum verlangte mehr; unter der Leitung verstand es zugleich das Recht der ausschließlichen Proposition, und die Vertretung durch Legaten faßte es so, daß dieselben in den einzelnen wichtigen Abschnitten der Verhandlung stets besondere Anweisungen einzuholen hatten. Trotz scharfen Widerspruches waren diese Forderungen in den vorausgehenden Sessionsperioden durchgesetzt; und als am 18. Januar 1562 das Konzil abermals mit der 17. Session eröffnet wurde, da war es den päpstlichen Bevollmächtigten gelungen, in das damals publizierte Dekret einen Satz einzubringen, welcher besagte: das Konzil habe zu verhandeln unter Vorsitz und auf die Proposition der Legaten. Damit war die Geschäftsordnung wiederum im päpstlichen Sinne festgelegt, und sofort wurde auch das andere System des fortlaufenden Anfragens und Anweisens der Legaten wieder ins Leben gerufen. Hier nun trat der Kaiser — ähnlich wie die spanische Regierung und die spanischen Prälaten — in bestimmten Widerspruch zum römischen Stuhl: in dem steten Einholen neuer Weisungen sah er sowohl eine Verschleppung, wie eine Beeinträchtigung der Freiheit des Konzils; das Recht der Proposition nahm er für sich, für die katholischen Regierungen, für die, welche die Bedürfnisse einer ganzen Nation vertraten, in Anspruch.

Während so der Kaiser seine Forderungen und Wünsche feststellte, hatte das Konzil selber seine Verhandlungen begonnen. Was Ferdinand vorhergesehen hatte, das Ausbleiben der deutschen Reichsbischöfe, bewahrheitete sich damals und im ganzen weiteren Verlauf der Sitzungen. Das einzige Zeichen der Teilnahme derselben bestand darin, daß ein paar oberdeutsche Bischöfe sogenannte Prokuratoren abfertigten. Da aber Pius IV., unter Aufhebung einer von Paul III. den deutschen Bischöfen gewährten Vergünstigung, den Prokuratoren die aktive Teilnahme an den Verhandlungen untersagte,¹⁾ so bedeutete diese Abfertigung

¹⁾ 1561 Dez. 31. (Raynald 1561 n. 11.) Abermals 1562 Aug. 16 oder 22 (Le Plat V S. 438. Vgl. Sichel n. 253 Anm.) Ueber die passive Assistenz der Prokuratoren vgl. Entziffer, Deutsche Geschichte 1555—1648.

nichts. Deutschland war an dem Konzil lediglich durch die Gesandtschaft des Kaisers vertreten; sie bestand aus dem kurz vorher ¹⁾ zum Erzbischof von Prag ernannten Anton Brus von Mügltz, dem Bischof Georg Drascovics von Fünfkirchen und dem weltlichen Mitglied Sigismund von Thun. Am 6. Februar 1562 erschienen die kaiserlichen Vertreter zum erstenmal in einer Generalkongregation des Konzils.

Wenn ihr Auftrag dahin ging, vor allem auf die kirchliche Reform zu dringen, so stießen sie gleich hier auf das Widerstreben des römischen Stuhls. Jene Gefahren, wegen deren man in Rom das Konzil fürchtete, die Erhebung nämlich der niederen Hierarchie gegen die päpstliche Allgewalt und daneben etwa der Laien gegen die Macht der Hierarchie, erwartete man wesentlich von den Verhandlungen über die Reform. Von Anfang an hatte daher das Papsttum gegenüber der Aufgabe der Reform diejenige der Dogmenbestimmung erhoben. Das Dogma mit Rücksicht auf die von den Protestanten verfochtenen Lehren festzustellen, war eine Arbeit, die wohl bedeutende Anstrengungen und manche Streitigkeiten, aber keine großen Spaltungen hervorrufen konnte. Geistig beherrscht wurde das Konzil von der sittlich und intellektuell hervorragenden Schar spanischer Bischöfe und Theologen, und den wenigen, welche unter der Masse italienischer Mitglieder theologische Bildung besaßen; diese alle standen fest auf dem Boden der von der Scholastik überlieferten Systeme mit ihrem wohlgegliederten Zusammenhang und ihrer scharfen Begriffsbestimmung. Die überlieferten Lehren von Grund aus historisch zu prüfen, lag ihnen fern; wurden doch z. B. die gefälschten Papstbriefe der pseudo-isidorischen Dekretalen, deren Unechtheit Erasmus erkannt, und Flacius mit seinen Genossen soeben nachgewiesen hatte, als unbezweifelte Autorität verwertet. Kein Wunder, wenn bei diesem Verfahren die Feststellung der wahren Lehre als eine verhältnismäßig leichte Aufgabe bezeichnet wurde. Schon in der ersten Sessionsperiode fiel unter den Konzilsvätern die Bemerkung: in den metaphysischen Dogmen kenne man das Urteil bereits aus den Zensuren aller Universitäten, den Büchern aller Schriftsteller, den Gesetzen aller Fürsten. ²⁾ Und bei den neueröffneten Sitzungen bemerkte Ferdinand: die Dogmen sind an sich fest genug; unter den Mitgliedern des Konzils, unter allen Katholiken besteht kein Streit über sie. ³⁾ Indes, wenn die Festsetzung der Dogmen keine erschütternden Kämpfe in Aussicht stellte, so zog sie doch anderseits die schwere Folge nach sich, daß die Katholiken in geschärftem Gegensatz gegen die Protestanten zusammengeschart und zu desto festerem Zusammenhalten unter einheitlicher Leitung genötigt wurden. Und gerade dieses war für das Papsttum ein Grund, vor allem auf dogmatische Entscheidungen gegen die Protestanten zu dringen, während umgekehrt die Kaiser, erst Karl V., dann Ferdinand I., das Dogma vor den reformatorischen Arbeiten zurückzustellen

scheidung der Legaten von 1562 Okt. (Theiner II S. 592). Entscheidung derselben 1563 April. (Paleotto bei Theiner II S. 647 b.)

¹⁾ Päpstl. Ernennung am 5. Sept. 1561. (Sickel S. 229. Vgl. n. 127 Anm.)

²⁾ Pallavicino VII 3 n. 9.

³⁾ An die Legaten. 1562 Aug. 12. (Le Plat V S. 453.)

suchten, weil sie den Weg zur Verständigung mit den Abgetrennten nicht versperren wollten.

Einen halben Sieg hatte bei diesem Streit das Papsttum gleich in der ersten Sessionsepoche errungen, indem festgestellt wurde, daß bei jeder Session immer ein Abschnitt aus der Lehre und einer aus den Reformen erledigt werden sollte. Also gleichmäßige Behandlung beider Gegenstände, unter Voranstellung jedoch des Dogma. Und an dieser Errungenschaft hielt auch Pius IV., nach anfänglichem Zögern und momentanem Zurückweichen, dem Kaiser gegenüber fest. Ja, indem man sich bei Behandlung der Dogmen auf die Punkte beschränkte, welche die letzte Trienter Versammlung unerledigt gelassen hatte, wurde zugleich der Charakter des Konzils als Fortsetzung der früheren Sitzungen, den man bei dem scharfen Widerspruch des Kaisers nicht unzweideutig aussprechen durfte, thatsächlich bestätigt.

Also eine Zurückstellung der dogmatischen Entscheidungen gegen die Protestanten erlangte Ferdinand nicht. Gewährte ihm aber die Kurie wenigstens eine ernstliche Behandlung seiner Reformvorschläge oder der Reform überhaupt? Die Taktik Pius' IV. in der Reformangelegenheit war dieselbe, welche er ursprünglich in der Frage der Konzilsberufung befolgt hatte: er wollte sich drängen lassen und dann gewähren, was ihm gut schien. Demgemäß mußten seine Legaten einen vollen Monat lang die Sache unangerührt lassen; ¹⁾ dann erst, als sie, von Prälaten und kaiserlichen Gesandten gedrängt, nach Rom berichteten, erhielten sie den Auftrag, ²⁾ die Vorarbeiten zu beginnen, aber die römische Kurie von den Reformen nicht berühren zu lassen. Indem nun die Legaten bei den anwesenden Bischöfen über ihre Ansichten Nachforschungen anstellten, kam ihnen eine so reiche Fülle von Vorschlägen zu, daß sie am 11. April nicht weniger als 95 Artikel nach Rom übersenden konnten. ³⁾ Aber viel zu ängstlich, aus dieser Menge dem Konzil das wirklich Wichtige vorzulegen, ⁴⁾ wagten sie, am 11. März bloß zwölf Artikel zu proponieren, unter denen nur einer, betreffend die Residenzpflicht der Bischöfe und Pfarrer, von Bedeutung war. Diese Vorlagen, so votierte einmal der Bischof von Fünfkirchen, wären mehr für ein Provinzialkonzil passend; man muß Größeres vornehmen. ⁵⁾ Der Papst dagegen hatte für das ihm übersandte größere Material so wenig Interesse, daß er ein halbes Jahr später, als er die noch übrigen dogmatischen Arbeiten für rascher zu erledigen hielt, als sie es wirklich waren, ungeduldig auf den baldigen Schluß des Konzils drängte, ohne Rücksicht auf die weitaussehenden Reformpläne. ⁶⁾ „Wir verlieren keine Zeit,“ so berichteten denn auch schon die Legaten am

¹⁾ Bis zur 18. Session. Febr. 26. (Paleotto bei Theiner II S. 548.)

²⁾ Bericht Seripandos. 1562 Mai 17. (Pallavicino XVI 9 n. 1.)

³⁾ Pallavicino XVI 4 n. 18. Vgl. den citierten Bericht Seripandos, nach dem die 95 Artikel von den von ihm befragten italienischen Bischöfen herrührten.

⁴⁾ Ueber die Erwägungen besonders Paleotto bei Theiner II S. 548.

⁵⁾ Theiner II S. 52 b.

⁶⁾ Berichte von Vargas (1562 Okt. 8. Döllinger Beiträge I S. 450) und de L'Isle (Okt. 17. Le Plat V S. 523.) Borromeo drängt schon am 26. August 1562 auf den baldigen Schluß (Miscellanea di stor. Ital. VI. Einl. S. 41.)

2. Juli,¹⁾ „um uns dieses Konzils zu entledigen.“ Gleich dem Papst nahmen sie den Oktober als Endtermin in Aussicht.²⁾

Da geschah es denn im bestimmten Gegensatz zu der Kleinlichkeit der päpstlichen Reformvorlage, daß der Kaiser am 22. Mai das Reformationslibell seinen Gesandten zufertigte. Nach seiner Absicht sollte daselbe dem versammelten Konzil³⁾ überreicht, und so das ausschließliche Propositionsrecht der Legaten durchbrochen werden: offenbar ein gewagtes Unternehmen, welches offenen Zwiespalt zwischen Kaiser und Papst und die schwersten Stürme am Konzil hervorrufen konnte. Aber eben weil es gewagt war, wurde es auch nur mit halbem Herzen angegriffen. Zuerst ließen sich die kaiserlichen Gesandten — die in allem, was jetzt geschah, sichtlich im Sinne ihres Auftraggebers handelten und darum auch keinen Tadel von ihm erfuhren — von den Legaten bestimmen, ihnen die Schrift zur vorläufigen Einsicht zu übergeben; als dann die Legaten den Inhalt gelesen hatten, traten sie sofort mit der Erklärung an die Gesandten heran, daß solche Anträge, wenn dem Konzil vorgelegt, die schlimmste Verwirrung, ja die Auflösung der Versammlung zur Folge haben würden; sie beschworen dieselben, die Schrift in ihren Händen zu lassen. Und in der That, erst die Gesandten, dann der Kaiser wichen vor dem Propositionsrecht der Legaten zurück; Ferdinand gab es den letzteren anheim, seine Anträge zusammen oder einzeln vor das Konzil kommen zu lassen.

Sowie nun die Dinge in den Händen der Legaten lagen, wurden vor allem jene weittragenden Vorschläge von KonzeSSIONen in Disziplin und Kultus unschädlich gemacht. Die Vertreter des Papstes hatten hier den Vorteil, daß die Hierarchie, wenigstens derjenigen Lande, die vom Protestantismus nur oberflächlich berührt waren, wie Italien und Spanien, auf ihrer Seite stand, und daß also die Gegner der kaiserlichen Vorschläge die größere Zahl und das größere Gewicht am Konzil besaßen. So konnten sie denn hinsichtlich der Priesterehe und der Fastenmilderung die schroffe Erklärung geben: die bloße Beantragung derselben würde ein großes Aergerniß sein. Der Kaiser selber nahm später den einen Vorschlag, bezüglich des Fastengesetzes, förmlich zurück,⁴⁾ den andern berücksichtigte das Konzil nur insofern, als es den Kirchenfluch über diejenigen aussprach, welche die Erlaubtheit der Ehe für ordinierte Geistliche behaupteten. Wirklich in Beratung gezogen wurde nur die Frage des Abendmals unter beiden Gestalten, hier aber kam lediglich der in die Ferne weisende Beschluß zustande, der Papst möge entscheiden, ob bestimmten Landen der Kelch zu gewähren, und ob, und an welche Bedingungen die Gewährung zu binden sei (17. September 1562).

¹⁾ Epist. Pogiani III S. 99 Ann.

²⁾ Instruktion für Lanciano. 1562 Juni 8. (Ballavicino XVII 2 n. 4, 3.)

³⁾ „Den Legaten und den übrigen Konzilsvätern,“ heißt es in dem Schreiben vom 22. Mai (Sidel im Archiv f. österr. Gesch. 45 S. 39), was die Gesandten richtig dahin auffassen: in publica congregatione (scriptum illud) solemniter d. legatis et patribus exhibebimus. (Sidel S. 322.)

⁴⁾ In dem sog. zweiten Libell. 1563 März 21. (Sidel S. 459.)

Inzwischen war das ganze Reformationslibell den gewöhnlichen Weg nach Rom gegangen, und die Meinungen über dasselbe zwischen Papst und Legaten ausgetauscht. Das Ergebnis dieses Austausches war, daß unter den Reformvorschlägen alle in die bestehende Verfassung einschneidenden verworfen wurden. Verworfen ward der Gedanke einer Mitwirkung des Konzils bei der Reform der Kurie, sowie die Aufhebung der Exemtionen, scharf abgewiesen wurde das Bedenken gegen die die Schuld der Todsünde nach sich ziehende Verpflichtung der kirchlichen Gesetze; hinsichtlich der Dispensen wurde nur eine die päpstliche Gewaltfülle nur wenig einengende Beschränkung in Aussicht gestellt.¹⁾ Hätte nun die Kurie bei dieser Verwerfung der prinzipiellen Vorschläge wenigstens die praktischen Reformen mit Eifer gefördert! Allein sei es, daß sie auch solche Reformen an sich verabscheute, sei es, daß sie die Folgen derselben fürchtete — genug, es dauerte vom 11. März bis zum 8. September, ehe die Legaten wieder einige Reformartikel mitteilten, und zwar mit so sparsamer Hand, daß sich unter den Konzilsvätern allgemeiner Unwille und Spott erhob.

Dies hatte nun aber für die Kurie selber die schwere Folge, daß Ferdinand und sein Kanzler Seld jene Zurückhaltung, die sie gegenüber der Frage einer Reform des Hauptes der Kirche bisher beobachtet hatten, allmählich aufgaben. Zunächst erfüllten sie sich mit einem wachsenden Unwillen. Jeder Bericht ihrer Gesandten nährte in ihnen die Ueberzeugung, die Kurie suche einer ernstlichen Reform auszuweichen, und die ausschließliche, soeben durchgeföchtene Initiative der Legaten, sowie deren Abhängigkeit von den römischen Weisungen sei das Mittel, um das Ausweichen zu ermöglichen und zugleich das Konzil zur Unfreiheit und Unfruchtbarkeit zu verdammen.

Während aber so der Papst als Leiter des Konzils sich mit dem Kaiser entzweite, erhob sich aus der Mitte der Versammlung ein neuer Streit, der die Verhandlungen noch unlöslicher verwickelte. Er kam von den spanischen Prälaten. Wie die spanische Kirche in dem inneren Aufschwung, der sich seit dem vorigen Jahrhundert in ihr vollzog, und der bei seinem streng konservativen Geiste das Gegenbild zur deutschen Reformation abgab, damals auf ihren Höhepunkt gelangte, so bildeten die spanischen Prälaten und Theologen die würdigste und unterrichtete Gruppe sowohl bei den früheren wie bei den gegenwärtigen Sitzungen des Konzils. Die Herzogin Margaretha von Parma²⁾ bemerkte ein-

¹⁾ Die Begründung dieser Sätze würde eine Abhandlung erfordern. Ich beschränke mich auf folgende Andeutungen: über das kaiserliche Libell berichteten die Legaten am 8. und 10. Juni nach Rom (Pallavicino XVII 1 n. 6.). *Paucis diebus post volumen Caesareum* schickten die Legaten eine *scriptura* an den Papst, enthaltend Bemerkungen zu dem in 26 Artikel eingeteilten Libell (erwähnt in der päpstlichen Resolution bei Raynald 1562 n. 63). Inkorrekte und im einzelnen voneinander abweichende Wiedergaben dieser *scriptura* sind die Drucke bei Le Plat V S. 385 und Raynald 1562 n. 62, 58. (Der *Passus ad 7* bei Raynald n. 62 ist unerklärlicherweise aus einem Gutachten des B. Pedena [Sichel S. 445] in die Kopie hineingeraten.) Sie wurde verfaßt von Paleotto (erwähnt Theiner II S. 593 b), und fällt, wie der Inhalt zeigt, zwischen sess. XXI (Juli 16) und XXII (Sept. 17). Auf dieselbe erfolgte die päpstliche Resolution, welche Le Plat V S. 388 und Raynald 1562 n. 63 mitteilen, wieder nach schlechter Abschrift.

²⁾ 1561 April 12. (Gachard, *correspondance de Marguerite I* S. 463.)

mal: die italienischen Bischöfe seien in der Regel ungelehrt; die Franzosen seien verwegen und zum Teil im Glauben nicht fest, die spanischen Prälaten seien gelehrt, reich genug, um die Kosten des Konzilsbesuches zu tragen, und imstande, gelehrte Ratgeber mitzubringen; bei der trefflichen Auswahl, welche die Regierung unter ihnen getroffen, hätten sie bei den vorigen Sitzungen die Entscheidung diktiert und die Hauptsache gethan.

Unter der Führung des tapferen und maßvollen Erzbischofs Guerrero von Granada erhoben nun diese spanischen Bischöfe den Streit, den der Kaiser so ängstlich zu vermeiden gesucht hatte: über die verfassungsmäßigen Schranken der päpstlichen Gewalt. Nicht als ob sie die Lehren des Konzils von Basel bekannt hätten. Von der Zeit ab, da der spanische Dominikaner Juan Torquemada die schroffste Fassung der päpstlichen Allgewalt den Baseler Konzilsvätern entgegengestellt hatte, war die spanische Kirche in dem Streit zwischen Papst und Konzil auf die Seite des ersteren getreten. Als in Trient selber der Kanon des Florentiner Konzils, der dem Papst die Vollgewalt zur Leitung der allgemeinen Kirche zuschreibt, und in dem die Franzosen die Verwerfung der Superiorität des Konzils über dem Papste erkannten, in die übrigen Streitigkeiten hineingezogen wurde, erklärten die Spanier ihre Anerkennung dieses Kanons; ¹⁾ ja sie erklärten bald nachher geradezu ihre Beistimmung zu der Lehre von der Hoheit des Papstes über dem Konzil. ²⁾ Die prinzipielle Frage, welche die Spanier angriffen, bezog sich vielmehr auf das Verhältnis der päpstlichen zur bischöflichen Gewalt. Und auch hier war ihr Standpunkt nichts weniger als extrem. Die Lehre des Thomas von Aquia, nach welcher der Papst eine die ganze Kirche durchdringende bischöfliche Gewalt besitzt, so daß die Befugnis des Bischofs in seiner Diözese sich zu derjenigen des Papstes verhält wie der Teil zum ungetheilten Ganzen, wurde von ihnen nicht bestritten: worauf sie bestanden, war nur, daß jene Teilgewalt, welche der Bischof neben und unter der allumfassenden päpstlichen Macht besitze, von Gott gegeben und in dieser ihrer relativen Selbständigkeit gegenüber der päpstlichen Gewalt anzuerkennen sei. Sie wandten sich gegen jene äußerste kirialistische Theorie, nach welcher die bischöfliche Jurisdiktion ein bloßer Ausfluß aus der päpstlichen Vollgewalt sein und folglich nicht unmittelbar von Gott, sondern vom Papste stammen sollte (vgl. S. 66, 67). Der praktische Zweck, den sie dabei verfolgten, war, die Eingriffe des Papstes in die Diözesanregierung, seine Macht über Person und Amt der Bischöfe nicht zu beseitigen, aber doch zu beschränken. Gegenwärtig, klagte Guerrero, wolle man die Bischöfe zu bloßen Generalvikarien des Papstes machen. „Gebe der Papst uns das uns Zukommende, so geben wir ihm das Seinige.“ ³⁾

Im Zusammenhang mit diesen theoretischen und praktischen Gesichtspunkten stellte Guerrero gleich am 7. April 1562, als jene zwölf Reformartikel beraten

¹⁾ Bericht Viscontis. 1563 März 22. (Baluzius-Mansi, missellanea III S. 453 b.)

²⁾ Bericht der kaiserlichen Dratoren. 1563 März 28. (Sidel S. 475.) Früher hatte sich Guerrero freilich schärfer geäußert. Vgl. Druffel III S. 105.

³⁾ Der angef. Bericht Viscontis.

wurden, den Antrag, es solle entschieden werden, ob die Residenz der Bischöfe aus göttlichem oder bloß kirchlichem Gesetz stamme. Wenn die Entscheidung, wie er selber wollte, für das göttliche Gesetz fiel, so war damit ein Präjudiz für den göttlichen Ursprung des bischöflichen Amtes überhaupt gegeben; es wurde ferner die Befugnis des Papstes, von der Residenz zu dispensiren, nicht zwar aufgehoben,¹⁾ aber doch durch das Erfordernis dringender Gründe und die Notwendigkeit gewissenhafter Prüfung beschränkt. Als dann am 13. Oktober 1562 die Verhandlung der Konzilsväter über das Priestertum und seine hierarchische Ordnung begann, trat Guerrero mit dem entscheidenden Antrag hervor: es solle bestimmt werden, daß das bischöfliche Amt auf göttlichem Recht beruhe. Als praktische Folge einer solchen Bestimmung dachte man sich wieder nicht den völligen Ausschluß des Papstes aus der Diözesanregierung,²⁾ wohl aber eine wesentliche Beschränkung seiner Eingriffe: mit Reservationen, Exemtationen u. dgl. sollte der Papst fortan nur im Fall dringender Gründe und nach gewissenhafter Prüfung vorgehen.³⁾

Beide Anträge der Spanier waren, im Grunde genommen, nur ein schwacher Nachklang der weitausgreifenden Opposition, welche sich im 15. Jahrhundert gegen das Papstthum erhoben hatte; sie zeigten eigentlich, wie unwiderstehlich in dem der katholischen Kirche noch verbliebenen Gebiete die päpstliche Vollgewalt emporstieg. Um so mehr hatte der Papst mit seinem Anhang den Mut, solchen Versuchen mit prinzipiellem Widerstand entgegenzutreten.

Andererseits kamen den Spaniern die im November 1562 unter Führung des Kardinals von Lothringen eintreffenden Franzosen zur Hülfe und zwar um so entschlossener, da, wie schon oben (S. 67) bemerkt, die weitergehende Lehre von der Hoheit der Konzilien über dem Papst in der französischen Kirche vorherrschte und nur aus Gründen der Klugheit von ihnen nicht zur Entscheidung gestellt wurde. Der Streit für und wider die spanischen Anträge nahm seit Herbst 1562 einen solchen Umfang an, daß er alle anderen Gegenstände verdrängte, und daß das Konzil nicht von der Stelle kam. Hierbei gelangte aber ein anderer Mißstand, den der Kaiser schon frühzeitig beklagt hatte, zur vollen Entfaltung: das künstliche Uebergewicht der den Absichten der Kurie ergebenen italienischen Prälaten. An Bildung standen diese Bischöfe tief unter ihren Genossen, aber die Nähe der Stadt Trient, der unmittelbare Einfluß des Papstes, der, so oft die Lage für ihn kritisch wurde, die kurialistisch gesinnten Bischöfe nach dem Konzil trieb und den oppositionellen Urlaub erteilen ließ,⁴⁾ bewirkte es, daß sie in unverhältnismäßiger Zahl erschienen und für die von den Legaten verfochtene Meinung die Majorität machten. Wie mit einer wohl eingeübten Truppe gingen die Legaten mit diesem italienischen Anhang um. Als der Streit über die Residenz nach zeitweiliger Absehung sich im Oktober 1562 wieder von

¹⁾ Hervorgehoben u. a. vom Erzb. Prag am 12. Dez. 1562 (Theiner II S. 203 b), vom B. Fünfkirchen (Le Plat V S. 620), von Vergas (Bericht vom 4. Mai. Döllinger, Beiträge I S. 421).

²⁾ Wie Visconti in dem angef. Bericht vom 22. März dem Guerrero unterschreibt.

³⁾ Paleotto bei Theiner II S. 610.

⁴⁾ Paleotto bei Theiner II S. 592 fg.

neuem ankündigte, vermaßen sie sich, über hundert italienische Bischöfe zu dem scheinbar freiwilligen Gesuch an sie, die Legaten, zu bestimmen um Heimstellung dieser Frage an den Papst.¹⁾ Die Gesandten des Kaisers aber, schon gereizt über die Behandlung des Reformlibells, verfolgten seit dem Sommer des Jahres 1562²⁾ dieses Eintreffen immer neuer päpstlicher Hülfsstruppen mit steigender Erbitterung: „täglich,“ so schrieben sie, „sehen wir abgelebte Greise und in erster Jugend stehende Bischöfe erscheinen, die fast durchweg so weit wohl unterrichtet sind, daß sie in der Reform eine schwere Schädigung der päpstlichen Würde erblicken.“

Die Ueberzeugung von dem Abscheu der römischen Kurie gegen jede ernste Reform befestigte sich unter diesen Erlebnissen bei den Kaiserlichen, den Spaniern und den Franzosen, besonders auch da sie nachweisen zu können glaubten, daß bei der ersten Abstimmung über die Residenz (20. April 1562) eine Mehrheitsentscheidung für das göttliche Gebot nur durch einen Kunstgriff der Legaten durchkreuzt worden sei. „Es dreht sich,“ sagte der spanische Gesandte Vargas, „in dieser Angelegenheit alles um das schmutzige Interesse.“³⁾ „Die päpstlichen Legaten,“ so faßten die kaiserlichen Gesandten ihr Urteil zusammen, „achten bei ihren Propositionen lediglich auf Erhaltung der Pracht und Schlemmerei der römischen Kurie.“⁴⁾

So wirkten also die Streitigkeiten der Kurie mit dem Kaiser, der Kurie und ihrer Anhänger mit den Spaniern und Franzosen zusammen, um die Verhandlungen des Konzils fast unlöslich zu verwickeln und zu verbittern. Währenddessen, in den letzten Monaten des Jahres 1562, hatten sich aber des Kaisers noch ganz andere Sorgen bemächtigt: er mußte die Wahl seines Sohnes Maximilian zum römischen König durchführen, und durch diese Verhandlungen wurde er eine Zeit lang von der thätigen Teilnahme an den Angelegenheiten des Konzils abgezogen. Gleichwohl war er denselben mit Aufmerksamkeit und mit steigender Erbitterung gefolgt. Sowie er im Januar 1563 die Hände frei hatte, faßte er den Entschluß, sich der konziliaren Vorgänge mit vollem Nachdruck anzunehmen. Wie Karl V. im Jahr 1551, so ließ auch er sich jetzt in Innsbruck nieder, um von der Nähe auf die Trienter Versammlung einzuwirken, und ähnlich wie bei der Afassung seines Reformlibells, so berief er auch jetzt eine Anzahl von Theologen zu sich: deren Gutachten und vor allem der jede Erörterung abschließende Rat des Kanzlers Seld bestimmte seine neuen Entschlüsse.

Darin blieben Ferdinand und Seld noch immer ihrer alten Zurückhaltung treu, daß sie Streitigkeiten über die Grundlagen der Verfassung fern zu halten suchten. Die Verhandlung über das göttliche Recht der Bischöfe wünschten sie beseitigt zu sehen, und wenn sie in der Frage der Residenz eine freie Abstim-

¹⁾ Bericht der Legaten vom 5. Okt. 1562 (Pallavicino XVIII 12 n. 16.) Bescheid Borromeos. Okt. 12. (XVIII 13 n. 1.)

²⁾ Bericht vom 7. Juli 1562. (Sichel S. 348.) Weitere Äußerungen in n. 203 Anm. S. 376 (Arco am 12. Sept.), n. 215, 216, 220. (Die citierte Stelle in der letzten Nummer.)

³⁾ Pues todo es negocio desto negro interese. (Bericht vom 4. Mai 1562. Döllinger, Beiträge I S. 422.)

⁴⁾ Romanae curiae luxus et splendor. (Bericht vom 28. März. Sichel 481/82.)

mung über das göttliche oder nicht göttliche Gebot empfahlen, so legten sie doch auch hier das Hauptgewicht auf eine solche Einschärfung der Residenzpflicht, welche die Umgehung derselben, besonders die frivolen päpstlichen Dispensationen, unmöglich machte. Dagegen äußerte sich die Aenderung der Stimmung in einem plötzlich gesteigerten Eifer für die Reform der römischen Kurie. Hatte bei Abfassung des Libells der Grundsatz vorgewaltet, daß es sich hauptsächlich um die Reform der deutschen Kirche handle, diese aber die Zustände der römischen Kurie wenig angingen, so stellte der Kaiser jetzt, unter schärfster Verurteilung der Korruption der Kardinäle,¹⁾ die Reform sowohl dieses Kollegiums, wie der Papstwahl als eine dringende Aufgabe der Kirchenversammlung hin. Er hoffte, daß dann der Fortgang der Verhandlungen und das Eintreten anderer Regierungen und Nationen zu noch weiterer Reformation der römischen Kurie führen werde.²⁾ Mit noch größerem Nachdruck wandte er sich endlich zu den Bedingungen der Freiheit des Konzils. Einige Monate früher, als die Legaten ihm sein Libell aus der Hand genommen, hatte er die demütige Alternative gestellt, entweder möchten die Legaten seinen Gesandten die Vorlagen desselben an das Konzil doch noch erlauben, oder sie möchten es selber, sei es im ganzen, sei es nach einzelnen Abschnitten, proponieren, — ein Verlangen, bei dem in beiden Fällen den Legaten die Entscheidung zugestanden wurde: jetzt forderte er wieder unumwunden, wie für die Bischöfe, so für die weltlichen Regierungen das freie Recht der Proposition. Im Zusammenhang seiner stets verfochtenen Ansicht fügte er zu dieser Forderung seinen Widerspruch gegen das Bescheid-erhalten der Legaten in Rom hinzu, und dann griff er einen anderen, bisher nicht berührten Punkt an, das Ueberstimmen nämlich der übrigen Konzilsmitglieder durch die Italiener. Bereits im September 1562 hatte der kaiserliche Gesandte Drascovicz die päpstlichen Legaten mit der Andeutung erschreckt, daß nach dem Muster der Konzilien von Konstanz und Basel nicht mehr nach Köpfen, sondern nach Nationen abgestimmt werden sollte.³⁾ Zwei Monate später hatte der Cardinal von Lothringen diesen weitreichenden Vorschlag dahin eingeschränkt, daß zur Vorberatung der vor das Konzil gehörigen Gegenstände eine Kommission mit gleicher Vertretung der Nationen ernannt werden möge.⁴⁾ Nach diesen Vorgängen begann sich nun der Kaiser mit der Frage der Einteilung nach Nationen zu beschäftigen, und er entschied sich wenigstens für vorberatende Kommissionen, die aus der Wahl der nationalen Gruppen mit gleicher Vertretung hervorgehen sollten.

So gefaßt, mußten die Forderungen des Kaisers der Kurie wesentlich drohender erscheinen als vorher. Nun aber geschah es weiter, daß am 3. Januar Deputierte der französischen Mitglieder des Konzils, der Gesandten wie der Prälaten, vor den Legaten erschienen und einen nach dem Muster des kaiserlichen

¹⁾ Ueber die von Raynald unterdrückten Stellen in des Kaisers Schreiben an den Papst vom 3. März 1562 s. Sichel S. 450.

²⁾ Instruktion vom 21. März 1563 (Sichel S. 459.)

³⁾ Pallavicino XVIII 11 n. 6 Buchholz VIII S. 495.)

⁴⁾ Pallavicino XIX 2 n. 5, 7.

Libells verfaßten Entwurf von Reformvorschlägen, den sie unter sich vereinbart hatten, überreichten. Wenige Tage, nachdem dies geschehen, erschienen die kaiserlichen Gesandten vor den Legaten, erklärten sich in allem mit den französischen Vorschlägen einverstanden und stellten das dringende Ansuchen, es möchte über sie und das kaiserliche Libell zusammen ungesäumt verhandelt werden. Wieder einige Wochen später hörte man, daß derjenige unter den Franzosen, der zugleich die Gesandten und die Prälaten dieser Nation beherrschte, der Kardinal Karl von Lothringen, nach Innsbruck zum Kaiser gereist sei und über die beiderseitigen Reformpläne sowie die Art, sie zu verfolgen, ein Einverständnis mit ihm getroffen habe: zugleich sei der spanische Gesandte, der Graf von Luna, erschienen, es stehe eine förmliche Verbindung zwischen dem Kaiser, Frankreich und Spanien zur Durchzwingung einer Reform an Haupt und Gliedern der Kirche bevor. Die Kurie sah sich also vor der Gefahr, in die Mitte genommen zu werden, zwischen einer Koalition der großen Mächte einerseits und jener für die Selbständigkeit des Bistums streitenden Verbindung spanisch-französischer Konzilsväter andererseits.

In dieser Not faßte man in Rom einen doppelten Beschluß. Einmal, man entschied sich, die Reform ernstlicher anzugreifen. Schon am 15. Dezember 1562 hatten die Legaten, im Hinblick auf das Einverständnis der Fürsten und Nationen in dem Verlangen nach Reform, dem Papste vorstellen lassen, daß, wenn er schon viel gethan habe, er jetzt, um nicht das ganze mit dem Konzil begonnene Unternehmen zu verderben, noch viel mehr thun müsse: er müsse, wie Sankt Martin, ein Stück seines Mantels opfern, um nicht alles zu verlieren.¹⁾ Im Februar 1563 erhielten die Legaten in der That weitgehende Vollmachten zur Proposition von Reformen, wie sie im kaiserlichen und französischen Libell verlangt waren,²⁾ es scheint sogar, daß Pius IV. sich damals mit dem Gedanken vertraut machte, im schlimmsten Fall sowohl das Propositionsrecht der Gesandten, als auch Verhandlungen über die Reform der Kurie zuzugeben.³⁾

Aber gleichzeitig hatte man in Rom auch ein Mittel ins Auge gefaßt, um die Versuche zur Reform der Kurie, oder zur radikalen Beschneidung päpstlicher Rechte, wie sie besonders hinsichtlich des Dispensationsrechtes gedroht wurde, wieder zu durchkreuzen. Wie es nämlich hauptsächlich die Regierungen waren, welche dem Drängen auf Reform des Papsttums den Nachdruck verliehen, so hatte der päpstliche Nuntius Commendone schon vor Eröffnung des Konzils den Gedanken ausgesprochen, daß mit der Reform der Kurie diejenige der Staatsregierungen zusammengehen müsse, und zwar in der Richtung gegen ihre Usurpation kirchlicher Güter und Rechte, selbstverständlich nach den Grundsätzen des

¹⁾ Instruktion für Visconti. (Misc. di storia Italiana VI Borr. S. 42/43.)

²⁾ Höchst ungenügende Mitteilungen aus Schreiben Borromeos an die Legaten vom 17., 21., 25. Febr., und Borromeos an Simonetta vom 25. Febr., bei Pallavicino XX 5 n. 5, 6 n. 7. Vgl. Paleotto bei Theiner II S. 644 b. Die Legaten an Borromeo. März 1. (Epl. Poggiani III S. 232 Anm. c.)

³⁾ Bemerkung von Morone in seiner Relation vom 17. Mai 1563. (Schelhorn, Sammlung für die Geschichte I S. 210.) Vgl. das Schreiben des Papstes an die Legaten vom 4. Mai 1563. (Raynald 1563 n. 87.)

kanonischen Rechtes über die Privilegien und die volle Selbstregierung der Hierarchie.¹⁾ Dieses Gedankens als eines geeigneten Mittels, um den Reformeifer der Fürsten zu dämpfen, hatten sich die Legaten bald nach Eröffnung des Konzils bemächtigt;²⁾ jetzt wurde er in Rom und im Kreise der Legaten mit vollem Ernste aufgenommen. In den ersten Tagen des April fuhr Pius IV. dem spanischen Gesandten gegenüber mit der Drohung heraus, es solle am Konzil über die kirchlichen Vorrechte der spanischen Krone verhandelt werden: er nannte das Kirchenpatronat, die Großmeisterwürden, die Inquisition und — so berichtet der Gesandte — was ihm noch auf die Zunge kam.³⁾ In der Mitte desselben Monats erklärte der Kardinal Morone, der soeben zum ersten Legaten am Konzil ernannt war: man müsse die bisherige Rücksicht auf die weltlichen Fürsten fallen lassen und auch zu ihrer Reform vorschreiten; das sei stets seine Meinung gewesen.⁴⁾ Und wieder einige Tage darauf hatte der päpstliche Vertrauensmann, der Bischof Visconti von Ventimiglia, einen der italienischen Konzilsväter, den Bischof von Orvieto, bereits veranlaßt, einen Entwurf über die Eingriffe der weltlichen Fürsten in den Wirkungskreis der Geistlichen zu verfassen und an den Kardinal Borromeo zu senden, den Mann, der an der päpstlichen Kurie die Angelegenheiten des Konzils leitete.⁵⁾

Die Vornahme einer tiefer greifenden Reform mit derartigen Spitzen gegen die weltlichen Regierungen war der eine Gedanke der römischen Kurie. Ihre zweite Absicht ging darauf aus, jene Verbindung Ferdinands I. mit Frankreich und Spanien zu sprengen und den Kaiser mit dem Papst, die kaiserlichen Gesandten mit den päpstlichen Legaten ins Einvernehmen zu setzen. Zu diesem Zweck benutzte man die Erfahrung, welche Hosius gemacht hatte, daß nämlich das Beste beim Kaiser durch persönliche Einwirkung zu erreichen war, vorausgesetzt, daß der geistliche Würdenträger, der zu ihm redete, seine Achtung und sein Vertrauen besaß. Im Februar 1563 wurde also der damalige erste Konzilslegat, der Kardinal von Mantua, zu einer vertraulichen Sendung an den Kaiser bestimmt.⁶⁾ Da dieser sich aber weigerte und am 2. März darauf starb, war es ein Mann, der seit lange des Kaisers besonderes Vertrauen genoß, der Kardinal Morone, welcher zugleich zur Nachfolge Mantuas am Konzil und zu der Sendung an den Kaiser ausersehen ward. Am 21. April erschien er in Innsbruck. Er kam mit dem gemessenen Auftrage, nur mündlich zu verhandeln, und zwar unmittelbar mit dem Kaiser, ohne Mittelsperson und Zeugen. Der Kaiser, seinerseits, ging aber doch auf diese Art der Besprechung nicht unbedingt ein. Er hatte

¹⁾ Commentarones Relation 1561/62. (Döllinger, Beiträge III S. 310.)

²⁾ Vgl. unter andern die Denkschrift der französischen Gesandten vom 7. Juni 1562. (Le Plat V S. 207/8.) Ueber die damaligen Absichten der Legaten gegen Spanien s. ihren Bericht vom 17. Mai. (Epist. Poggiani III S. 84 Anm. g.)

³⁾ Bericht Vargas vom 6. April. (Döllinger I S. 509.)

⁴⁾ Bericht Viscontis. 1563 April 15. (Baluze-Mansi III S. 458 a.)

⁵⁾ Bericht Viscontis vom 22. April. (a. a. D. S. 459 b, vgl. S. 461 b.) Der B. Orvieto benutzte wieder einen früheren Entwurf des B. von Città die Castello (vgl. die beiden Briefe zwischen April 8 und 15. S. 457 a, b.)

⁶⁾ Beilage zu Viscontis Schreiben vom 19. Febr. 1563. (Baluze-Mansi III S. 442 b.)

seinen Kanzler Seld und eine Kommission von Theologen am Hof: denen teilte er die Anträge Morones nach dem Gedächtnis mit, holte ihr Gutachten ein und ließ seine Antwort schriftlich von Seld entwerfen.¹⁾

Günstig für die päpstliche Sache war es nun wieder, daß unter diesen Ratgebern die vermittelnden Bestrebungen vorwalteten. Der einzige entschiedene Verfechter der Baseler Grundsätze unter den weltlichen Räten, der Dr. Sienger, befand sich in Wien bei König Maximilian und konnte nur von der Ferne aus durch ein gar nicht befolgtes Gutachten wirken. Unter den zugezogenen Theologen fand sich gleichfalls nur ein einziger, der schon genannte Spanier Franz von Corduba, welcher mit Entschlossenheit denselben Standpunkt verfocht wie Sienger; die übrigen waren der päpstlichen Sache so ergeben, daß Morone verdeckte Einverständnisse unter ihnen anknüpfen und in das Geheimnis ihrer Beratungen eindringen konnte. Und nicht nur durch die Gemeinschaft der Gesinnung wußte Morone sein Einvernehmen mit diesen Ratgebern zu befestigen, er band sie auch mit ihren materiellen Interessen an das Haupt der Kirche. Da war der kaiserliche Beichtvater Zithard, ein Mönch, der der Welt abgesagt hatte, aber doch die Versorgung seiner Verwandten²⁾ nicht aus dem Auge verlor. Schon im Jahr 1560 hatten Hosius und der Bischof von Augsburg sich seiner Sorge angenommen und im Jahr 1562 einem Neffen desselben die päpstliche Verleihung eines Kanonikates in Maastricht verschafft.³⁾ Jetzt zahlte Morone ihm bar über 100 Goldscudi, und die gleiche Summe spendete er dem aus Augsburg berufenen Theologen Konrad Braun, sowie dem Jesuiten Canisius für seinen Orden. Bedeutender als diese Männer war durch seine theologischen Kenntnisse der Konvertit Staphylus. Der hatte sich schon gegen Ende 1560 oder Anfang 1561 um päpstliche Unterstützung bemüht und die Fürsprache des Bischofs von Augsburg, sowie des Canisius und Hosius gefunden.⁴⁾ Als Morone anlangte, war ihm schon ein päpstliches Jahrgeld von 300 Gulden zugesagt; als besonderes Honorar empfing er von dem Legaten 200 Goldscudi.⁵⁾

Auch bei dem Kaiser fehlte nicht ein besonderes Interesse, an dem er zu fassen war. Vor wenigen Monaten hatte er seinen Sohn Maximilian zum römischen König wählen lassen; daß derselbe die päpstliche Anerkennung erlange, war für Ferdinand nach seiner ganzen Auffassung vom höchsten Wert. Gerade damals wurde eifrig darüber verhandelt, der Kaiser aber wußte, daß die Verhandlungen über das Konzil auf diejenigen über den römischen König zurückwirken mußten.

¹⁾ Ueber Morones Verhandlungen: Sidel n. 248, 250, 257, 258. Relation Morones 1563 Mai 17. (Schelhorn, Sammlung für die Geschichte I S. 205.) Spätere summarische Aufzeichnung desselben in Briegers Zeitschrift f. Kirchengesch. III S. 655.

²⁾ Quidam sui: Hosius 1560 Sept. 3. (Theiner, monumenta Poloniae II S. 613.)

³⁾ Epist. Pogiani II S. 97, 106, 108/9, 122 Anm., 123, 145, 159, 191, 220, 226. III S. 18, 19, 40, 41, 65.

⁴⁾ B. Otto. 1561 Febr. 28. Canisius. 1562 März 28. (Epist. Pog. II S. 240, 241 Anm.) Vgl. B. Otto. 1560 Sept. 28. (II S. 120.)

⁵⁾ Die Angaben in Morones Relation bei Schelhorn S. 222/23. Die dort erwähnten Geschenke an Seld und Trautsons Gemahlin entsprachen einem im diplomatischen Verkehr nicht seltenen Gebrauch.

Indes so günstig diese Verhältnisse für die päpstliche Sache lagen, und so unbedenklich Morone sie zu benutzen wußte, so kam man bei den nun geführten Besprechungen, im Grunde genommen, einander doch nicht näher. Der Kaiser und mit ihm sein Kanzler, der nach den oft sehr verschiedenen Gutachten der Theologen den abschließenden Rat erteilte, waren durch den Gang des Konzils dem Papste zu sehr entfremdet. Gleich diejenigen Dinge, die der Kaiser ursprünglich in den Vordergrund gestellt hatte, und an denen er durchaus noch festhielt, die Anträge nämlich auf Priesterehe und Abendmahl unter beiden Gestalten, kamen bei der völligen Meinungsverschiedenheit gar nicht zur Erörterung. In der Reformfrage sodann suchte Morone die Ansicht des Kaisers von dem Widerstreben der Kurie gegen alle ernstern Verbesserungen zu widerlegen; allein wie nun von kaiserlicher Seite die Reform des Hauptes der Kirche als erste Bedingung der Verbesserung aufgestellt wurde, da verlangte der Kardinal, daß der Ausdruck „Reform des Hauptes“ aus den Verhandlungen hinwegbleibe, worauf der Kaiser zum Schein nachgab und sein Einverständnis mit dem Kardinal über die Vornahme einer „allgemeinen“ Reform der Kirche bezeugte, dann aber seinem Sohn Maximilian bemerkte, daß der neu gewählte Ausdruck nichts anderes besage, als Reform an Haupt und Gliedern. Als zunächst wünschenswerte Verbesserungen der römischen Kurie hatte der Kaiser in der letzten Zeit eine Neuordnung der Papstwahl und des Kardinalskollegium gefordert: auf Morones Drängen ließ er diese Forderung scheinbar fallen; aber hinterher, als der Legat abgereist war, griff er die Sache um so gründlicher an, indem er die Ansicht aufstellte, das Konzil könne sich mit den in der 40. Session der Konstanzer Kirchenversammlung bezeichneten Gegenständen befassen;¹⁾ darunter befanden sich die päpstliche Vergabung und Besteuerung der kirchlichen Aemter, die Grenzen der päpstlichen Gerichtsbarkeit, ja die Frage der Zurechtweisung und Absetzung des Papstes. Statt zurückzuweichen, faßte der Kaiser die Umgestaltung des Papsttums nur fester und umfassender ins Auge.

So wenig wie über die Aufgaben des Konzils, verständigte man sich über die Geschäftsordnung. Von dem Rechte unmittelbarer Proposition, welches der Kaiser für die Gesandten der Mächte verlangt hatte, wich er so weit zurück, daß er sich zufrieden erklärte, wenn die Anträge der Gesandten regelmäßig durch den Mund der Legaten eingebracht und erst im Fall der Weigerung derselben unmittelbar von den Urhebern vorgetragen würden. Dies gab Morone zu, mit dem Hintergedanken, die Legaten könnten ja derartige Vorschläge erst „moderieren“ und im Fall des vorgesehenen Konfliktes durch vorherigen Refurs an den Auftraggeber Zeit gewinnen und einen Ausgleich herbeiführen. Allein wie der Kaiser nun verlangte, daß diese Anordnung durch ausdrückliche Erklärung des Konzils gesichert werde, widerstand er und brachte diesen Vorschlag zu Fall. Wirklich gefallen war er jedoch im Sinne des Kaisers so wenig, daß er einige Tage nachher die Betreibung desselben am Konzil wieder in Aussicht nahm. Den anderen Gedanken des Kaisers bezüglich der nationalen Deputationen fand

¹⁾ In dem dritten Reformationslibell. 1563 Juni 5. (Sichel n. 258 S. 526.) Ueber die angezogene Konstanzer Session vgl. Hübler, die Konstanzer Reform S. 39.

Morone ganz zweckmäßig, nur mit dem das Wesentliche desselben aufhebenden Vorbehalt, es müsse in das freie Ermessen der Legaten gestellt werden, derartige Kommissionen zu bilden. Wieder ließ sich der Kaiser dadurch keineswegs abhalten, nicht nur seinen ursprünglichen Vorschlag wieder aufzunehmen, sondern auch den kühneren Gedanken hinzuzufügen, daß das Vorwiegen der Italiener am Konzil einzuschränken sei. Ein wirkliches Entgegenkommen fand Morone nur da, wo es sich um Ausgleich der mit den Spaniern und Franzosen entstandenen theoretischen Streitigkeiten handelte. Hier wurde man rasch einig, daß über Fragen, die nicht mit den Protestanten, sondern innerhalb der Kirche streitig seien, besser nicht gehandelt werde. In der Folge wirkten denn auch die kaiserlichen Gesandten treulich mit, als unter der Ermüdung beider Parteien der Streit über das göttliche Gebot der bischöflichen Residenz und das göttliche Recht der bischöflichen Jurisdiktion durch eine die entgegengesetzten Auffassungen zulassende Bestimmung erledigt wurde.

Aber dieses Einvernehmen war eigentlich selbstverständlich. Im übrigen hatte die Sendung Morones nur die eine Bedeutung, daß er sich in freundlicher Weise mit dem Kaiser ausgesprochen hatte und unter dem Schein eines näheren Einverständnisses schied. Bei einem so ungenügenden Erfolg hatte die Kurie doppelten Anlaß, ihren ersten Gedanken zur Durchführung zu bringen.

Bereits im Juni, einen Monat bevor jener Streit über Residenz und bischöfliche Jurisdiktion in der 23. Session erledigt wurde, waren die Legaten mit dem Kardinal Borromeo über die für die späteren Sessionen¹⁾ vorzulegenden Reformentwürfe in eifrigem Verkehr. Hierbei erteilte ihnen Borromeo am 26. Juni folgende sorgfältig chiffrierte Weisung: „da jedermann uns mit dieser verwünschten Reform²⁾ anläuft, und man die Schläge nur gegen die Autorität des heiligen Stuhls und gegen uns Kardinäle, die Bestandteile desselben sind, zu richten scheint, so läßt unser Herr Euch sagen, daß Ihr um Gottes willen auch über den Text der weltlichen Fürsten singen lasset, ohne eine andere Rücksicht, als auf Gerechtigkeit und Ehrbarkeit. Auch hier jedoch darf es nicht so aussehen, daß die Sache von uns komme.“ So kam ein Entwurf von 42 Kapiteln zustande, den die Legaten in den letzten Tagen des Juli zunächst den Gesandten der Mächte mitteilten, um ihn nachher sämtlichen Vätern zustellen zu lassen.

Prüfte man die Artikel dieses Entwurfes und nahm einige schon im Juli erledigte Punkte hinzu, so kam man zu dem erstaunlichen Ergebnis, daß die kaiserlichen und französischen Reformvorschläge, soweit sie ohne Konzessionen an den Geist des Protestantismus und ohne wesentliche Beschränkung der päpstlichen

¹⁾ Die vom Papst am 16. Juni gebilligten Reformentwürfe (Pallav. XXI 6 n. 1) enthalten, wie die Beziehung auf Koadjutorie und Regressus zeigen (vgl. sess. XXV de ref. c. 7), Artikel, die in der 24. und 25. Session erledigt sind.

²⁾ Questa benedetta riforma (Pallav. XXII 9 n. 1). Benedetta ist nach dem Zusammenhang, und einem noch heute geltenden Sprachgebrauch entsprechend, ein Euphonismus für maledetta. Ebenso spricht Visconti von questo benedetto decreto della residenza (1563 März 11. Baluze-Mansi III S. 450 a) und sogar von questo benedetto concilio. (Juli 23. S. 484 b.) Ueber die weitere Vorbereitung des Kapitels der Fürstenreform die Briefe Viscontis. Juni 27, Juli 28. (Baluze-Mansi III S. 474 a, 482 b.)

Machtvolle befolgt werden konnten, wirklich befolgt, zum Teil überboten waren. Selbst hinsichtlich der Kurie hatte der Papst eine Konzession gemacht. Nachdem ein Versuch, das Kardinalskollegium durch eine aus seiner Mitte gebildete Kommission reformieren zu lassen, an dem Eigennutz dieser Würdenträger gescheitert war, überließ der Papst die Arbeit den Legaten und dem Konzil, wobei jene sich freilich begnügten, nur die nötigsten Qualifikationen der Kardinäle festzustellen.¹⁾ Ganz eigenartig war aber eins der letzten Kapitel: es handelte von der Reform der weltlichen Regierungen.²⁾ Nach der Strenge des kanonischen Rechtes wurde hier der privilegierte Gerichtsstand der Geistlichen in persönlichen Sachen, und die Freiheit derselben von staatlichen Abgaben aufgestellt. Dem geistlichen Gericht wurden alle Streitigkeiten über Zehnten und Patronate zugesprochen. Den weltlichen Regierungen wurde die Temporalienverwaltung erledigter Benefizien unterzogen, es wurde ihnen auferlegt, ohne Prüfung und Störung die Erlasse der römischen Kurie, die Ladungen und Urteile der geistlichen Gerichte durch ihre Lande ergehen zu lassen und gegen den Widerstrebenden durchzuführen. Auf jede Verletzung dieser Gebote wurde der Kirchenfluch gesetzt.

Wohl konnte man erstaunt gegen solche Vorschriften einwenden, daß sie ja bisher in keinem Staate vollständig, in den kräftigen nur unter tief greifenden Beschränkungen anerkannt waren, daß also ihre Durchführung eine radikale Umwandlung des Staatsrechtes bedeutet hätte. Eben mit Rücksicht hierauf fügte der Entwurf hinzu: alle widersprechenden Staatsgesetze und Herkommen seien hiermit aufgehoben. Erst in einer zweiten Bearbeitung des Entwurfs hatten die Legaten die Großmut, zu bestimmen, daß, wer päpstliche Privilegien gegen die volle Strenge jener Gebote besitze, dieselben innerhalb eines Jahres nach Schluß des Konzils dem apostolischen Stuhl vorzulegen habe: der Papst werde dieselben, je nachdem die betreffenden Reiche es verdienen, bestätigen. Wer den Termin verstreichen lasse, solle aller derartiger Privilegien verlustig sein. — Der Satz, den die Hierarchie seit dem neunten Jahrhundert der Welt aufzuerlegen suchte, daß sie selbstherrlich zu entscheiden habe, wie weit ihr Recht gehe, und daß das Staatsgesetz sich dem Kirchengesetz beugen müsse, kam in solchen Zusätzen, wie in dem ganzen Kapitel, zum schärfsten Ausdruck.

War aber die Zeit zur Verwirklichung derartiger Ansprüche geeignet? Der Gedanke, eben jetzt, wo alle Welt über den Mißbrauch der Macht und Vorrechte der Hierarchie aufschrie, diese Macht auf einen noch nie erreichten Höhepunkt zu führen, war so ungeheuerlich, daß man am kaiserlichen Hof sich sofort sagte, der wahre Zweck der Vorlage bestehe nicht in der wirklichen Annahme derselben, sondern in der Abschreckung der weltlichen Fürsten von den dem Papste nicht genehmen Reformplänen. Und in der That, eine für die Mächte höchst unbequeme Bewegung wurde sofort hervorgerufen. Denn in dem Gegenstand, den die Legaten angeregt, gingen die Interessen der Kurie und der Hierarchie zusammen. Für die energische Behandlung des Fürstenkapitels trat am

¹⁾ Pallavicino XXI 6 n. 5 fg. XXII 1 n. 5. Die Legaten an Borromeo. 1563 Juni 14. (Epl. Poggiani III S. 319 Anm. Vgl. Pallav. XXI 4 n. 6 fg.)

²⁾ Ueber die drei successiven Redaktionen des Kapitels vgl. Sidel S. 583 Anm.

Konzil eine so geschlossene Majorität ein, wie die Legaten sie nur je unter ihrem Kommando gehabt hatten; selbst unter den Gesandten der Mächte verhehlten geistliche Mitglieder, wie der Bischof Drascovics,¹⁾ oder der Kardinal von Lothringen, nur schlecht ihre Vorliebe für dieses Bollwerk der kirchlichen Freiheit. Die Folge war, daß nun ein heftiger Streit entstand über die Aussetzung jenes einen Kapitels und über die Annahme der übrigen. Die in diesen übrigen Kapiteln nicht berührte Reform des Papsttums verlor man darüber aus dem Gesicht.

Zimmer bestimmter trat nun aber unter diesen neuen Streitigkeiten ein anderer Gesichtspunkt in den Vordergrund: die Beendigung des Konzils. Wenn der Papst schon im Herbst des Jahres 1562 den Schluß der Versammlung gewünscht hatte, so wurde dieser Wunsch im Sommer des Jahres 1563 zum ungestümen Verlangen. Wenn von den drei großen Mächten die Regierungen von Deutschland und Frankreich dasjenige, was sie unter den Aufgaben des Konzils an die erste Stelle gesetzt hatten, die Konzessionen an die protestantische Bewegung und die Reform des Papsttums, noch immer ungelöst sahen, so brachte die neue Verwicklung doch auch bei ihnen das Gefühl der Ermüdung und Entmutigung zum Durchbruch. Sie begannen an der Lösung jener Aufgaben durch das Konzil zu verzweifeln. Vermutlich jedoch war es bei diesen beiden Mächten auch noch etwas anderes als bloßer Ueberdruß, was sie mit einemmal in der zweiten Hälfte des Jahres 1563 von dem Wunsch einer längeren Fortsetzung des Konzils abstehen ließ.

Wenn man der kaiserlichen Politik folgt, wie sie unter Paul IV. die konziliare Theorie emporhält, um sie unter Pius IV. fallen zu lassen, wie sie die Reform des Hauptes der Kirche zu Anfang des Konzils nur lau behandelt, um sie in der Mitte desselben mit Eifer zu verfolgen und am Ende wieder aus dem Gesicht zu lassen, so ist der Gedanke unabweisbar, daß jene prinzipiellen Fragen im Dienst wechselnder Interessen wechselnd behandelt wurden. Nicht behaupten, wohl aber vermuten läßt sich da ein Zusammenhang zwischen der Reform der Kirche und der Sicherung der Nachfolge im Reich. Im November des Jahres 1562 hatte der Kaiser — wir werden in anderem Zusammenhang noch darauf zurückkommen — die Wahl seines Sohnes Maximilian zum römischen König erlangt. Die Anerkennung des Neugewählten durch den Papst lag ihm als äußerst wichtig am Herzen, hatte aber ihre ganz besonderen Schwierigkeiten. Denn einmal, die protestantische Gesinnung Maximilians, wenn er sie auch vor und bei seiner Wahl äußerlich verleugnet hatte, hielt das Mißtrauen der Kurie gegen ihn wach; Maximilian selber versah sich vom Papste der Absicht, die Anerkennung zu verweigern, wenn er nur dabei einen starken Rückhalt fände.²⁾

¹⁾ Vgl. das Bruchstück seines Briefes an den B. Veglia. (Raynald 1562 n. 164.)

²⁾ Er schreibt am 19. Juni 1563 an Baiern: nach Guzmans (vgl. über seine Sendung Maurenbrecher in Sybels histor. Zeitschrift XXXII S. 294) tief geheimer Mitteilung habe der Papst dem K. Philipp entboten, „das, wo's der kunig also haben wollt, nachdem er verneme, das ich in der religion vacier, so wollt er und wiste auch mein election in regem Romanorum zu verhindern, cum multis circumstantiis.“ Philipp habe den Papst vor solcher Absicht gewarnt und biete seine Vermittelung zur Beförderung der Bestätigung an. (München. Reichsarchiv. Oesterr. Sachen VII.)

Sodann, es hatte ein Kurfürstenkollegium gewählt, das beinahe zur Hälfte protestantisch war, und dessen protestantische Mitglieder durch das Reichsgesetz in all ihren Rechten geschützt waren. Die Zumutung, diese Wahl anzuerkennen, bedeutete für den Papst eine indirekte Anerkennung des verhassten Religionsfriedens.

So gestalteten sich denn die Verhandlungen über Maximilians Anerkennung keineswegs leicht und zogen sich hin vom Dezember 1562 bis zum Februar 1564. Ueber das Bedenken der Anerkennung kezerischer Kurfürsten kam man in Rom mit der Auskunft hinweg, daß sie im stillen nicht anerkannt, und der wegen ihrer Mitwirkung der Wahl anhaftende Mangel durch die päpstliche Vollgewalt, aus der man ja das Wahlrecht der Kurfürsten ableitete, ergänzt wurde. Aber von Maximilian verlangte der Papst dreierlei: eine eidliche Verpflichtung zum Schutz des Papstes und der römisch-katholischen Religion, eine besondere briefliche Beteuerung seiner steten Anhänglichkeit an diese Religion und eine Gesandtschaft, durch die er ihm, wie es vorher von Ferdinand verlangt war, nicht nur Ehrerbietung, sondern ausdrücklich Gehorsam gelobte; dafür wollte er ihm die Bestätigung erteilen. Maximilian unterwarf sich weder diesen Bedingungen, noch faßte er die Anerkennung als eine für die Rechtmäßigkeit seiner Würde erforderliche Bestätigung auf. Das Ende war, daß man Formen fand, in welche jeder Teil seine Auffassung hineinlegen konnte.

Merkwürdig war es nun, wie diese hauptsächlich vom Kaiser geleiteten Verhandlungen sich mit denen über das Konzil verslochten, wie sich im Verlauf derselben gleichzeitig die Anerkennungsfrage glättete, und der Kaiser auf die Fortsetzung des Konzils und die Umgestaltung der Kurie verzichtete. Noch am 8. August drang Ferdinand auf Reform der Kardinäle und des Konklave, auf Niedersetzung einer die verschiedenen Nationen vertretenden Kommission zur Vorbereitung der vom Konzil zu behandelnden Reformvorschläge,¹⁾ am 31. August dagegen jagte er sich in einem Brief an den spanischen Konzilsgesandten von seinen Plänen einer Reform der Kurie los:²⁾ zwischen beide Schreiben fallen die eine Verständigung in der Anerkennungsfrage anbahnenden Verhandlungen Ferdinands und Maximilians mit dem Nuntius Delfino. Am 18. September sodann erklärte sich der Papst mit den bei letzteren Verhandlungen gemachten Vorschlägen einverstanden: vierzehn Tage darauf sprach der Kaiser seinen Wunsch nach baldigem Schluß des Konzils aus.³⁾

„Auf solche Weise,“ so bemerkte der französische Gesandte im Hinblick auf diesen auch von ihm vermuteten Handel, „macht jeder seine eigenen Geschäfte, und das öffentliche Interesse bleibt unberücksichtigt.“ Indem er dies niederschrieb, hatte aber auch die französische Regierung ihre besonderen Absichten ins Auge gefaßt, welche sie gleichfalls zur Trennung ihrer Konzilspolitik von derjenigen des Kaisers und zum Wunsch der Schließung der Trienter Versammlung führten.

¹⁾ Sidel S. 584.

²⁾ Sidel n. 279.

³⁾ Sidel n. 287, 289. Daß die Bestätigung Maximilians und die Schließung des Konzils zusammenhängen, vermutet auch der B. Rennes. (Berichte vom 14. Juni und vom Oktober. Le Laboureur, mém. de Castelnau II S. 472, 366/67.)

Am 19. März 1563 hatte Königin Katharina den ersten Hugenottenkrieg durch einen Frieden beendet, der den Reformierten das Recht des Daseins und einer beschränkten Religionsübung gewährte. Sie setzte sich nun die schwere Aufgabe, die Macht der Krone über zwei feindlichen Parteien zu behaupten, die ihre Kräfte miteinander gemessen hatten und eine Erneuerung des Ringens voraussahen, die Unabhängigkeit Frankreichs gegen auswärtige Mächte zu schützen, die, ob katholisch ob protestantisch, ihr gleichmäßig mißtrauten und sie mit Interventionen bedrohten, die kirchliche Einheit unausgesetzt zu erstreben, nachdem die Trennung gesetzlich anerkannt war. Zwei Punkte stellten sich bei dieser Politik als notwendige Erfordernisse heraus: einmal, daß der Religionskrieg nicht von neuem eröffnet werde, sondern daß das Trienter Konzil, welches mit seinen inneren Streitigkeiten die katholische Welt spaltete, während die Königin jetzt in der Einnahme derselben eine Stütze suchte, welches die Protestanten reizte, während sie selber zu den Versuchen friedlichen Ausgleichs mit ihnen zurückkehrte, zu einem baldigen Ende geführt werde. Ausgehend von solchen Anschauungen, hatte Katharina nebeneinander zwei positive Vorschläge zu machen. Der eine ging auf die Verlegung des Konzils tiefer nach Deutschland oder nach Frankreich hinein und auf neue Versuche zur Heranziehung der Protestanten zu demselben,¹⁾ der andere zielte auf einen Kongreß der großen katholischen Mächte — des Kaisers und Papstes, Spaniens und Frankreichs — an dem eine Verständigung über die Grundsätze kirchlicher Politik, eine Bürgschaft für die Herstellung kirchlicher Einheit, staatlicher Ordnung und allgemeinen Friedens geschaffen werden sollte.²⁾

So, von Frankreich und dem Kaiser nicht mehr gehindert, von der italienischen Majorität mit aller Kraft unterstützt, konnte der Papst den Schluß des Konzils herbeiführen. Im Wege schien ihm dabei der heftige Streit über die Reform der weltlichen Fürsten zu stehen. Aber merkwürdig, wie bereitwillig der Papst, sobald die Zustimmung zur Schließung des Konzils in sicherer Aussicht war, ein Mittel zur Vergleichung bot, und wie leicht die italienische Majorität, die anfangs jenen Entwurf mit erschreckender Hartnäckigkeit ergriffen hatte, sich hinterher dem päpstlichen Willen unterwarf! Man verständigte sich über einen Kanon, welcher alle alten Kirchengesetze zu Gunsten der kirchlichen Freiheit bestätigte und in dieser unterschiedslosen Allgemeinheit wenig verfänglich war. Dann wurden die übrigen Reformvorlagen — nicht ohne mannigfache Veränderungen — in zwei Sitzungen zum Beschluß erhoben, und am 4. Dezember 1563 mit der letzten wichtigen Entschliebung, alle in den drei Sessionsperioden ver-

¹⁾ Erste Anregung im April 1563: Instruktion für Birago nach Trient und dem kaiserl. Hof. April 15. (Le Plat VI S. 10.) Werbung des d'Osé bei Philipp. Mai 1. (Pallavicino XXI 3 n. 2.) Anregung beim Papst. (Rayn. 1563 n. 78.) Instruktion für d'Allegre. April 22. (Lettres de Catherine d. M. II S. 419 Anm.)

²⁾ Erste Anregung ebenfalls im April 1563: Königin Katharina an Königin Elisabeth von Spanien. April. (Lettres de Catherine de M. II S. 4. Weiteres daselbst Vorrede S. 31.) Dieselbe an den Bischof von Rennes. April 30. (A. a. D. S. 26.) Anregung in Rom durch den Nuntius Sta. Croce. September. (Sarp. VIII 49.) — Ueber ihre Absichten dabei spricht sich Katharina näher aus: an den B. Rennes. Nov. 9, Dez. 29. (Lettres II S. 111, 125.) Verhandlungen mit Alaba. 1564 März. (A. a. D. Borr. S. 39.)

einbarten Bestimmungen dem Papste zur Bestätigung vorzulegen, das Trienter Konzil beendet.

Die Stimmung, mit welcher man am kaiserlichen Hof dem Ende der streit-erfüllten Versammlung zusah, war diejenige der Enttäuschung und des Unwillens. Das Konzil, meinte der Kaiser am 12. Oktober, ist zu schließen, weil bei der Art seines Verfahrens keine oder geringe Furcht zu erwarten ist.¹⁾ Noch schärfer drückte sich bei seiner halb protestantischen Gesinnung König Maximilian aus. „Was mich betrifft,“ sagte er dem venetianischen Gesandten, „so habe ich jene Versammlung niemals des Namens eines Konzils für würdig erachtet; sie erschien mir als eine Vereinigung von Menschen voller Leidenschaften und besonderer Interessen.“²⁾

Gleichwohl würde man sehr irren, wenn man wegen solcher abschätziger Urteile die Bedeutung des Trienter Konzils gering anschlagen wollte. Es täuschte die Hoffnungen, welche starke und einsichtige Parteien innerhalb der katholischen Kirche auf dasselbe gesetzt hatten, aber seine Einwirkung auf die katholische Restauration, wie sie sich nun thatsächlich gestaltete, war so groß und maßgebend, daß wir, wenn nicht seine Beschlüsse im einzelnen, so doch den Geist derselben uns vergegenwärtigen müssen. Von vornherein springt da die unüberschreitbare, durch dies Konzil vollzogene Abscheidung der katholischen und der protestantischen Kirchengemeinschaft in die Augen. Unbekümmert um die Gegenvorstellungen des Kaisers und Frankreichs, nahm die Kirchenversammlung eine dogmatische Bestimmung sämtlicher streitig gewordenen Lehren vor, welche in ihrer Klarheit und ihrem großartigen Zusammenhang die Höhe der mittelalterlichen Theologie, aus der sie hervorgegangen war, bezeichnete, aber sich fortan auch eng um den Geist des Gläubigen schloß und mit unbedingter Feindseligkeit die protestantischen Anschauungen abstieß. Nach dem Erlass dieser Satzungen hatte die katholische Welt nicht mehr nach Verständigung mit den Abgewichenen zu suchen, sondern ihre Kräfte zur Unterwerfung derselben zu sammeln. Die erste Bedingung zur Sammlung der Kräfte war aber, daß für die Annahme und das Verständnis des neu formulierten Dogma gesorgt, daß ein dem Geist dieser Lehren entsprechendes religiös-sittliches Leben gefördert wurde; und diesem Zweck diente jene viel umstrittene Reform, deren entscheidende Bestimmungen erst in den drei letzten Sessionen erfolgt sind.

Ein Zug, der durch die Trienter Reformen hindurchging, war der der Zentralisation in Verfassung und kirchlicher Regierung. Vor allem dem Papsttum als dem regelnden und belebenden Mittelpunkt der Hierarchie kam diese Bewegung zu gute. Nicht freilich in Folge ausdrücklicher Bestimmungen. Denn der Versuch, im Gegensatz gegen die spanisch-französischen Anträge zu Gunsten des Bistums jene Florentiner Formel, in der man die Lehre von der päpstlichen Vollgewalt über Kirche und Konzil ausgedrückt fand (S. 166), zur Annahme zu bringen, war gescheitert. Allein da das Papsttum im fünfzehnten Jahrhundert in seinem Entscheidungskampf mit der Autorität des Konzils thatsächlich gesiegt hatte, und da

¹⁾ Pallavicino XXIII 5 n. 10. Vgl. Sichel S. 632 Anm.

²⁾ Bericht Contarini. 1563 Dez. 19. (Wien. Staatsarchiv. Dispacej Veneti I a.)

zu dem hieraus entspringenden Machtzuwachs der neue Zug, der seit Ausscheidung der Protestanten auf straffe Zusammenfassung der Kräfte der Hierarchie drängte, hinzukam, so brauchte es jetzt nicht eigentlich theoretische Bestimmungen zu seinen Gunsten; die Befestigung seiner absoluten Gewalt ging ihren Gang weiter, wenn nur prinzipielle Festsetzungen zur Einschränkung dieser Gewalt abgewehrt wurden, — und das eben war das Ergebnis der Hauptstreitigkeiten des Trienter Konzils.

So, unter dem Zeichen des absoluten Papsttums, unternahm man es, die übrigen Kreise der Hierarchie neu zu ordnen. Bestimmungen über die persönlichen Erfordernisse der Pfarrgeistlichen, Bischöfe und Kapitularen sollten der Kirche einen besser vorgebildeten Klerus zuführen; Gesetze gegen Häufung der kirchlichen Aemter, über die Residenzpflicht der Inhaber derselben, über die Form der Verleihung waren bestimmt, dem simonistischen Aemterhandel ein Ende zu machen und die mit dem Amt verbundene Pflicht zur Geltung zu bringen; durch eine Neuordnung der gerichtlichen Instanzen, vor allem aber durch regelmäßige bischöfliche Visitation, suchte man Pflichttreue und Zucht unter der Geistlichkeit herzustellen. Wenn einer geregelten Jurisdiktion und Visitation und der durch sie bezweckten Ueberwachung vor allem die Exemtionen im Wege standen, so wurde, ohne Angreifung des Prinzips derselben, die bischöfliche Visitation über sämtliche den exemten Körperschaften eingefügten Pfarrkirchen, ja in gewissen Fällen, besonders bei Versäumnis der Oberen, über exemte Klöster und Stifter selbst, wieder eingeführt. Der letzte Zweck, den man bei diesen und ähnlichen Reformen im Auge behielt, war immer der, daß eine geläuterte Hierarchie die religiöse Leitung der Laien mit neuer Kraft übernehmen solle; regelmäßige Predigt, Unterricht der Jugend in den religiösen Grundlehren suchte man im Hinblick auf die Laien planmäßig einzurichten.

Ich habe gesagt, der gemeinsame Zug, der diese Anordnungen durchdringt, ist der der Zentralisation. Bestimmter können wir hinzufügen: der eigentliche Geist der sie erfüllt, heißt Disziplin, und zwar unbedingte Disziplin in sittlicher wie intellektueller Beziehung. Mit welcher Strenge die Hierarchie das unbedingte Einleben der Geister in ihre Lehren und Gesetze verlangte, erkennt man am deutlichsten aus den Anordnungen über verbotene Bücher und über Erziehung der Geistlichen. In der Absicht, einen gleichmäßig gebildeten Klerus zu gewinnen, verordnet man die Errichtung von geistlichen Pflanzschulen in den einzelnen Bistümern; hier wird Unterricht und Erziehung vereinigt; unter der Leitung des Vorstandes, der Lehrer und des Beichtvaters wird der Schüler vom dreizehnten Jahre ab zur Aneignung kirchlicher Lehre und Disziplin erzogen, abgeschieden von der Welt und jedem fremdartigen Einfluß, um später als Streiter der Kirche das Volk in dem Glauben derselben zu leiten. Noch beredter ist das Bücherverbot. Nachdem Papst Paul IV. es unternommen hatte, in einem zusammenfassenden Verzeichnis alle diejenigen Bücher kenntlich zu machen, deren Lesung und Besitz auf Grund alter oder neuer Kirchenverbote dem Gläubigen untersagt sei, ließ die Trienter Kirchenversammlung durch eine Kommission sowohl dieses Verzeichnis neu bearbeiten als auch die Regeln aufstellen, nach denen Bücher zu prüfen und zu verbieten seien. Die Arbeit der Kommission wurde, kraft einer von dem Konzil, das sich nicht mehr damit befassen konnte, verfügten Heimstellung,

dem Papst übergeben und so unter päpstlicher Autorität im Jahr 1564 veröffentlicht. Unter den Regeln für die schon erlassenen und noch zu erlassenden Verbote besagt die wichtigste, daß die von Häuptern der Keger verfaßten Bücher ohne Ausnahme, die von Mitgliedern kezerischer Sekten geschriebenen Bücher, sofern sie einem religiösen Gegenstand gewidmet sind, verboten seien. Wer solche Bücher liest oder besitzt, verfällt der Exkommunikation. Eine andere Regel ordnet die kirchliche Zensur aller neugedruckten Bücher an, auch hier unter Verhängung des Kirchenfluchs gegen den Veröffentlichenden wie gegen Leser und Besitzer unzensurierter Schriften. Durch solche Verbote sollte die Einwirkung eines fremdartigen Geistes auf die Angehörigen der Kirche gewaltsam abgeschnitten werden. Der Zutritt zu den verbotenen Büchern wurde nur eröffnet durch päpstliche Dispense und nur zu dem einen Zweck der Widerlegung.

Diesem Sinne der Alleingeltung der kirchlichen Lehre, welche jeden Zweifel verwirft, entsprach es denn auch, wenn man von allen Lehrern der Universitäten eine jährlich erneuerte eidliche Verpflichtung auf die Trienter Glaubensnormen verlangte; und dem Sinn der Alleingeltung der kirchlichen Lehre entsprach es, wenn die Versammlung keine Einwendung zu erheben hatte, als die Legaten in Bezug auf den französischen Religionsfrieden von 1563 den Grundsatz aufstellten, daß kein Staat das Recht habe, seinen Unterthanen eine zweite Religion zu gestatten.¹⁾ Ganz im Geiste des Konzils beschwor der Papst bei Bestätigung seiner Beschlüsse alle christlichen Fürsten, daß sie keine diesen Lehren widersprechenden Meinungen unter ihren Unterthanen gestatten möchten.

Aber so kühn und durchgreifend die Absichten der Trienter Kirchenversammlung sein mochten, fürs erste waren sie doch nur in toten Gesetzen niedergelegt. Ob dieselben Leben gewannen, hing von der Annahme dieser Gesetze in den einzelnen Landen ab, es hing noch viel mehr davon ab, ob innerhalb der katholischen Kirche ein lebendiger Geist erwachte, der mit derartigen Bestrebungen sich freithätig verband. Und in der That, daß es der katholischen Kirche nicht an lebendigen Kräften fehlte zur Verteidigung ihrer Lehre, zur Verwirklichung ihres religiös-sittlichen Geistes, zum opfervollen Kampf gegen die allgemeine Entartung, das zeigte eine zum Teil schon vor, besonders aber nach der Erschütterung der Reformation hervorbrechende Bewegung, getragen bald von den kirchlichen und staatlichen Führern einer starken Nation, wie in Spanien, bald von hohen Persönlichkeiten oder frei geschlossenen Vereinigungen, wie in Italien. Aber ihren rechten Nachdruck gewannen solche Anstrengungen erst — besonders auch für Deutschland — als ein neuer, zentralisierter Orden für dieselben eintrat. Denn eben das Eintreten eines neuen Ordens mitten unter einer großen inneren Krisis der Kirche war durch den Geist und die Entwicklung der katholischen Hierarchie bedingt und erfordert.

In den Zeiten des elften Jahrhunderts, als die Häupter der Hierarchie in die großen Kämpfe eintraten, die sie auf den Höhepunkt ihrer Macht führten, verfolgten sie das Ziel der geistlichen Weltherrschaft auf einem doppelten Wege: sie suchten einerseits die souveräne Freiheit der Hierarchie innerhalb ihres bean-

¹⁾ Pallavicino XXI 3 n. 8 fg.

spruchten Wirkungskreises, besonders auch in Besitz und Verwaltung ihres ungeheuren Anteils an weltlichen Gütern und weltlicher Macht, zu erringen und zu sichern; auf der anderen Seite gedachten sie, die Geistlichkeit im religiös-sittlichen Leben als auserwählten Stand hoch über die Laien zu erheben und dadurch ihre Macht zugleich zu rechtfertigen und zu befestigen. Das religiös-sittliche Ideal der mittelalterlichen Kirche war aber dasjenige der Entfagung; eine aufsteigende Reihe der Vervollkommnung sollte von der bloßen Beobachtung der göttlichen Gesetze zu jener einsamen Höhe führen, auf welcher der Mensch seinen Sinn für alle Güter, die dem Leben hier auf Erden einen selbständigen Wert verleihen, ertötet: für den materiellen Besitz und Genuß, für die Bande der Freundschaft und Verwandtschaft, für das Hochgefühl der persönlichen Selbständigkeit und der freien Wahl der Lebenszwecke.

In diesem Geiste vermeinten die Gesetzgeber des elften Jahrhunderts einen Klerus zu schaffen, der die innigste und reichste sittliche Verbindung der Menschen, diejenige der Ehe, ordnet und beherrscht, und doch selber davon ausgeschlossen ist, der über unermessliche Güter verfügt, und doch selber nichts zu eigen besitzt, der eine über menschliches Maß hinausreichende Macht handhabt, und doch selber der persönlichen Unabhängigkeit entbehrt. In klösterlichem Zwang sollte die Geistlichkeit überall zusammengefaßt werden: der gewöhnliche Seelsorgerklerus in der Gemeinschaft des kanonischen Lebens, der höhere Klerus in der klösterlichen Ordnung des bischöflichen Presbyteriums.¹⁾ Aber dieses asketische Ideal blieb unerreicht. Mit dem Gefühl des Triumphes über die ungeheuren Erfolge der Hierarchie in Bezug auf Macht und weltliches Gut mischte sich bei den ernstesten Mitgliedern derselben das Gefühl einer noch größeren Niederlage, wenn sie sahen, wie die große Masse der Geistlichkeit sich den Formen des gemeinsamen Lebens und dem Verzicht auf selbständige Lebensführung und persönliches Eigentum gar nicht oder nur scheinbar fügte. Diese Weltgeistlichen, so gestand Papst Honorius II. den Verfechtern der strengen Grundsätze zu, verdienten, daß man sie in den Bann thue; aber es gehe nicht an, weil ihrer zu viele seien.²⁾

Von dem Augenblick an, da dieser Widerspruch durch die Hierarchie hindurchging, gewann das Mönchtum erst seine volle Bedeutung in der katholischen Kirche. Die Klostergeistlichkeit vertrat jetzt den Klerus, wie er sein sollte; sie wurde eine wesentliche Ergänzung der Weltgeistlichkeit. Und dieser Aufgabe wurde das Mönchtum gerecht, indem es sich nicht mehr in einzelnen Niederlassungen zersplitterte, sondern seine Kräfte in den großen zentralisierten Orden zusammennahm. Als eine außerordentliche Hierarchie traten diese univ ersalen Orden neben die regelmäßige Hierarchie, unabhängig von den Bischöfen, mit den andern geistlichen Gewalten erst unter dem Haupte der ganzen Kirche sich zusammenschließend. Aber nicht stetig und wechsellos war diese außerordentliche

¹⁾ Ueber Nikolaus II. vgl. Giesebrecht, Kaisergeschichte III (4. Aufl.) S. 47. Allgemeine Anordnung Alexanders II.: §. 2 c. 6 D. 32. Der Schluß des dortigen Kanons (wie die corr. Rom. bemerkt) aus einem Schreiben Urbans II., auf welches sich Gerhoh bezieht im liber epistolaris ad Innocentium bei Migne 194 S. 1378.

²⁾ Gerhoh a. a. O.

Hierarchie. Denn bei den übermenschlichen Anstrengungen und Opfern, welche sie von ihren Mitgliedern verlangte, folgte in jedem Orden auf die Zeit des großen Aufschwungs verhältnismäßig rasch die Zeit der Ermattung. Darin jedoch zeigte sich wieder die enge Verflechtung des Mönchtums mit der gesamten Kirche, daß jede Zeit großer kirchlicher Krisen und außerordentlicher Aufgaben neue Orden mit neuen Kräften hervorrief. So traten bei der entscheidenden Ausgestaltung der mittelalterlichen Hierarchie die Klunienser auf den Kampfplatz; die Vereinigung von Mission und Bodenkultur führte die Zisterzienser und Prämonstratenser ins Feld; den Angriffen der Ketzer gegen die kirchliche Lehre und die verweltlichte Geistlichkeit stellten die Dominikaner ihre Studien, die Franziskaner ihr Armutsideal entgegen; die erfolgreichste Auflehnung gegen die katholische Lehre und die Art ihrer Begründung, gegen die hierarchische Verfassung und kirchliche Disziplin, welche die Welt bis dahin gesehen hatte, rief den Jesuitenorden ins Leben.

Die Ziele, welche der Jesuitenorden sich stellte, waren in der religiösen Entwicklung seines Stifters, des Spaniers Ignacio von Loyola vorgebildet.¹⁾ Man kann an die Lehren einer Kirche herantreten, indem man ihre Begründung in den Quellen menschlicher Erkenntnis, ihre Bewährung im Lauf der Geschichte prüft; man kann aber auch mit den inneren Bedürfnissen des Gemütes herantreten, die Worte und Uebungen der Kirche auf die Seele wirken lassen und in dem neuen Leben, welches sie hier bewirken, ihre Bewährung finden. Der letztere Weg war derjenige des Ignatius; er führte ihn zur asketischen Gesinnung und zur unbedingten Hingabe an die katholische Hierarchie. War es nicht diese Hierarchie, deren Lehre sich als die schöpferische Kraft seines sittlich-religiösen Lebens bewährte, deren Gottesdienst sein Gemüt zu stürmischer Erregung hinriß, deren Richtersprüche und Weisungen im Beichtstuhl die Aengsten seines Gewissens beruhigten? Er konnte sich dieselbe nur denken als einen geheimnisvollen Organismus, durch den ein Strom göttlicher Offenbarung und Autorität ununterbrochen hindurchgeht; in ganzer Fülle und Reinheit teilt er sich dem Haupte der Kirche mit, in seinen letzten Verzweigungen kommt er belebend zu dem einzelnen Gläubigen in den Worten des Beichtvaters, des Seelsorgers, des Klosterobern. Demütige Hingabe und tiefste Verehrung gebührt jedem Mitglied dieses zwischen Menschen und Gott vermittelnden Gemeinwesens, jedem Satz seiner Lehre, jedem Gebrauch seiner Disziplin oder seines Gottesdienstes, und sollte es sich auch nur handeln um die Wallfahrten zu heiligen Stätten oder Kerzenbeleuchtung der Altäre.

So, im engsten Zusammenhang mit der bestehenden Kirche, unternahm der Spanier die Stiftung seines neuen Ordens. Die Eigentümlichkeiten, welche denselben in Verfassung und Wirksamkeit von den älteren Orden unterschieden, beruhten auf den besonderen Verhältnissen der Zeit, auf den neuen kirchlichen Aufgaben, die infolge der Reformation erwachsen waren. Eine erste und dringendste Frage war diejenige über den festen Verband der Hierarchie. Die Reformatoren hatten die geschlossene Verfassung derselben aufzulösen gesucht; Ignaz kennzeichnete seine Bestrebungen, indem er in seinem Orden ein internationales Gemeinwesen begründete von streng zentralisierter Verfassung, von einer geistigen

¹⁾ Vgl. meine Ausführungen in Sybels histor. Zeitschrift XXXIV.

Disziplin ohnegleichen. Der Gehorsam, den die Angehörigen dieses Ordens ihren Obern schulden, besteht in der Einordnung des eigenen Urtheilens und Wollens in dasjenige des Obern: in sittlichen Zweifeln, wie im Streit theologischer Meinungen müssen sie bereit sein, die Weisungen der sachverständigen Genossen und die Entscheidung des gesamten Ordens anzunehmen, ihre Lebensaufgaben haben sie jederzeit von den Oberen sich zuweisen zu lassen, ihr Gewissen mit all seinen Verirrungen, Zweifeln und geheimen Wünschen soll offen vor den Augen der Vorgesetzten liegen. Das also geregelte Gemeinwesen wird dann in letzter Instanz dem Papst unterstellt: die höhere Klasse seiner Mitglieder, die Professoren, verpflichten sich durch ein ausdrückliches Gelübde, jeden Auftrag des Papstes zu Missionen unverzüglich zu erfüllen.

Eine zweite große Frage der Zeit hatten die Reformatoren aufgeworfen, indem sie die Hingabe an die Lehren und Heilmittel der Kirche und damit zugleich die Macht der Hierarchie über Geist und Gewissen der Gläubigen erschütterten. Ignaz suchte das eine wie das andere wieder zu befestigen. Sein eigenstes Werk war eine genau geregelte Methode, den Sündenabscheu, die Veröhnung mit Gott und die Erhebung zu einem gottgefälligen Leben in vierwöchentlichen Uebungen durchzuleben. Diese Exercitien vollziehen sich unter der Leitung des Jesuiten, der die täglichen Betrachtungen und Uebungen vorschreibt, unter dem Richteramt des Beichtvaters, der die Generalbeichte abnimmt, in fester Anklammerung des geängsteten Gemüths an die Kirche — an die „hierarchische“ Kirche, sagt Ignaz — deren Leitung und Gnadenmittel zur Errettung von der Sünde führen; ihr Zweck ist, in der Betrachtung der kirchlichen Lehre von der Sünde und Veröhnung alle Kräfte der Seele zu sammeln, vor allem die Affekte der Furcht und Hoffnung, des Entsetzens und der Entzückung zu erregen, die Phantasie mit den Erscheinungen der jenseitigen Welt zu erfüllen. Stufenweise sollen in solcher Erregung die Entschlüsse zum gottgefälligen Leben emporsteigen; wenn der Entschluß zur völligen Entfagung, zum Eintritt in das Ordensleben der Seele naht, so ist das ein Weckruf der göttlichen Gnade, der zur höchsten Stufe der Vollkommenheit einlädt, und dem nicht ungestraft widerstanden wird.

Solche Uebungen waren das vornehmste Mittel der Jesuiten, die Menschen in den Geist der katholischen Lehre einzuführen und zugleich die Jünger ihres Ordens zu gewinnen. Mit solchen Uebungen war Ignaz selber jener Heilige geworden, der unter Entzückungen und Visionen nur halb auf der Erde zu leben schien; es konnte geschehen, daß unter dem Messopfer sein innerer Sinn sich erhellte, und er dann in der heiligen Handlung zitternd inne hielt; von vielem Weinen zog er sich einmal ein Augenleiden zu; auf Eingebungen und Gesichtete faßte er die wichtigsten Entschlüsse; — wobei freilich ein genialer Blick in die Menschen und die menschlichen Verhältnisse nebenher ging und ihn im voraus dasjenige erraten ließ, was seine Visionen ihm zur Gewißheit machten. Welch' ein Gegensatz trat aber bei dieser ganzen Richtung nicht nur hinsichtlich der Einwirkung der Hierarchie, sondern hinsichtlich der sittlich-religiösen Anschauung überhaupt, zwischen dem neuen Orden und den Reformatoren hervor! Auch die Führer des Protestantismus erkannten die Aufwühlung des Gemüths in dem Entsetzen vor der Sünde an; aber den Frieden sollte der Gläubige finden in dem

innerlichen Vertrauen auf die göttliche Botschaft des Erlösers, das neue Leben des Verfohlten sollte sich bewähren in Pflichttreue, Frohsinn und Geduld unter den Anforderungen des täglichen Lebens, im Genuß aller edlen menschlichen Beziehungen.

Der Gegensatz gegen den Protestantismus war es also, der die Verfassung des Jesuitenordens und das sittliche Ideal desselben bestimmte. Der gleiche Gegensatz beherrschte seine Wirksamkeit nach außen. Wie sich damals für jeden begeisterten Anhänger der katholischen Kirche die doppelte Richtung auf sittliche Erneuerung der eigenen Kirche und Bekämpfung des Protestantismus von selber verstand, so nahm auch der Jesuitenorden, neben der uns hier nicht weiter angehenden Bekehrung der Heiden, jene Aufgabe als vornehmsten Ordenszweck auf. Soweit es sich dabei um die großen Massen handelte, waren die nächsten Mittel die Predigt, welche auf Belehrung und innere Erschütterung abzielte, und die Beichte, in der das Werk der Predigt durch die Seelenführung des einzelnen fortgesetzt wurde. Vor allem die Beichte in jenem von der Hierarchie ausgebildeten Sinne der Ausforschung und Leitung der Gewissen (S. 64—65), der doch im damaligen Deutschland entweder noch wenig durchgedrungen oder unter den neuen Bewegungen meistens vergessen war, nahm der Orden mit unausgesetztem Eifer auf. Die Gläubigen, die sich mit einer oder einigen wenigen Beichten im Jahr begnügten, trieb er zum öfteren und regelmäßigen Bekenntnis, von der Einzelbeichte führte er zur Generalbeichte, die Kasuistik wurde für ihn sofort ein mit Vorliebe gepflegter Wissenszweig.¹⁾ Deutschen katholischen Theologen, die eine Verständigung mit dem protestantischen Geiste für möglich hielten, war diese Richtung widerwärtig. Georg Wigel bezeichnete es als Gottlosigkeit, daß man fast alle Gerechtigkeit und Hoffnung des Heils auf die Beichte begründen wolle; er warnte, daß man sie nicht zu einem Fangstrick machen möge, den man so lange spanne, bis er reiße.²⁾ Aber solche Stimmen, wie die ganze irenische Richtung, unterlagen dem Geiste, den der Jesuitenorden vertrat. Voranschreitend auf dem Weg der Seelenführung bot er als letztes und höchstes Mittel der religiösen Kräftigung die Exerzitien, welche den Laien wie den Geistlichen, den Welt- und den Ordensleuten erteilt wurden.

Mit all diesen Erweckungen wirkte der neue Orden auf die gesamte Masse der Gläubigen ein. Aber aus dieser Menge sonderten sich höhere Kreise aus, denen noch andere Nahrung geboten werden mußte. Vor hundert Jahren hatte der Humanismus seine neue Methode des mittleren Unterrichtes geschaffen und damit ein unabweisbares Bedürfnis nach geistiger Ausbildung geweckt. Indem nun die protestantischen Regierungen das humanistische Gymnasium in ihre Schul- und Kirchenordnungen aufnahmen, gaben sie diesem Unterricht seine feste materielle Grundlage und gleichmäßige Regelung. In den katholischen Gebieten dagegen wurden die Schulen der kirchlichen Anstalten mit diesen selber völlig zer-

¹⁾ Schon 1554 erschien das *directorium breve* des Polancus.

²⁾ *Via regia* in den Kap. de confessione und elenchus abusuum. Conrings Ausgabe S. 311, 366 fg. Unmittelbar hat er dabei die Theatiner im Auge, die in dieser Hinsicht Vorläufer der Jesuiten waren.

rüttet, und der Unterricht, den freie Litteraten in städtischen oder Privatanstalten erteilten, war ärmlich organisiert, und bei der Hinneigung derselben zur protestantischen Lehre durch den Argwohn der Obrigkeit und die Zweideutigkeiten der Lehrer vollends gestört. Zu diesem Verfall des mittleren Unterrichtes kam der der höheren Studien. Während die katholischen Universitäten verfielen, stürmten zugleich mit den Waffen sprachlicher und sachlicher Erklärung der heiligen Schrift, mit Erforschung der echten Zeugnisse des kirchlichen Altertums die reformierten Theologen gegen die scholastischen Lehrsysteme an, um deren Abirrung von den Wahrheiten der Bibel, von den Lehren und Gebräuchen der altchristlichen Jahrhunderte zu erweisen. Wollte man da noch die geistig Höherstehenden für die katholische Kirche gewinnen, so mußten sowohl dem mittleren Unterricht, wie dem wissenschaftlichen Studium neue Kräfte zugeführt werden. Und daß er hier eine Verbindung zwischen dem Geist der alten Unterweisung und den neuen Errungenschaften unternahm, war die eigentlich entscheidende Leistung des Jesuitenordens.

Als ein wahrer Schulorden errichtete er allerwärts humanistische Gymnasien. Wie die Bildung derselben — Schulung des Denkens und des Geschmacks an dem Bau der lateinischen Sprache, an der Interpretation lateinischer Klassiker, den Regeln der Rhetorik und den Mustern lateinischer Poesie — eine vornehmlich formale war, so suchten die Jesuiten den Inhalt hinzuzufügen, indem sie mit dem Unterricht die Erziehung verbanden und alles mit dem Geist der Religion und des Kirchentums, wie sie ihn erfaßt hatten, durchdrangen. Mit dem mittleren Unterricht verbanden sie den höheren und somit das wissenschaftliche Studium. Hier war es die Absicht, die Errungenschaften des Humanismus durch das Eindringen in die Ursprachen der Bibel und in die altkirchliche Litteratur sich anzueignen — aber in welchem Geiste? An den Urtext der Bibel soll der Studierende mit dem vorgefaßten Entschluß herantreten, überall den Text der Vulgata zu verteidigen, in den theologischen Fragen soll der Orden nicht nur für die Dogmen, sondern auch für die sogenannten allgemein herrschenden Ansichten der kirchlichen Lehrer, ja in den der freien Erörterung anheimgegebenen Lehren, soweit es nur angeht, für eine und dieselbe Auffassung wie ein Mann einstehen. Ueberall soll auch mit dem wissenschaftlichen Studium die Erziehung, die Belebung des kirchlichen Sinnes zusammengehen.

Die festen Mittelpunkte für diese lehrende und erziehende Wirksamkeit der Jesuiten bildeten ihre Kollegien. An dem Kollegium bestand, in regelrechte Klassen eingeteilt, von Mitgliedern des Ordens geleitet, das Gymnasium; in derselben Niederlassung war, wenn die Organisation zum höchsten Abschluß gedieh, auch für die Universitätsstudien gesorgt, sei es, daß im Kollegium selber der höhere Unterricht erteilt wurde, sei es, daß dasselbe neben einer bestehenden Universität begründet wurde und eine Anzahl der dortigen Lehrstühle oder gar die sämtlichen für seine Mitglieder gewann. Den festen Kern der Schüler bildeten die Scholastiker, d. h. Mitglieder des Ordens, die im Orden selber ihre Bildung empfangen; sie sollten bei der Zucht, in der sie aufwuchsen, allen anderen zum Vorbild dienen. Eine zweite Gruppe bildeten diejenigen, die zeitweilig unter der Obhut des Ordens wohnten und lebten, in der Regel einerseits eine

Anzahl vermögensloser Studierender der Theologie, die in einem besonderen Alumnat wohnten, anderseits Söhne adelicher Familien, die gleichfalls unter gemeinschaftlicher Erziehung vereinigt waren. Den äußeren Ring bildeten die Schüler, welche als Externen den unentgeltlich erteilten Unterricht besuchten. Auch diese suchte man von Anfang an in persönliche Beziehungen zu den Ordensvätern zu ziehen, um zum Unterricht die religiöse Einwirkung und Uebung hinzuzufügen; man gab ihnen in religiösen Genossenschaften eine förmliche Organisation.¹⁾

Das letzte Wort bei der gesamten Wirksamkeit der Jesuiten war stets die Forderung, das eigene Urtheil der Autorität der Hierarchie unterzuordnen und das Gemüt dem Einfluß kirchlich-religiöser Uebungen zu eröffnen. Darin, so urtheilten die ersten Ordensgenossen bei der ersten Berührung mit den deutschen Protestanten, liegt der Grund des Abfalls, daß die Ketzer vor dem eigenen Urtheil Rechenschaft suchen von ihrem Glauben und ihrer Hoffnung. Sie verführten die Menschen durch das Ansinnen, in der Prüfung der Religionslehren einen voraussetzungslosen Standpunkt einzunehmen, und so der Demut des im Gehorsam des Glaubens gefangenen Geistes zu entsagen, und der eingegossenen Gottesgnade des wahren Glaubens verlustig zu werden.²⁾

Bei dieser Auffassung konnte der junge Orden das Werk der Herstellung und Befestigung des katholischen Glaubens nicht bloß auf vernunftgemäße Ueberzeugung begründen; er erwartete das Beste von der Zucht zum kirchlichen Leben. Und zu dieser Zucht sollten an höchster Stelle die großen Gemeinwesen, die „hierarchische“ Kirche und der weltliche Staat zusammenwirken. Im besten Zusammenhang mit solchen Ideen von kirchlicher Zucht war es da, wenn der Orden unerbittlich für die Zentralisation der hierarchischen Verfassung, für die Rechtlosigkeit der Ketzerei, für die Unterordnung der Staatsregierung unter die kirchliche Gewalt eintrat. Am Konzil von Trient kämpften die Jesuiten als Vertrauensmänner des Papstes gegen den göttlichen Ursprung der bischöflichen Jurisdiktion, in den Theorien, die sie wissenschaftlich ausbildeten und als Gewissensberater bethätigten, stritten sie für die Pflicht des Staates zur Ausrottung der Ketzerei, und in dem Streit katholisch-theologischer Schulen über die kirchenpolitische Lehre, in dem eine Partei der Staatsgewalt ihren eigenen Ursprung neben und unabhängig von der Hierarchie zusprach und ihre Unterordnung unter die zwingende Leitung der letzteren erst aus der Unterordnung des Zwecks des Staates unter denjenigen der Kirche ableitete, die andere Partei aber das Verhältnis der Unterordnung in strenger Erklärung der Bulle Unam Sanctam darauf begründete, daß die gesamte kirchliche wie staatliche Gewalt von Gott dem Haupt der Kirche erteilt, alsdann von diesem die staatliche Macht den christlichen Regierungen übertragen sei — in diesem Streit entschieden sich die Jesuiten in der Regel für die erstere Lehre, immer aber für die Herrschaft der Kirche über die christlichen Regierungen.

¹⁾ Ueber die Anfänge derartiger Bemühungen durch Canisius in Köln und Ingolstadt vgl. Orlandinus X n. 99 fg. Sacchini a. 1561 n. 183.

²⁾ Sajus an Ignaz 1544. (Orlandinus IV n. 99. Vgl. den Brief Fabers a. a. D. n. 91.)

So trat der Jesuitenorden ins Leben, um die mittelalterliche Idee der Kirche und kirchlichen Herrschaft gründlicher als bisher und mit den Mitteln einer voranschreitenden Bildung zu verwirklichen. Den Sitz der Ordensregierung hatte Ignaz in dem römischen Kollegium, zur Seite des päpstlichen Stuhls errichtet; von hier aus unternahm er es, Kollegien in alle Lande der katholischen Welt auszusenden und die Niederlassungen der einzelnen Lande in Provinzen zusammenzufassen. Ein nationales Moment, welches schon bei der Geschichte des Trienter Konzils hervorsprang, zeigte sich sofort auch bei diesem Unternehmen katholischer Restauration: die Teilnahmslosigkeit Deutschlands. Wie die Spanier beim Trienter Konzil die würdigsten Vertreter der katholischen Reformbewegung waren, so stammten aus Spanien die Gründer des Jesuitenordens und die Mehrzahl seiner ersten Genossen. Erst drei Jahre nach der ersten und beschränkten päpstlichen Bestätigung des neuen Ordens gelobte am 8. Mai 1543 der erste Deutsche, Peter Canisius aus Nymegen, seinen Eintritt in das Noviziat der Gesellschaft Jesu, und noch im Jahr 1546 meinte Ignaz, in Deutschland habe sich der unfruchtbarste Boden für sein Werk gefunden. Aber was anderwärts die Gesellschaft festen Grund gewinnen ließ, das half auch hier vorwärts: Befreundung und Verhandlung mit katholischen Fürsten und Regierungen.

Die ersten großen Gönner, welche der Orden in Deutschland gewann, waren König Ferdinand, Herzog Albrecht II. von Baiern und Bischof Otto von Augsburg. Auf deren Verlangen konnte er im Jahr 1551 ein Kollegium in Wien begründen, dem in den nächsten elf Jahren die von Prag und Innsbruck folgten, im Jahr 1556 ein Kollegium in Ingolstadt, dem vier Jahre nachher ein zweites in München folgte, im Jahr 1563 ein Kollegium zu Dillingen, in der Residenzstadt des Bischofs von Augsburg. In Wien erlangten sie zwei theologische Lehrstühle an der Universität, in Ingolstadt nach dreißigjährigem Kampf mit der Universität die sämtlichen philosophischen und die Hälfte der theologischen Professuren, in Dillingen wurde ihnen die ganze Universität übergeben. Während so die ersten Festsetzungen in Süddeutschland gelangen, erfolgten andere am Rhein. In Köln, wo die Anfänge der Niederlassung bis ins Jahr 1543 zurückreichen, vermietete der Stadtrat den Jesuiten im Jahr 1556 die mit der Universität verbundene Burse zu den drei Kronen; Novizen und Scholastiker durften sie nicht aufnehmen, aber sie konnten eine Schule einrichten und an der Universität Vorlesungen halten. „Das theologische Studium,“ so bemerkte der Nuntius Commendone im Jahr 1561, „beruht fast allein auf ihnen.“¹⁾ Die ersten förmlichen Kollegien, welche sie am Rhein errichteten, erstanden in den Jahren 1560 und 61 zu Trier und Mainz auf Veranlassung der dortigen Erzbischöfe, wie denn der Kaiser Ferdinand den Erzbischof von Mainz in seiner Vorliebe für den Orden persönlich bestärkte.²⁾ Bald sollte die Zeit kommen, da die Jesuiten von diesen Mittelpunkten aus sich in den geistlichen Fürsten-

¹⁾ Bericht vom Juli 1561. (Miscellanea di storia It. VI S. 201.) Vgl. den Bericht vom 25. April (S. 108 fg.).

²⁾ Bei dem Frankfurter Kurfürstentag 1562. (Serrarius S. 933.)

tüchern immer weiter verbreiteten und in den österreichischen und bayerischen Landen die Zahl ihrer Niederlassungen sich vermehrte.

Aber nicht nur in Deutschland wollte der Orden auf die Deutschen einwirken. Wie er in Rom und im engsten Anschluß an den päpstlichen Stuhl, an die Interessen und Lehren desselben, den Grund seiner Wirksamkeit und Macht suchte, so ward hier, in der Hauptstadt der Kirche, unter dem Zusammenwirken des Kardinals Morone, des heiligen Ignaz und des Papstes Julius III., neben dem römischen Jesuitenkolleg ein zweites Ordenshaus gegründet zur Ausbildung deutscher Geistlicher in streng römischem Geiste: das Collegium Germanicum. Im Jahr 1553 begann dort eine stattliche Anzahl deutscher Jünglinge ihren theologischen Unterrichts- und Erziehungskursus; ¹⁾ Kaiser Ferdinand aber bewies sich auch hier wieder als den Beförderer des Ordens, indem er für das Kollegium jährlich 400 Goldgulden zusteuerte. ²⁾

So groß nun die geistige Verwahrlosung der katholisch gebliebenen Teile Deutschlands war, so glänzend waren die Erfolge der Jesuiten bei ihrem ersten Eindringen. In ihnen erschien wieder ein Klerus, der sich den Aufgaben der Seelsorge mit großartiger Hingebung widmete; sie errichteten Schulen, die sich nach Lehrkräften und Lehrplan mit den protestantischen Gymnasien messen konnten; für die Universitäten und die Litteratur stellten sie Theologen, die zwar nicht durch Originalität, aber durch regelrechte Schulung und Einheit der Lehre hervorragten. So konnte es geschehen, daß ihre Schule in Wien in den vier Jahrzehnten nach ihrer Gründung auf etwa 800 Schüler stieg, während die Universität mit 1—200 Studenten hinsiechte, daß in Köln die Zahl ihrer Schüler sogar auf 1000 veranschlagt wurde. ³⁾ Die Kreise, auf welche sie am unmittelbarsten wirkten, waren aus den Jüngern des geistlichen Standes und den Söhnen vornehmer Familien gebildet, welche sie in ihren Konvikten erzogen. Aber schon zog der Kaiser Ferdinand an den Konzilsgeschäften den Pater Canisius als theologischen Ratgeber zu, und sein Kriegsoberster Salazar nahm in einem schweren Gewissensfall das Gutachten des heiligen Ignaz entgegen. ⁴⁾ Die Zeit stand bevor, da die Jesuiten ihre Kunst der Gewissensleitung bei geistlichen und weltlichen Fürsten, bei Staats- und Kriegsmännern übten, und dann, da die schweren kirchenpolitischen Fragen zugleich Gewissensfragen waren, einen mächtigen Einfluß auf die öffentlichen Dinge gewannen.

Auf protestantischer Seite staunte und erschrak man über die Macht, welche der Geist der mittelalterlichen Kirche so plötzlich wieder bewährte. Der bedeutendste Dogmatiker unter den Epigonen der Reformation, Martin Chemnitz, richtete schon im Jahr 1563 eine grimmige Streitschrift gegen die Theologie der Jesuiten: der Anfang eines litterarischen Kriegs ohne Vermittlung und ohne

¹⁾ Puteus an Hofius. 1555 Aug. 7. (Cyprianus, tabularium S. 60.) Im allgemeinen Orlandinus XII 8, XV 23.

²⁾ Buchholz VIII S. 192.

³⁾ Kint, Geschichte der Wiener Universität I 1 S. 332, 338. Ennen, Gesch. der Stadt Köln IV S. 700.

⁴⁾ v. Druffel, Ignatius v. L. an der römischen Kurie (München 1879) S. 21.

Ende. In derselben Zeit aber, da also die geistigen Streitkräfte der alten Kirche wieder gesammelt wurden, standen die Bestrebungen der kirchlichen Gegner, ihr Machtgebiet thatsächlich zu erweitern, nicht stille. Die Fürsten und Stände beider Bekenntnisse erhoben sich, um die Fragen der Befestigung und Ausbreitung ihrer Kirche mit den Bestrebungen ihrer Politik und Machterweiterung zu verbinden und in einem fortgehenden verdeckten Krieg zu lösen. Den Vorstreit in diesen Kämpfen hatten aber die Protestanten, weil in ihnen die noch unerschöpfte Kraft und das Vertrauen der Propaganda lebendig war. Ihren Fortschritten haben wir zunächst zu folgen.

Dritter Abschnitt.

Machterweiterung der Protestanten und erste Konflikte mit den Katholiken.

In der Zeit, da die katholische Kirche ihre Kräfte wieder zu sammeln begann, machten sich die deutschen Protestanten ans Werk, jenen Vorsprung an Macht und Thatkraft, den sie den Katholiken abgewonnen hatten, zum Vorteil ihrer Sache auszubeuten. Was sie zu Gunsten der Befestigung und Ausbreitung sowohl ihres Bekenntnisses wie ihrer Macht beanspruchten, hatten sie an den beiden letzten Reichstagen erklärt. Die gesetzliche Anerkennung dieser Ansprüche war ihnen versagt worden. Da trat es denn als nächstes Ziel protestantischer Politik hervor, dasjenige, was im ganzen versagt wurde, durch Zugreifen im einzelnen zu erringen. Den Anfang machte man mit dem Umsturz des geistlichen Vorbehaltes.

In dem geistlichen Vorbehalt war die Vermischung kirchlicher und politischer Interessen, welche bei der Regelung des Verhältnisses zwischen katholischen und protestantischen Ständen überall unvermeidlich war, am schärfsten zum Ausdruck gekommen; er sollte den protestantischen Ständen nicht nur die Erweiterung ihres Bekenntnisses, sondern auch die Ausdehnung ihrer fürstlichen Macht erschweren. Mit der politischen Seite dieses Gesetzes hing es zusammen, daß derjenige Fürst der sonst der protestantischen Propaganda kühl gegenüberstand und jede Erschütterung des Religionsfriedens ängstlich widerriet, im Umsturz des geistlichen Vorbehaltes seinen Glaubensgenossen voranging. Kurfürst August von Sachsen fand hinsichtlich der kleinen von kursächsischem Gebiet rings umschlossenen Lande der Bischöfe von Merseburg, Naumburg und Meißen durch die Politik seiner Vorgänger das doppelte Ziel der Protestantisierung und der völligen Unterwerfung derselben unter seine Landeshoheit vorgezeichnet. Erreicht war schon so viel, daß die Städte und Ritterschaft dieser Lande der großen Mehrzahl nach protestantisch waren; der Versuch dagegen, die Bistümer unter protestantische, von Sachsen abhängige Regenten zu bringen, der in Naumburg zeitweilig gelungen war und

in Merseburg ebenfalls der Verwirklichung nahe gestanden hatte, war nach der Niederwerfung der Schmalkaldener vereitelt. Zur Wiederaufnahme solcher Versuche lud nun aber das Verhältnis der Bischöfe zur sächsischen Regierung, welches infolge älterer Streitigkeiten ein höchst zweifelhaftes war, von selber ein.

Fest stand, daß einerseits das Haus Sachsen, oder, seit der Beraubung der Ernestinischen Linie, der Kurfürst von Sachsen ein Schutzrecht über die Bischöfe besaß, und daß andererseits die Bischöfe mit den Regalien und „der Weltlichkeit“ ihrer Stifte vom Kaiser belehnt wurden. Aber streitig war der Stand derselben als Reichsfürsten und Mitglieder der Reichstage. Kurachsen behauptete, daß sie von ihm vor dem Reich zu vertreten seien, daß sie an den Landtagen zu erscheinen und die dort bewilligten Landsteuern mitzutragen hätten. Die Bischöfe dagegen nahmen die reichsfürstlichen Rechte in Anspruch, und der Kaiser Karl V. und Ferdinand I. wollten sie wenigstens bis zur rechtlichen oder gütlichen Entscheidung im Besitz derselben geschützt sehen.¹⁾ Zu Gunsten des Bistums Naumburg trat Ferdinand I. mit einem noch weitergehenden Erlasse ein. Keiner, so verordnete er am 25. Juni 1559, soll die Bischöfe in ihren reichsfürstlichen Rechten anfechten; der sächsische Schutzherr soll die freie Bischofswahl des Kapitels nicht beeinträchtigen, noch ohne dessen Gesuch während der Sedisvakanz die Städte und Schlösser des Stiftes besetzen, er soll den Bischof und seinen Klerus in Ausübung der katholischen Religion und geistlichen Jurisdiktion nicht stören, noch das Kapitel und die geistlichen Kollatoren von Benefizien in einer etwaigen Ausführung des geistlichen Vorbehaltes gegen einen apostasierenden Bischof oder Geistlichen hindern.²⁾ Es war das ein kaiserlicher Befehl, in dem man die herzlichen Beziehungen zwischen Ferdinand und Kurfürst August gar nicht wieder erkannte. Aber an dem Verhalten des Kurfürsten sollte man gleichfalls erkennen, daß hier, wo es auf die Abrundung seiner fürstlichen Macht ankam, er weder den Konflikt mit dem Kaiser noch mit den Reichsgesetzen scheute.

Als im April des Jahres 1555 der Bischof Nikolaus von Meißen starb, und damals die vier für katholisch geltenden Domherren noch stark genug waren, die ihnen aufgedrungenen protestantischen Kollegen von der Wahl auszuschließen,³⁾ entbot der Kurfürst August einen von den ersteren, den noch jugendlichen Domherrn Johann von Haugwitz, zu einer vertraulichen Verhandlung. Er erklärte sich ihm bereit, seine Wahl zum Bischof zu befördern und ihn und sein Stift getreulich zu beschützen, vorausgesetzt, daß er bestimmte Zusagen gebe, durch welche die beanspruchten Hoheitsrechte Sachsens über Meißen im wesentlichen anerkannt würden, und daß er sich verpflichte, die protestantische Religion in dem Stift, soweit es ihm nur möglich sei, „zu pflanzen und selbst dabei zu bleiben.“ Haugwitz, der gleich so vielen norddeutschen Kapitularen weniger auf den Unter-

¹⁾ Codex diplom. Saxoniae II 3 n. 1431, 1432, 1437, 1456.

²⁾ Dumont, corps diplomatique V 1 S. 49.

³⁾ Die vier Wahlberechtigten (einer von ihnen, Ebeleben, erschien nicht) werden genannt in Codex Sax. II 3 n. 1463. Ueber protestantische, von Sachsen ernannte Domherren: Cod. Sax. n. 1469 S. 393. Ueber deren Ausschluß bei der Wahl: Theiner, contin. Baronii II S. 40.

schied der beiden Bekenntnisse, als auf den Wert der Pfünden sah, gab die gewünschten Zusagen in einem geheimen Vertrag und wurde zum Bischof gewählt. Es würde zu weit führen, wollte ich nun erzählen, wie der neue Bischof mit Hilfe des Kaisers seine Zusagen zurückzunehmen suchte und die Miene des eifrigen Katholiken annahm, wie dagegen August ruhig zusah, als sein Unterthan Hans von Carlowitz wegen zweifelhafter Geldansprüche den Bischof mit einer Fehde bedrängte, ganz nach mittelalterlichem Faustrecht, als ob kein Landfriede vorhanden wäre. Genug, daß der geängstete Bischof den Schutz des Kurfürsten erst erhielt, nachdem er den früheren Vertrag durch einen neuen im wesentlichen bestätigt hatte (18. Januar 1559). Bald darauf konnte der Begleiter des Nuntius Commendone notieren: der Bischof von Meissen ist Keger und hängt vollständig vom Kurfürsten August ab.¹⁾

Nachdem der Kurfürst diese erste Probe von der Ohnmacht eines sächsischen Stiftes gemacht hatte, wagte er einen entscheidenderen Schritt. Im Herbst des Jahres 1561 starb der Bischof Michael Helling von Merseburg.²⁾ Daß nach seinem Tode der Uebergang des erledigten Bistums an die Protestanten auf dem Spiel stehe, war weder dem kaiserlichen, noch dem päpstlichen Hof verborgen; zwischen beiden wurde über die Beförderung eines katholischen Nachfolgers mit Eifer unterhandelt,³⁾ und von seiten des Kaisers erschienen im Oktober Gesandte in Merseburg mit der Aufforderung an das Kapitel, einen Katholiken, der dem Kaiser genehm sei und vom Papst bestätigt werden könne, zu wählen. Aber schon befand sich in dem Kapitel einer katholischen Minderheit eine protestantisch gesinnte Majorität gegenüber, die sich nicht mehr, wie die Domherrn in Meissen, von der Wahl ausschließen ließ, und früher als die kaiserlichen Gesandten erschienen kursächsische Abgeordnete, die von dem Kapitel die Erklärung errangen, es solle nur eine dem Kurfürsten genehme Person erwählt werden. Das erste, was nun geschah, war, daß die Wahl so lange hinausgeschoben ward, bis die kaiserlichen Gesandten wieder abgereist waren; dann (Dezember 1561) trat das Kapitel zusammen und postulierte auf das Zureden einer neuen sächsischen Gesandtschaft den jüngeren Sohn des Kurfürsten August, den achtjährigen Herzog Alexander, zum Bischof. Eine Abordnung des Kapitels hatte dem Kurfürsten die Postulation nach einer von den kursächsischen Gesandten verfaßten Instruktion anzuzeigen, wobei die letzteren es sich noch als besonderes Verdienst anrechneten, daß die Wahl als hervorgegangen aus den Gedanken der Domherren dargestellt wurde, ohne Erwähnung der von seinen kurfürstlichen Gnaden gethanen Erinnerung.

Kaiser Ferdinand war über diese Entscheidung höchst betroffen. Er forderte den Kurfürsten August in einem scharfen Schreiben auf, von dieser Postulation, die er als nichtig und ungereimt bezeichnete, abzustehen (27. Dezember); und

¹⁾ Gratianus, de scriptis invita Minerva II S. 18 Anm.

²⁾ Das Folgende nach einer im Dresdener Archiv (n. 9034) befindlichen Zusammenstellung von Auszügen der bei dem Uebergang der drei Bistümer an Kurachsen geführten schriftlichen Verhandlungen.

³⁾ Der Bischof von Augsburg an den Kaiser 1562 (nicht 1563) Jan. 26. (Epist. Poggiani III S. 211.)

als ein Jahr nachher das Kapitel für seinen Erwählten die Erteilung der Regalien erbat, gab er die für seine und der katholischen Stände Rechtsauffassung maßgebende Erklärung ab: er könne keinem Bischof oder Prälaten die Regalien erteilen, wenn derselbe nicht zuvor die Konfirmation von der päpstlichen Heiligkeit erlangt habe (7. November 1562). Aber das hinderte nicht, daß Kurfürst August die Regierung des Merseburger Gebietes im Namen seines unmündigen Sohnes führte. „Auf diese Weise,“ klagte der Kanzler Seld, „wird man forthin an den Reichstagen nicht viel über die Freistellung zu streiten brauchen, denn es wird sich alles von selber frei stellen.“¹⁾

Kurfürst August war aber noch nicht am Ende seiner Erfolge. Drei Jahre nach dem Bischof von Merseburg starb der Bischof Julius Pflug von Raumburg, ein geistig hochstehender, gemäßigter, aber fest katholischer Prälat. Er war die Seele des Widerstandes gewesen, den Kursachsen bei den Wahlen in Meißen und Merseburg gefunden hatte; aber auch er hatte es nicht hindern können, daß in seinem Kapitel eine erdrückende protestantische Majorität erwuchs:²⁾ sowie er starb, war Kurfürst August entschlossen, die Postulation seines Sohnes Alexander auch hier durchzusetzen.³⁾ Die Hauptschwierigkeit erwuchs dem Kurfürsten nicht aus den katholischen Gesinnungen, sondern aus dem Widerstreben des Raumburger Kapitels, das Stift zu einem Anhang des kursächsischen Staates werden zu lassen. Da ließ denn August den Ort der Wahl, das Schloß und die Stadt Zeitz, mit Truppen besetzen, im offenen Widerspruch gegen den oben erwähnten Erlaß des Kaisers Ferdinand; er ließ einzelnen Domherren Pfründen und Geld versprechen;⁴⁾ am Ende brachten seine Abgeordneten es dahin, daß die Postulation Alexanders am 25. September erfolgte.

Fester und fester wurden, obgleich Ferdinand sowohl wie sein Nachfolger weder die Belehnung, noch ein Lehensindult gewährten,⁵⁾ die drei Stifter mit dem kursächsischen Staate verbunden. Als jener Alexander im Jahr 1565 starb, mußten die Kapitel von Merseburg und Raumburg dem Kurfürsten auf zwanzig Jahre die Verwaltung übertragen. Zu dem gleichen Schritt mußte das Meißener Kapitel sich verstehen, als Bischof Johann im Jahr 1581 seine Würde niederlegte. Fortan blieben die Stifter, indem ihre Verwaltung bald dem jeweiligen Kurfürsten, bald einem jüngeren Prinzen seines Hauses übertragen ward, mit den kursächsischen Landen verbunden.

Leichter als diese sächsischen Stifter wurden in derselben Zeit die Bistümer Brandenburg, Havelberg und Lebus in die gleiche Verbindung mit dem Kurhaus Brandenburg gebracht. Da die brandenburgischen Kurfürsten die Landeshoheit über dieselben und seit 1447 auch das Recht der Nomination der Bischöfe be-

¹⁾ An H. Albrecht. 1561 Dez. 25. (München. St. A. bair. 229/5.)

²⁾ Nach Graziano (de scriptis inv. Min. II S. 18 Anm.) unter 14 Domherren drei katholische; der Bericht bei Theiner (contin. Baronii II S. 39, 40) zählt vier.

³⁾ Das Folgende nach der oben (S. 193 Anm. 2) angeführten Quelle.

⁴⁾ Dem Bernhard von Draschwitz das Meißener Dekanat und 1000 Gulden, dem Dr. Neumarck ein Meißener Kanonikat.

⁵⁾ Bericht des Registrators der Reichshofkanzlei ca. 1629. (Wien. St. A. Religions-sachen A 9a.)

faßen, so erhob sich hier keine Stimme für den geistlichen Vorbehalt. Aber dasselbe Haus Brandenburg hatte, wie schon erzählt ist, auch zwei große Reichsstifter, das Erzbistum Magdeburg und das Bistum Halberstadt, für seinen Prinzen Sigismund erworben. Nachdem dieser Sohn eines protestantischen Fürsten es eine Zeitlang für nötig gehalten hatte, seine protestantischen Meinungen zu verbergen, trat im Dezember 1561 der magdeburgische Landtag zu Calbe zusammen und beschloß, die bisherige kirchliche Anarchie durch Einführung protestantischer Kirchenordnung zu beseitigen. Im folgenden Jahr begann man mit der Einführung auf dem gewöhnlichen Wege einer Visitation. Zwei Jahre später erfolgte die gleiche Ordnung des Kirchenwesens in Halberstadt. Die beiden Stifter gewannen einen unzweideutig protestantischen Charakter.

Aber jenes häßliche System von Trug und Halbheit, welches fast überall die kirchliche Umwandlung der Reichsstifter begleitete und deutlich zeigte, daß den Protestanten das Eindringen in diese katholischen Anstalten, die Ueberwindung des von ihnen und ihren Beschützern ausgehenden Widerstandes keineswegs leicht fiel, trat auch dort hervor. Unmittelbar nach jenem Landtag von Calbe, der namentlich auch die Einstellung des katholischen Gottesdienstes in der Domkirche bewirkt hatte, erschien ein Gesandter des Erzbischofs beim Kaiser und begründete diese Maßregel mit der Gefahr eines Aufruhrs, den die Magdeburger Prädikanten anzustiften beabsichtigt hätten. Unter Benützung des Umstandes, daß die beschlossene Visitation noch nicht begonnen hatte, daß auch bei derselben die Klöster in Ruhe gelassen werden sollten — wie sie denn auch später nicht aufgehoben wurden, sondern im Gebiet von Magdeburg sich in protestantische Institute verwandelten, in Halberstadt aber sich guten Theils als katholische Anstalten behaupteten —, erklärte der Gesandte weiter: es sei im Stift Halberstadt, desgleichen in der Residenz des Erzbischofs zu Halle und in sämtlichen Klöstern die alte Religion ungestört geblieben; der Erzbischof beabsichtige, in der Religion, wie er dieselbe bei seinem Eintritt gefunden habe, keine Veränderung vorzunehmen bis zu dem Ausgleich mittelst eines Konzils.¹⁾ Mit dieser Halbheit stimmte es zusammen, daß die Domkapitel des reformierenden Erzbischofs keineswegs eigentlich protestantisch waren. Besonders das Halberstädter Kapitel bestand noch im Jahr von 1575 aus Domherren, welche zur Hälfte katholisch waren, während die andere Hälfte nichts weiter als das Abendmahl unter beiden Gestalten verlangte.²⁾ Das Wesentliche bei der Umwandlung war, daß das geistliche Fürstentum mit seinen Einwohnern und seiner Pfarrgeistlichkeit protestantisch wurde, daß das Haupt des Fürstentums jedenfalls nicht mehr katholisch war, und daß das Kapitel bei seinen ferneren Bischofswahlen von den Söhnen protestantischer Fürstenhäuser nicht abzugehen wagte, wie denn Magdeburg bis zum Dreißigjährigen Kriege mit kurbrandenburgischen Prinzen besetzt wurde, während Halberstadt nach Sigmunds Tod (1566) an das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel überging.

¹⁾ Selb an Baiern. 1562 Jan. 15. (München. St. N. bair. 229/5.)

²⁾ Theiner contin. Baronii II S. 45. Die eben erwähnte Sendung des Erzb. Sigmund an den Kaiser scheint nach Selbs Bericht durch eine Beschwerde des Magdeburger Kapitels über den Eingriff in die Domkirche veranlaßt zu sein.

Neben Magdeburg war die andere kirchliche Metropole für den Nordosten das Erzbistum Bremen. Hier waltete bis 1566 der äußerlich katholische Erzbischof Georg, ein Bruder des Herzogs Heinrich von Wolfenbüttel. Noch unter dessen Regierung wurde das Fürstentum mit Ausnahme einiger Klöster protestantisch; neun Jahre nach seinem Tode fand ein päpstlicher Nuntius im Domkapitel nur noch einen Katholiken.¹⁾ Was den Uebergang Bremens und der ihm untergebenen oder benachbarten Bistümer in protestantische Hände zu einer bloßen Frage der Zeit machte, das war deren Umklammerung mit protestantischen Gebieten, deren Fürsten sich wetteifernd um die Stifter bewarben. Und unter diesen verschiedenen Fürsten war es wieder eine Macht, welche hier im hohen Norden alle anderen übertraf und gleichmäßig gegen das katholische Bistum und das deutsche Wesen drohend voranzuschreiten begann: das königliche Haus von Dänemark.

Seitdem im Jahr 1460 die vereinigten Lande Schleswig und Holstein unter die Herrschaft König Christians I. von Dänemark gekommen waren, gehörte der dänische König in seiner Eigenschaft als Herzog von Holstein zu den Ständen des deutschen Reichs. Der Einfluß, welchen das dänische Herrscherhaus infolgedessen auf Deutschland ausübte, wurde einigermaßen geschwächt, als König Christian III. im Jahr 1544 die schleswig-holsteinschen Lande mit seinen Brüdern Johann und Adolf teilte, und sich infolge dieser und späterer Teilungen eine königliche und herzogliche Linie, ein königlicher und herzogliche Anteile bildeten. Da indes die Korporation der Landstände und die höchsten Berrichtungen der Landesregierung, darunter auch die Vertretung Holsteins vor dem Reich, ungeschieden blieben, so war die Politik, welche die dänischen Regenten von Holstein aus führten, doch in der Hauptsache einheitlich. Auf zwei Ziele war diese Politik bei dem Regierungsantritt König Friedrichs II. (1559—1588) zunächst gerichtet. Es galt, die Stadt Hamburg, welche sich aller wirklichen Hoheit des Herzogs von Holstein entzogen und die Rechte einer Reichsstadt gewonnen hatte, jener Hoheit wieder zu unterwerfen, es galt ferner, die Bauernrepublik der Ditmarschen, deren Beherrschung die Herzoge von Holstein seit Kaiser Friedrich III. kraft kaiserlicher Belehnung beanspruchten, während sie selber den leeren Namen der Landeshoheit dem Erzbischof von Bremen zuerkannte und unter ihren 48 Fürwesern sich selbstständig regierte, unter die herzogliche Regierung zu bringen. Mit den Ditmarschen kam man im Jahr 1559 mittelst eines von Friedrich II. und seinen Oheimen Johann und Adolf unerwartet, energisch und grausam geführten Krieges zum Ziel. Am 20. Juni mußten die freien Bauern die drei Fürsten als ihre Landesherren anerkennen: alle Regalien, besonders auch Jagd und Fischerei, aller Gerichtszwang, die Landbede und die Landfolge, dazu ein fester Zins vom Grundbesitz wurde der Landesherrschaft zuerkannt.

Schon mit diesem gewaltsamen Griff trafen die Dänen zugleich das Erzbistum Bremen. Denn die Ansprüche, welche dieses Stift auf die Landeshoheit über Ditmarschen erhob, waren wohl begründet, und es war eine empfindliche Probe seiner Ohnmacht, daß Dänemark darüber hinwegging, und daß Kaiser

¹⁾ Theiner II S. 473.

Ferdinand trotz einer von dem Erzbischof bei ihm eingebrachten Klage sich herbeiließ, den Unterwerfungsvertrag mit Dithmarschen förmlich zu genehmigen. Bald ging nun die dänisch-holsteinsche Politik weiter; sie verlangte Einfluß auf die Besetzung der benachbarten Reichsstifter, zunächst des Bistums Lübeck. Die Herrschaften dieses Stiftes mit der Hauptstadt Eutin waren überall von holsteinschem Gebiet umringt, sein Domkapitel hatte schon seit 1535 mit dem von König Christian III. erhobenen Anspruch, daß keine Wahl ohne seinen Rat und seine Zustimmung erfolgen dürfe, zu kämpfen. Als im Jahr 1561 der Bischof Johann Tidemann starb, war das Domkapitel noch katholisch, wie es denn selbst noch vierzehn Jahre später einem päpstlichen Nuntius versprach, den Eid auf das Tridentinum jedem neuen Domherrn aufzuerlegen;¹⁾ aber noch vor dem Tode des alten Bischofs wußte Dänemark den protestantisch gesinnten Abt von St. Michael in Lüneburg, Eberhard Holle, so nachdrücklichst zu empfehlen, daß das Kapitel ihn zum Nachfolger erwählte. Ohne einen dem König von Dänemark ergebenen Bischof, so erklärte der Dekan des Kapitels dem Nuntius Commendone, würde die Lübecker Kirche alle ihre Güter verlieren.²⁾ Eberhard von Holle, um sich in seiner neuerworbenen Stellung zu befestigen, legte sich aufs Heucheln, wie der Erzbischof von Magdeburg. Während er in seinen Gebieten den Protestantismus zur vollen Herrschaft führte, wußte er gleichwohl die päpstliche Bestätigung zu erschleichen, worauf er vom Kaiser Maximilian am 7. Mai 1566 belehnt wurde.³⁾ Fünf Jahre nach der Lübecker Wahl wurde derselbe Holle in dem Bistum Verden postuliert. Hier gelang es ihm nicht, die päpstliche Bestätigung zu erringen, aber mit Hilfe kaiserlicher Lehensindulte⁴⁾ wußte er die Administration auch dieses Fürstentums zu behaupten.

So hatte Dänemark in zwei Bistümern einen ihm ergebenen Regenten. Es wird im folgenden Kapitel erzählt werden, wie es in demselben Zeitraum zwei andere Bistümer in Livland erwarb. Hier aber halten wir fest, daß Dänemark fortan die geistlichen Gebiete im niederfächsischen Kreis nicht aus den Augen ließ, daß die Zeit bevorstand, wo es die südlich anstoßenden Bistümer nicht mehr an Anhänger, sondern an eigene Prinzen brachte.

Einstweilen mußte freilich die dänische Politik gerade in dem vornehmsten der benachbarten Stifter, im Erzbistum Bremen, dem kleinen Herzogshaus von Sachsen-Lauenburg den Vorstreich lassen. Als hier im Jahr 1566 Erzbischof Georg starb, wählte das Kapitel zu seinem Nachfolger den noch sehr jungen Heinrich, Sohn des Herzogs Franz von Lauenburg, ein wahres Muster jener zwischen katholischer und protestantischer Haltung abwechselnden Pfründenjäger. Einem protestantischen Hause angehörig, mußte er, da er als jüngerer Sohn mit geistlichen Benefizien versorgt werden sollte, in Köln studieren und sich eines katholischen Meißeren befleißigen. Als erwählter Erzbischof versprach er einerseits dem protestantischen Kapitel, die Augsburger Konfession im Lande aufrecht

¹⁾ Theiner II S. 474.

²⁾ Bericht Commendonos. 1561 Juli 10. (Misc. di storia Italiana VI S. 183 fg.)

³⁾ Wien. St. A. Reichsregistraturbücher XII f. 304.

⁴⁾ Verlängerung des Indultes auf ein Jahr. 1581 Dez. 7. A. a. D. VI f. 377.

zu erhalten, anderseits bemühte er sich beim Papst um die Bestätigung, die ihm freilich nicht zu teil ward, da er sich nicht zur Durchführung der Trienter Konzilsbeschlüsse verpflichten konnte.¹⁾ Gesichert wurde er in seiner Administration, ähnlich wie Holle in Verden, durch kaiserliche Lehensindulte.²⁾ Seit seiner Wahl war das Erzstift Bremen für die Katholiken ebenso verloren wie Magdeburg.

Fügen wir zu diesen Angaben hinzu, daß Schwerin und Ratzburg schon vor dem Religionsfrieden an mecklenburgische Herzoge gekommen war (S. 111), daß im Jahr 1556 das Bistum Camin an Herzog Johann Friedrich von Pommern-Stettin gelangte, so sehen wir, in Norddeutschland gingen mit Ausnahme von Hildesheim alle jenseits der Weser gelegenen Bistümer bis zum Jahr 1566 in protestantische Hände über.

Das waren Erfolge, welche der Protestantismus in Süddeutschland nicht zu erringen vermochte. Hier, wo Fürsten und Städte teils erst später zum Protestantismus getreten, teils von den Erschütterungen des Interim schwer betroffen waren, handelte es sich zunächst um die Befestigung und Alleinherrschaft des Protestantismus in denjenigen Gebieten, in denen er von der Obrigkeit angenommen war. Um den Gang dieser Dinge zu veranschaulichen, wenden wir uns vor allem der kirchlichen Regierung desjenigen Fürsten zu, der vor dem Reich als Führer der protestantischen Partei aufgetreten war, des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz.

Wenn irgend ein Fürst vom Geiste der neuen Lehre erfüllt und gehoben war, so war es der bei seinem Regierungsantritt vierundvierzigjährige pfälzische Kurfürst. An seinem stillen Leben vor Berufung zur pfälzischen Kur waren die Bewegungen der kaiserlichen Restauration, des Aufstandes des Kurfürsten Moritz, der wilden Kriege seines Schwagers, des Markgrafen Albrecht von Culmbach, vorübergegangen, ohne daß er sich selber weder am Krieg noch an den Verschwörungen beteiligt hätte. Ehrbar und friedlich war seine Vergangenheit; die einzigen Kämpfe, welche sie erfüllten, waren aus der Befestigung seiner protestantischen Ueberzeugung gegenüber einem katholisch gesinnten Vater und dem zeitweiligen Triumphe der kaiserlichen Politik hervorgegangen. Schlicht und beschränkt nahm er sich auch in seiner kurfürstlichen Regierung aus. Sein Vorgänger Ott' Heinrich hatte mit prächtigen Bauten, gelehrten und künstlerischen Sammlungen, verschwenderischer Hofhaltung die schon verwirrten Finanzen noch gründlicher zerrüttet: Friedrich führte eine haushälterische Verwaltung, einen würdigen, aber einfachen Hofhalt ein. Seine meisten Standesgenossen vermochten kein Fest zu feiern ohne ungeheuerliche Trinkgelage, bei manchen wurde der Trunk zur Gewohnheit: Friedrich war mäßig und hielt an seinem Hof auf Mäßigkeit, er konnte überhaupt von sich sagen, daß er von groben Lastern frei sei.³⁾ Frei war er allerdings auch von kriegerischem Thatendrang und kühnen Vergrößerungs-

¹⁾ Theiner II S. 474.

²⁾ Indulte von 1570—1577 (letzteres bis zur päpstl. Konfirmation) Wien. St. A. Reichsregistraturbücher XII f. 448 fg. VI f. 13.

³⁾ Kluckhohn I S. 403.

plänen, die in den bewegten Zeiten Karls V. so manchen deutschen Fürsten erfüllt hatten und jetzt sich allmählich zu beruhigen begannen. Es gab nur ein weit ausgreifendes Bestreben, welches ihn unablässig erfüllte und mächtig erregte: das war der Gedanke, das evangelische Bekenntnis zur Herrschaft zu führen in seinem Innern, in seinen Landen, in der Welt. Ergriffen von der Lehre der Auserwählung und der Heilskraft des Glaubens, arbeitete er sich zu der selbstzufriedenen Ansicht auf, daß er ein „lebendiges Glied der auserwählten Gemeinde zum ewigen Leben“ sei; ¹⁾ ganz erfüllt von der unbedingten Wahrheit der reformierten Lehre, kannte er keine dringendere Pflicht, als die Geister derselben zu unterwerfen; überzeugt, daß der rechte Glaube auch seine guten Früchte tragen müsse in Nüchternheit, Demut und Geduld, wurde ihm das Sittenpredigen an sich und anderen zur zweiten Natur. Er war ein selbstgenügsamer, redseliger und immer auf Propaganda bedachter Mann. Zu disputieren über den wahren Sinn der Lehrsätze, gottfelige Gespräche zu führen im Kreis seiner Familie, seiner Anhänger und seiner Standesgenossen, war ihm Bedürfnis; dann flossen ihm die Sprüche aus dem alten und neuen Testament, die Worte und Beispiele der „lieben Patriarchen und Propheten, der heiligen Apostel und unseres Herrn Jesu Christi“ von den Lippen; dann empfahl er seine Wünsche und Hoffnungen der Fürsorge Gottes und vergaß nicht, nach jeder derartigen Empfehlung ein andächtiges „Amen“ zu sprechen. ²⁾ Wer sich mit ihm einließ, erkannte bald den Mann von unüberwindlicher Fähigkeit in all seinen Gedanken und Grundsätzen, die mit der Religion zusammenhingen, die grübelnde Natur, welche jedes Wort und jeden Einwand in dem engen Kreis der einmal ergriffenen Ideen umwendet und durchspricht, dabei aber ein — nach dem ersten Eindruck — sanftmütiges Wesen: jener erschreckende Zorn, der den Kurfürsten August in der Regel fortriß, wenn ihm da Widerstand entgegentrat, wo er glaubte herrschen zu können, war ihm fremd. Nach dem Maße seiner Zeitgenossen gemessen, erschien er bestimmt, aber milde.

Und doch, dieser scheinbar so gottergebene und geradsinnige evangelische Christ war im letzten Grunde seines Wesens hart und oft genug, je nach den Umständen, durchtrieben. Seiner Ueberzeugung, daß er in der reformierten Lehre die zweifellose, allein beseligende Wahrheit besitze, entsprach der Haß und Abscheu gegen die seinem Bekenntnis feindlichen Richtungen. Sein Haß gegen alles Katholische trieb ihn zu einem Kampfe gegen das katholische Kirchenwesen in seinen Landen, bei welchem freilich zunächst trotz aller Unbarmherzigkeit gegen Einrichtungen und gottesdienstliche Uebungen es doch an einer gewissen Schonung der Personen nicht fehlte: die Katholiken, welche auf den hergebrachten Gottesdienst verzichteten, ließ er unangefochten, wie denn die Zahl derselben noch bei Beginn des Dreißigjährigen Kriegs keine geringe war. ³⁾ Allein mit welcher ele-

¹⁾ Vgl. sein Testament, herausg. von Kludhohn (München 1874) S. 22.

²⁾ So in den Briefen n. 294 (S. 537), 297 (S. 550). Lieber noch braucht er eine längere Formel; z. B. „der allmächtig Gott verleihe zu allen teilen mit gnaden lang“. (S. 209. Vgl. S. 123, 167, 171 [n. 116] etc.)

³⁾ Erlaß des Kurf. Friedrich IV (Entwurf, undatiert), daß die Katholiken in der Pfalz nicht bedrängt werden. (Bernburger Archiv [jetzt in Zerbst] I F 1, 228 f. 234.) Struv, Pfälz. Kirchengeschichte S. 551.

mentarer Gewalt flammte sein Haß auf, wenn die katholischen Götzendiener die Gemeinde Christi auch ihrerseits bekämpften und verfolgten! „Es ist schade,“ so rief er bei Beginn der französischen Religionskriege, auf die Kunde einer protestantischen Erhebung in Lyon, „daß die Mönche und Pfaffen nur verjagt, nicht gar totgeschlagen sind.“¹⁾ Wie unbarmherzig hielt er darauf, daß die Juden, die doch nach mittelalterlichem Kirchenrecht Duldung genossen, die er aber verabscheute als Wucherer, Landesverräter und vor allem als Lasterer seines Erlösers, aus seinen Landen gejagt und zu keiner Niederlassung daselbst mehr zugelassen werden durften.²⁾ Wie gehässig urteilte er über die lutherischen Gegner seiner calvinischen Anordnungen, wenn er noch in seinem Testamente erklärte: sie handeln aus reinem Ehrgeiz und gefaßtem Haß, obgleich sie eines Besseren berichtigt sind.³⁾ Hart wie er also gegen Andersgläubige war, so kennzeichnete sich sein politisches Verhalten, besonders gegen das Reich und die Nachbarmächte, oft genug durch Hinterhältigkeit und rechtlosen Sinn. Da ihm der Gedanke, daß sein Bekenntnis zu schrankenloser Ausbreitung unbedingt bevorrechtet und die Anhänger desselben zur Beförderung dieser Ausbreitung aufs höchste verpflichtet seien, nun einmal festsaß, so war er stets bereit, die Fortschritte des Protestantismus gegen den Widerstand katholischer Regierungen im Reich und in den Nachbarlanden zu unterstützen. Hierdurch wurde der Fürst, der an sich keinen übergreifenden Thatendrang besaß, überall zur Einmischung in die kirchlichen Kämpfe seiner Nachbarn und zugleich, bei seinem unerbittlichen Bestehen auf dem schrankenlosen Recht einer einzigen Partei und der Unterdrückung der Gegenparteien, zur Auflehnung gegen das geltende Recht des Reichs und der Staaten geführt. Aber die harte Folgerichtigkeit, die ihm offen gesagt hätte, daß er auf Umwälzungen im öffentlichen Recht, daß er vor allem auf den Umsturz der Reichsverfassung ausgehe, besaß er nicht; noch weniger verfügte er über die Macht, welche ihm eine Einmischungspolitik im großen verstatet hätte. Und so verlegte er sich auf die Kunst, seine Gegner möglichst aus dem Hinterhalt zu treffen und jeden Rechtsbruch durch rabulistische Deutungen zu rechtfertigen.

Das war der Mann, der, wie er vor dem Reich auf Gesetz und Regierung zu Gunsten seiner Partei einzuwirken suchte, nunmehr in seinem nächsten Kreise für die Erweiterung protestantischer Macht kämpfte. Bei diesem Kampfe handelte es sich nicht, wie in Norddeutschland, um den Gewinn ganzer Bistümer — sie waren hier im Süden noch zu fest in katholischen Händen —, es kam zunächst auf die unter Landeshoheit stehenden Klöster und Stifter an. Gerade in den Gebieten Friedrichs III. hatten seine reformierenden Vorgänger die Mönchs- und Nonnenkonvente nur in der Oberpfalz aufgelöst, in dem Stammlande, der rheinischen Pfalz, lebten noch in dichter Menge die Klöster und Stifter nach katho-

¹⁾ Kluckhohn I S. 297.

²⁾ Testament S. 53. Sollte seine Duldung der Täufer sich nicht aus einer, ich will nicht sagen Sympathie, aber doch nachsichtigen Beurteilung ihrer Lehre erklären? Vgl. die Ausführungen über den betr. Punkt in dem Testament S. 23.

³⁾ Testament S. 29.

licher Ordnung weiter. Die Duldung solcher Anstalten war für einen Fürsten von Friedrichs Gemüth ganz unfassbar, und die Bestimmung des Religionsfriedens, welche dieselben in Schutz nahm, scheint ihm keinen Augenblick Bedenklichkeiten gemacht zu haben. Sobald er sich daher in der Handhabung der kirchlichen Regierung sicher fühlte, hatte er an die Inassen der Klöster das dreifache Ansinnen zu stellen, daß sie ihre Ordenskleidung ablegten, die Verwaltung der Klostergüter fürstlichen Beamten unterstellten und protestantische Geistliche nebst protestantischem Religionsunterricht annähmen: wer sich diesem Ansinnen fügte, mochte für die Zeit seines Lebens in dem Kloster und von seinen Einkünften weiter leben, wer sich nicht unterwarf, sollte das Kloster und das Land räumen. Zur Durchführung dieser Gebote erschienen seit 1562 kurfürstliche Kommissionen in den einzelnen Klöstern, welche, bei der treuen Anhänglichkeit vieler Ordensleute, besonders der weiblichen, an den Glauben ihrer Väter, eine oft recht gewaltsame und gehässige Aufgabe hatten. Aber am Ende wurde ihr Werk überall vollführt. Da die Aufnahme neuer Ordensmitglieder verboten wurde, so starben die also sequestrierten Klöster bald aus; seit 1562 wurde eins nach dem andern eingezogen, und ihre Einkünfte, die für Kirchen, Schulen und Zwecke der Wohlthätigkeit bestimmt wurden, einer besonderen Centralverwaltung unterstellt. Von 55 Klöstern und Stiftern der rheinischen Pfalz, deren Einziehung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nachweisbar ist, sind gegen vierzig unter der Regierung Friedrichs III. eingenommen.¹⁾

Daß solche Eingriffe unter den katholischen Ständen große Aufregung hervorriefen, liegt auf der Hand. Aber auch unmittelbar stieß Friedrich III. mit seinen katholischen Nachbarn zusammen. Ueber die beiden Kollegiatstifter Neuhausen und Sinsheim beanspruchte Kurpfalz die Landeshoheit, während sie selber, das erstere den Bischof von Worms, das letztere den Bischof von Speier als ihre Obrigkeit anerkannten. Um die Streitigkeiten auf dem geradesten Wege zu klären, erschien der Kurfürst im Frühjahr 1565 in beiden Stiftern persönlich, nahm die Verwaltung den Mönchen ab und nötigte diejenigen, die sich den gewohnten Forderungen nicht fügen wollten, das Kloster zu verlassen. Gleichzeitig reizte er den Bischof von Worms noch stärker, indem er mehrere Pfarreien, über deren Gebiet die weltliche Obrigkeit ihm und dem Bischof gemeinsam zu-

¹⁾ Vgl. meine Bemerkung im Archiv f. sächs. Geschichte 1879 S. 310 Anm. 44. In den dort angef. beiden Verzeichnissen finden sich mehrere Klöster (Waibes, Deimbach, das Augustiner- und das Antoninerkloster in der Stadt Alzei, St. Lambrecht im Amt Neustadt, das Stift zum h. Geist in Heidelberg, Kloster Lorsch und St. Remigiusberg im Amt Lauterecken), welche vor Friedrichs III. Zeit eingezogen sind, einige andere (Hochheim, Seebach), welche nach Friedrich III. eingingen. Bei einigen, z. B. dem Stift zum h. Julian in Mosbach, zum h. Peter in Bacharach, ist die Zeit der Einziehung nicht bestimmt. — Uebrigens stimmen die Daten beider Verzeichnisse nicht immer überein. Es finden sich ferner für die Klöster Ravengiersberg und Hain Georg von Simmern, für das Kloster auf St. Remigiusberg Pfar. Wolfgang als die einziehenden Fürsten genannt. — Einige Erläuterungen zu den Verzeichnissen gibt Kemling, Gesch. der Klöster in Rheinbaiern. Dort (II S. 185) finde ich als nach 1583 eingezogen ein Servitenkloster in Germersheim. Dasselbe wird in den Verzeichnissen nicht erwähnt: ein Hinweis, daß dieselben nicht vollständig sind.

stand, gewaltsam reformierte. Zwei kaiserlichen Mandaten (10. Juli und 18. August 1565), die gewaltsamen Veränderungen rückgängig zu machen und seine von den Bischöfen und Stiftern bestrittenen Ansprüche auf rechtllichem Wege zu verfolgen, bot er einfach Trotz.

So war Kurfürst Friedrich III. wohl der unerbitterlichste Feind der Klöster. Nicht viel anders aber war der Herzog Christoph von Württemberg gesinnt. Auch dessen Land war erfüllt mit katholischen Klöstern, besonders mit jenen vierzehn großen Abteien, die während des Interim wieder aufgelebt waren, daneben mit zahlreichen kleineren, besonders Nonnenklöstern, welche die früheren Stürme überstanden hatten. Die päpstlichen Greuel dieser Ordensanstalten länger zu ertragen, war für das kirchenherrliche Gewissen Christophs ebenso unmöglich, wie für Friedrich III. Gleich nach dem Passauer Vertrag¹⁾ erging an die Aebte ein Befehl, ohne Bescheiderholung beim Herzog keine Novizen mehr aufzunehmen, dann, im Jahr 1556, erfolgte die gründliche Umwandlung des Klosterwesens, und zwar vornehmlich in Bezug einerseits auf jene großen Abteien, andererseits auf die Nonnenklöster. Die ersteren wurden dem Namen nach nicht beseitigt, aber sie sollten Lehre und Leben nach den Grundsätzen der württembergischen Konfession einrichten. Sie hatten fortwährend Novizen aufzunehmen, aber diese Novizen waren junge Leute, welche in kirchlicher Zucht und den Anfangsgründen theologischer Studien gebildet wurden, und von denen nach drei Jahren die am tüchtigsten Befundenen in dem Tübinger Stift, einem mit der Universität verbundenen Konvikt, ihre letzte Vorbereitung zum geistlichen Amte empfangen. Die Klöster wurden eben theologische Vorschulen, und die Aebte, die als Prälaten am Landtag zu erscheinen fortfuhren, die Vorsteher derselben. Geräuschlos ließ man die Mönche, an deren Stelle eigentlich die zur Leitung des Unterrichts ernannten Präzeptoren traten, zusammenschmelzen und sorgte, so lange sie noch bestanden, daß sie beim Abgang der katholischen Aebte protestantische Nachfolger wählten oder die Ernennung dem Herzog überließen.

Einen kräftigen, aus religiöser Gesinnung stammenden Widerstand scheint die Regierung bei dieser Umwandlung der wohl begüterten Klöster fast nirgends gefunden zu haben. Ein solcher trat ihr aber entgegen, als sie sich gegen die Nonnen wandte. Wie in der Pfalz, so wurde auch den Nonnenklöstern zugemutet: Annahme protestantischer Geistlichen und protestantischen Gottesdienstes, Ablegung des Ordenskleides nebst den wesentlichen Teilen der Ordensregel, Unterordnung der Verwaltung unter landesherrliche Aufsicht. Diejenigen, die sich diesen Bedingungen fügten, mochten im Kloster bleiben, gegen die an den übernommenen Ordnungen Festhaltenden behielt sich der Herzog die Ausweisung aus dem Kloster und dem Lande vor. Aber fast allgemein bewährten sich in den angeseheneren Frauenklöstern die Macht des ererbten Glaubens und des geleisteten Gelübdes über das weibliche Gemüt. Die Nonnen wollten weder ihr Kloster verlassen, noch die protestantische Lehre annehmen; und da die Regierung sie durch allerlei Drangsale zu bezwingen suchte und doch vor dem äußersten Mittel der Ausweisung zurückschreckte, so gab es in Württemberg, ähnlich wie

¹⁾ Ueber das Datum s. Stälin IV S. 736 Anm. 2.

in manchen anderen Landen, einen kleinen gehässigen Klosterkrieg,¹⁾ der erst dadurch erlosch, daß die Klosterfrauen, denen die Aufnahme von Novizen untersagt wurde, allmählich ausstarben. Die heimgefallenen Klöster wurden von der Regierung eingezogen; ihre Einkünfte wurden der allgemeinen Verwaltung der Kirchen- und Klostergüter, dem sogenannten Kirchenkasten, untergeben.

Nach demselben Muster, wie in Pfalz und Württemberg, verfuhr man in Baden-Durlach, in Zweibrücken, überhaupt in den protestantischen Fürstentümern und Grafschaften Süddeutschlands, in denen sich Klöster über die Zeit des Passauer Vertrags erhalten hatten. In demselben Geiste, bald zaghaft, bald tumultarisch vorgehend, erhob sich ferner die protestantische Propaganda in den süddeutschen Reichsstädten. Hier kam es darauf an, den während des Interim wieder eingeführten katholischen Gottesdienst zu beseitigen, die Klöster, deren Bestand gefestigt war, aufzuheben, endlich, — in den schwäbischen Städten — die von Karl V. eingeführte Verfassungsänderung rückgängig zu machen. Vielfach wiederholten sich dabei die Erschütterungen, welche der Einführung der Reformation vorausgegangen waren. Ein zaghafter Rat wurde vorangetrieben von einer erregten Bürgerschaft, und diese wieder erhob sich auf den Antrieb demagogischer Prediger. Die Unverträglichkeit der beiden Religionsparteien äußerte sich eben am schärfsten — bald in kleinlichen, bald in gewaltjamen Formen, immer in unverföhnlicher Verbissenheit — an den Orten, wo sie am nächsten zusammenwohnten, in den gemischten süddeutschen Reichsstädten.

Da geschah es denn in dem Vorort der elsässer Städte, in Straßburg, daß schon in den sechs ersten Jahren nach dem Religionsfrieden der katholische Gottesdienst in den Stiftskirchen (S. 76) infolge von Pöbeltumulten wieder eingestellt, und die schönen Kirchen des Münsters, des alten und jungen St. Peter vom Rat den protestantischen Gemeinden zurückgegeben wurden. Die Katholiken konnten nunmehr bloß in den vier Klöstern ihrem Gottesdienste nachgehen, und auch deren Bestand war bedroht, zumal da in einem derselben, bei den Nonnen von St. Nikolaus, gräßliche Sittenlosigkeit um sich griff.²⁾ In dem Vorort der schwäbischen Städte, in Ulm, dauerte es bis zum Jahr 1569, ehe der Rat den Katholiken die ihnen zugewiesene Kirche wieder entriß; die Klöster wagte er nicht anzutasten. Wie in Ulm, so wurde in Memmingen, Eßlingen, Heilbronn, Schwäbisch Hall der hergestellte katholische Gottesdienst wieder herausgedrängt. Ungleich schwerer hielt es aber, jene Fessel der neuen Ratsordnungen Karls V. wieder abzustreifen. Denn einerseits scheint die unmittelbare kaiserliche Anordnung von den Städten doch sehr geachtet zu sein,³⁾ andererseits der oligarchische Zug dieser Ordnungen ihnen die Unterstützung der angesehenen Familien ein-

¹⁾ Rothenhäusler, Die Standhaftigkeit der altwürttembergischen Klosterfrauen. 1884. Ganz ähnliche Szenen in den mecklenburgischen Nonnenklöstern. Vgl. Schirmacher, Johann Albert I S. 337 fg.

²⁾ Köhric III S. 65 fg.

³⁾ Um Aenderungen in Einzelheiten zu erwirken, wandten sich Eßlingen (1555) und Schw. Hall (1562) an den Kaiser. (König XIII [nach durchlaufender Zählung] S. 516, 916.) Ebenso Wiberach. (Lehmann I S. 121.)

gebracht zu haben. Man begnügte sich also damit, die gebotene Bevorzugung der Katholiken bei den Ratswahlen zu umgehen und die städtische Regierung wieder ganz oder fast ganz protestantisch zu besetzen.

Während so der Protestantismus im Norden und Süden von Deutschland immer weiteres Gebiet errang, setzte auch die Arbeit der inneren Befestigung keineswegs aus. Zunächst trat ja jetzt wie früher an allen Orten, wo das neue Bekenntnis zur Herrschaft gelangte, als erstes Ergebnis des vorausgehenden Zwischenzustandes die kirchliche Anarchie hervor. Gemeinden, deren Angehörige das Vaterunser nicht sprechen konnten und die Scheu vor einer göttlichen Gerechtigkeit verloren hatten, Geistliche, die ohne jegliche höhere Bildung ihre bescheidenen Einnahmen im Trunke verpraßten und katholische und protestantische Religionsformeln durcheinander warfen, waren die regelmäßigen Erscheinungen solcher Uebergangszustände. Von der Pfalz z. B. meinte der Hofprediger Diller noch im Jahre 1566: wenn man sieben tüchtige Geistliche aus der Rheinpfalz zur Befehrung der Oberpfälzer schickte, so werde sie von den guten Kräften, die sie überhaupt besitze, entblößt sein.¹⁾ In den geistlichen Landen von Magdeburg und Halberstadt, wo bei den Visitationen von 1562—1564 immerhin etwa die Hälfte der Geistlichen den bescheidenen Anforderungen der Visitatoren entsprach,²⁾ waren daneben die Beispiele von sittlicher Entartung und religiöser Unwissenheit erschreckend. Wollte die Kirchenregierung diesem Wirrwal gegenüber eine würdigere Geistlichkeit heranziehen, so mußte sie die Mittel zur Ausbildung derselben erst schaffen; denn die Klosterschulen waren zerstört, und von den katholischen Universitäten hatte man sich losgesagt. Wollte sie religiös-sittliches Leben wecken, so mußte sie neben dem Gottesdienst für eine neue Ordnung der kirchlichen Zucht sorgen; denn die altkirchliche Disziplin war völlig gefallen.

Und mit dem Eifer des neuen Schaffens, mit den Mitteln, welche die eingezogenen Kloster- und Kirchengüter gewährten, griffen die Kirchenregenten hier ein. Wie Herzog Christoph die württembergischen Klöster zu theologischen Vorschulen umschuf, aus denen die tüchtig Befundenen in das Tübinger Stift emporstiegen, ist schon erwähnt. Die Zahl der in all diesen Anstalten unentgeltlich Erzogenen war gesetlich auf 350 Jünglinge bestimmt. In gleichem Geiste gründete Kurfürst Friedrich III. im Lauf seiner Regierung Gymnasien zu Heidelberg, Neuhausen, Selz, Amberg und Kreuznach; an der Universität Heidelberg bildete er das Sapienzkollegium zu einem theologischen Konvikte um.³⁾

Und wie in Süddeutschland, so gründete in Norddeutschland Kurfürst Moritz von Sachsen seine Fürstenschulen zu Meissen, Pforta und Grimma, aus denen wieder Auserwählte, mit Stipendien versehen, die Universität zum Studium der Theologie bezogen.⁴⁾ Landgraf Philipp von Hessen gründete oder bildete um

¹⁾ Wittmann, Reformation der Oberpfalz S. 40. Ueber die Rheinpfalz unter Ott' Heinrich vgl. Bierordt, Gesch. der evangel. Kirche in Baden I S. 452 fg. Ueber die Oberpfalz: Wittmann S. 24.

²⁾ Vgl. meine Bemerkungen in Sybels histor. Zeitschrift, n. F. XXI S. 95.

³⁾ Kluckhohn, Das Testament Friedrichs S. 33, 34 Anmerkungen.

⁴⁾ Meichers v. Osse, Testament 3. Kapitel.

die Gymnasien von Kassel, Marburg, Allendorf, Eschwege und Wetter,¹⁾ und über denselben das theologische Konvikte bei der Universität Marburg. Ein wohl begabter Knabe konnte mit neun Jahren in eins der Gymnasien aufgenommen werden und dann als Stipendiat seines Landgrafen die theologischen Studien fortführen bis zum Eintritt in den Kirchen- oder Schuldienst.²⁾ Den Höhepunkt all dieser Neuordnungen bildete die Fürsorge für die Universitäten. Schon erwähnt ist (Seite 114), wie eifrig die protestantischen Fürsten sich die Neugründung, Reform und reichere Ausstattung dieser hohen Schulen angelegen sein ließen.

Glaube man aber nicht, daß es nur große Fürsten waren, welche die Fürsorge für das Studium in die Hand nahmen. Nach dem Maß ihrer Kräfte suchten auch die Grafen, und suchten vor allem die Reichsstädte den mittleren Unterricht neu zu organisieren. Städte wie Straßburg, Nürnberg und Bremen richteten in der Zeit der Reformation großartige Gymnasien ein, aus denen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kleine Universitäten erwuchsen. Was indes bei den Studien dieser Zeit charakteristisch war, die Richtung nämlich auf die unmittelbare Anwendung im Leben, das gab auch zu all' diesen Schöpfungen den eigentlichen Antrieb. Die staatliche Verwaltung brauchte studierte Beamte, das neue Kirchenwesen erheischte unterrichtete Geistliche und Lehrer; um beide Klassen ins Leben zu rufen, vor allem zur Ausbildung eines Standes von Kirchen- und Schuldienern, gründete man Gymnasien und Universitäten, errichtete Konvikte und Stipendien, und erzog sich die Kandidaten mit unterstützender und bevorzunder Hand.

Wie den Unterricht, so nahm die Obrigkeit die Sittenzucht unter ihre Obhut. Gleich jene allgemeinen Visitationen, welche die Einführung protestantischer Kirchenordnung begleiteten und zur Befestigung derselben gelegentlich wiederholt wurden, verhängten über Geistliche und Gemeinden eine einschneidende Untersuchung. Da wurden nicht nur die Kirchendiener nach ihrem Vorleben und ihren Kenntnissen examiniert; es wurden auf dem Land und in kleinen Städten die Einwohner verhört, ob sie das Vaterunser beten, den Glauben hersagen und die Antworten des lutherischen Katechismus vorbringen konnten, die sämtlichen Gemeinden wurden nach ihrer sittlichen und kirchlichen Haltung untersucht. War dann die Kirchenordnung begründet, so führte sie regelmäßig mit der Einrichtung der Katechese die Pflicht der Familienväter mit sich, ihre Kinder und Dienstboten zur Christenlehre zu schicken; mit der Neuordnung des Gottesdienstes verband sich das Gebot für die Angehörigen der Gemeinde zum Besuch der sonntäglichen Predigt und zur Beteiligung am Abendmahl; die Pflicht der Kirchendiener, für christliche Zucht zu wirken, schloß den Kampf gegen sittliches Vergernis in sich. Solche Verhältnisse nun zu regeln und zu beaufsichtigen, unternahm die Landesregierung um so eifriger, da sie von einer anderen Seite her in den früher besprochenen Polizeiordnungen, neben dem wirtschaftlichen auch bereits das sittliche Gebiet betreten und hier Verschwendung und rohe Genußsucht, Sittenlosigkeit und

¹⁾ Rommel III S. 392. Ueber die Gründung der beiden ersteren: S. 351, 352.

²⁾ Hoppe, Gesch. der hessischen Generalsynoden I S. 36.

Gotteslästerung durch allgemeine Gesetze zu beschränken versucht hatte. Eben unter der Einwirkung der kirchlichen Antriebe wurde jetzt das Gebiet der Sittenpolizei immer eingehender und in streng religiösem Geiste gepflegt. Die Polizeiordnung, welche Kurfürst Friedrich III. im Jahr 1562 erließ, bezeichnete er ausdrücklich als eine „christliche“,¹⁾ und weil die Anordnungen derselben gegen Fluchen, Zechen, Müßiggang, Verachtung des sonntäglichen Gottesdienstes u. s. w. ihm gegen die einreißenden Laster noch nicht eingehend genug zu sein schienen, so stellte er seinen Amtleuten „ein Nebenverzeichnis, darinnen etliche Unzucht und Laster gemeldet“ waren, zur Nachachtung zu.²⁾

Polizeiordnungen und Kirchenordnungen schärften also gleichmäßig die Regeln sittlich-religiösen Wandels ein. Und wie in den Ämtern der Amtmann über der Beobachtung der Polizeigesetze wachte, so bildete man entsprechende Bezirke in der Kirche, an deren Spitze der Superintendent über der Befolgung der Kirchenordnung durch Geistliche und Gemeinden hielt und in regelmäßigen Visitationen seine eingreifende Kontrolle sehr fühlbar machte. Der weltliche Beamte strafte mit Geld und Gefängnis, die kirchlichen Beamten, vom Pfarrer bis aufwärts zum Konsistorium oder Kirchenrat, verhängten geistliche Strafen, die mit der privaten Zurechtweisung begannen und mit dem in den verschiedenen Ländern verschieden geregelten Kirchenbann endigten. Ueberall war der Pfarrer und Superintendent auf den Amtmann und Richter gewiesen, der die geistlichen Strafen gegen die Verächter von Sitte und Gottesdienst durch weltliche Strafen ergänzte, wie denn z. B. in Kurpfalz die Dorfbewohner, die ohne Entschuldigung die Sonntagspredigt versäumten, in Geldstrafe genommen oder ins Halsweiser gelegt,³⁾ in Württemberg die Eltern, wenn sie ihre Kinder während der Katechese umherlaufen ließen, mit Geldstrafen gebüßt, wenn sie dieselben aber hartnäckig dem Unterricht entzogen, in den Turm gesperrt werden sollten.⁴⁾ Umgekehrt hatte der weltliche Beamte auf die Mitwirkung der Geistlichen zu rechnen, besonders daß sie in ihren Predigten die Beobachtung der Polizeigesetze einschärften.⁵⁾ Am augenfälligsten zeigte sich die Verflechtung beider Ämter, wenn, wie es z. B. in Württemberg geschah,⁶⁾ bei kirchlichen Visitationen der Geistliche über die Amtsführung des Amtmannes und der anderen Beamten, dieser wieder über die Wirksamkeit des Geistlichen befragt wurde.

In demselben Geiste also, in dem die fürstliche Regierung das wirtschaftliche Leben der Unterthanen unter gleichen Regeln und einheitliche Verwaltung zu stellen unternahm, suchte sie auch das sittlich-religiöse Verhalten zu ordnen und zu leiten. Was nur diesen vielfach drakonischen Gesetzen einen guten Teil ihrer Kraft benahm, das war der ungezähmte Trotz der Bürger und Bauern, der niedere Grad von Bildung und Eifer in dem größeren Teil der eben erst herangezogenen Geistlichen, die Roheit und Unzulänglichkeit des noch wenig ent-

¹⁾ Häuffer, Gesch. d. Pfalz II S. 21 fg.

²⁾ Pfälzische Kirchenratsordnung von 1564. (Richter II S. 282a.)

³⁾ Sächsischer Generalartikel von 1557. (Richter II S. 180 a.)

⁴⁾ R. D. von 1559. (Richter II S. 210.)

⁵⁾ Kurpfälzische Kirchenratsordnung von 1564. (Richter II S. 278 a.)

⁶⁾ Kirchenordnung von 1559. (Richter II S. 207.)

wickelten Beamtentums. Der Ernst der organisierenden Regierung stand aber außer allem Zweifel.

Indes, wenn wir so den Fortschritten, die der deutsche Protestantismus sowohl in seiner Erweiterung nach außen als in seiner Befestigung nach innen machte, nicht ohne Bewunderung zusehen, so drängt sich zum Schluß doch eine Frage auf: wie hatte sich inzwischen jener dogmatische Streit entwickelt, welcher mitten in die Erfolge der protestantischen Partei den Keim der Schwächung gelegt hatte? Wenn es sich bloß um diejenigen Streitigkeiten gehandelt hätte, die nach dem Interim am lautesten hervorgebrochen waren, so würden sich die Aussichten des Friedens allmählich günstig gestaltet haben. Der Zwist über die Mittel Dinge erlosch, indem man sich immer mehr von der Zeit und den Eindrücken des Interim entfernte, und der Tod die Befürworter der interimistischen Konzessionen, vor allem Melanchthon selber (19. April 1560), hinwegnahm. Die metaphysischen Streitigkeiten über den Willen und die guten Werke verloren ebenfalls ihren festen Mittelpunkt in Folge eines Zwistes zwischen den Flacianern und ihrem Beschützer den Herzog Johann Friedrich von Sachsen.

Während nämlich der letztere an einer Konsequenz, zu der Flacius im Streit gegen die Mitwirkung des Willens bei der Bekehrung sich treiben ließ — daß nämlich in Folge der Erbsünde das Böse nicht nur als Accidens dem Menschen anhafte, sondern in seine Substanz eingegangen sei — irre zu werden begann, war Flacius und sein geistlicher Anhang mit der Verpflichtung der Geistlichen auf das Konstitutionsbuch noch lange nicht zufrieden; sie spürten bei den weltlichen Professoren der Universität nach Abweichungen von der vorgeschriebenen Norm, und der Verweiser der Superintendentur von Jena, Balthasar Winter, verhängte über zwei als irrgläubig befundene Professoren den Ausschluß vom Abendmahl und Patenschaft (1560). Sollte es der Geistlichkeit gestattet sein, förmliche Inquisitionen gegen Laien zu richten, und den Ausschluß vom Abendmahl ohne Mitwirkung der herzoglichen Regierung zu verhängen? Hierüber entstand der erste offene Streit zwischen dem Herzog, dessen Ratgeber jene Fragen verneinten, und den Flacianern. Zur Sicherung seines Kirchenregiments versuchte nun der Herzog im Jahr 1561 die Gründung einer aus Geistlichen und Laien gemischten, vom Fürsten abhängigen obersten Kirchenbehörde, eines Konsistoriums, wie es in den andern großen Fürstentümern errichtet war. Dieser Behörde wurde vorbehalten die Verhängung der Exkommunikation, die Zensur theologischer Schriften, die oberste gerichtliche Jurisdiktion und mittelst derselben die Entscheidung in Lehrstreitigkeiten. Sofort aber erhob sich Flacius mit seinen theologischen Kollegen Jüder und Wigand gegen eine solche Neuerung: eine Aenderung der kirchlichen Verfassung dürfe nur von der Kirche, die durch eine Synode vertreten und von frommen Theologen beraten werde, ausgehen; eine in kirchlichen Dingen richtende Behörde dürfe nur aus der Wahl der Kirche hervorgehen; den Geistlichen stehe zur Erläuterung des göttlichen Wortes Freiheit der Rede und Schrift und zur Bestrafung von Irrlehre und Sünde das Recht der Exkommunikation zu.

Also in derselben Zeit, da bei den Fürsten die Anschauung, daß die Kirchenregierung mit dem fürstlichen Amte wesentlich verbunden sei, immer mehr

erstarke, erhob sich andererseits die Forderung der Selbstregierung der Kirche, allerdings einer Selbstregierung, die sich nach dem Rat der sachverständigen Theologen richten sollte. Sowie der Streit auf diese Spitze getrieben war, zeigte sich rasch, wer der Stärkere war. Die Vertreter der christlichen Freiheit und theologischen Herrschaft wurden zum Schweigen gebracht, indem ihre Verfechter, die drei genannten Theologen, vom Herzog abgesetzt wurden. Flacius wich aus Sachsen und trat im Dezember 1561 ein mühseliges Wanderleben an.

Eine Folge dieser Vertreibung der streitenden Theologen war es, daß Herzog Johann Friedrich sich von der Vertretung der flacianischen Sätze nunmehr zurückzog. Um in seinen Landen Ruhe zu stiften, ließ er in der in den Vordergrund getretenen Frage über die Mitwirkung des Willens eine Formel fertigen, die zur Not für beide Richtungen Raum ließ, und legte sie seinen Geistlichen zur Unterschrift vor. An die vierzig Flacianer, welche der Formel widerstanden, mußten das Land räumen. Hierdurch waren freilich die von Flacius geförderten Streitigkeiten, soweit sie zwischen den protestantischen Theologen durch ganz Deutschland hindurch geführt wurden, nicht beigelegt, aber sie verloren allmählich die Kraft, die protestantischen Fürsten und Reichsstände zu trennen. Und dennoch, die Trennung selber hörte nicht auf. Es lag dies an dem Fortgang eines anderen Zwistes, der sich anfangs mehr im Hintergrund befunden, inzwischen aber die Oberhand über die Gemüter gewonnen hatte, an dem Streit über das Abendmahl.

Der Streit über das Abendmahl, und zwar vornehmlich zwischen der lutherischen und calvinischen Fassung der Lehre, war, wie schon bemerkt, seit 1552 neuerdings ausgebrochen. An und für sich, so möchte man meinen, hätte dieser Zwist die Gemüter nicht so mächtig erregen sollen, wie jene tief eingreifenden Fragen über die Bedeutung des Willens und der sittlichen Bethätigung desselben bei der Rechtfertigung und Heiligung. Denn da Calvin eine durch das Abendmahl bewirkte wahrhafte Gemeinschaft des Gläubigen mit der Person des Erlösers zugestanden hatte, so handelte es sich vornehmlich um die Nebenfrage, wie das Wunder der Gegenwart Christi mit der sichtbaren Spendung von Brot und Wein in begriffliche Verbindung zu bringen sei, woran sich denn die rein theoretische Untersuchung angeschlossen, ob und inwieweit die göttliche Natur Christi seiner menschlichen Natur die Fähigkeit mitteilen könne, überall oder doch an zahllosen Orten zugleich gegenwärtig zu sein. Wie konnten solche Spekulationen über die nähere Erklärung von Dogmen, die im wesentlichen fest standen, und deren begriffliche Zergliederung das religiöse Leben kaum berührte, an jene höchsten Fragen über das Verhältnis des Menschen zu seiner religiösen Aufgabe herantreten? Und doch, so groß war einerseits der Eifer der Laien für die nähere Bestimmung des Wunders von Christi Gegenwart, und so groß war andererseits die Richtung der Theologie auf das Analysieren theoretischer Begriffe, welche von einer fruchtbaren Forschung mehr und mehr abführte, daß gerade die Gegensätze über die Abendmahlslehre die eigentlich trennende Kraft unter den deutschen Protestanten entfalteten.

Nachdem diese Gegensätze eine Zeitlang in der Form litterarischer Fehde ausgefochten waren, hatten sie in den letzten Jahren des Kurfürsten Ott' Heinrich

von der Pfalz in dessen Landen eine Stätte gefunden, wo sie größere Kreise unmittelbar ergriffen. Friedrich III. fand bei seinem Regierungsantritt die Geistlichkeit, die Beamten und die Universität nach calvinischer und lutherischer Lehre gespalten; zu den ersten Stürmen seiner jungen Verwaltung gehörte es, daß Tilemann Heshus, der vornehmste Geistliche des Landes, den Diakon Klebig wegen der calvinischen Ketzerei in den Bann that, und daß beide von der Kanzel her einen grimmigen Krieg miteinander führten. Schon der Ordnung wegen konnte Friedrich III. hier nicht neutral bleiben, und wie hätte er es vollends gekonnt, da er inniger noch als der Herzog Christoph von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß die höchste Pflicht der Obrigkeit darin bestehe, die Unterthanen nach Möglichkeit zur rechten Erkenntnis des göttlichen Wortes zu führen und allen falschen Gottesdienst abzustellen!¹⁾ Geleitet von dieser Ueberzeugung, suchte er vor allem sich selber, unabhängig von den streitenden Theologen, sein Urtheil aus der heiligen Schrift zu bilden. „Gott,“ sagte er, „wird mir seinen heiligen Geist ebenso verleihen, wie dem höchstgelehrten sogenannten Doktor.“²⁾ Und wie allmählich seine Ueberzeugungen sich entwickelten und klärten, so schritten auch allmählich seine kirchlichen Anordnungen voran: erst waren sie unbestimmt und ließen den Geistern freien Raum, schließlich wurden sie bestimmt und duldeten nur die eine der streitenden Ansichten.

Maßgebend für Friedrichs erste Schritte war der schon früher (S. 120) hervorgehobene Widerspruch zwischen den verschiedenen Ausgaben desjenigen Bekenntnisses, welches seit dem Religionsfrieden die rechtliche Norm für die Zugehörigkeit zur protestantischen Gemeinschaft enthielt. Die Augsburger Konfession hatte nach ihrer ersten Redaktion von 1530 die Abendmahlslehre im lutherischen Sinn gegeben; in einer zehn Jahre später veröffentlichten Ausgabe hatte Melancthon dagegen eine neue Fassung gewählt, welche besagte: der Leib und das Blut Christi wird dem Genießenden mit Brot und Wein wahrhaft dargeboten. Da die streitenden Parteien in diesen Worten sowohl die unmittelbare wie die bloß sakramentale Gegenwart, die Meinung Luthers wie diejenige Calvins deuten zu können glaubten, und dabei in der That die Absicht des Verfassers für sich hatten, so begann Friedrich seine Anordnungen mit dem Befehl (September 1559), daß nach der Augsburger Konfession, d. h. nach der jüngeren Fassung, gelehrt und nicht darüber hinausgegangen werde.

Dies war ein Befehl, der sich auf des Kurfürsten Lande erstreckte. Wie aber eine so schwere Bekenntnisfrage unmöglich in einem einzelnen Fürstentum selbständig geregelt werden konnte, so suchte der Kurfürst in dem gleichen Sinne der Vereinigung der getrennten Parteien unter einer allgemeinen Formel auf die protestantischen Reichsstände einzuwirken. Hier knüpfte er an den Ausgang der früher erzählten Frankfurter Tagfsagung an. Da die Absicht, die gesamten protestantischen Reichsstände zur Annahme der Frankfurter Beschlüsse zu bestimmen und so die Einigkeit des deutschen Protestantismus wieder herzustellen, nicht erreicht war, indem nur wenig bedeutende Beitrittserklärungen erfolgten,

¹⁾ Kludshohn I n. 284, 26 (S. 135), 280. Testament (herausgeg. von Kludshohn) S. 28/29.

²⁾ Kludshohn I S. 99.

und Johann Friedrich von Sachsen sich zum offenen Kampf gegen die Beschlüsse erhob, so traten unter den Anhängern des Veröhnungswerkes zwei verschiedene Richtungen hervor: entweder man suchte die Beitrittserklärungen, die noch zu erlangen waren, schleunigst zu erlangen und ging dann, unbekümmert um den Widerspruch Johann Friedrichs und seiner besonders unter den niederländischen Ständen befindlichen Gesinnungsgenossen, zur Veröffentlichung desselben vor, als dem Erkennungszeichen des angeseheneren Theils der deutschen Protestanten — oder man erkannte das Frankfurter Unternehmen als verfehlt an und begann mit dem Versuch der Zusammenkünfte und Ausgleichung aller protestantischen Stände unverdrossen von neuem. Die erste Ansicht wurde im Jahr 1559 beim Augsburger Reichstag von Kurachsen vertreten, letzterer gaben unter den in Frankfurt gegenwärtig gewesenen Ständen zuerst Württemberg,¹⁾ unter den nicht Beteiligten zuerst Pommern offenen Ausdruck.²⁾ Und dieses letzteren Vorschlags bemächtigten sich nun Kurfürst Friedrich III.³⁾ und Herzog Johann Friedrich von Sachsen.⁴⁾

Beide Männer befanden sich damals ihrer nahen Verwandtschaft gemäß — der Herzog war Schwiegersohn des Kurfürsten — in freundschaftlichen Beziehungen, aber schon machte sich der beginnende Gegensatz ihrer dogmatischen Richtung geltend, und wenn sie sich jetzt zur Verfolgung eines gemeinsamen Zieles verbanden, so nahmen sie dabei sehr verschiedene Ausgangspunkte. Friedrich III. verfolgte, wenn nicht vom ersten Anfang, so doch bei der weiteren Befürwortung des Planes die Absicht, wie in seinen Landen so auch im Reiche neben der lutherischen Lehre vom Abendmahl für die calvinische Meinung Raum zu schaffen; der Herzog von Sachsen dagegen wollte vor allem den verhassten Frankfurter Abschied vernichten, er hoffte, wie in so vielen anderen Punkten, so auch in der Abendmahlslehre das Bekenntnis nach streng lutherischer Meinung verengen zu können. Trotz solcher Verschiedenheiten wirkten damals beide Männer zusammen, und eben weil er den unverträglichen Herzog gewonnen hatte, konnte Friedrich, wie die Verhandlungen nach dem Augsburger Reichstag fortgingen, eine leitende Stellung in denselben einnehmen. Nach der einen Seite bot er dem mit gewohntem Eifer eintretenden Herzog Christoph von Württemberg die Hand, worauf dieser den Landgrafen Philipp von Hessen und den Herzog Wolfgang von Zweibrücken gewann und mit beiden den widerstrebenden Kurfürsten August zu überreden suchte, auf der andern hielt er den Herzog von Sachsen für den Plan fest und führte denselben bei Gelegenheit eines Besuchs in der Pfalz mit dem Herzog von Württemberg zu persönlicher Unterredung zusammen.

Aus diesen Verhandlungen ist die Raumburger Fürstenversammlung hervorgegangen. Die Hauptschwierigkeit des Zustandekommens derselben lag in dem Widerstand des Kurfürsten August. Erst im Laufe des Jahres 1560, als der

¹⁾ Kugler II S. 143 Anm. 119. Kluckhohn I n. 38.

²⁾ Kluckhohn I n. 20.

³⁾ Kluckhohn I n. 22 (zweiter Absatz), 33. Ursprünglich hatte er eine Synode im Auge. Vgl. n. 6 S. 20.

⁴⁾ Kluckhohn I n. 44 Einlage, n. 80.

Zwist Johann Friedrichs mit den Flacianern begann, und der Herzog infolgedessen scheinbar zu einer veröhnlicheren Haltung gegen seinen Widersacher geführt wurde, als er es sogar über sich brachte, nach jener Zusammenkunft mit Kurpfalz und Württemberg persönlich zum Kurfürsten August zu reisen und ihm den Antrag auf die protestantische Tagssatzung selber vorzubringen, trat der sächsische Kurfürst aus seiner abwehrenden Stellung heraus. Eindruck mag es ihm auch gemacht haben, daß seit Ende des Jahres 1559 das Konzil von Trient in immer bestimmtere Aussicht trat und es für die deutschen Protestanten doch nötig schien, diesem Konzil ein einmütiges Bekenntnis entgegenzuhalten.

Aber auch jetzt mußte man dem Kurfürsten zu Gefallen die Tagesordnung der Versammlung streng umgrenzen. Die drei Fürsten von Württemberg, Hessen und Zweibrücken, die bei Beförderung des Planes unter sich am engsten zusammenhielten, hatten zur Herstellung der Eintracht ein Zweifaches vorgeschlagen: die abermalige Unterzeichnung der Augsburger Konfession durch sämtliche protestantische Stände und die Aufstellung weiterer Normen der Lehre durch Erläuterung der streitigen Punkte.¹⁾ Kurfürst August dagegen bestand auf der bloßen Unterschreibung der Augsburger Konfession mit Ausschluß alles Streitens und Verdammens. Erschreckt durch die Gerüchte von katholischen Verbindungen zur Ausrottung der Protestanten, wie sie nach dem Frieden von Chateau-Cambresis und wieder seit den Verhandlungen über die Berufung der katholischen Kirchenversammlung umliefen, hatten die drei Fürsten auch an irgendwelche Verabredungen zum gegenseitigen Schutz ihrer Religion wider gewaltsame Anfechtungen gedacht:²⁾ Kurfürst August trat mit voller Entschiedenheit dem Plan derartiger Verbindungen, überhaupt der Aufnahme weltlicher Angelegenheiten in die gemeinsamen Verhandlungen entgegen. Nur das wollte er noch gestatten, daß über die Haltung der protestantischen Stände gegenüber dem Trienter Konzil, ob man dasselbe zur Darlegung seines Bekenntnisses beschicken oder einfach ablehnen sollte, beraten werde. Da endlich Unklarheit darüber herrschte, wie weit man in der Zuziehung der protestantischen Stände gehen solle, so hätte August am liebsten einen engeren Konvent gesehen; wenn er dem Verlangen der anderen nach Berufung sämtlicher Fürsten nachgab, so bestand er auf dem Ausschluß der niederen Stände.

Dadurch, daß die Urheber des Planes diesen Bedingungen sich fügten — wobei freilich der Herzog Johann Friedrich einer unzweideutigen Erklärung über den Ausschluß von Streit und Verdammung auswich — kam man denn so weit, daß fast sämtliche protestantische Fürsten, persönlich oder durch Gesandte vertreten, an der Tagssatzung teilnahmen, welche zu Raumburg am 21. Januar 1561 eröffnet wurde. Die Beratungen der Versammlung bewegten sich, abgesehen von den Verhandlungen über das Trienter Konzil, die schon oben berührt sind (S. 153), um die neue Unterzeichnung der Augsburger Konfession. Man meinte, wenn

¹⁾ Werbung der Gesandten der drei Fürsten bei Kurf. August. 1560 März 7. (Calinic S. 47.)

²⁾ Angeedeutet von Württemberg in der Instruktion für Ungnad, 1559 Okt. (Rugler I S. 149), ausgesprochen in den Aufträgen der drei Fürsten an Kurfachsen, 1560 März (Calinic S. 46), näher erklärt von Landgraf Philipp, 1560 Febr. (a. a. D. 34). Der Gedanke wird weiter berührt vom H. Sachsen (a. a. D. S. 83) und von Württemberg (S. 136).

alle protestantischen Stände sich zu dieser Unterzeichnung verbänden, so sei ihre Einigkeit in den wesentlichen Punkten der Glaubenslehre dargethan; die dogmatischen Streitigkeiten erschienen dann als Gegensätze theologischer Richtungen, welche die kirchliche Einheit nicht beeinträchtigten. Aber um die gemeinsame Unterzeichnung möglich zu machen, konnte man nach allem, was vorausgegangen war, an einer Bedingung nicht ganz vorbeikommen: man mußte den eigentlichen Sinn der verschieden gedeuteten Bestimmungen der Konfession ins Auge fassen. Und hier zeigte sich, was vorher schon bemerkt ist, daß unter den verschiedenen Lehrstreitigkeiten inzwischen eine einzige fast alles Interesse an sich gezogen hatte, der Zwist nämlich über das Abendmahl.

Die Frage, an deren Bejahung nun für Kurfürst Friedrich III. das Gelingen seiner Hauptabsicht hing, war die, ob man bei Befräftigung der Augsburger Konfession für die calvinische Abendmahlslehre Raum ließ. Daß er persönlich damals schon die Meinung Calvins angenommen hatte, kann man weder behaupten noch verneinen. Auf jeden Fall hatte er unter der stürmischen Kontroverse, die täglich zu ihm emporstoll, einen Einblick in das Wesentliche der lutherischen und der calvinischen Auffassung gewonnen; schon erschreckte er auch seine eifrig lutherische Gemahlin durch verfängliche Einwände,¹⁾ wenn sie ihm den wahren Glauben vorhielt, und mit fester Hand hielt er in seinem Lande auf der Duldung der calvinischen Abendmahlslehre, wie er es denn z. B. zuließ, daß sein Theologieprofessor Boquin dieselbe ohne melanchthonische Verschleierungen vortrug, und wie er im Jahr 1560 in der Person des Wenzel Zuleger einen Mann an die Spitze seines Kirchenrates stellte, der die calvinischen Lehren aus dem Munde des Meisters selber geschöpft hatte. Nicht also in Unkenntnis der Gegensätze der Lehre, in der Meinung etwa, daß er für eine mittlere Fassung als die wahrhaft berechnete streite, ging er vor, sondern in dem Bewußtsein, daß er der von den lutherisch gesinnten Theologen verworfenen calvinischen Lehre (wenn er auch das Wort „calvinisch“ verwarf) Raum schaffe. Und um dieses, wie in seinen Landen, so auch im Reich zu vollführen, griff er jetzt zu demselben Ausweg, den er in der Pfalz eingeschlagen: er beantragte, man sollte bei Unterzeichnung der Augsburger Konfession die Bearbeitung von 1540 zu Grunde legen.

Ohne Aussicht durchzudringen, war dieser Antrag keineswegs. Denn gerade derjenige Fürst, der nächst Friedrich der vornehmste war, Kurfürst August von Sachsen, gab ebenfalls der Ausgabe von 1540 den Vorzug. Allerdings bestimmte ihn dabei in denkwürdigem Gegensatz gegen seinen pfälzischen Kollegen nicht die Erkenntnis von dem verschiedenen Sinn der verschiedenen Bearbeitungen, sondern die Meinung, daß Melanchthon dieselbe Lehre im Jahr 1530 wie im Jahr 1540 wiedergegeben habe, nur bei der zweiten Redaktion in sorgfältigerer Fassung, und daß sein Werk gegen die Vorwürfe der Abweichung von Luthers Anschauungen zu schützen sei. Gerade auf diese Unkenntnis, auf den Glauben, daß die Augsburger Konfession von 1540 nur die lutherische Abendmahlslehre

¹⁾ „Alle Punkten, die mein Schatz gegen mir widerspricht, wen wir mit einander reden des Glaubens halber.“ (Kurfürstin Maria an den H. Sachsen. 1560 März 16. Kluchhorn I S. 131.)

darlege, während sie in Wahrheit zugleich die calvinische Lehre in sich begriff, konnte man auch bei anderen Fürsten rechnen. Arglos hatten sie ja bei Verbreitung der Augsburger Konfession in den verschiedenen Landeskirchen meistens die Ausgabe von 1540 mit ihren Nachdrucken verteilt, und auch jetzt, als man sich der Anforderung nicht entziehen konnte, die verschiedenen Ausgaben Wort für Wort zu vergleichen, fand die Mehrzahl der anwesenden Fürsten an einem so genauen Eindringen in die Worte und ihren Sinn wenig Gefallen: sie überließen die Arbeit den Räten und Theologen, und nur zwei von ihnen, Kurfürst Friedrich und Herzog Christoph, dauerten bei dem verdrießlichen Geschäfte aus, vom Morgen bis zum Abend.¹⁾

Auf diese Unkenntnis bauend, hütete sich Friedrich III., indem er für die Augsburger Konfession von 1540 eintrat, sehr wohl, die Unklarheit zu zerstreuen. Als Hauptgrund seiner Bevorzugung der jüngeren vor der älteren Ausgabe — und zwar vornehmlich vor dem deutschen Text derselben — gab er an, daß diese letztere die katholische Lehre von der Transsubstantiation begünstige. Eben durch Winkelzüge hoffte er den Fürsten eine Bestätigung der calvinischen Abendmahlslehre zu entlocken. Allein wie bei den Versammelten die Absicht, keine von der lutherischen Lehre abweichende Meinung anzuerkennen, feststand, so waren sie inzwischen doch über die Tragweite der Abweichungen aufgeklärt: die einen, wie der theologisierende Herzog von Württemberg, schon während der Verhandlungen,²⁾ die anderen in letzter Stunde durch die anwesenden Theologen. Und so stimmten mit Ausnahme des Kurfürsten August alle anderen für die Konfession von 1530, wie sie im Jahr 1531 im Druck erschienen war. Aber sollte man damit die im allgemeinen Gebrauch befindliche Ausgabe von 1540 verwerfen? Kurfürst August, der in der Verfechtung der Korrektheit auch dieser Bearbeitung geradezu eine Ehrensache seiner Kirche und seiner Theologen erblickte, hätte das nicht zugegeben. Er selber machte also den Vorschlag, man möge die Konfession von 1530 unterzeichnen, dem Aktenstück aber eine Vorrede vorausschicken, in welcher die sachliche Uebereinstimmung derselben mit der Ausgabe von 1540 und einer weiteren von 1542 erklärt werde. Dieser Antrag fand die Zustimmung der Versammlung, und wiederum von ganz anderen Hintergedanken ausgehend, fügte sich ihm auch Kurfürst Friedrich III.

Was letzterer sich dachte, lehrten die Folgen des also gefaßten Beschlusses. Sehr bald stritt man und streitet bis auf den heutigen Tag, ob hinsichtlich der verschiedenen, in den beiden Ausgaben der Augsburger Konfession befindlichen Fassungen der Abendmahlslehre man im Sinne des Raumburger Beschlusses die weitere Form von 1540 nach der engeren, im lutherischen Sinn gedachten von 1530 zu deuten habe, oder ob umgekehrt die engere Fassung nach der weiteren, für die calvinische Meinung Raum gebenden von 1540 zu erklären sei. Die Wahrheit ist, daß sämtliche Fürsten mit Ausnahme des Pfälzers die erstere Ansicht als selbstverständlich annahmen,³⁾ daß aber Friedrich sich die andere Auf-

¹⁾ Calinich S. 144, 145.

²⁾ Calinich S. 92.

³⁾ Vgl. die Boten von Kurachsen und den Nachstimmenden bei Kludschn I S. 159 fg.

fassung im stillen vorbehielt und später auf Grund derselben darauf beharrte, er sei Anhänger der Augsburger Konfession von 1530 nach ihrem „wahren Verstand“. ¹⁾

Es gab jedoch einen Fürsten, der dieses trügerische Spiel nicht, wie die einen, aus Unkenntnis verkannte, oder wie die andern, in der Hoffnung, den pfälzischen Kurfürsten auf lutherischer Seite festzuhalten, ²⁾ verkennen wollte: das war Herzog Johann Friedrich von Sachsen. Der hatte, wie bemerkt, den Raumburger Tag befördert als einen Schlag gegen den Frankfurter Abschied und mit dem Hintergedanken, vor der Unterzeichnung der Augsburger Konfession die Frage über den Sinn derselben und alsdann die ihm am Herzen liegenden Lehrstreitigkeiten und Verdammungen zum Austrag zu bringen. Allerdings mochte ihm der Eifer für die früher am lebhaftesten verfochtenen Streitsätze durch seinen damals zwar noch nicht entschiedenen, aber fortschleichenden Zwist mit den Flacianern abgekühlt sein, ³⁾ aber um so unerbittlicher rückte auch er jetzt die Frage des Abendmahls in den Vordergrund; als mindestes verlangte er eine Fassung der Vorrede, welche die Alleingeltung der lutherischen Abendmahlslehre unzweideutig aussprach. ⁴⁾ Da ihm dies verweigert wurde, so enthielt er sich der Unterzeichnung, und seinem Beispiel folgten von persönlich anwesenden Fürsten der Herzog Ulrich von Mecklenburg und die Herzoge Ernst und Philipp von Braunschweig-Grubenhagen; außerdem versagten die Gesandten des Herzogs Johann Albert von Mecklenburg, der Herzoge von Holstein und Lauenburg die Unterschrift. Kein einziger Fürst des niederländischen Kreises befand sich bei den Unterzeichnern.

So endete auch diese Versammlung mit einem Bruch zwischen der friedlichen Majorität und der unnachgiebigen Minderheit. Und wie auf die Frankfurter Versammlung der Gegenschlag des Konfutationsbuches erfolgt war, so folgte auf die Raumburger Tagsatzung eine Versammlung der protestantischen Stände des niederländischen Kreises in Lüneburg (August 1561), wo die in Raumburg beschlossene Vorrede verworfen und ein Gutachten niederländischer Theologen mit kräftiger Verdammung der Calvinisten und aller von Flacius bekämpften Richtungen genehmigt ward. Noch mehr! kaum war die Raumburger Versammlung beendet, als den Fürsten, die theils persönlich, theils durch ihre Bevollmächtigten die Unterzeichnung der Augsburger Konfession mitsamt der Vorrede bewilligt hatten, die Augen darüber aufgingen, daß sie sich doch zu weit von der Bestimmtheit der lutherischen Lehre entfernt hätten. Die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, die Herzoge von Württemberg und Zweibrücken wünschten mit einem Male, durch eine Veränderung oder Erklärung der Vorrede dem Herzog Johann Friedrich genug zu thun. Aber nun verwahrte sich Kurfürst Friedrich gegen jede Veränderung des einmal Beschlossenen. Er behielt seinen Schein in der Hand, aus dem er zu deduzieren wußte, daß die Anhänger der

¹⁾ Testament S. 19–20.

²⁾ Diese Absicht zugleich mit der Erkenntnis des wirklichen Gegensatzes spricht aus der Erklärung der Fürsten von 2. Febr. 1561. (Calinich S. 184.)

³⁾ Andeutungen darüber (Schuß Strigels; keine Neigung zur Verdammung der Korruption) in dem Brief des Zudey vom 28. Jan. 1561. (Calinich S. 158.)

⁴⁾ Schlußerklärung des Herzogs vom 11. Februar. (Calinich S. 218–22.)

calvinischen Abendmahlslehre unter den Bereich der Augsburger Konfession gehörten.

Und wenn er diese Abendmahlslehre in Raumburg vielleicht selber noch nicht bekannte, sondern nur beschützte, so kam jetzt die Zeit, da er sich völlig dafür entschied und sie seiner Landeskirche auferlegte. In den Jahren 1562 bis 1564 entfaltete die kurpfälzische Regierung eine rastlose gesetzgeberische Thätigkeit. Zuerst erschien die schon erwähnte christliche Polizeiordnung, dann (1563) eine neue Kirchenordnung und schließlich (1564) die Ordnung des Kirchenrats. Der Kirchenordnung war als Norm für Katechese und Predigt ein neuer Katechismus beigegeben, an den Geistliche und Schullehrer sich fortan unbedingt zu halten hatten: es war der von den beiden calvinischen Theologen Olevian und Urfin, unter genauer Nachprüfung des Kurfürsten ausgearbeitete Heidelberger Katechismus, ein Lehrbuch, in dem die dogmatische Ansicht Calvins unter Vermeidung freilich der Prädestinationslehre, aber unter deutlicher Wiedergabe der Abendmahlslehre, in treffender Kürze und Klarheit ausgeprägt war.

Als es erschien, waren in der Rheinpfalz in Folge der früheren vermittelnden Anordnungen die eifrig lutherischen Geistlichen bereits ausgewiesen oder zum Schweigen gebracht, dagegen die angesehensten Stellen vielfach mit Calvinisten besetzt. Die Annahme des Katechismus und die Durchführung einer ihm entsprechenden Abendmahlsordnung erfolgte daher in dem Hauptlande des Kurfürsten ohne starken offenen Widerstand, wieweil die lutherische Gesinnung in einem großen Teil der Bevölkerung, besonders unter dem Adel, fortlebte. Schwieriger gestaltete sich das Unternehmen der Calvinisierung in der Oberpfalz. Diese Provinz führte unter einem vom Kurfürsten ernannten Statthalter und einer wohl ausgebildeten landständischen Verfassung, welche in der Rheinpfalz mangelte, seit jeher ihr eigenes Leben. Jetzt stellte sie in der lutherischen Gesinnung des Pfalzgrafen Ludwig, des eigenen Sohns des Kurfürsten, der die Statthalterwürde bekleidete, in der gleichen Gesinnung der Landstände, die kraft ihrer Patronatsrechte einen großen Teil der geistlichen Stellen besetzten, den Versuchen des Kurfürsten, ihnen das echte Wort Gottes beizubringen, den trotzigsten Widerstand entgegen. Zwischen dem Kurfürsten und den oberpfälzischen Städten und Adlichen entstand ein wahrer Kriegszustand. An dem eifrigen Bestreben, den Oberpfälzern calvinische Prediger aufzundtigen, und die lutherischen Prediger durch zweideutige Weisungen unvermerkt, unter der steten Versicherung, daß er niemand's Gewissen kränken wolle, in eine calvinisierende Lehrform hineinzuführen,¹⁾ ließ Friedrich III. es nicht fehlen; aber den Mut, offenen und allgemeinen Widerstand mit starker Gewalt niederzuwerfen, besaß er nicht. Die Oberpfälzer ließen es denn auch nicht einmal zur Publikation seiner neuen Kirchenordnung kommen,²⁾ und da sie ihre lutherischen Geistlichen der Prüfung und Aufsicht des calvinischen Kirchenrats entzogen, so griff zugleich mit dem Hader der Bekenntnisse die kirchliche Anarchie um sich. Die Einwohner, ohnehin geistig verwahrlost, verfielen mitsamt ihren Geistlichen einer erschreckenden Roheit.

¹⁾ Vgl. die Anweisung von 1566, 3. Artikel. (Sudhoff, Olevian und Urfin S. 309 Anm.)

²⁾ Wittmann, Reformation in der Oberpfalz S. 54, 58, 60.

Mit dem Uebertritt Friedrichs zur calvinischen Abendmahlslehre war gesehen, was die in Naumburg versammelten Fürsten wohl geahnt, aber nicht hatten glauben wollen; es war innerhalb des deutschen Protestantismus eine Neuerung eingetreten, die sie alle als eine verhängnisvolle erkannten. Die früheren dogmatischen Streitigkeiten, welche Flacius und Herzog Johann Friedrich betrieben, waren ihnen als theologische Entzweigungen erschienen, die ihre kirchliche Einheit nicht aufhoben; in der calvinischen Abendmahlslehre dagegen erblickten sie einen Gegensatz, der kirchliche Trennung bedeutete. Kein Wunder, wenn das Erscheinen des Heidelberger Katechismus allgemeinen Schrecken und Unwillen unter ihnen hervorrief. Als der eifrigste unter den Gegnern des pfälzischen Calvinismus trat der Herzog Christoph von Württemberg hervor. Er war neben Friedrich der eigentliche Vertreter jener Fürsten, die ihre Kirchenherrschaft mit dogmatischem Eifer und religiöser Salbung führten. An den Reichstagen hatte er sich den kühnen kurpfälzischen Forderungen am nächsten angeschlossen, mit persönlicher Vorliebe hatte er sich dem Kurpfälzer genähert und über die gemeinsamen Angelegenheiten des deutschen Protestantismus mündlich mit ihm verhandelt: jetzt riß der Gegensatz der dogmatischen Ansicht die beiden Fürsten in scharfer kirchlicher Entzweigung auseinander.

Aber nicht nur die protestantischen Fürsten traten gegen Friedrich III. auf den Kampfplatz. In der katholischen Welt hatte man sich längst gewöhnt, die calvinische Form des Protestantismus als viel gefährlicher zu betrachten, wie die lutherische. War doch der unerbittliche Vertilgungskampf gegen das katholische Kirchentum in der Genfer Kirche und ihren Nachbildungen in Frankreich und Schottland in noch viel höherem Maße Lebensprinzip als in den lutherischen Gemeinden, bewährte doch die calvinische Kirche eine ganz andere Selbständigkeit und Macht der staatlichen Regierung gegenüber als die lutherischen Landeskirchen, und sah man doch diese Selbständigkeit in Frankreich und Schottland sich in Aufruhr gegen eine feindliche Staatsgewalt bewähren. Sollte nicht dieser Geist des Calvinismus zugleich mit seiner Abendmahlslehre in die Pfalz eindringen? Man sah bereits, wie jener Haß der Calvinisten gegen die äußeren Gegenstände katholischer Andacht, gegen Bilder und Statuen, gegen Altäre und Messgewänder sich gleichfalls des Kurfürsten bemächtigt hatte, wie er diesen Kirchenschmuck als Gößenwerk überall auszuräumen unternahm. So geschah es denn, daß die Aufregung über Friedrichs Uebertritt bis nach Rom drang. Papst Pius IV. machte schon im April 1563, zwei Monate nach dem ersten Erscheinen des Heidelberger Katechismus, dem kaiserlichen Gesandten darüber Vorstellungen; Kaiser Ferdinand erwiderte, er werde sein mögliches thun, um diese Sekte aus dem Reich zu verbannen,¹⁾ und selbst Maximilian II., dessen lutherische Gesinnung, wie schon bemerkt, die Freiheit dogmatischer Abweichungen von der Augsburger Konfession durchaus verwarf, hielt es für nötig, daß das calvinische Gift in seiner Ausbreitung bekämpft und an seiner Quelle erstickt werde.²⁾

Bei all diesen Erwägungen kam die ganze Schärfe des Gegensatzes in

¹⁾ Sidel, Akten zur Geschichte des Konzils von Trient n. 245.

²⁾ Kugler, Herzog Christoph II S. 455.

einer rechtlichen Frage zum Ausdruck. Der Schutz des Religionsfriedens galt nur den Anhängern der Augsburger Konfession. Konnte nun, das war die Frage, ein Bekenner der calvinischen Abendmahlslehre zu den Anhängern der Augsburger Konfession gezählt werden? Von vorneherein wurde diese Frage auf lutherischer Seite von Herzog Christoph, auf katholischer Seite von Kaiser Ferdinand verneint. Es konnte also nicht anders sein, als daß gerade hierüber ein schwerer, das gesamte Reich ergreifender Streit bevorstand; unmittelbar aber lag am Tage, daß in der protestantischen Partei eine Trennung begonnen hatte, und daß diese Trennung mitten in ihre glänzenden Erfolge den Anfang der Schwächung hineintrug.

Nicht allein die eigene Spaltung war es jedoch, welche den Fortgang des deutschen Protestantismus hemmte. Die bisherige Erzählung ist davon ausgegangen, daß die katholische Partei als die schwächere ihren protestantischen Widersachern gegenüber stand und die Fortschritte derselben in entmutigter Stimmung geschehen ließ. Aber dieses Verhältnis hat auch seine Ausnahmen. Es gab ein Gebiet, wo die Katholiken bald nach dem Religionsfrieden den ersten Anfang machten, nicht zwar, wie nachher, zur Wiedergewinnung des Verlorenen, aber doch zur Abwehr der protestantischen Propaganda. Dieses Gebiet war das westliche Drittel des nördlichen Deutschlands. Hier stützten sich gegenseitig, in unmittelbarer Nachbarschaft, die drei geistlichen Kurfürsten, an ihre Gebiete schlossen sich die Lande des katholischen Herzogs von Jülich-Kleve und des Bischofs von Lüttich an, in ihrer Mitte befanden sich die einzigen großen Reichsstädte, die ausschließlich katholisch waren, nämlich Aachen und Köln. Nach Süden und nach dem Osten hin schlossen sich die Bistümer von Worms und Speier, von Münster, Osnabrück und Paderborn an dieses katholische System an, zugleich von ihm gestützt und es wieder stützend.

Allerdings, wie überall, so fehlte es auch hier keineswegs an Schwankungen. Als Kaiser Ferdinand gegen Ende des Jahres 1562 bei Gelegenheit des Frankfurter Kurfürstentags mit seinem Schwiegersohn, dem Herzog Wilhelm von Jülich-Kleve zusammentraf, faßte er den Argwohn, daß der Herzog der katholischen Religion teilweise entfremdet sei: er machte ihm ernste Vorstellungen und setzte sich einige Zeit nach dem Abschied — in Freiburg am 1. Januar 1563 — hin, um ihn in einem dreizehn Blätter füllenden eigenhändigen Schreiben über das Alter der katholischen Kirche, die Neuheit und Willkür des Protestantismus zu belehren: die Sektierer, sagte er, sind nicht von Gott, sondern vom Teufel gesandt; er kündigte seinem Schwiegersohn die ewige Verdammnis an, wenn er sich von ihnen verführen ließe.¹⁾ Herzog Wilhelm erwiderte auf diese heftigen Ergüsse, daß er ja kein Sektierer sei, deutete aber auch an, daß er nicht so katholisch sei wie der Kaiser. Er war in seiner Regierung der Ansicht seines

¹⁾ Kopie des Schreibens (das Original war eigenhändig, auf „niemand's ersuchen oder anzeige“ verfaßt, ging aber wegen der unleserlichen Schrift zugleich mit einer Kopie ab) im Münchener Reichsarchiv, Oesterr. Religionsachen t. II. Die Antwort ist des Herzogs Schreiben vom 12. Jan 1563 (nicht 1559) bei Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein I n. 7.

Lehrers Konrad von Heresbach gefolgt, daß, wenn die Bischöfe schlafen, die weltliche Obrigkeit für Reinheit der Lehre und ordnungsmäßige Spendung der Sakramente zu sorgen habe.¹⁾ In diesem Sinn hatte schon sein Vater im Jahr 1533 eine Kirchenordnung, die sich auf Lehre und Gottesdienst erstreckte, ausgehen lassen: auf katholischer Grundlage, aber im Widerstreit gegen Aberglauben, Aeußerlichkeit und ärgerliche Sporteln. Die Anstellung der Seelsorger hatte er an die Zustimmung der herzoglichen Regierung gebunden. Auf diesem selben Wege vorangehend, hatte Herzog Wilhelm eigenmächtig, nachdem er die päpstliche Autorisation bei Julius III. und Paul IV.²⁾ vergeblich nachgesucht, befohlen, das Abendmahl unter beiden Gestalten denjenigen, die es verlangten, zu spenden. Als Hofprediger stellte er im Jahr 1558 den Georg Veltius an, der nicht nur für den Laienfelsch, sondern zugleich gegen den Priestercölibat und gegen die Lehre vom Messopfer stritt. Gleich seinem Vater sah er zu, wie unter den großen Städten und der Ritterschaft, besonders in Kleve und der Mark, der Protestantismus seinen Einzug hielt.

Ähnliche Schwankungen wie in Jülich-Kleve gab es anderwärts; aber dafür hatte die katholische Sache doch wieder einen starken und unter Umständen furchtbaren Rückhalt in jener niederländischen Gebietsmasse, die als ein geeintes Reich von Karl V. auf Philipp II. übergegangen war, und an welche die rheinischen Lande sich anlehnten. Mit schrecklicher Energie hatte die Regierung Karls V. in den Niederlanden die Alleinherrschaft des Katholizismus zu behaupten gesucht. Ihre Hauptmittel waren die Religionsedikte und die Inquisition. Die ersteren, mit wechselnder Strenge von 1521 bis 1550 erlassen, bestimmten und schärften die blutigen Kezerstrafen in besonderer Anwendung auf Lutheraner, Widertäufer und Calvinisten. Nicht bloß die Kezerei sollte bestraft werden — und zwar, wenn nicht bei schleuniger Abschwörung Gnade eintrat, der Mann mit dem Schwert, die Frau durch Begraben, bei unüberwindlichem Beharren auf der Kezerei oder im Rückfalle beide durch Verbrennung —, es sollte auch durch gleiche Strafen die Auffpürung der Kezerei befördert, die Verbreitung derselben erschwert werden. Also war es ein todeswürdiges Verbrechen, wenn man einen Kezer oder der Kezerei offenkundig Verdächtigen aufnahm oder speiste, ohne ihn anzuzeigen, wenn man kezerische Bücher verkaufte oder besaß, wenn man als Laie über den Sinn von Bibelstellen disputierte, ohne innerhalb der Schranken der kirchlichen Erklärung zu bleiben. Der gesamte Buchhandel wurde unter die schärfste Zensur gestellt, und eine Norm für die massenhaft verbotenen Bücher stellte der Index der Löwener Universität von 1550 auf. Um alle Uebertretungen solcher Gesetze aufzuspüren, waren, soweit die ihnen zu Grunde liegende Kezerei in Betracht kam, die Bischöfe, soweit es sich um die sonstigen Verbote handelte, die weltlichen Gerichtshöfe berufen. Aber die Bischöfe der vier übergroßen Diözesen, in welche die Niederlande geteilt waren, schienen weder ausreichend

¹⁾ Conradus ab Heresbach, De educandis principum liberis (Ausgabe von 1612) S. 323.

²⁾ Bei dem „vorigen“ Papst, sagt er in dem S. 217 Anm. ¹ citierten Schreiben. Ansuchen bei Julius III.: Lacomblet, Archiv V S. 65 fg.

noch befähigt. Nach spanischem Muster führte also Karl V. seit 1523 ein mit der bischöflichen Gerichtsbarkeit in Verfolgung von Ketzerei und verwandten Vergehen konkurrierendes Inquisitionstribunal ein, autorisiert vom Papst, aber besetzt durch die Regierung und — was dieser neuen Schöpfung eigentümlich war — an eine beaufsichtigende Mitwirkung der weltlichen Gerichtshöfe gebunden.¹⁾ An der Spitze standen ein oder einige Generalinquisitoren, in den Provinzen walteten die von ihnen delegierten besonderen Inquisitoren.

Philipp II., bei seinem Regierungsantritt, begnügte sich nicht, die Edikte und die Inquisition zu bestätigen, er fügte eine dritte Neuordnung hinzu, welche Karl V. schon angebahnt hatte, und welche allerdings neben dem kirchlichen auch einen politischen Zweck in sich schloß. Es galt, die Niederlande, wie sie politisch von dem deutschen Reiche fast abgelöst waren, so auch kirchlich der Unterordnung unter die fremden Erzdiözesen Köln und Reims zu entziehen, es galt durch eine Neuordnung der Hierarchie zugleich die Selbständigkeit dieser Ländermasse und eine schärfere kirchliche Disziplin zu befördern. Für diesen doppelten Zweck erwirkte Philipp II. im Jahr 1559 die Bulle Papst Pauls IV. über die neue kirchliche Einteilung der Niederlande. Unter Ablösung einzelner Grenzdistrifte von dem Verband mit fremden Diözesen, unter Aufhebung der Rechte jener fremden Erzbischöfe, wurden die vier großen niederländischen Diözesen in fünfzehn neue Bistümer geteilt und über denselben drei einheimische Erzbistümer — Cambray, Mecheln, Utrecht, errichtet. Die Nomination der neuen Bischöfe erhielt die fürstliche Regierung, zugleich aber wurde verfügt, daß in den Domkapiteln neun Stellen für Doctoren der Theologie, des Zivil- und Kirchenrechtes vorzubehalten, die Seelsorger einem Examen zu unterwerfen, die Residenz der Bischöfe und Pfarrer unter Oberaufsicht des Papstes und Landesherren durchzuführen sei, ferner daß jeder Bischof zwei erprobte Doctoren als Inquisitoren verordne mit Sitz und Stimme im Kapitel.²⁾

So, unter der Aufsicht bischöflicher und päpstlicher Inquisitoren, unter der geistigen Einwirkung der Landesuniversität zu Löwen, an der sich ein kräftiges wissenschaftliches Leben erhob, unter dem Schrecken der landesherrlichen Gesetze mit ihren dreifachen Todesarten, suchte man die neuen Lehren, deren Befenner sich mehr und mehr mit todesmutigem Trotz oder wilder Schwärmerei erfüllten, in dem gärenden Lande niederzuhalten. Hierbei trat nun aber der Regierung das Verhältnis zum deutschen Reich in den Weg. Der Religionsfriede untersagte die Todesstrafe gegen protestantische Unterthanen, und bei dem siegreichen Vordringen des Protestantismus im Reich war nicht zu erwarten, daß die Ausbreitung desselben an den Grenzen der Niederlande innehalten werde. Um solchen Hemmnissen seiner Bestrebungen vorzubeugen, hatte noch Karl V. einerseits die Geltung jener Bestimmung des Religionsfriedens für die Niederlande abgewehrt (S. 81), andererseits auch die deutschen Nachbarn zur Fernhaltung des Protestantismus zu bestimmen gesucht. Eben jener Herzog Wilhelm von Jülich hatte

¹⁾ Gachard, Correspondance de Philippe II Bd. I Sorrede S. 117 n. 7, 10.

²⁾ Le Petit, Chroniques de Hollande II S. 35. Kürzer Bor I S. 26b. Vgl. Gachard, Correspondance de Philippe II Bd. I n. 29.

sich ihm durch den Vertrag zu Venlo von 1543 zur Erhaltung der Alleinherrschaft des katholischen Glaubens verpflichten müssen.

Dem letzteren Bestreben, die katholische Sache in den Niederlanden durch Bekämpfung des Protestantismus in der Nachbarschaft aufrecht zu erhalten, folgte auch Philipp II., und schon im Jahr 1559 war dieser spanisch-niederländische Einfluß bei zwei bedeutamen Konflikten zu verspüren.

In der Hauptstadt jenes glaubenseifrigen Erzbischofs Johann von Trier war protestantische Gesinnung bei einem Teil des Rats und der Bürgerschaft eingedrungen. Im Sommer des Jahres 1559, als der Erzbischof dem Augsburger Reichstag beiwohnte, stellte der Magistrat einen geborenen Trierer, den Kaspar Olevian, der sich an dem Gymnasium zu Genf mit calvinischen Lehren und calvinischem Missionseifer durchdrungen hatte, als Schullehrer in der sogenannten Burse an. Sehr bald begann Olevian neben seinem lateinischen Unterricht öffentliche Predigten zu halten, erst in der Burse selbst, dann in dem städtischen Hospital von St. Jakob. Sein Ruf zum Streit gegen die Greuel des Papsttums und seine Geistlichen sammelte eine Gemeinde, die an die 600 Bürger, nach der Angabe Olevians etwa die Hälfte, nach der Behauptung der Katholiken nahezu ein Drittel der Gesamtbürgerschaft,¹⁾ gezählt haben soll: es war der erste Versuch, in einer der rheinisch-erzbischöflichen Hauptstädte eine öffentliche protestantische Gemeinde zu errichten. Aber diesem folgenschweren Unternehmen trat der Erzbischof Johann mit ebenso scharfer Wachsamkeit wie rascher Entschlossenheit entgegen. Am 10. August hatte Olevian seine erste Predigt gehalten, gegen Ende dieses Monats traf bereits ein kurfürstliches Schreiben ein, in dem der Magistrat angewiesen wurde, den Neuerer zu verhaften.²⁾ Der Trierer Stadtrat, sowie die in den Zünften geordnete Bürgerschaft fanden sich diesem Befehl gegenüber in durchaus widersätzlicher Stimmung. Nicht nur, daß die Protestanten in beiden Körperschaften einig und gewaltsam auftraten, es lehnte sich auch das Freiheitsgefühl der Stadt, welche das Recht der Verhaftung sowie auch der militärischen Bewachung für den Rat und die Bürgerschaft in Anspruch nahm, gegen das Eingreifen des herrschen Fürsten auf. Im Einvernehmen mit der Mehrheit der Zünfte entschied sich also der Rat, den Prediger nicht gefangen zu setzen und die beiden Religionsparteien einstweilen nebeneinander bestehen zu lassen. Die Gemeinde Olevians wurde darüber so kühn, daß sie sich vom Herzog Wolfgang von Zweibrücken einen zweiten Prediger des Evangeliums zusenden ließ. Da griff aber der Erzbischof, um die Herrschaft der katholischen Religion zu behaupten, zur Gewalt, er bot den Adel und das Landvolk auf und schloß die Stadt (seit Anfang Oktober) in förmlicher Belagerung ein.

Bei seinem Vorgehen hatte der Erzbischof den Wortlaut des Religionsfriedens, der ihm die Alleinherrschaft seiner Religion in seinen Gebieten aufrecht zu halten erlaubte, für sich; allein wie die scharfer auftretenden protestantischen

¹⁾ Sudhoff, Olevian und Ursinus S. 25, 55. Hontheim, Histor. Trevir. diplom. II S. 827 n. 22, 23.

²⁾ Sudhoff, Olevian und Ursinus S. 24.

Fürsten, Kurfürst Friedrich III. voran, für ihr Bekenntnis unbedingte Freistellung in allgemeinen Anträgen gefordert hatten, so traten sie auch in diesem besonderen Fall für ihren Anspruch ein. Voller Erregung, mit der Behauptung, daß die Feindschaft des Erzbischofs gegen seine protestantischen Unterthanen alle protestantischen Stände treffe, ließ Friedrich seine Gesandten mit denen von Hessen, Zweibrücken, Pfalz-Simmern, Württemberg und Baden-Durlach in Worms zusammenkommen, um durch gemeinsame Abordnung an den Erzbischof Johann für die Religionsfreiheit der Trierer Protestanten Fürsprache einzulegen.¹⁾ Diese Fürsprache kam nun freilich, wie so oft, wenn deutsche Fürsten eine gemeinsame Maßregel vereinbarten, zu spät. Während die Wormser Tagsatzung erst am 19. November eröffnet werden konnte, hatte sich die Stadt schon am 26. Oktober dem Erzbischof ergeben müssen; das einzige, was die von Worms abgehende Gesandtschaft noch erreichen konnte, war, daß über Olevian und die Führer der Trierer Protestanten keine andere Strafe als die Ausweisung nebst einer kleinen Geldbuße von 3000 Gulden verhängt wurde. Trotz dieses bescheidenen Erfolgs mußte aber doch ein solches Einschreiten der benachbarten protestantischen Fürsten dem viel schwächeren Erzbischof höchst bedrohlich erscheinen. Da war es denn ein bedeutamer Gegenschlag, daß auf die Kunde von den Trierer Wirren auch von der niederländisch-spanischen Regierung ein Gesandter erschien — es war Felix Hornung, Präsident des Rats von Luxemburg —, zur Bestärkung des Erzbischofs in seinem Streit gegen den Protestantismus und mit dem deutlichen Hinweis auf den Entschluß der Brüsseler Regierung, eine Gefährdung der Rechtgläubigkeit ihrer Provinzen, besonders Luxemburgs, durch Festsetzung des Protestantismus in Trier nicht gutwillig hinzunehmen. Auch dieser Gesandte traf erst ein, als die Stadt sich unterworfen hatte;²⁾ er zeigte aber dem Erzbischof die Macht, auf welche er den Drohungen protestantischer Fürsten gegenüber sich verlassen konnte. Unbekümmert um seine protestantischen Nachbarn ließ derselbe denn auch den von seinen protestantischen Mitgliedern gesäuberten Stadtrat am 23. Dezember ein Edikt erlassen, in welchem den Protestanten, die nicht zur katholischen Religion zurücktraten, die Auswanderung auferlegt wurde.

Zum erstenmal war in dieser Trierer Verwicklung die protestantische Propaganda auf einen nachdrücklichen Widerstand gestoßen. Schon war aber in denselben Gegenden ein zweiter Streit aufgegangen, der das aus der Solidarität der rheinischen Fürsten hervorgehende Schwergewicht des Katholizismus viel nachdrücklicher zeigte, und in den wir die mächtige Hand der Brüsseler Regierung viel wirkungsvoller hineingreifen sehen.

Auf der Grenzscheide zwischen Jülicher, Lütticher und niederländischem Gebiet lag die Reichsstadt Aachen.³⁾ Wie in so viele andere verkehrsreiche Grenz-

¹⁾ Kluckhohn I n. 77, 80.

²⁾ Herzogin von Parma an Philipp II. 1559 Dez. 8. (Gachard, Corresp. de Marguerite d'Autriche I S. 61 fg.) Kreditiv für Hornung vom 20. Okt. bei Honthelm II S. 835.

³⁾ Meine Hauptquelle für die Aachener Verwickelungen ist ein Band des Wiener Staatsarchivs (N. Hofratsakten A 2 Decisa. Achen ca. Achen), der die Auszüge sämtlicher beim N. Hofrat eingekommenen Akten über die Aachener Sache von 1559—1598 enthält. Wo ich Aachener Akten ohne Fundort citiere, gehören sie dieser Sammlung an.

orte, so führten die Kämpfe der Reformationszeit auch in die Einwohnerschaft dieser Stadt ein neues unruhiges Element, einen Zufluß nämlich von protestantischen Emigranten, die von den Niederlanden her eine Stätte der Gewissensfreiheit suchten. Schon im Jahr 1550 wurde die Regierung Karls V. auf die Flucht ihrer keckerischen Unterthanen nach Aachen aufmerksam. Auf ihre Anregung mußte der Stadtrat eine Verordnung erlassen, daß niemand ins Bürgerrecht aufgenommen werden dürfe ohne Zeugnis seiner früheren Behörde, daß niemand ein städtisches Amt erhalten dürfe, der nicht seit sieben Jahren ansässig sei und seinen katholischen Glauben bewährt habe. Wirklich durchgeführt wurde diese Verordnung aber keineswegs. Schon neun Jahre nachher war eine aus Eingewanderten und Einheimischen gebildete protestantische Partei herangewachsen; im Stadtrat bekannte sich der eine der beiden Bürgermeister, Adam von Zewel, offen zur Augsburger Konfession und wurde von einer nicht zu verachtenden Minorität unterstützt: die Protestanten hielten ihre Sache schon für so stark, daß sie meinten: wenn nur acht Tage öffentlich gepredigt werde, so werde fast die ganze Bürgerschaft auf ihre Seite treten.¹⁾ Und um das Recht öffentlicher Predigt mitsamt einer Kirche zu erlangen, erbat und erhielt diese Partei während des Augsburger Reichstags die nachdrückliche Verwendung der protestantischen Stände.

Bei einer so kräftigen Erhebung des Protestantismus würde die städtische Obrigkeit schwerlich imstande gewesen sein, der Bewegung aus eigenen Mitteln Einhalt zu gebieten. Allein wenn die Neuerer den Beistand der protestantischen Fürsten nachsuchten, so erging aus katholischen Kreisen alsbald ein Hülfesruf an einen benachbarten katholischen Fürsten, an den Herzog von Jülich.²⁾ Daß man gerade an diesen sich wandte, hing mit den umfassenden Rechten zusammen, die dem Herzog in der kleinen Republik der Stadt und des „Reichs“ von Aachen zustanden. Er besetzte die früher getrennten, damals aber vereinigten Ämter eines Vogtes und Maiers, denen der Vorsitz im Schöffengericht und die meisten Befugnisse gerichtlicher Exekution zugeteilt waren; seinem Patronat unterstand neben anderen Benefizien die Propstei des altberühmten Stiftes, ferner die Scholasterei daselbst, deren Inhaber das gesamte Schulwesen unter sich hatte, endlich die Stelle des Erzpriesters, der die vier Stadtpfarrer anstellte und dem geistlichen Gericht, dem Sendgericht, vorsah. Ihm komme, so ließ der Herzog einmal erklären, fast die ganze Jurisdiktion zu und das höchste Interesse an den geistlichen Angelegenheiten.³⁾ An ihn und an den Aachener Rat wurde darum auch die Fürsprache der protestantischen Reichsstände um Einräumung einer Kirche gerichtet.

Die Katholiken von Aachen hatten die Gunst des Herzogs. Am 30. April 1559 beschloßen die protestantischen Fürsten und Reichstagsgesandten jene Verwendung für ihre Glaubensgenossen:⁴⁾ einige Zeit vorher war bereits eine Klage Jülichs

¹⁾ Haagen, Gesch. von Aachen II S. 150.

²⁾ Kapitel des Marienstiftes an Johann v. Blatten. 1559 Mai 18. In diesem Schreiben wird ein vorausgehendes gleichen Inhalts erwähnt. (Düsseldorfer Archiv. N. F. Verhandlungen 1525—72 Abtlg. IV lit. C. n. 15.)

³⁾ Verhandlung vor den Subdelegierten von Trier und Aachen. 1584 Febr. 27 fg.

⁴⁾ Marburger Archiv. N. F. Akten 1559 Band III.

beim Kaiser eingelaufen, daß der Aachener Stadtrat Sektierer und andere verdächtige Leute aufnehme.¹⁾ Zugleich mit dem Herzog von Jülich erhob sich Philipp II., der sich damals zur Abreise von den Niederlanden rüstete. Um die Mitte des Monats Mai erhielt der Aachener Rat ein durch eine besondere Botschaft überbrachtes Schreiben, in dem der König ihn ersuchte, den niederländischen Sektierern keinen Unterschleif zu gewähren und dem bei ihnen angehenden Feuer bei Zeiten vorzukommen.²⁾ Wieder einen Monat später (15. Juni) ernannte der Kaiser auf Gesuch des Jülicher Herzogs eine Kommission, bestehend aus dem Herzog selber, dem erwählten Erzbischof von Köln und dem Bischof von Lüttich, zur Untersuchung der kirchlichen Neuerungen.

Bei einer solchen Verbindung der katholischen Nachbarn unter Führung des Kaisers selber hörte das Schwanken, welches den Stadtrat ergriffen hatte, auf. Am 12. Juli gab er den Abgeordneten der kaiserlichen Kommission, am 30. Juli gab er einer neu eingetroffenen Gesandtschaft Philipps II. die Erklärung ab, er wolle keine Aenderung in Religionsfachen gestatten.³⁾ Wie er dann über die Anordnungen zur Ausführung dieser Erklärung beriet, kam es zu inneren Stürmen, unter denen der Bürgermeister Zewel nebst einer Anzahl Gleichgesinnter aus dem Rat austrat. Das Ende war, daß am 7. März 1560 ein mit Zustimmung der Zünfte beschlossenes Statut des Rates erging, nach welchem künftig zu dem Rat und den städtischen Aemtern nur fundbare Katholiken zugelassen werden sollten.

Schon vorher waren mehrere fremde Einwanderer, die sich über ihren katholischen Glauben und den friedlichen Auszug aus ihrem früheren Wohnort nicht auszuweisen vermochten, verjagt, und bald nachher (Mai 1560) wurde Adam von Zewel wegen Beleidigung des Rates verbannt. Nach diesen Maßregeln war einstweilen die Alleinherrschaft der katholischen Religion in Aachen gerettet, — aber freilich nur einstweilen; denn wir werden sehen, daß der Protestantismus von dieser wichtigen Grenzstadt nicht so leichten Kaufs abstand, und daß die Brüsseler Regierung, um ihn fern zu halten, noch zu vielen und nachdrücklichen Eingriffen sich entschließen mußte. Jedenfalls lag im Jahr 1560 eine für die weitere Gestaltung der kirchlich-politischen Gegensätze folgenschwere Thatsache vor: der Zusammenschluß eines katholischen Systems im westlichen Norddeutschland, in welches einzudringen für die Protestanten ebenso schwierig wie lohnend erschien.

Die erfolgreiche Defensiv des katholischen Gebietes und das mächtige Vordringen des Protestantismus in den übrigen Reichslanden sind die hervorragendsten Erscheinungen in dem Ringen der kirchlichen Parteien während der nächsten Jahre nach dem Religionsfrieden. Beides, das Vordringen und die Verteidigung, wirkte nun aber zurück auf das gesamte Verhältnis der beiden

¹⁾ Am 17. Mai gaben des Herzogs Abgeordnete in Augsburg bereits eine Replik auf die Verantwortung von Schöffen und Rat ein. Die Klage liegt nicht vor.

²⁾ Das S. 222 Anm. 2 citierte Schreiben vom 18. Mai teilt die Ankunft der Botschaft mit. Vgl. Meyer, Aachensche Geschichte S. 454.

³⁾ Relation der Kommissarien 1559 Juli 14. Causa Aquensis 1559.

Parteien. Von starkem Gemeingefühl durchdrungen, erblickte jede in dem Verlust eines ihrer Mitglieder einen Verlust der Gesamtheit, von feindlicher Stimmung gegen die Widersacher erregt, betrachtete jede die Erfolge der Gegenpartei als ein Unrecht, welches nach Wiederherstellung rufe, von jenem vergiftenden Mißtrauen gegeneinander erfüllt, sahen sie in jedem Eingriffe des Gegners eine Vorbereitung zum späteren Vernichtungskrieg. Es begann sich jenes Verhältnis zu entwickeln, in welchem die eine Partei der andern alle seit dem Religionsfrieden errungenen Erfolge als unerträgliche Uebergrieffe nachrechnete, und beide einander den dunkeln Anschlag auf schließliche Vernichtung des Gegners vorwarfen. Wo aber war, so müssen wir fragen, bei der Entwicklung einer so verderblichen Stimmung, die Autorität der Reichsgewalten, zunächst die Autorität der Reichsgerichte, die doch zu entscheiden hatten, ob all jene thatsächlichen Maßregeln und Eingriffe rechtsbeständig oder aufzuheben waren?

Müßig waren die Reichsgerichte keineswegs. Das Kammergericht sowohl wie der kaiserliche Hof sahen sich umdrängt von Klagen über wirkliche oder angebliche Verletzungen des Religionsfriedens, das erstere vor allem von Klagen der Katholiken über die gewaltsame Reform von Klöstern. Aber gerade bei diesen Streitigkeiten stellte sich die Unfähigkeit der Reichsjustiz zu einem ordnenden Eingreifen heraus. Als Vertreter jener in der Pfalz, Württemberg, Baden u. s. w. eingezogenen Klöster erschienen vor dem Kammergericht die Provinzialen oder Visitatoren des Ordens, dem sie angehörten, d. h. Männer, die größtenteils im deutschen Reich gar nicht angefaßt waren und vermöge der Exemption ihres Ordens nicht einmal einen Reichsbischof als ihren Oberen vorschreiben konnten. Hatten solche Personen Anspruch auf die Gewährungen des Religionsfriedens? Seinen Zweifel, ob diese Frage zu bejahen oder zu verneinen sei, legte das Kammergericht schon im Jahre 1557 einem Reichsdeputationstag vor. Da weder diese Versammlung noch die ihr folgenden Reichstage das Bedenken erledigten, so wagte das Kammergericht 24 Jahre lang¹⁾ in derartigen Fällen nicht zu entscheiden. Und nicht bloß in diesen bestimmten Fällen. Auch wo die den Reichsständen unterthänigen Klöster direkt Klage erhoben, scheint das Gericht unter mannigfachem Schwanken doch am Ende diese mittelbaren Glieder des Reichs als zur Klage nicht legitimiert behandelt zu haben.²⁾ Unzählige Klostersachen, so klagt ein Assessor des Kammergerichts im Jahr 1576, liegen unerledigt da zum höchsten Schaden der Katholiken und der Religion.³⁾

¹⁾ Ueber die seit 1581 eintretende Wendung vgl. die Schrift von 1629 Aug. 27 bei Sattler VII Beil. S. 26.

²⁾ Vgl. den Prozeß über ein holsteinisches Kloster bei Lehmann I S. 480 a. Von den daselbst S. 472 b angeführten sieben Beispielen des Gegenteils gehören die drei ersten in die Zeit nach 1581; für die drei folgenden (gegen Neuenahr, Baden, Wertheim) wird bei Lehmann I S. 407 nur das Stadium der *decreti processus* und *lis contestata*, nicht aber des Definitivurteils bezeugt. Der letzte Streit (Deutsch-Meister ca. Anhalt) wegen des Komturs Latorf wurde auf Klage eines Reichsstandes, eben des Deutsch-Meisters, und auf Grund des geistlichen Vorbehaltes entschieden. Vgl. Gylman, *Symphorema supplicationum* (1604) I S. 191. Lehmann I S. 487 a.

³⁾ Botum vom 24. Jan. 1576. (Lehmann I S. 481 a und 470 a.)

Wie das Kammergericht, so vermochte auch der Kaiser und der kaiserliche Hofrat den Klöstern keinen Schutz zu gewähren. Welch trotzigen Widerstand die kaiserliche Autorität selbst dann fand, wenn sie auf Grund noch ganz anderer Rechtsverletzungen für die Klöster einschritt, hat sich schon an dem Streit über Neuhausen und Sinsheim (S. 201) gezeigt. Mit größerem Nachdruck griff die kaiserliche Regierung nur da ein, wo es galt, in einer Reichsstadt die Alleinherrschaft der katholischen Religion zu sichern. Als in Nachen die kaiserliche Kommission jene Erklärung des Stadtrates vom 12. Juli 1559 empfing, entgegnete sie, daß dies dem kaiserlichen Befehl entspreche, und forderte den Rat ernstlich auf, dabei zu verharren. In demselben Sinne brachte Ferdinand im Jahre 1562 von dem Rat der Reichsstadt Hagenau die Erklärung aus, er wolle bei der „alten wahren katholischen Religion“ verbleiben,¹⁾ und nach denselben Grundsätzen suchte er, wenn auch vergeblich, in der Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen den Sturz der nach dem schmalkaldischen Krieg wieder aufgerichteten Alleinherrschaft der katholischen Religion zu hindern.²⁾

Bei diesem Auftreten der kaiserlichen Regierung gegen die Reichsstädte erhob sich aber ein schweres Bedenken. Soweit diese Städte nicht als konfessionell gemischte jener Ausnahmegestaltung des Religionsfriedens unterlagen, hatten sie das allen Reichsständen gewährte Recht, zwischen beiden Bekenntnissen zu wählen. Es war also nicht abzusehen, warum nicht ein Stadtrat — sei es allein, sei es mit Zustimmung der Bürgerschaft — in einer bis 1555 rein katholischen Stadt die Uebung der Augsburger Konfession einführen durfte. Und doch, gerade dies unternahm der Kaiser zu verhindern. Seine Absicht beim Religionsfrieden war, so bezeugt der päpstliche Nuntius nach einer Besprechung mit ihm über die Nacher Dinge, daß in den von der Kezerei schon angesteckten Städten die eine Partei die andere nicht herauswerfen dürfe, nicht aber, daß in den noch katholischen Städten die Kezerei eingeführt werden solle.³⁾ Von vorherein zeigte sich hiermit die parteiische Haltung der kaiserlichen Regierung gegen den Protestantismus in den Reichsstädten, welche in der Folgezeit so schwere Konflikte herbeiführen sollte.

Von solchen ihrem Umfang nach kleineren, nur durch ihre Zahl und ihre Folgen hoch bedeutsamen Streitigkeiten nun aber weiter zu gehen und den Katholizismus in den Reichsbistümern gegen die Einführung protestantischer Administratoren durch förmliche Urteile zu schützen, das wurde weder vom kaiserlichen noch vom Kammergerichte versucht. Es fanden sich für ein derartiges Wagnis einstweilen weder Kläger noch Richter.

Schon die beschränkten Eingriffe der Reichsjustiz genügten indes, um die Streitigkeiten an ein höheres Forum zu treiben. Die protestantischen Stände ergriffen dabei die Initiative. Sie sahen, wie das Kammergericht, wenn es auch nachträglich an seiner Befugnis, die der Landeshoheit unterstehenden Klöster gegen den Reformationseifer ihrer Obrigkeit zu schützen, irre wurde, doch in der ersten

¹⁾ Erwähnt in dem Gutachten vom 20. Okt. 1566 bei Lünig, Staatsconsilia I S. 315.

²⁾ Der Kaiser an den Rat von Mühlhausen. 1566 Juni 2. Antwort des Rats. Aug. 29. (München St. A. Bair. Abtlg. 159/7.)

³⁾ Commendones Bericht vom 14. Jan. 1561 (Misc. di stor. It. VI S. 44).

Zeit nach dem Religionsfrieden eine Anzahl derartiger Prozesse begonnen hatte, die nun schwebten.¹⁾ Dies und andere, wirkliche oder vorgebliche Verletzungen des Religionsfriedens von seiten katholischer Stände, z. B. daß der Erzbischof von Salzburg seine protestantischen Unterthanen verjagte, ohne ihnen einen ausreichenden Termin zum Verkauf ihrer Güter zu bewilligen, ohne auch, wie behauptet wurde, sie mit anderen Strafen und Schädigungen zu verschonen,²⁾ bewogen die protestantischen Stände, solchen Vorgängen gegenüber wie ein Mann aufzutreten und die Beschwerden darüber als eine sie alle betreffende Angelegenheit vor die höchste Instanz von Kaiser und Reich zu bringen. Zum erstenmal bei dem Augsburger Reichstag von 1559 setzten sie einen Ausschuß nieder, mit dem Auftrag, aus den von den einzelnen Ständen übergebenen Beschwerden eine allgemeine Schrift zu verfassen. Am 12. Mai wurde dieselbe im Namen der Gesamtheit dem Kaiser überreicht, mit der Bitte um Abhülfe.³⁾ Genau wie die Protestanten, so hatten aber auch die Katholiken ihre Beschwerden, die sie als gemeinsame Angelegenheit behandelten. Einen Monat⁴⁾ nach ihren Widersachern überreichten sie dem Kaiser eine katholische Beschwerdeschrift mit der Bitte um Abhülfe.

Vor unlösbare Widersprüche sah sich der Kaiser, wenn er Schrift und Gegenschrift erwog, gestellt. Die Protestanten klagten das Kammergericht an, weil es Mandate und Prozesse gegen ihre Reformationen in mittelbaren Klöstern und Stiftern erkenne; die Katholiken beschwerten sich gegen dasselbe Gericht, daß „ihnen die rechtlichen Prozesse gar abgeschlagen, oder auch, da sie schon erkannt,“ verschleppt würden. Die Protestanten stellten das Recht der Reformation mittelbarer Klöster und Stifter als selbstverständlich hin, und erhoben in verdeckter Rede den Anspruch, daß katholische Stände ihren protestantischen Unterthanen Freiheit der Religion und des Aufenthalts zu gewähren hätten (S. 139 Anm. 1); die Katholiken traten für die Erhaltung der katholischen Klöster und Stifter ein und erklärten: hinsichtlich des Abzugs ihrer andersgläubigen Unterthanen sei der Religionsfriede klar und nicht zu ändern. Die Protestanten beschwerten sich über die Hindernisse, welche der Einführung ihrer Religion in den katholischen Reichsstädten entgegengesetzt werden; die Katholiken klagten über den harten Zwang, der in gemischten Reichsstädten, wo die Protestanten das Uebergewicht besäßen, gegen katholischen Gottesdienst und katholische Klöster geübt werde.

Wie war bei solchen Widersprüchen eine beide Parteien beruhigende Ent-

¹⁾ Unter den ältesten derartigen Prozessen werden genannt: einer gegen die Gr. Helfenstein über Stift Wiesensteig (Sattler IV S. 109, 126, 127), ein anderer gegen Dettingen (Calinich, Raumburger Tag S. 59), vermutlich identisch mit dem im Botum von 1576 bei Lehmann I S. 470 a erwähnten des Predigerordens-Provinzials ca. Dettingen.

²⁾ Schreiben der in Frankfurt versammelten evang. Stände vom 1. Juni 1557. (Buchholz IX S. 563.) Vgl. Sattler IV Beil. S. 103.

³⁾ Ueber die Abfassung: Kluckhohn I n. 37. Vgl. n. 26, 44. Die Schrift im Auszug bei Häberlin IV S. 26 fg. Ich lege meiner weiteren Darstellung den im Münchener Archiv (bair. Abtlg. 160/1) befindlichen Schriftenwechsel zwischen prot. und kath. Ständen und Ferdinand I. (bis August 18) zu Grunde, über den Häberlin nur kümmerliche Notizen hat. Vgl. auch Buchholz VII S. 452 fg.

⁴⁾ Die Münchener Kopie hat die Aufschrift: lectum 17. Junii. Jedenfalls ist das Datum Juli 10 bei Häberlin IV S. 31 Anm. falsch.

scheidung zu finden? Höchst bezeichnend ist es, daß die protestantischen Stände damals den kaiserlichen Befugnissen einen außerordentlichen Umfang zuerkannten. Während später die fortgeschrittene Partei unter ihnen eine Gerichtsbarkeit des Kaisers in Religionsfachen bekämpfte, erklärten sie jetzt: wo der klare Buchstabe des Religionsfriedens verletzt sei, in solchen „unzweifelhaften Notorifällen“ habe der Kaiser mit Mandaten ohne weitläufiges Verfahren schleunigst einzugreifen. Während dieselbe Partei später die Unabhängigkeit des Verfahrens des Kammergerichtes von kaiserlichen Weisungen und Hemmungen mit aller Schärfe verteidigte, beantragten sie jetzt: der Kaiser möge die Mandate und Prozesse des Kammergerichtes gegen die von katholischer Obrigkeit bedrängten evangelischen Unterthanen, desgleichen gegen die Reformationen evangelischer Reichsstände in ihren Gebieten „förderlich annullieren, auch Kammerrichter und Beisitzer ernstlich befehlen, sich hierfür dieser Mandate und Prozesse gänzlich zu enthalten“. ¹⁾

Aber Ferdinand I. wußte zu wohl, daß die Reichsstände ihm so weit gehende Befugnisse nur insofern zugestehen würden, als er sie in ihrem Parteiinteresse geltend machte. Er hütete sich also, darauf einzugehen, und machte einen anderen Vorschlag. Da der Reichstag eine ihm vorgelegte Verhandlung über Verbesserung des Kammergerichtes und der Kammergerichtsordnung auf einen Ausschuß, den sogenannten Deputationstag, der im folgenden Jahr zusammentreten sollte, verwiesen hatte, so meinte er: dieselbe Versammlung könne auch die beiderseitigen Beschwerden erledigen. Mit diesem neuen Vorschlag waren die protestantischen Stände unter zwei Bedingungen einverstanden: einmal der Deputationstag sollte mit gleicher Vertretung beider Bekenntnisse gebildet werden, sodann es sollten bis zur Erledigung der ihm aufgetragenen Verhandlung alle Mandate und Prozesse des Kammergerichtes in denjenigen Fällen, über die sie sich beschwerten, durch den Kaiser eingestellt werden. Die letztere Bedingung, wenn gewährt, würde ihnen vermutlich einen unberechenbaren Vorteil verschafft haben; denn da eine wirkliche Ausgleichung der zwischen beiden Parteien schwebenden Streitigkeiten auch von dem Deputationstag kaum zu erwarten war, so hätten sie für einstweilen das sicherlich weiter wirkende Präjudiz der Einstellung der für ihre Absichten gefährlichen Prozesse erlangt. Ebendeshalb legten aber auch sogleich die Katholiken Einspruch ein: die Forderung ihrer Gegner, erklärten sie, bedeute Stockung der Justiz und Zerrüttung des Friedens. Wohl bewußt, daß in den vornehmsten Streitfragen der Buchstabe des Religionsfriedens viel mehr zu ihren als der Protestanten Gunsten sprach, hatten sie überhaupt gegen die Rechtsprechung des Kammergerichtes an sich nichts einzuwenden; nur daß dasselbe bei so vielen auf den Religionsfrieden gegründeten Klagen Zweifel erhebe und mit Prozeß oder Urteil zaudere, war ihnen widerwärtig. Statt eines Deputationstags verlangten sie also den einfachen Befehl des Kaisers an das Kammergericht zum unverzüglichen Verfahren in derartigen Sachen, wobei sie — eben im Vertrauen auf den ihnen günstigen Wortlaut des Religionsfriedens — die paritätische Anordnung der erkennenden Senate bereitwillig zugeben wollten. ²⁾

¹⁾ Schrift der Evang. an den Kaiser. Lectum 16. Augusti.

²⁾ Schrift der Katholischen. Lectum 18. Augusti.

Das Ende bei den widersprechenden Forderungen und Bedingungen war, daß der Kaiser eine bestimmte Anordnung gar nicht zu treffen wagte. Er wies die Parteien auf den Weg des Vergleichs oder des Rechts. Aber da weder Vergleich noch rechtliche Entscheidung zu erzielen war, so griffen die Parteien wieder zum Ausgangspunkt zurück: es gab fortan keinen Reichstag mehr, an dem sie nicht mit ihren Religionsbeschwerden gegeneinander zu Felde zogen. Mit wachsender Bitterkeit warfen sie sich gegenseitig die Verletzung des Religionsfriedens vor und begründeten ihre sich gegenseitig aufhebenden Ansprüche mit den Sägen desselben Religionsfriedens. Wohin wurde man getrieben, wenn das Gesetz, das allein den Frieden im Reich verbürgte, unter dem Kampf der Parteien sich förmlich auflöste?

Im Hinblick auf die schwankende Grundlage, welche so das Reichsgesetz, die Reichsgerichte und die kaiserliche Autorität für Frieden und Recht boten, schauten manche Stände bereits unter diesen ersten Kämpfen nach dem Plane eines konfessionellen Bündnisses aus. Eben bei diesem Augsburger Reichstag von 1559, wo den angriffsmutigen Protestanten auch die katholischen Stände geeinigt entgegentraten, wo der Erzbischof von Trier den Schlag gegen die evangelische Gemeinde seiner Hauptstadt vorbereitete, und die Gegner der Aachener Protestanten sich zusammenthaten, nahte sich der betriebsame Erzbischof Johann von Trier dem Kaiser Ferdinand mit dem Plan eines katholischen Verteidigungsbundes. Geschlossen sollte er werden zwischen den katholischen Mächten im Nordwesten des Reichs, mit der spanisch-niederländischen Regierung und den geistlichen Kurfürsten als den festen Stammhaltern; durch ein weiteres Bündnis mit der Landsberger Einigung sollte er die Kräfte der Katholischen im Norden und im Süden zusammenfassen. Mit Eifer ging Ferdinand auf diesen Vorschlag ein, — allein so, daß die beiden Fürsten sich von vornherein mißverstanden. Den Landsberger Bund, den der Erzbischof kurzweg als eine katholische Macht ansah, hatte Ferdinand ins Leben gerufen als eine Verbindung zwischen katholischen und protestantischen Fürsten zur Stärkung der Reichsgesetze, der Reichsregierung und des Einflusses des Hauses Oesterreich auf Deutschland. In demselben Sinne wollte er sich jetzt um die Gründung eines korrespondierenden Bündnisses in Niederdeutschland bemühen, welches, wie der Landsberger Bund in den vorderösterreichischen Landen, so für seinen Teil in den spanischen Niederlanden einen starken Rückhalt und eine beherrschende Autorität fände: die vereinten Häuser Oesterreich und Spanien sollten ihren Einfluß verbinden und verstärken. Noch im Jahr 1559 begann er darüber mit Philipp II., im folgenden Jahr mit einer Anzahl protestantischer Fürsten — Kurpfalz, Kursachsen und Hessen — zu verhandeln. Sein Unternehmen jedoch scheiterte an der Abneigung der protestantischen Fürsten gegen ein Bündnis mit den Katholiken.¹⁾

¹⁾ Ueber den Ursprung des Plans die Mitteilungen Kurtriers an Commendone. (Bericht S. 5 vom 14. April 1561. Misc. di stor. Ital. VI S. 102 fg.) Ferdinands Anträge an Spanien: Maurenbrecher in Sybels hist. Zeitschrift, n. F. XIV S. 79 Anm. 1. Vgl. Gachard, Corresp. de Marguerite I S. 38. Ueber die Einladung der prot. Fürsten meine Angaben im Archiv f. sächf. Geschichte 1879 S. 299 fg. Mein Zweifel an der Einladung von Kurpfalz (S. 301 Anm.) wird widerlegt durch Gachard, Corresp. de Marg. I S. 243.

Also der Plan eines ausschließlich katholischen Bündnisses wurde von dem Kaiser selber durchkreuzt. Ebenjowenig war aber auch unter den protestantischen Fürsten die Stimmung für ein Bündnis ihres Bekenntnisses reif. Hätte diese Partei bei ihren Rechnungen und Befürchtungen nur ihre katholischen Widersacher im Reich in Betracht gezogen, so würde sie überhaupt sich mit derartigen Gedanken kaum befaßt haben. Was sie erst mächtiger erregte, das war die Sorge vor katholischen Verbindungen, welche die Deutschen mit den außerdeutschen Mächten zur Vernichtung des Protestantismus zusammenführen sollten. Die Gerüchte solcher Verbindungen ließen, wie schon erwähnt, seit dem Frieden von Chateau-Cambresis und seit den Vorbereitungen des Trienter Konzils die protestantischen Stände nicht zur Ruhe kommen. Die in der katholischen Kirche lebendige und von dem Papsttum auch in den Zeiten seiner moralischen Entkräftung hochgehaltene Idee von der die Völker verbindenden Alleinherrschaft dieser Kirche und von der Pflicht der christlichen Staaten, diese Alleinherrschaft, wo sie durchbrochen war, mit gemeinsamen Kräften wieder aufzurichten, hielten sie für mächtig genug, um die Politik der katholischen Regierungen zu bestimmen. In Wirklichkeit war der politische Einfluß des Papsttums damals zu schwach, die katholischen Mächte zu sehr unter sich getrennt und durch andere Bestrebungen geleitet, um derartige Kombinationen herbeizuführen, aber die Furcht vor ihnen rief auch bei den protestantischen Fürsten den Bundesgedanken hervor.

Bezeichnend war dabei der Einfluß der örtlichen Verhältnisse. In der Westhälfte Deutschlands, wo man sich in näherer Berührung mit den spanischen Niederlanden, mit Frankreich und mit Italien fühlte, wo auch im Inneren des Reiches katholische und protestantische Gebiete durcheinander gemischt waren, wohnten die Fürsten, welche zuerst seit 1560 für das Bedürfnis eines protestantischen Verteidigungsbündnisses eintraten. Der regsamste unter ihnen war der alte Landgraf Philipp von Hessen. Nach seiner stürmischen Vergangenheit wünschte er eigentlich in Frieden zu leben, und an Ergebenheit gegen den Kaiser, besonders seitdem die Reichsregierung auf Ferdinand übergegangen war, ließ er es nicht fehlen; aber die Gerüchte von den papistischen Verschwörungen brachten sein leicht erregbares Blut in Wallung. Wir sahen, wie er bei den Verhandlungen des Raumburger Tags zugleich auf eine Schutzvereinigung der Evangelischen zielte. Zu Anfang des Jahres 1562 finden wir ihn in vollem Eifer für den Plan eines protestantischen Defensivbundes zwischen einigen westdeutschen Fürsten und Städten: ein Bundeschatz, aus festen Beiträgen gebildet, soll die Mittel gewähren, um im Notfall ein kleines Söldnerheer ins Feld zu stellen, ein weiteres Bündnis mit Frankreich und England soll den deutschen Verbündeten Geldzuschüsse, den fremden Bundesgenossen deutsche Werbetruppen sichern.¹⁾

Indes abgesehen von den Herzogen von Württemberg und Zweibrücken, fanden solche Vorschläge bei den protestantischen Ständen keinen Anklang. Mit grundsätzlicher Schärfe trat ihnen vor allem Kurfürst August, der Vertreter der konservativen Richtung, entgegen. Er war der einzige protestantische Fürst, der

¹⁾ Heidenhain, die Unionspolitik des Landgr. Philipp (Breslauer Doctorsschrift 1886) Beil. 1—3. Rommel IV Ann. S. 398. Kluckhohn I S. 264 Ann. 2.

sich nicht ganz abgeneigt gezeigt hatte, auf die von Ferdinand I. betriebene Erweiterung der paritätischen und kaiserlich gesinnten Vereinigung einzugehen; in einem protestantischen Sonderbündnis dagegen erblickte er den Anfang zum Bruch des Religionsfriedens, zur Auflösung des Reichs in zwei kriegsführende Parteien. Merkwürdigerweise stimmte mit dem Haupte der Konservativen aber auch derjenige Fürst überein, der sich sonst an der Spitze der fortgeschrittenen Partei befand und den doch gewiß weder die Sorge um Erhaltung der Reichsverfassung noch die versöhnliche Stimmung gegen seine katholischen Mitstände beherrschte, nämlich der Kurfürst von der Pfalz. Noch hatte diesen Fürsten sein unbedenkliches Eintreten für jegliche Erweiterung des Protestantismus innerhalb und außerhalb des Reiches nicht vor die Konsequenz einer zugleich selbständigen und gewaltsam eingreifenden Politik geführt. Und wie er an und für sich den Antrieb zu einer solchen keineswegs besaß, so predigte er mitten unter den drohenden Zeichen der Zeit mit Vorliebe über die Nichtigkeit der menschlichen Anschläge. Wie wohl fühlte er sich, wenn er von dem mächtigen Schutz des Herrn über die, so ihm vertrauen, redete und dabei auf die Exempel hinwies, deren die heilige Schrift voll sei. Der Wortschwall seiner frommen Rede führte ihn bis zu dem höchst unfürstlichen Ausspruch: wenn der Feind über mich kommt, und ich mich nicht länger wehren kann, so will ich fliehen, solange ich kann und mag.¹⁾

Wie* seltsam gestalteten sich aber unter dieser Zurückhaltung der Protestanten und der Katholiken die Verhältnisse im Reich! Die Protestanten in ihrem Streben nach Erweiterung der Macht und des Machtgebietes ihres Bekenntnisses, die Katholiken bei den ersten Versuchen zur Abwehr weiterer Verluste, gingen ihren Weg unter fortlaufenden eigenmächtigen Eingriffen, deren jeder von der Gegenpartei als ein Bruch des Religionsfriedens bekämpft wurde. Die Reichsgewalt, bei ihren Versuchen, diese Streitigkeiten zu schlichten, zeigte sich unfähig, ihre eigenen Gesetze zu erhalten. Unter wachsender Erbitterung schien man einer kampferfüllten Zukunft entgegenzugehen. Aber andererseits wurde die Gefahr des Zusammenstoßes der Parteien doch wieder gemindert durch deren Sehnsucht nach weiterem Genuß des Friedens, durch ihre Scheu vor einer zu Opfern und Kämpfen führenden Organisation. Bei diesem Schwergewicht der Unentschlossenheit und Trägheit nahmen die Dinge erst dann einen gewaltsamen Gang, als die Gegensätze der deutschen Parteien sich mit den religiösen Kämpfen im Auslande verbanden.

¹⁾ Kluchhohn I n. 89.

Vierter Abschnitt.

Der Ausgang Ferdinands I.

Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen den großen kirchlichen Parteien hat unsere Aufmerksamkeit in den vorigen Kapiteln so ausschließlich in Anspruch genommen, daß wir die inneren Angelegenheiten des Reichs, die nicht kirchlicher Natur waren, sowie die Beziehungen desselben zu den auswärtigen Mächten aus dem Auge verloren haben. Sehen wir, wie beides sich gegen Ende der Regierung Ferdinands I. gestaltete.

Im Innern des Reichs stand noch immer im Vordergrund aller Sorgen jene Gefahr, die aus den Anschlägen Grumbachs und seines fürstlichen Schutzherrn, des Herzogs Johann Friedrich, hervorging. Welche Gedanken die beiden Unruhstifter erfüllten, erkannte man unter anderem aus einem Projekt Grumbachs, dem man im Jahr 1559 auf die Spur kam, und welches in der Hauptsache also lautete: im Namen Frankreichs werden Herzog Johann Wilhelm, Grumbach und die anderen von Frankreich bestellten Kriegsobersten ein mächtiges Söldnerheer aufstellen und mit diesen Streitkräften einen doppelten Angriff ins Werk setzen: den einen gegen den König Friedrich II. von Dänemark, um die Krone seinem Onkel, dem Herzog Adolf von Holstein, zuzuwenden, den anderen gegen Kurfürst August, um seine Lande und Würden für Johann Friedrich zu erobern. Derartige Entwürfe wurden zwischen Johann Friedrich und Grumbach jahraus, jahrein besprochen. Maßlos wie sie waren, hatten sie als vornehmste Unterlage einen wüsten Aberglauben. Im Jahr 1562 spürte der Schreiber Grumbachs einen Bauernjungen auf, dem die Engel erschienen und die Zukunft verkündeten. Der Herzog, dem der jugendliche Visionär zugeführt wurde, befragte Männer, auf deren Gottesfurcht und Gelehrsamkeit er baute, und erhielt von ihnen die Antwort: hier treffe der Spruch Joels zu, daß in den letzten 2000 Jahren, die nach Christi Geburt der Welt noch vergönnt seien, der Geist Gottes Weissagungen eingeben werde.¹⁾ Von da ab ward Hans Tausendschön — so hieß der Knabe —

¹⁾ Ortloff I S. 285.

ein mächtiger Berater des Herzogs und Grumbachs; die von ihm befragten Engel bestärkten beide nicht nur in ihren Entwürfen, sondern gaben auch neue Pläne und neue Mittel an.

Im Dezember des Jahres 1562, als der Kaiser nach der Wahl seines Sohnes Maximilian zum römischen König von Frankfurt den Rhein aufwärts nach Basel und von da nach Innsbruck reiste, trugen sich Grumbach und Johann Friedrich mit wilden Mordgedanken. Die Engel hatten versprochen, einen Knecht im Lauf eines Tages von Sachsen nach dem Rhein und von da zurück zu führen: am Rhein solle er den Kaiser, selber von niemand gesehen, auf der Jagd erschießen. Am 17. Dezember rüstete demgemäß Grumbach einen Knecht mit einer Büchse zu der Wunderreise aus. Aber die Engel fanden einen noch kürzeren Weg. Am 26. Dezember ließen sie den Knecht sein Gewehr in die Luft abfeuern und eröffneten dann: mitten in seiner Stube sei der Kaiser getroffen und liege nun am Sterben; er sei dem Teufel verschrieben. Dann kündigten sie dem hocherregten Grumbach und durch ihn dem Herzog Johann Friedrich weiter an: den neuen Bischof von Würzburg, dessen Ermordung schon früher geweissagt war,¹⁾ werde sein Geschick demnächst ereilen, ihm werde ein anderer mächtiger Beschützer der Pfaffen folgen,²⁾ und wahrscheinlich auch der Kurfürst August; dem Nachfolger des Kaisers seien nur 24 Wochen bestimmt, in einem halben Jahr aber werde Johann Friedrich im sicheren Besitz seiner väterlichen Lande sein. Daraufhin ließ Grumbach im Januar weitere Luftschüsse abfeuern, die den Bischof von Würzburg und seine Räte treffen sollten.³⁾

Solange nun die verwilderten Menschen ihre Pläne durch Zauberschüsse und die Visionen eines kranken Bauernknaben zu fördern suchten, brauchten ihre Gegner sich gerade nicht zu fürchten. Allein die Engel hatten dem Ritter Grumbach auch vorausgesagt, daß er demnächst in die Acht werde erklärt werden, dieselbe aber nicht zu fürchten brauche; worauf denn Grumbach sowohl wie sein Herzog dieser Aussicht mit solcher Ruhe entgegensehen, daß letzterer noch obendrein hoffte, sie werde der Anfang zum Untergang des Kammergerichtes und des Hauses Oesterreich sein.⁴⁾ Wie nun, wenn der praktische Verstand des viel erfahrenen Grumbach einmal wieder erwachte, und wenn jene wahnwitzige Zuversicht und Gewaltthätigkeit in den Dienst eines wirklich durchführbaren Planes gestellt wurde? Eine solche Kombination erfolgte plötzlich im Jahr 1563.

Der französische Religionskrieg von 1562/63 hatte in Deutschland die Kriegsknechte und Werbeoffiziere wieder in Bewegung gebracht. An Grumbach selber erging im Februar 1563 der vorläufige, später zurückgenommene Befehl der französischen Regierung, 3300 Reiter in Bereitschaft zu stellen.⁵⁾ Diese

¹⁾ Ortloff I S. 291/92.

²⁾ Grumbachs Schreiben vom 29. Dezember 1562 (a. a. D. S. 323). Vermutlich ist der Herzog von Baiern gemeint. (Vgl. Grumbach an Joh. Friedrich. Dez. 17. S. 318/19.)

³⁾ A. a. D. S. 337 fg.

⁴⁾ Engelsbotschaft vom 9. Dez. 1562. (Ortloff S. 311/12.) Grumbach an Johann Friedrich. Dez. 14, 17. (S. 313, 315 fg.)

⁵⁾ Erwähnt in dem Schreiben der Königin Katharina an Grumbach vom 8. Jan. 1564. (Lettres de Catherine de Med. II S. 130.)

Lage gab, ähnlich wie die französischen Rüstungen von 1558, den Anlaß zu einem zweiten Unternehmen gegen Würzburg. Nachdem die Engel Gottes Segen versprochen, nachdem der Herzog Johann Friedrich erklärt hatte, er wolle thun, als ob er nichts wisse, und dafür von Grumbach die Zusage erhalten hatte, sobald er, Grumbach, in Würzburg zu dem Seinigen gekommen, werde er dem Herzog zur Rückgewinnung des ihm Gehührenden beistehen,¹⁾ nahm der Ritter seine alten Verbindungen mit Kriegsobersten auf, um eine Söldnertruppe zusammenzubringen. Seine vornehmsten Verbündeten waren der braunschweigische Ritter Ernst von Mandelslohe und der Würzburger Lehensmann Wilhelm von Stein, beide gleich ihm während des Krieges mit Markgraf Albrecht durch Würzburg in ihrem Vermögen geschädigt. Am 1. Oktober war Grumbach so weit, daß er aus dem Gebiete seines Schutzherrn ausmarschieren konnte, am 4. Oktober stand er mit 4—500 Mann zu Fuß und 5—800 Pferden vor den Thoren von Würzburg.

Die Rüstung war so rasch und geheim vor sich gegangen, daß der Bischof Friedrich erst im September, wenige Wochen vor dem wirklichen Ueberfall, die Gefahr erkannte. In seiner unerwarteten Not zeigte sich die Wehrlosigkeit des geistlichen Fürstentums wie des gesamten Reiches in ihrer ganzen Erbärmlichkeit. An erster Stelle wäre es Sache der gerade in Würzburg so zahlreichen Lehensritterschaft gewesen, ihren Fürsten zu verteidigen. Allein was bei den Verhandlungen über den Religionsfrieden von seiten der geistlichen Stände einmal bemerkt wurde, daß „das Verhalten und Ansehen der Ritterschaft in den norddeutschen bischöflichen Landen derart sei, daß die Bischöfe froh seien, wenn sie die Gunst ihres Adels genießen und von ihm in Ruhe gelassen würden,“²⁾ — das galt in vollem Maße auch von dem Würzburger Land. Die Mitglieder der dortigen Ritterschaft waren zum Teil Angehörige der fränkischen Reichsritterschaft, die zugleich Würzburger Lehen oder Ämter besaßen, sie waren also halb abhängig, halb selbständig; vollends entfremdet war dem Bischof wieder ein großer Teil von ihnen infolge ihrer protestantischen Gesinnung. Im allgemeinen waren sie in dem Konflikt zwischen Grumbach und dem Bischof eher geneigt, für ihren Standesgenossen als für ihren Lehensherrn Partei zu ergreifen. Der Bischof suchte denn auch weniger die Hülfe bei sich selbst als im Reiche. Von Rechts wegen war der fränkische Kreis verpflichtet, ihm gegen die Landfriedensbrecher beizustehen. Aber als dessen Oberster, der Markgraf von Anspach und seine Zugeordneten die Sache beratschlagten, hielten sie statt sofortiger Aufbietung der Kreishülfe die Berufung eines Kreistags für zweckmäßig, der denn zusammentrat, als Grumbach sein Unternehmen längst beendet hatte.³⁾ Neben dem fränkischen Kreis rief Würzburg den Landberger Bund an. Aber als dieser zusammentrat und den mannhafte Entschluß faßte, 2—300 Reiter zum Schutz der fränkischen Bundesgebiete aufzubringen, war ebenfalls das Grumbachsche Unternehmen längst zu Ende.

¹⁾ Erwähnt in Grumbachs Schreiben vom 1. Dez. 1563. (Drtloff I S. 454.)

²⁾ Bericht der Württemberger Gesandten. 1555 Juni 13. (Stuttgarter Archiv 112/3.)

³⁾ Drtloff I S. 400, 432.

Am 4. Oktober kam, wie gesagt, der bewaffnete Haufe Grumbachs vor Würzburg an. Ohne Widerstand mußte die Stadt ihm die Thore öffnen; der Bischof entfloh nach Mergentheim, seine Regierung und die Mehrzahl der anwesenden Domkapitularen schloß sich auf dem befestigten Frauenberg ein. Wenige Tage später, nachdem die Höfe der Domherren und bischöflichen Räte auf Anordnung des Obersten, manche andere Häuser ohne Anordnung geplündert waren, mußten Regierung und Kapitel einen von Grumbach diktierten und von dem Bischof kurze Zeit nachher bestätigten Vertrag abschließen (7. Oktober 1563). Kraft desselben erhielt Grumbach seine Erbgüter zurück nebst der Zusage eines Schiedsgerichtes über weitere Ansprüche. Für Stein und Mandelslohe waren Geldentschädigungen, und für die Kosten dieses letzten Krieges noch 25000 Thaler zu zahlen. Strenge Abreden und Verpflichtungen sollten den Vertrag, besonders auch gegen eine etwaige Nichtigkeitserklärung von seiten des Kaisers, sicherstellen. Am 8. Oktober zog Grumbach siegreich zurück; sein Sohn Konrad übernahm — allerdings nur für einige Zeit — den Besitz der herausgegebenen Güter.

Zum zweitenmal hatte also Grumbach die Landfriedensordnung verhöhnt und die Ueberlegenheit des Freibeuters über den geistlichen Fürsten gezeigt. Geriet jetzt endlich das Reich in Bewegung? Wie jegliches Vorgehen des Reiches nicht so sehr vom Wortlaut seiner Gesetze, als von den besonderen Interessen und Gemüthungen seiner Fürsten abhing, so war es von entscheidender Bedeutung, daß zwei große Fürsten das Wohlwollen, welches sie für den Markgrafen von Albrecht von Culmbach gehegt, auch dem Diener desselben nicht ganz entzogen hatten: das waren der Kurfürst Joachim II., das Haupt des Hauses Brandenburg, und Kurfürst Friedrich III. von Pfalz, der Schwager des verstorbenen Markgrafen. Sie hielten trotz der Mordthat von 1558 an dem Streben nach gütlichem Ausgleich zwischen Grumbach und Würzburg fest. Eine Anzahl anderer Fürsten — die einen voll Abneigung gegen das geistliche Regiment, die anderen aus Furcht vor gewaltfamen Maßregeln — gingen mit ihnen zusammen. Ihnen gegenüber waren es eigentlich nur zwei mächtige Häupter, welche mit Ernst das gewaltfame Treiben Grumbachs und seines Schutzherrn gewaltfam zu brechen suchten: der Kaiser, der besonders das geistliche Fürstentum schützen wollte, und Kurfürst August, der sehr wohl wußte, daß die verborgene Spitze der gefährlichen Umtriebe gegen ihn selber gerichtet war. Unter diesen Verhältnissen brachte der neue Landfriedensbruch zunächst nur die eine Wirkung hervor, daß der Kaiser auf eigene Hand eine kräftige Demonstration wagte. Ausgehend von dem Satz, daß bei offenkundigem Landfriedensbruch die Reichsacht ohne Vorladung und Prozessierung des Thäters ausgesprochen werden dürfe, erklärte er am 13. Oktober den Grumbach und seine Helfer in die Reichsacht.

Der Schritt des Kaisers mußte zu einer entscheidenden Probe der neuen Rechts- und Friedensordnungen des Reiches führen. Denn jetzt, nachdem die gesetzliche Strafe des Friedensbruches ausgesprochen war, handelte es sich darum, ob das Reich sie vollziehen werde. Nach der Exekutionsordnung wäre es Sache des oberpfälzischen Kreises, in dem sich Grumbach ja wieder aufhielt, gewesen, die Reichsacht zu vollstrecken. Aber von vornherein war das Vertrauen, welches die Kreisordnung dem Kaiser einflößte, ein so geringes, daß er, mit Ueber-

sprungung der durch dieselbe vorgeschriebenen Mittelstufen (S. 17), den Erzbischof von Mainz veranlaßte, sofort einen Deputationstag zu berufen. Im Februar 1564 trat derselbe in Worms zusammen. Seine Mitglieder waren nach Bestimmung der Exekutionsordnung sechs Kurfürsten, sechs Fürsten, je ein Graf und Prälat und zwei Reichsstädte. Unter den Kurfürsten hielten, da Böhmen nicht beteiligt war, die protestantischen und katholischen Mitglieder sich das Gleichgewicht, im Fürstenrat aber stimmten gegen das protestantische Hessen fünf katholische Mitglieder, nämlich Oesterreich, Baiern, Jülich, Würzburg und Münster, und auch unter den übrigen vier Stimmen wurden gegen die eine protestantische der Stadt Nürnberg die drei katholischen des Prälaten von Weingarten, des Grafen von Fürstenberg und der Stadt Köln abgegeben: eine Zusammensetzung, welche dem Deputationstage bald das Mißfallen der pfälzisch-protestantischen Partei zuzog, bei der aber jetzt, soweit sich in den Streit zwischen Grumbach und dem Würzburger Bischof der Gegensatz der Bekenntnisse einmischte, die Sache des Bischofs im Vorteil war.

Trotzdem waren die Hoffnungen des Kaisers keineswegs hoch gespannt. Der eigentliche Zweck des Deputationstags war, die Reichsacht durch Vernichtung Grumbachs und derer, die ihn zu verteidigen wagten, mit starker Hand zu vollstrecken; aber Ferdinand wollte sich von vornherein auch damit bescheiden, wenn die Stände vorläufig nur die Abwehr weiterer Gewaltthaten mittelst Aufstellung einer bescheidenen Reitertruppe organisierten und die Exekution der Acht vorläufig verschöben; für möglich hielt er es sogar, daß selbst dieses verweigert würde: dann, meinte er, muß man sich zu dem demütigenden Schritt gütlicher Verhandlung mit den Aechtern bequemen.¹⁾

In der That, wie die Beratungen in Worms begannen, zeigten sich die beiden kurfürstlichen Gönner des gewaltthätigen Ritters den Absichten des Kaisers wenig geneigt. Kurfürst Friedrich der Fromme, der noch vor anderthalb Jahren von einem der scheußlichen Mörder des Bischofs Melchior teilnehmend als dem „guten“ Kreizer gesprochen hatte,²⁾ fand jetzt allerdings die Gefahr, daß durch die fortgehenden Umtriebe Grumbachs und seines Beschützers der Friede des Reichs zerrüttet werden möchte, äußerst unbequem; aber zum Besten eines papistischen Pfaffen sich gegen den Ritter, dem er bisher leidlich wohl gewollt, oder gar gegen den Herzog, der sein Schwiegersohn war, zu bewaffnen, lag ihm fern, und für die Erwägung, daß bei längerer Nachsicht Verfassung und Recht des Reiches auf dem Spiel stand, hatte er kein Verständnis. Noch schärfer trat der Kurfürst von Brandenburg den kaiserlichen Absichten entgegen; er warf die Frage auf, welche 60 Jahre später bei der Achtung des Winterkönigs von neuem umstritten werden sollte, ob der Kaiser ohne Vorladung und Verhör des Beschuldigten eine Aechterklärung erlassen dürfe.³⁾

Dieser Gesinnung gemäß ließen die beiden Kurfürsten durch ihre Gesandten statt bewaffneten Einschreitens einen neuen Versuch gütlicher Verhandlung, der

¹⁾ Vgl. die wenig deutlichen Auszüge bei Ortloff II S. 8—10.

²⁾ Kluckhohn I S. 148 Anm. 2.

³⁾ Ortloff II S. 5.

die Suspension der Acht eingeschlossen hätte, beantragen, und zum großen Unwillen des Kaisers stimmte der Erzbischof von Mainz ihnen bei. Indes zu einer so vollständigen Verleugnung der Landfriedensgesetze ließen es die übrigen nicht kommen. Sie rafften sich zu dem Beschlusse auf, der Kaiser solle 1500 Reiter auf Kosten des Reichs für höchstens neun Monate in Bereitschaft stellen und zum Schutz des Landfriedens gegen dessen Verlezer gebrauchen. Hiermit war es dem Kaiser anheimgestellt, ob er gegen die Urheber der schon erfolgten Landfriedensbrüche oder nur gegen etwaige neue Gewaltthaten einschreiten wollte: der Deputationstag entzog sich einer Entscheidung darüber. Aber konnten 1500 Mann genügen, um Grumbach, wenn Johann Friedrich ihn nach wie vor beschützte, zu überwältigen? Der Kaiser faßte in kühler Würdigung dieser Schwierigkeiten den ihm gewordenen Auftrag zunächst als Vorkehrung gegen weitere Gewaltthaten. Den Kurfürsten August als Obersten des niederrheinischen Kreises ernannte er zum Befehlshaber von 1000 Reitern, dem Herzog von Jülich, weil im niederrheinischen Kreis der wüste Herzog Erich von Braunschweig-Calenberg kurz vor dem Unternehmen Grumbachs einen ähnlichen Gewaltstreik gegen das Stift Münster ausgeführt hatte, wies er die übrigen 500 Reiter zu. Gleichzeitig fuhr er aber fort, die Vorbereitungen zu einer Achtsexeution im großen Maßstab zu treffen. Durch drei aufeinanderfolgende Mandate (13. Januar bis 31. Mai 1564) gebot er dem Herzog Johann Friedrich, den geächteten Grumbach nicht mehr in seinen Landen zu dulden; er drängte dadurch den Herzog vor die Wahl, entweder Grumbach zu verjagen oder die Reichsacht auf sich selber zu ziehen.

Diese Wahl schreckte den Herzog nicht. Seine Engel verkündeten ihm während des Deputationstags: in nächster Zeit habe er an der Spitze seiner Streitkräfte aufzubrechen, zunächst gegen Erfurt, das nach fünftägiger Belagerung fallen werde, dann zu einer großen Feldschlacht, in der er siegen werde; drei und ein halbes Jahr werde der Krieg währen, am Ende desselben werde er seine väterlichen Lande wieder haben und „zu etwas Großem gewählt werden“. Zu dem so in allernächster Zeit anzutretenden Krieg war der Herzog weder mit Geld noch mit Truppen gerüstet; aber die Engel sagten: er werde mit einem kleinen Haufen einen großen schlagen, und das Geld werde er einem in den ersten Tagen zu eröffnenden Schatz entnehmen. Merkwürdig ist es, daß bei diesem tollen Spiel am ehesten noch Grumbach ein Verdacht aufging. Der Herzog jedoch beruhigte ihn über die Glaubwürdigkeit der Engel: er sei der Sache „aus Gottes Wort und Lutheri Schriften zu gewiß“. ¹⁾

Natürlich wurde der Herzog unter seinen wahnwitzigen Entwürfen den übrigen protestantischen Fürsten immer mehr entfremdet. Er meinte aber auch, ihrer Hilfe nicht zu bedürfen. In denselben Tagen, da der Kurfürst von der Pfalz am Deputationstag für die Aechter eintrat, ließ sich der Herzog über denselben verkünden, er werde demnächst von Land und Leuten verjagt werden. Ohne andere Fürsten, so hieß es, solle der Herzog in den Krieg eintreten.

Ging nun dies Zutrauen etwa damit zusammen, daß man für den Fall

¹⁾ Ortloff I S. 41.

eines großen Umsturzkrieges auf andere Verbündete rechnen durfte? In jener allen ängstlichen Gerichten offenen Zeit lief mit einemmal die Warnung vor drohenden Bewegungen innerhalb des Adels um. Selbst in Frankreich wurde man darauf aufmerksam, und die Königin Katharina fragte im April 1564 bei ihrem Gesandten am kaiserlichen Hof an, wie es sich denn mit dieser allgemeinen Unzufriedenheit des deutschen Adels gegen etliche Fürsten verhalte?¹⁾ Gewiß ist es nun freilich, daß eine solche Bewegung vorhanden war, und sicher ist es auch, daß Grumbach von dorthier Unterstützung in den ihm und seinem Herrn bevorstehenden Kämpfen erwartete. Aber für uns erhebt sich die Frage, ob diese Bewegung wirklich tief ging, und ob sich unter dem deutschen Adel ein zuverlässiger Anhang Grumbachs bildete.

Vor allem kommt da die Reichsritterschaft in Franken und in Schwaben in Betracht. Die fränkischen Reichsritter behaupteten: ihre unmittelbare Stellung unter Kaiser und Reich datiere von der Zeit der Auflösung des Herzogtums Franken; die Privilegien seien freilich verloren, aber das Recht sei offenkundig. Ihnen gegenüber wies der Bischof von Würzburg darauf hin, daß die große Mehrzahl der fränkischen Ritterschaft von Würzburger Lehen und Aemtern lebe, daß ferner der Bischof von Würzburg zugleich Herzog von Franken sei, der an seinem Landgericht an des Kaisers Statt richte. Auf Grund des Lehensverhältnisses suchte er die Ritter zu ausgiebigeren Leistungen, als bloßen Reiterdiensten im Fall des Angriffskriegs, heranzuziehen, auf Grund seines angeblichen kaiserlichen Gerichtes suchte er die Reichsritter und ihre Herrschaften seiner Gerichtsgewalt zu unterwerfen.²⁾ Ähnliche Streitigkeiten waren zwischen den schwäbischen Reichsrittern und ihren fürstlichen Nachbarn im Gang, unter denen besonders Württemberg an dem Ansprüche festhielt, daß die von ihm belehnten Ritter in die landständische Verfassung einzutreten und sich den Landsteuern und allen anderen ständischen Lasten zu unterwerfen hätten.

Wie dann die Reform der Reichsverfassung zur Durchführung gelangte, stellten sich in ihrem Gefolge neue Streitigkeiten ein. Durch die Kammergerichtsordnung wurde den Fürsten das Recht zugestanden, die gegen sie gerichteten Klagen erst vor einem Austrägalgericht und dann, im Berufungsfall, vor dem Kammergericht verhandeln zu lassen: die Reichsritter beschwerten sich über die parteiische Besetzung dieser Austräge, sie wollten ihre Streitigkeiten mit den Fürsten direkt an das Kammergericht bringen. Durch die Reichsexekutionsordnung wurden die Kreise für die Zwecke der Kriminalpolizei zu einem zusammenhängenden Gebiet geschlossen; jede Obrigkeit erhielt das Recht, dem flüchtigen Mörder, Räuber oder sonstigen Landfriedensbrecher von einem Gebiet in das andere, von einem Kreis in den andern nachzusetzen und die Behörden allerwärts zur Mitwirkung aufzubieten: die Reichsritter, die an den Kreistagen ebensowenig eine Stimme hatten, wie am Reichstag, suchten ihre Gebiete gegen solches Eindringen reichs-

¹⁾ Lettres de Catherine de Med. II S. 168 a.

²⁾ Vgl. die aus Stumpfs Denkwürdigkeiten excerpierten Schriften bei Ortloff I S. 25 bis 29. Erlass Ferdinands I von 1559. (Lünig, Reichsarchiv XII 2 S. 39.) Ueber das Landgericht: Wehner, Observationes S. 331/32 s. v. Landsassen.

ständischer Mannschaften zu schließen. Vergeblich suchten seit dem Reichsabschied von 1559 die Kreise mit den Rittern ins Einvernehmen zu kommen.

All diese Streitigkeiten brachten in das niemals freundliche Verhältnis zwischen Reichsrittern und Fürsten eine verstärkte Spannung; mit ihnen hing es zusammen, daß, wie früher erwähnt (S. 13), die schwäbische und fränkische Ritterschaft sich zu gemeinsamer Vertretung ihrer Rechte zu einigen und zu organisieren begannen. Gerade im Jahr 1560 erhielt die Verfassung der schwäbischen Ritterschaft durch die Ritterordnung von Munderkingen, der freilich zunächst nur drei von den fünf Bezirken sich unterwarfen, ihren Abschluß. Hier stellte man feste Bestimmungen auf über die Rechte der Ritter gegen die reichsständischen Nachbarn, über ihre Pflichten gegen den Kaiser und die ritterschaftliche Gesamtheit; bei Gewaltthaten, die gegen eines ihrer Mitglieder ausgeübt würden, sollten alle für einen einstehen. Eine so feste Ordnung erreichte die fränkische Ritterschaft erst dreißig Jahre später. Aber auch sie war mit Versammlungen und Beschwerden in fortwährender Bewegung.

Eine ähnliche Erregung ging durch die Kreise des landfässigen Adels. Wenn die Fürsten bei den wachsenden Kosten ihrer Staatsverwaltung mit immer neuen Steuerforderungen an die Stände herantraten, wenn ferner die Unbestimmtheit der Grenze zwischen fürstlichen und ständischen Rechten eine wachsende Eifersucht zwischen beiden Gewalthabern hervorrief (vgl. S. 38 fg., 52), und aus beiden Momenten sich eine stetige Opposition innerhalb der Landstände entwickelte, so war der selbstbewußte Führer dieser Opposition in der Regel der landfässige Adel. Wenn dann das Fürstentum in seinem Streben nach Einigung und Kräftigung der Verwaltung die ermierten obrigkeitlichen Gebiete sich fester unterzuordnen, seine finanziellen Rechte und Nutzungen zu ordnen und zu erweitern strebte, so stieß es wieder am häufigsten mit den Vorrechten oder Usurpationen des Adels zusammen. Ein Streit z. B., der fast überall im Gange war, bezog sich auf die Jagd, indem die Fürsten das Recht der Jagd, wenigstens der hohen Jagd, ihrem Adel nur da zugestehen wollten, wo der Erwerb durch Belehnung oder einen anderen anerkannten Titel nachzuweisen war, und vielfach auch in diesen Fällen Verträge über die Abtretung des Rechtes zu erwirken suchten. Derartige Gegensätze trugen fast überall in das Verhältnis von Landesfürst und Adel ein Gefühl von Unzufriedenheit und Unsicherheit. Aber ihre bedenklichste Schärfe erhielten sie erst da, wo sich der Streit über die Religion hinzugesellte. Und dies war vornehmlich in Oesterreich und Baiern der Fall.

In Oesterreich wurde, wie wir noch sehen werden, der Streit zwischen dem protestantischen Adel und dem katholischen Landesherrn vorläufig durch die Nachgiebigkeit des letzteren zurückgehalten. In Baiern erreichte er gerade damals, als Grumbach die Stadt Würzburg überfiel, seinen Höhepunkt. Es ist erzählt (S. 105), wie an den bairischen Landtagen die Mehrzahl der weltlichen Stände seit 1553 Forderungen erhob, welche zwar nicht die Freigebung der Augsburger Konfession aussprachen, aber doch zu derselben führen mußten. Das einzige Zugeständnis, welches darauf Herzog Albrecht machte, bestand in einem Erlaß vom 31. März 1556, welcher Spendung und Empfang des Abendmahls unter beiden Gestalten, desgleichen eine ohne herausfordernde Verachtung der Kirchen-

gesezte erfolgende Uebertretung des Fastengebotes von seiten der weltlichen Obrigkeit für straffrei erklärte. Da der geistlichen Obrigkeit hierdurch die Hände gar nicht gebunden wurden, da die weiter gehenden Forderungen der Priesterehe und der „reinen Lehre“ unberücksichtigt blieben, und die Regierung zwar nicht die kirchliche Verwirrung beizulegen, wohl aber die Wirksamkeit ausgesprochen protestantischer Geistlicher zu hindern vermochte, so bedeutete jenes Zugeständnis in Wirklichkeit sehr wenig. Die Forderungen der weltlichen Stände wurden daher nicht nur keineswegs beschwichtigt, sondern es erhob sich unter ihnen der Gedanke, ob man nicht bestimmt auf das letzte Ziel losgehen solle.

Der entschlossenste Verfechter eines kühneren Vorgehens war der Graf Joachim von Ortenburg. Als Inhaber der zwischen bairischem und Passauer Gebiet gelegenen reichsunmittelbaren Grafschaft Ortenburg gehörte er zu der kleinen Zahl derjenigen, die vermöge ihrer in Baiern gelegenen Güter der herzoglichen Obrigkeit unterworfen waren, kraft ihrer unmittelbaren Herrschaften aber unter Kaiser und Reich standen. Ermutigt durch diese Unabhängigkeit seiner Stellung sammelte er bei dem Landtag von 1563 (März-April) eine auf etwa vierzig¹⁾ Mitglieder sich belaufende Partei, welche klar und deutlich die Freigabe der Augsburger Konfession forderte und bis zur Gewährung dieser Forderung jede andere Verhandlung zu hindern beabsichtigte.²⁾ Das war ein offenes Hervortreten, welches die Verhältnisse zwischen dem Landesfürsten und der ständischen Opposition klären mußte; — aber freilich, es klärte sie, indem es die schwache Seite der protestantischen Bewegung in Baiern offenbarte.

Die Mehrzahl nämlich der opponierenden Stände hatte entweder nicht den Willen oder nicht den Mut, aus der Unbestimmtheit ihrer früheren Anträge herauszuschreiten, sie begnügte sich, dieselben im wesentlichen zu wiederholen. Da suchte der Graf Joachim sein erstes Mißlingen durch einen noch kühneren Schritt wieder gut zu machen. Im Oktober 1563 verkündete er in einem Patent die Einführung der Augsburger Konfession in seiner Grafschaft und ließ durch zwei vom Pfalzgrafen Wolfgang ihm geschickte Geistliche die protestantische Predigt eröffnen. Dann schrieb er an den Freiherrn von Maxrain, der, wie er, zugleich bairischer Landsasse und Inhaber einer in Oberbaiern gelegenen reichsfreien Herrschaft Waldeck war, er möge in dieser Herrschaft seinem Beispiele nachfolgen.³⁾ Die Absicht war, von sicheren Punkten an den Grenzen des bairischen Gebiets eine protestantische Propaganda zu eröffnen und den adelichen Gesinnungsgenossen im Herzogtum Mut einzuslößen. Und wie mächtig in der That das Wort der Prädikanten wirkte, erkannte man, als aus einem Umkreis von etlichen Meilen die bairischen Unterthanen zur Ortenburger Predigt strömten, als von Ortenburg aus ein Schwarm von Flugschriften über die Umgegend ausgestreut wurde. Der Hauptprädikant erschien, als die ersten bairischen Gewaltmaßregeln gegen die Neuierung erfolgt waren, im Panzer und mit gespannter Büchse auf dem Predigtstuhl: so ließ er seinen Ergüssen gegen die Schändlichkeit des Papsttums freien Lauf.

¹⁾ Bericht bei Freyberg, Bairische Landstände II S. 352.

²⁾ v. Aretin, Maximilian I. Bd. I S. 92 Anm. 17.

³⁾ Am 30. Oktober 1563. (Oberbair. Archiv II S. 239 fg.)

Hiermit ward denn in der That die Spannung zwischen dem Herzog und seinem oppositionellen Adel auf einen Punkt getrieben, von dem man zu entscheidenden Konflikten kommen mußte. Die Lage schien um so bedenklicher, da die Gewaltthat Grumbachs gegen Würzburg und die Einführung der Reformation in Ortenburg in denselben Monat fielen. Wenn irgendwo, so schien sich für die Umtriebe Grumbachs gerade in Baiern die Gelegenheit zum Anknüpfen zu bieten. Allein eben in Baiern sollte auch zuerst der unzufriedene Adel die mächtige Hand des Fürstentums fühlen.

Dem Herzog Albrecht war über der beim letzten Landtag gezeigten Unentschlossenheit der ständischen Opposition gleichfalls der Mut gewachsen. Er entschloß sich jetzt, den Rückhalt, den die protestantische Bewegung seiner Lande in der benachbarten Grafschaft fand, zu brechen. Als Vorwand mußte ihm dabei ein von Baiern gegen die Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft geführter Rechtsstreit dienen, kraft dessen er behauptete, daß inzwischen keine Neuerungen eingeführt werden dürfen, ferner ein paar alte Verträge, kraft deren er für sich und seine bewaffnete Mannschaft das Oeffnungsrecht in den ortenburgischen Schlössern beanspruchte. Da der Graf sich seiner Forderung, den protestantischen Pfarrgottesdienst einzustellen, nicht fügte, traf er rasch und durchgreifend die Maßregeln, die zum Ziel führten. Am 31. Dezember 1563 ließ er das Schloß Alt-Ortenburg und bald nachher Neu-Ortenburg besetzen, im Februar 1564 ließ er die beiden von Pfalzgraf Wolfgang geschickten Geistlichen festnehmen und aus dem Land schaffen; und als nun der Graf, statt sich zu unterwerfen, an den kaiserlichen Hof ging und Klage erhob, ließ er all seine in Baiern gelegenen Güter einziehen.

Bei dieser Gelegenheit fiel ihm ein Briefwechsel zwischen dem Grafen und seinen adelichen Parteigenossen in die Hände, welcher einen Einblick in die Absichten derselben eröffnete, dem Herzog die Freigabe der Augsburger Konfession durch geeinte Opposition gegen seine Forderungen an den Landtagen abzuwingen, und nebenbei beleidigende Aeußerungen gegen den Landesherrn und seine Beamten enthielt. Das bot den Anlaß zu einem zweiten Eingriff. Sieben adeliche Genossen des Ortenburgers wurden vor ein besonders konstituiertes Gericht vorgeladen, und von dem letzteren ward auf Grund der in Beschlag genommenen Briefe erkannt, es liege Anlaß zu peinlichem Verfahren wegen Hochverrats und Majestätsbeleidigung vor. Zu einem wirklichen Kriminalprozeß ließ es nun der Herzog nicht kommen; er begnügte sich mit der Abbitte der Beschuldigten und mit Bürgschaft für ihren künftigen Gehorsam. Aber als auch diese Demüthigung der trotzigsten Wortführer des Adels erfolgt war, da zeigte es sich, daß die Opposition der Landstände, die ganz wie die halb protestantische, von nun ab ihren Mut verloren hatte. Sie hörte auf, dem Herzog mit ihren Anträgen unbequem zu fallen.

Also mit der adelichen Bewegung stand es so, daß zunächst da, wo sie sich zu wirklichen Erfolgen zu erheben drohte, das Heft der Dinge sich wandte, und die Autorität des Fürstentums gestärkt wurde. Aber auch jene Erregung, welche innerhalb der Reichsritterschaft um sich griff, zeigte sich bereits im Jahr 1564 für die Pläne Grumbachs keineswegs brauchbar. Die fränkischen Reichsritter,

die doch zunächst für ihren Landsmann Teilnahme hegen mußten, hatten sich noch im Februar 1564 bei dem Kaiser für den gütlichen Ausgleich seines Streites mit Würzburg verwandt; im Monat August verweigerten sie eine ihnen abermals angebotene Interzession und zogen sich damit von der Sache des Rechts zurück. Hinsichtlich der schwäbischen oder sonstigen Reichsritter fehlen alle zuverlässigen Belege für bestimmte Beziehungen zu den Anschlägen Grumbachs.

In der That war bei der damaligen Ordnung, welche die deutschen Dinge angenommen hatten, die Reichsritterschaft auch nicht imstande, eine irgendwie selbständige kriegerische Wirksamkeit zu entfalten. Ihre Häuser waren gar nicht oder schlecht befestigt, ihre eigene Wehrkraft bedeutete wenig, zur Aufstellung von Söldnertruppen fehlten ihnen die Mittel und die Einigkeit, ihr Lebensunterhalt floß zum guten Teil aus fürstlichen Lehen und Aemtern: unter solchen Verhältnissen konnten sie nicht nur nicht daran denken, gegen ihre reichsständischen Nachbarn etwas selbständig zu unternehmen, sie konnten nicht einmal im Fall eines Zwiespaltes unter den höheren Ständen entschieden auf die eine Seite treten, weil sie dann von der Gegenpartei Aberkennung ihrer Lehen und Aemter zu gewärtigen hatten. Wirklich gefährlich war nicht der Adel in seinen großen Genossenschaften, sondern nur einzelne Mitglieder desselben, wie der Franke Albert von Rosenberg, welche mit Hülfe Grumbachs eine gewaltsame Umwälzung herbeizuführen wünschten, oder als Söldnerführer von Gewerbe unausgesetzt nach Kriegsdienst und Kriegsbeute ausspähten. Mit solchen hatte Grumbach allerdings, wie schon erwähnt ist, ausgedehnte Beziehungen; aber die Dienste derselben waren nur zu haben um einen Preis, den Grumbach nicht gewähren konnte, nämlich für bares Geld oder zuverlässigen Kredit.

Wenn also Grumbach gern auf die ihm bereit stehende Unterstützung des Adels hinwies, so war das in der Hauptsache eine Prahlerei. Aber derselbe Grumbach pflegte auch über die Grenzen des Reiches hinauszuspähen und die Verflechtung seiner und seines Herzogs Sache mit großen auswärtigen Kriegen und Gegensätzen zu verkünden. War in dieser Beziehung seine Rechnung besser begründet? Wir kommen hier auf einen Punkt, wo die inneren Angelegenheiten des Reichs mit den auswärtigen Beziehungen desselben sich verflochten. Folgen wir also der Spur und betrachten wir die Verhältnisse der dem deutschen Reich benachbarten Mächte und die Rückwirkung, welche sie auf die deutschen Dinge ausübten. Zunächst wenden wir uns zu den Nachbarn im Norden.

Bei demselben Augsburger Reichstag von 1559, an dem die Stände zu der neuen durch den Frieden zwischen Frankreich und Spanien geschaffenen Lage im Westen Stellung zu nehmen hatten, meldete sich ein Gesandter des Ordens der Schwertbrüder an und bat um Schutz für die mit einem barbarischen Krieg überzogene äußerste Ostgrenze des Reiches. Es handelte sich um die Ostseegebiete von Esthland, Livland und Kurland: vorgeschobene Posten deutscher Herrschaft, die freilich im Grunde schon längst vom Reiche halb abgelöst und innerlich aufgelöst waren. Rechtlich zu den Gliedern des deutschen Reiches gehörig, waren diese Lande, seitdem der geistliche Ordensstaat in Preußen untergegangen war, und die westliche Hälfte seines Gebietes sich in eine polnische Provinz, die östliche Hälfte in ein erbliches Herzogtum unter polnischer Lehenshoheit verwandelt hatte,

von dem übrigen Körper des Reichs getrennt. In ihrem Innern ursprünglich durch zwei Gewalten organisiert, durch das Missionsbistum und einen geistlichen Ritterorden, waren sie auch jetzt noch unter ein doppeltes System von Herrschaften, die in der Hauptsache von einander unabhängig waren, verteilt: in dem einen Teil geboten die Komture und Vögte des Ordens der Schwertbrüder unter ihren Gebietigern und ihrem Ordensmeister, in dem andern Teil regierten Bischöfe mit dem Range deutscher Reichsfürsten, nämlich die vier Bischöfe von Reval, Dorpat, Kurland und Desel und der Erzbischof von Riga. Zwischen beiden, formell dem Orden oder einem Bischof untergeben, in der Hauptsache sich selber regierend, standen die drei reichen Handelsstädte Riga, Reval und Dorpat. Die einzige das ganze Land zusammenfassende Autorität bildete der aus dem Orden, den Bischöfen, der einheimischen Ritterschaft und den drei Städten zusammengesetzte Landtag.

So, einer festen staatlichen Einigung entbehrend, traten die deutschen Ostseelände in die Zeit ein, da ihnen der Entscheidungskampf um ihre Selbständigkeit auferlegt wurde. In derselben Epoche nämlich, in welcher der preussische Ordensstaat durch die erstarkende Macht von Polen-Litauen unterworfen wurde, wandte sich gegen die livländischen Gebiete die Eroberungsfucht des emporkommenden moskowitischen Reiches, einer Macht, die allerdings jene Küstenlande haben mußte, wenn sie mit den westlichen Landen in unmittelbarem Verkehr treten wollte. Denn die livländischen Städte, in den Mittelpunkt des Verkehrs zwischen Rußland und dem Westen gestellt, folgten zum Zweck der alleinigen Beherrschung desselben dem Grundsatz, daß der Handel zwischen Russen und Ausländern auf ihren Märkten nicht direkt, sondern nur durch ihre Vermittelung geführt werden dürfe; sie hielten es ferner für eine weise Politik, die Geheimnisse des westlichen Gewerbefleißes den Russen strenge vorzuenthalten. Diese Abhängigkeit suchten die russischen Großfürsten seit Iwan I. (1462—1505) zu brechen.

Der wachsenden Macht der russischen Streitkräfte gegenüber ergriffen die Ostseelände kein einziges Schutzmittel, welches sie hätte retten können. Man dachte wohl an eine Zentralisierung der Verfassung; allein in Wirklichkeit war alles erfüllt mit Zwistigkeiten zwischen den Bischöfen und dem nach Oberherrschaft strebenden, aber sittlich und militärisch verfallenen Orden, und wieder zwischen Orden und Bischöfen einerseits und Städten und einheimischem Adel andererseits. Man schaute aus nach dem Schutz des preussischen Herzogs und seines polnischen Lehensherrn, denen beide eine enge Verbindung mit Livland gegen die vordringende moskowitische Macht erwünscht war; allein eben die Krisis, welche mit der Umwandlung des ostpreussischen Ordensstaates in ein Herzogtum und mit seiner definitiven Anerkennung der polnischen Oberhoheit verbunden war, benutzte der Schwertbrüderorden, um sich von der Unterordnung unter den preussischen Ordensstaat frei zu machen. Von da ab scheute man in Livland vor einer engeren Verbindung mit dem preussischen oder polnischen Nachbarn, weil eine solche allerdings wieder eine Unterordnung unter den mächtigeren Bundesgenossen mit sich zu führen drohte.

Diesem doppelten Widerstreben der livländischen Gewalten gegen die Unterordnung unter ein einheimisches Haupt und gegen die Anlehnung an eine fremde

Macht fehlte es nicht an Gegenstrebungen; aber auf die Dauer behielt es die Oberhand. Als Markgraf Wilhelm, der Bruder jenes brandenburgischen Albrecht, der bei der Umwandlung des ostpreussischen Ordensstaates seine Hochmeisterwürde mit derjenigen eines Herzogs vertauscht hatte, im Jahr 1539 Erzbischof von Riga wurde, ging die Furcht durch die Stände, daß ein Prälat, der einem mächtigen Fürstengeschlecht angehöre, seine Würde erblich machen und die Obergewalt in Livland an sich reißen möchte. Der Landtag zu Wolmar faßte also im Jahr 1546 den Beschluß, es dürfe weder der Ordensmeister noch der Erzbischof, noch die Bischöfe ihre Würde umwandeln oder auch nur einen ausländischen Fürsten zum Koadjutor annehmen. Als dann trotz dieses Beschlusses es dem Herzog Johann Albert von Mecklenburg, einem Schwesterjohn des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg und Schwiegerjohn des Herzogs Albrecht von Preußen, gelang, den Erzbischof Wilhelm von Riga, sowie den König von Polen und den Herzog von Preußen für die Erhebung seines Bruders Christoph zum Koadjutor des ersteren zu gewinnen,¹⁾ und die Zustimmung des Domkapitels zu der Erhebung im Januar 1556 erfolgte,²⁾ brachen der Orden und die Bischöfe des Landes nebst der Stadt Riga in offener Fehde gegen den Erzbischof los. Das Ende war, daß der König von Polen durch seine drohende Einmischung den Vertrag von Poswol erzwang, in dem die livländischen Stände den fürstlichen Koadjutor allerdings anerkannten, zugleich aber sich die Zusicherung desselben aushielten, daß er das Erzbistum nicht in ein weltliches Fürstentum umwandeln wolle.

Diese Sorge der Stände um die Erhaltung des geistlichen Wahlfürstentums war um so merkwürdiger, da inzwischen die protestantische Religion in den Städten des Landes zur Herrschaft gelangt war und innerhalb der Mehrzahl des Adels, des Ordens und der hohen Geistlichkeit teils offenen, teils verdeckten Beifall gefunden hatte. Nicht Anhänglichkeit an die Einrichtungen der katholischen Kirche, sondern Furcht vor der Ausbildung einer vorherrschenden Macht diktierte jene Zusage des Koadjutors.

Während aber so die livländischen Zustände die Isolation nach außen und die Zerrissenheit im Innern sorgfältig konservierten, kam in Rußland Verfassung und Politik des erobernden Militärdespotismus zum vollen Durchbruch. Fünzig Jahre lang hatte diese Macht, beschäftigt mit ihrer inneren Sammlung und der Vernichtung der mongolischen Herrschaft in Kasan und Astrachan, die Livländer in Ruhe gelassen. Da, im Jahr 1558, nahm Iwan der Schreckliche, der erste, der sich Zar aller Russen betitelte, den Eroberungskrieg gegen die Ostseelände mit voller Kraft wieder auf. Nicht ungewarnt waren die Angegriffenen; denn mehrjährige Verhandlungen über die Vorwände des Krieges gingen der Eröffnung desselben voraus. Aber wie nun die kriegerischen Invasionen erfolgten, mit einer Ueberlegenheit der Heermassen und einer Barbarei der Kriegführung, die an die ersten Ueberflutungen Ungarns durch die Scharen Solimans II. erinnerten, da zeigten sich die Livländer ungerüstet und unfähig zum Widerstand. Sie sahen nur eine Möglichkeit ihrer Rettung von dem russischen

¹⁾ Schirmacher, Johann Albrecht II S. 287 fg.

²⁾ A. a. D. S. 301.

Zoch: die Hülfe befreundeter Mächte. Aber selbst wie man nunmehr um diese Hülfe unterhandelte, offenbarte sich die alte Zerfahrenheit. Der Orden wandte sich einerseits an das deutsche Reich, anderseits, mit dem Erzbischof von Riga vereint, an den König von Polen; dagegen suchte der Bischof von Desel und Kurland einen vorteilhaften Handel mit Dänemark zu schließen, und seit Ende 1560, als in Schweden auf König Gustav dessen unternehmender Sohn Erich gefolgt war, ließ sich die Stadt Reval mit Schweden ein.

Vor das deutsche Reich kam die Sache, wie erwähnt, bei Gelegenheit des Augsburger Reichstags. Die Pflicht des Reiches, für den Schutz der bedrängten Lande einzutreten, war jetzt wieder ebenso klar, wie sie es bei der Abreißung von Metz, Toul und Verdun gewesen war. Aber wie damals so gab es jetzt erst recht — wenn man nämlich von solchen, die, wie Herzog Johann Albert von Mecklenburg, besondere Interesse verfolgten, absieht — wohl keinen, der die Pflicht eines bewaffneten Einschreitens wirklich anerkannt hätte. Die Gleichgültigkeit gegen die Ehre des Gesamtreiches mochte bei der großen Mehrzahl nicht gerade so schneidend sein, wie bei dem ganz in seiner kirchlichen Propaganda befangenen Kurfürsten von der Pfalz, der ein etwaiges Eintreten für die Livländer als Verwicklung in fremde Händel verwarf; allein darin kam der gesamte Reichstag überein, daß man sich auf unverfängliche Mittel zu beschränken habe: eine Gesandtschaft, die den Zaren von seinem Angriff abmahnen sollte, und eine ärmliche Beisteuer von 100 000 Gulden, zu denen der Deputationstag von 1560 noch 200 000 hinzufügte, von denen jedoch die Livländer in Wirklichkeit nichts oder nicht viel erhalten haben.

Da blieb den bedrängten Landen nichts anderes übrig, als die Hülfe der anderen Nachbarmächte um den Preis zu erkaufen, für den sie allein zu haben war, nämlich gegen Hingabe ihrer Selbständigkeit. Noch vor Ablauf des Jahres 1559 wurde Christoph von Münchhausen, Bischof von Desel und Kurland, in dem Vertrag von Nyborg (26. September) mit König Friedrich II. von Dänemark handelseinig: gegen eine erkleckliche Summe überließ er ihm für seinen jüngeren Bruder, den Herzog Magnus, das Stift Desel. Im folgenden Jahr erschien Magnus auf der Insel Desel, bemächtigte sich derselben und suchte, durch die weitere Erwerbung der Bistümer Kurland und Reval auch auf dem Festlande Fuß zu fassen. Zwei Jahre nach dem Nyborger Vertrag hatten die Bemühungen der Stadt Reval und des Königs Erich von Schweden es dahin gebracht, daß am 4. Juni 1561 die Stadt nebst der Ritterschaft von Esthland sich der schwedischen Herrschaft unterwarf. Wieder einige Monate später, am 28. November 1561, schloß der Ordensmeister, Gothard von Ketteler, für den Orden und die gesamten livländischen Stände mit dem Könige Sigismund von Polen-Litauen den Vertrag von Wilna, kraft dessen Livland dem Könige unterworfen, der Teil südlich von der Düna aber als Herzogtum Kurland dem Gothard von Ketteler unter polnischer Lehenshoheit erblich übertragen wurde. Während so die drei Monarchen durch die Verträge die Ostseelände an sich zu ziehen suchten, hielt der Zar dasjenige fest, was er im Krieg gewonnen hatte, vor allem die Hafenstadt Narwa, von welcher sofort direkte Handelsverbindungen zwischen Rußland und den deutschen Ostseestädten nebst Dänemark angeknüpft wurden.

Daß aber diese glücklichen Erwerber, von denen jeder das Ganze verlangte, nicht friedlich nebeneinander wohnen konnten, verstand sich von selbst. Noch im Jahr 1562 brach der Krieg aus zwischen Polen und Rußland und zwischen Polen und Schweden; das folgende Jahr brachte den Krieg zwischen Schweden und Dänemark; das ganze nordische Staatensystem wurde von kriegerischer Bewegung erfaßt. Wenn nun das Reich als Ganzes sich diesen Kämpfen ängstlich fern hielt, so konnte es doch nicht anders sein, als daß einzelne Glieder desselben von ihnen ergriffen wurden. Zunächst trat an die Hansestädte der Ostsee die Frage heran, ob der Herrschaftswechsel in Livland ihrem Handel nicht neue Nachteile zufügen mußte. Es ist erwähnt (S. 32), daß von den nordischen Mächten vor allem Schweden der Hanse feindlich war. Schweden war es denn auch, welches von seinen livländischen Erwerbungen aus die ersten neuen Schläge gegen den hanseatischen Handel führte. Als die Ostseestädte mit dem russisch gewordenen Narwa in Verkehr traten, verbot König Erich diese Fahrten, in der Absicht, den Handel mit Rußland ausschließlich in das von ihm gewonnene Reval zu ziehen; und seinem Verbot gab er Nachdruck durch die Beschlagnahme einiger hanseischer Fahrzeuge. Im Gegensatz zu dieser fortgesetzten Feindseligkeit Schwedens hatte König Friedrich II. von Dänemark der Hanse zwar auch nicht ihre früheren Vorrechte bestätigt, aber doch im Jahr 1560 durch den Vertrag zu Odense das Verhältnis in leidlicher Weise geregelt; vor allem war darin den wendischen Städten der Vorzug eines sehr niedrigen Ansatzes des Sundzolles gewährt.

Unter solchen Vorgängen erhob sich der Gedanke, ob nicht die Hansestädte wohl daran thäten, in dem Kampfe um Livland den König von Dänemark gegen Schweden zu unterstützen. Am Ende freilich war es nur eine einzige Stadt, welche diese Frage zu bejahen wagte, die Reichsstadt Lübeck. Sie verband sich im Jahre 1563 mit Friedrich II., in der Hoffnung, durch die Demütigung Schwedens ihren Handelsvorrang in der Ostsee zu behaupten. Immerhin war hiermit ein erster Anfang gemacht für die Hineinziehung Deutschlands in die nordischen Kämpfe. Und sehr bald erstreckten dieselben ihre Wirkungen noch über Deutschland hinaus. Noch waren für Dänemark und Schweden die Folgen jener Revolution von 1523, welche mit der Herrschaft Christians II. zugleich die Union beider Reiche vernichtet und in Schweden das Haus der Wasa, in Dänemark einen Oheim des gestürzten Königs auf den Thron geführt hatte, nicht verwunden. Als Erbin Christians II., die Ansprüche an seine Nachfolge festhaltend, lebte in Lothringen die jüngere Tochter desselben, Herzogin Christine, die verwitwete Mutter des regierenden Herzogs Karl von Lothringen. Wie nun der Krieg zwischen Dänemark und Schweden ausbrach, entstand der Gedanke eines Offensivbündnisses zwischen Schweden und Lothringen zur Durchführung der Ansprüche Christinens und ihrer Erben auf den dänischen Thron. An diesen einen Gedanken knüpfte sich ein zweiter. Um das nötige Soldheer zu einem Kriege Lothringens gegen Dänemark anzuwerben, brauchte man Verbündete in Deutschland; in Deutschland aber war Kurfürst August infolge seiner Heirat mit einer Schwester Friedrichs II. dem dänischen Königshause nahe verbunden; es war zu erwarten, daß er kriegerischen Bewegungen, die gegen seinen Schwager

gerichtet waren, entgegentreten werde. Wie nun, wenn die Feinde des dänischen Königs auch ihn als ihren Feind behandelten, wenn sie ihm gegenüber den Herzog Johann Friedrich von Sachsen als Verbündeten gewannen und mit der Rückführung Christinens nach Dänemark die Wiederherstellung Johann Friedrichs in seine väterlichen Lande und Würden verbanden?

Es ist kein Zweifel, daß auf diesem Punkte die nordischen Verwickelungen sich mit den Plänen Grumbachs verflochten. Er rechnete besonders seit seiner Aechtung mit dem Plan eines schwedisch-lothringisch-sächsischen Bündnisses, als dessen Kriegsoberster er an der Umwälzung der Dinge in Deutschland und im Norden zugleich mitwirken konnte, wie andererseits auch die Herzogin Christine im Jahr 1565 dem Phantom eines lothringisch-schwedischen Bündnisses zur Gewinnung der dänischen Krone nachjagte. Allein aus dem Gebiet leerer Projekte kamen diese Entwürfe nicht heraus. Im Grunde genommen hatten Grumbach und sein Schutzherr von Schweden und Lothringen noch weniger zu erwarten als von dem deutschen Adel. Die wahre Bedeutung jener nordischen Kriege für Deutschland liegt nicht in ihrer Verflechtung mit Grumbachs Bahngewirren, sondern darin, daß durch sie der Handel und die Seeherrschaft der deutschen Ostseestädte vollends ruiniert wurde, ferner darin, daß den streitenden nordischen Mächten mit jedem Fortschritt in Livland das Verlangen nach noch weiterer Beherrschung der Ostseeküsten wuchs. Aber dies wird sich erst im Verlauf der Dinge zeigen. Für jetzt wendet sich unsere Erzählung von dem nordöstlichen zu den westlichen Nachbarn des Reichs.

Als zuletzt von den Beziehungen Deutschlands zu Frankreich die Rede war, trafen wir auf den verwegenen Versuch der französischen Regierung, sich mitten unter die Reichsstände einzudrängen und so ihren Einfluß auf die deutschen Dinge aus unmittelbarer Nähe auszuüben. Solchen Gedanken mußte die französische Politik entsagen, als nach dem Tode Heinrichs II. die schwache Regierung Franz II. (bis Dezember 1560) folgte, und hierauf die Witwe Heinrichs II., Königin Katharina von Medici, die Regentschaft für den unmündigen Karl IX. übernahm. Als damals die Macht und Zügellosigkeit der Parteien in die öffentlichen Angelegenheiten eingriff, und vor allem, die anderen Parteiungen überherrschend, die Anhänger des calvinischen Bekenntnisses sich zugleich als Kirche und als politische Partei organisierten, mit den zwei Grundfesten ihrer Macht, den städtischen Kirchengemeinden und den adelichen Mitgliedern, suchte die Regierung ihre Autorität im Innern zu stärken durch die Anlehnung an auswärtige Mächte, besonders auch an den deutschen Zweig des Hauses Habsburg. Im Frühjahr 1560 schickte sie den Bischof Bochetel von Rennes als ständigen französischen Gesandten an den kaiserlichen Hof, zwei Jahre darauf begannen die Bemühungen der Königin Katharina um die Verheiratung Karls IX. mit einer Tochter des Königs Maximilian.¹⁾

Solchen Annäherungen der französischen Regierung gegenüber verhielt sich Kaiser Ferdinand kühl und mißtrauisch. Er meinte: die Franzosen streben nach

¹⁾ Nach Katharina (an den B. Rennes. 1562 Dez. 15. *Lettres de Catherine d. M.* I S. 447) wäre die erste Anregung vom Erzb. Trier gekommen.

der Oberhand im deutschen Reich, aber dieselbe ihnen zu gewähren, haben zur Zeit die Vornehmen und Verständigen in Deutschland, sowohl unter den Katholiken wie den Protestanten, wenig Neigung. Gegenwärtig habe man den Franzosen weder zu trauen, noch sie zu fürchten.¹⁾ Ferdinand suchte die Stärke seiner auswärtigen Stellung in den freundschaftlichen Beziehungen zu Philipp II. Mit verletzender Zurückhaltung, die zum Teil allerdings durch die Aermlichkeit seiner Mittel bedingt sein mochte, weigerte er sich, auch seinerseits einen Gesandten am französischen Hof zu halten.

Aber darüber wuchs für die französische Regierung die Gefahr, daß Beziehungen ganz anderer Art zwischen Frankreich und Deutschland geknüpft werden möchten. Wenn protestantisches Bekenntnis und protestantische Kirchengemeinden, von dem Geist einer rastlosen Propaganda getragen, sich über immer neue Gebiete ausbreiteten, so waren es nicht gemeinsame verfassungsmäßige Organe, welche die Gemeinden getrennter Länder zusammenhielten und leiteten. Aber wie einst die Jünger des Humanismus mit dem Bewußtsein des gleichen Ziels eine Gemeinschaft gebildet hatten, deren Wirkungen zur geeigneten Zeit in Staat und Kirche mächtig und laut genug hervorgebrochen waren, so erzeugten die gleichen religiösen Ideale auch unter den Bauleuten der protestantischen Kirchen einen über die Grenzen der Staaten hinausreichenden Zusammenhang zu gemeinsamer Arbeit. Die Wanderungen der Gelehrten von einer Universität zur andern, die Ausfendung von Geistlichen aus den Universitäten in die umliegenden Lande, der lebhafteste Briefwechsel der leitenden Männer untereinander waren, ganz wie in den Zeiten des Humanismus, die vornehmsten Mittel zur Erhaltung und Erweiterung dieses universalen Gemeinwesens. Und wie bei der Ausbreitung des Protestantismus die letzte Frage eine politische war, ob nämlich die Staatsgewalt ihm ihren Schutz gewähren würde, so war es natürlich, daß in den gegenseitigen Beziehungen der protestantischen Gesellschaft die ihr angehörigen Fürsten und Regierungen gleichfalls ihre Aufgabe empfangen: sie hatten für Schutz und Erweiterung des Bekenntnisses mit den Mitteln ihrer Macht einzutreten.

In diesem Sinne, als ein Glied des großen protestantischen Gemeinwesens, kam auch die reformierte Kirche Frankreichs empor. Geistig hauptsächlich unter der Leitung der Genfer Schulen und Reformatoren aufwachsend, knüpfte sie doch auch frühzeitig ihre Verbindungen mit den protestantischen Reichsfürsten. Im Oktober 1557 erschien bei dem Wormser Religionsgespräch eine Abordnung von französischen und schweizerischen Geistlichen und bat die protestantischen Fürsten um ihre Fürsprache bei der feindseligen französischen Regierung; ein halbes Jahr darauf wurde von den in Frankfurt versammelten protestantischen Fürsten (S. 137) diese Fürsprache gewährt, und von da ab blieb die Aufmerksamkeit protestantischer Reichsfürsten auf den französischen Protestantismus, die Hoffnung der französischen Protestanten auf die deutschen Fürsten gerichtet. Lebhaft freilich war die Teilnahme nur bei den der Westgrenze benachbarten Fürsten, und auch

¹⁾ Ferdinand I. an die oberösterreich. Regierung. 1562 Jan. 29. (Archiv f. österr. Geschichte II S. 146 fg.)

bei diesen wirkte das Bekenntnis der französischen Kirchen zur calvinischen Abendmahlslehre störend auf den Eifer der Verwendung ein. Nur einer fühlte durch ein immer klareres Bewußtsein geistiger Verwandtschaft sich zu den französischen Reformierten hingezogen, der Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz.

Bei den ersten Beziehungen deutscher Fürsten zu den französischen Reformierten handelte es sich um Fürbitte für verfolgte Glaubensgenossen. Ein viel ernsteres Aussehen nahmen jedoch diese Dinge für die französische Regierung an, als seit dem Jahr 1560 mächtige adeliche Parteihäupter — erst der Admiral Coligny, dann der bald wieder zurücktretende König Anton von Navarra, nebst seinem Bruder, dem Prinzen Ludwig von Condé — die Vertretung der protestantischen Sache übernahmen und sofort eine Art selbständiger auswärtiger Politik einrichteten. Sie ließen Botschaften an die deutschen Fürsten ergehen, bei denen die Absicht einer politischen, selbst kriegerischen Verbindung vorwaltete. Fürs erste wurde allerdings wenig damit erreicht. Kurfürst Friedrich III. gefiel sich damals, wie erwähnt, noch in dem Predigen über die geduldige Hingabe an den Schutz Gottes und ergriff die Gelegenheit, um auch dem Admiral Coligny einen Strom dieser salbungsvollen Reden zukommen zu lassen.¹⁾ Er und die andern deutschen Fürsten hatten wenig Anteil daran, wenn inzwischen die Hugenotten ihre kirchlich-politische Organisation fester und fester schlossen, und endlich, im Frühjahr 1562, jenes Bündnis zwischen protestantischem Adel und protestantischen Bürgerchaften entstand, welches unter Führung von Condé und Coligny den ersten Religionskrieg eröffnete: nicht als Empörung gegen den Monarchen, wie die Häupter ausführten, sondern zur Bekämpfung einer Partei, welche den Namen des Königs mißbrauche und das Recht des Reiches zerstöre. Als es aber so weit gekommen war, hielt auch unter den deutschen Fürsten die Lehre vom leidenden Gehorsam keinen Stand.

Schon die Kunde von den Vorzeichen des offenen Krieges — von der beginnenden Gegenwehr der Hugenotten, den vereinzelt Gewalthaten und der wachsenden Todfeindschaft zwischen den Religionsparteien — hatte bei dem frommen Friedrich und seinen Gesinnungsgenossen eine mit jener selbstzufriedenen Ergebung wenig verträgliche Aufregung hervorgerufen. Jetzt sahen sie ihre Glaubensgenossen in einen förmlichen Krieg verwickelt, der für sie zum Vernichtungskampf zu werden drohte. Und welche Macht war es, die in diesem Krieg die feindlichen Waffen führte! Ueber der französischen Regierung stand die höchste geistliche Autorität der katholischen Kirche, welche den christlichen Fürsten unermüdlich das göttliche Gesetz der Kegervernichtung einschärzte und für diesen Krieg 100 000 Scudi beisteuerte; neben den französischen Streitkräften rückten spanische Truppen ins Feld, welche der König Philipp II. zugleich mit Geldsubsidien für die katholische Sache hergab. Es war eine Verbindung, in der die Idee der katholischen Glaubenseinheit sich den Protestanten erschreckend kund gab. In Wahrheit freilich war diese Idee keineswegs alleinherrschend; denn Frankreich dachte nicht daran, seine Politik den päpstlichen Weisungen wirklich unterzuordnen,

¹⁾ An Coligny. 1561 Mai 23. (Kluchhohn I S. 178. Vgl. meine Bemerkungen im Archiv f. sächs. Gesch. 1879 S. 316 Anm. 56.)

und Philipp bekämpfte das Emporkommen protestantischen Einflusses in Frankreich vornehmlich auch deswegen, weil sich derselbe feindlich gegen seine Herrschaft in den Niederlanden und im spanischen Navarra richtete. Allein die deutschen Protestanten sahen lediglich auf den prinzipiellen Grund: wie dieser die katholischen Mächte zum Kampf gegen die französischen Reformierten verband, so mußte er in der Folge auch ihnen gegenüber wirksam sein, und zwar mit allem Nachdrucke wirksam, wenn die katholische Vereinigung in diesem ersten Angriff den Sieg davon trug. Gerüchte über den Eintritt anderer Mächte in den Krieg gegen die Hugenotten, z. B. daß Savoyen eine Armee gegen sie ausrüstete,¹⁾ verstärkten diese Sorgen. Man kam zu dem Schluß, daß in Frankreich auch über das Geschick der deutschen Protestanten entschieden werde.

Diese Ansicht von der Gemeinsamkeit der protestantischen Sache teilend, fertigten gleich beim Anfang des Krieges die in Orleans sich verbündenden Hugenotten (April 1562) zwei Gesandte an die protestantischen Fürsten ab. Ihre Bitte war, man möge Truppenwerbungen zu Gunsten der Gegner verhindern und, wenn es nötig werde, ein Darlehen gewähren. Auf die ersten Abgeordneten folgten, da die Not wuchs, und die königliche Regierung in den Landen des Erzbischofs von Trier und andern katholischen Gebieten Werbungen vornehmen konnte, bald weitere Agenten, welche das Ansuchen stellten, die Fürsten möchten den Hugenotten Truppen zuführen lassen und den Sold derselben für einige Monate vorstrecken.

Damit sahen sich die protestantischen Fürsten vor die Frage gedrängt, ob sie in die kriegerischen Verwickelungen eines Nachbarlandes selbständig eingreifen wollten, und zwar im Gegensatz gegen die gesetzliche Regierung. Von vornherein waren es jedoch keineswegs die sämtlichen Fürsten, an welche das Ansuchen der Hugenotten erging, es waren nur die benachbarten Fürsten in Pfalz und Württemberg, Zweibrücken und Hessen. Und unter diesen gab es nur einen, der vom ersten Anfang an²⁾ die Absicht hegte, den Hugenotten deutsche Truppen zu senden: es war derselbe Landgraf Philipp von Hessen, der unmittelbar vorher den Plan eines protestantischen Bündnisses betrieben hatte. Kurfürst Friedrich III. dagegen kämpfte auch jetzt noch mit seiner Abneigung gegen eine kriegerische Politik und dazu mit der schweren Geldnot, welche sein Vorgänger hinterlassen hatte, und die er durch eine Landessteuer und sorgfältige Verwaltung zu heben begann. Am liebsten hätte er es gesehen, wenn die Reichskreise die Zuführung deutscher Truppen für beide Parteien gesperrt, und zugleich protestantische Fürsten eine recht gründliche Vergleichshandlung angestellt hätten. Erst als das eine sich als undurchführbar erwies, und der andere ebenso undurchführbare Plan noch schwebte, ließ er sich vorwärts drängen. In der ersten Hälfte des Monats Juni hatte Landgraf Philipp dem Burggrafen Christoph von Dohna, der im Namen der Hugenotten erschien, sich bereit erklärt, mit Kurpfalz und Württemberg zusammen ein Darlehen zu reichen und von demselben deutsche Truppen werben zu lassen. Auf dieses frische Vorgehen ließen sich, noch vor

¹⁾ Kurpfalz an H. Johann Friedrich. 1562 Juni 11. (Kluckhohn I S. 314.)

²⁾ Seit April, sagt er. (Nommel IV Anm. S. 388.)

Ablauf des Monats Juni, der Kurfürst von der Pfalz, die Herzoge von Württemberg und Zweibrücken nebst dem Markgrafen Karl von Baden bereit finden, zu einem bescheidenen Darlehen beizusteuern.¹⁾ Das Ende war, daß nach umständlichen und langwierigen Verhandlungen die genannten fünf Fürsten zusammen 100 000 Gulden vorstreckten, von denen Colignys Bruder, Franz von Andelot, einige Tausend Reiter und Fußsoldaten aufbrachte und nach Frankreich abführte. Eine Schwierigkeit besonderer Art bereitete hierbei noch die Anwerbung der Söldner. Landgraf Philipp hatte den Mut, die in Hessen zu sammelnden Truppen durch seinen Marschall Rolshausen, dem er zu diesem Zwecke Urlaub erteilte, offenkundig anwerben und anführen zu lassen. Kurpfalz und Württemberg dagegen, welche anfangs die Werbungen im allgemeinen verboten hatten, ließen jetzt die zu Gunsten der Hugenotten vorgenommenen thatsächlich unbehindert; alles jedoch, was nach einem Auftrag aussah, wußten sie ängstlich zu vermeiden.

Unter solchen Bedenklichkeiten und in so bescheidenem Umfang erfolgte die erste Einmischung protestantischer Fürsten in die religiösen Kämpfe der Nachbarschaft. Es war, wie schon bemerkt, eine Gruppe an der Westgrenze gefessener Fürsten, welche diesen Schritt aktiver Politik wagte. Hinsichtlich der im Osten wohnenden wissen wir nur von zweien, daß sie angegangen wurden: Kurfürst August und Herzog Johann Friedrich. Der erstere schloß damals das Programm der konservativen Partei mit dem Grundsatz ab, daß die Reichsstände sich gegenüber den Religionskämpfen des Auslandes neutral zu halten hätten, der andere dagegen ließ sich merkwürdigerweise, trotz seiner und Grumbachs französischer Bestallung, zu einem Darlehen für die Hugenotten herbei.²⁾

Während aber katholische und protestantische Fürsten die eine oder andere Partei in Frankreich begünstigten, waren die Empfindungen des Kaisers geteilt zwischen guten Wünschen für die katholische Sache, welche die französische Regierung verfocht, alter Abneigung gegen die französische Politik, welche das Reich beraubt hatte, und dem Gefühl der Ohnmacht, im Namen des Reichs irgend eine entschiedene Haltung einzunehmen. Der Landfriede von 1555 verbot Werbungen in den einzelnen Landen, wenn sie vom Landesherrn nicht gestattet waren, Durchzüge durch der Reichsstände Gebiet, wenn die Führer nicht ihre Bestallung für des Kaisers oder eines Reichsstandes Dienst nachweisen konnten. Im Widerspruch damit sah Ferdinand jetzt die Werbungen für Frankreich nicht auf förmliche Erlaubnis, sondern auf stillschweigendes Zusehen der Fürsten vor sich gehen,³⁾ die Durchzüge nicht im Dienst eines Fürsten, der etwa als bestallter Oberster

¹⁾ Resolution des Lgr. Philipp an Dohna. (Heidenhain, Die Unionspolitik des Lgr. Philipp S. 66.) Mitgeteilt an Kurpfalz. Juni 12. (A. a. D. S. 95 Anm. 146.) Erklärung des Krf. Pfalz. Juni 20. (S. 69. Vgl. S. 97 Anm. 159, S. 95 Anm. 146.) Entschliessungen (wohl auf gleiche Mitteilungen des Lgr. Philipp, wie die an Kurpfalz vom 12. Juni) von Württemberg (Juni 19. Kugler II S. 355 Anm. 150), von Zweibrücken, Württemberg und Baden (Juni 25. A. a. D. S. 356 Anm. 151). — Auf die Verhandlungen darüber, ob die Fürsten das Darlehen direkt zahlen oder für die von den Städten Straßburg und Basel zu erlegenden Summen Bürgschaft leisten sollten, gehe ich nicht ein.

²⁾ Heidenhain S. 80.

³⁾ Reichsabschied von 1555 § 43, 49. Vgl. Reichsabschied von 1559 § 39, 40.

der französischen Regierung zugezogen wäre, sondern unter Führung deutscher oder fremder Offiziere genommen werden. Er vermochte nichts gegen dies eigenmächtige Treiben zu thun, so sehr auch die französische Regierung ihn drängte, die für ihre Rebellen vorgehenden Werbungen zu hindern. Dafür dachte er wohl daran, die Verlegenheit der französischen Regierung zu einer energischen Rückforderung von Metz, Toul und Verdun zu benutzen. Aber wie er dem zur römischen Königswahl Maximilians gehaltenen Kurfürstentag die Sache vorlegte, fand er so wenig Neigung zu einem kriegerischen Vorgehen,¹⁾ daß es auch jetzt wieder bei einem scharfen Schreiben blieb. Dies Schreiben mag die Königin Katharina in ihrem Verlangen nach dem Frieden mit den Hugenotten, der denn auch im März 1563 abgeschlossen wurde, bestärkt haben; eine andere Wirkung hatte es nicht.

Also gleich bei dem ersten Zusammenstoß, der in der Nachbarschaft auf Grund der kirchlichen Gegensätze erfolgte, vermochte das Reich eine eigene Politik nicht zu führen. Es ließ den Parteien, in welche seine Stände sich teilten, freie Hand; unter diesen aber schieden sich Katholiken sowohl als Protestanten wieder in solche, die eine Unterstützung ihrer Glaubensgenossen befürworteten, und in solche, welche die Eintracht der getrennten Bekenntnisse im Reich durch Neutralität nach außen zu sichern suchten.

Eine unmittelbare Folge der den Hugenotten geleisteten Unterstützung war es, daß die Führer dieser zur politisch-militärischen Wirksamkeit nunmehr geeinigten Partei ihre Verbindungen mit den Fürsten, die ihnen geholfen hatten, besonders auch mit Kurpfalz, aufrecht erhielten. Zeitweilig wurde allerdings der Nachdruck des Auftretens der Hugenotten durch die Meinungsverschiedenheiten ihrer Führer beeinträchtigt, indem Condé die Kräfte der Partei und ihrer auswärtigen Freunde zur Unterstützung und Beeinflussung der Politik der Königin Katharina zu vereinigen wünschte, Coligny dagegen, mißvergnügt mit der engen Begrenzung der den Reformierten gewährten Rechte, die Partei und ihre Freunde im Mißtrauen gegen die Regierung und die katholischen Widersacher fester zusammenzuschließen bemüht war. Aber noch vor Ablauf des Jahres 1564 glich sich der Gegensatz zu Gunsten der Auffassung Colignys aus.²⁾ Um dieselbe Zeit drangen auch die Führer der protestantischen Bewegung in den Niederlanden auf die Organisation ihrer Anhänger und die Verbindung derselben mit den auswärtigen Glaubensgenossen. Es zeigte sich die Aussicht auf eine Vereinigung der Vor-

¹⁾ Krf. August, Instruktion an Pfgr. Wolfgang. 1563 April 2. (Ortloff I S. 331. Vgl. Kluckhohn I S. 385/86. Häberlin V S. 63/64.) Aeußerung Württembergs bei Rugler II S. 376 Anm.

²⁾ Die in der inneren Geschichte Frankreichs erkennbare Differenz zwischen Condé und Coligny zeigt sich in den Beziehungen zu Deutschland, in den nebeneinander hergehenden Gesandtschaften beider und der Verschiedenheit ihrer Aufträge. Sendungen Condés: 1563 April fg. (Kluckhohn I n. 232. Rugler II S. 390. Dazu die Werbungen der Frau v. Noye. Kluckhohn I n. 234 Anm. 2, 235 S. 412, 233. Rugler II S. 393), 1563 Juni fg. (Kluckhohn I n. 234, 235. Rugler II S. 400 Anm. 241). — Sendungen Colignys: 1563 Sept. fg. (Kluckhohn I n. 258), 1564 Juni (n. 279). — Die Sendung Condés vom Dezember 1564 (Kluckhohn I n. 292, 293) zeigt den Prinzen wieder im Einklang mit Colignys Auffassung.

kämpfer des Protestantismus in Westdeutschland, Frankreich und den Niederlanden.

Indes diese neue Verwicklung führt schon über die Grenzen der Regierung Ferdinands I. hinaus. Wenn wir uns mit unserer Betrachtung vorläufig innerhalb derselben halten wollen, so müssen wir zum Schluß unsere Aufmerksamkeit nochmals auf die inneren Verhältnisse des Reichs wenden, um von einer im Hinblick auf die inneren und auswärtigen Gefahren höchst bedeutsamen That der Erhaltung zu handeln, die dem alten Kaiser gelang.

Die innere Ordnung im deutschen Reich beruhte damals auf dem Gegengewicht der katholischen und protestantischen Partei, bei dem jedoch die erstere den Vorteil der Majorität und eines ihrem Bekenntnis angehörigen Kaisers besaß. Die äußeren Beziehungen des Reichs hatten ihre starke Unterlage in dem Zusammengehen der deutschen und der spanischen Linie des Hauses Oesterreich, wiewohl die Schwäche der Monarchie und die Selbständigkeit der Stände einer nachdrücklichen äußeren Politik im Wege stand. Dieses doppelte Verhältnis zu verschieben, indem man das Kaisertum auf einen protestantischen oder von den Protestanten abhängigen Fürsten übertrug, lag offenbar im Interesse der protestantischen Reichsstände und derjenigen Nachbarmächte an der West- und Nordostgrenze, deren Bestrebungen der katholischen Kirche oder dem habsburgischen Hause entgegengesetzt waren. Nicht minder klar war aber auch, daß die katholischen Stände, und vor allem die spanische wie die deutsche Linie des Hauses Habsburg, sich den Vorteil, der in der Verbindung des Kaisertums mit dem Hause Oesterreich lag, nur durch die äußerste Gewalt würden entreißen lassen. Jeder Versuch einer Uebertragung des Kaisertums, ja auch die bloße Ungewißheit, wem dasselbe nach dem Tod des gegenwärtigen Inhabers zufallen sollte, drohte die gewaltsamsten Schwankungen über das deutsche Reich zu bringen.

Im Hinblick auf diese Lage der Dinge unternahm es Kaiser Ferdinand im Jahr 1561, seine Nachfolge im Reich zu sichern, und zwar zu Gunsten der deutsch-österreichischen Linie, und innerhalb derselben für seinen ältesten Sohn Maximilian. Unter welchen besonderen Verhältnissen der erste Anstoß zu den Nachfolgeverhandlungen gegeben wurde, läßt sich nicht mit Sicherheit angeben; gewiß ist, daß der Kaiser den Plan, wenn er auch äußerlich zuerst von anderer Seite angeregt wurde,¹⁾ zu seinem eigensten Gedanken machte und die Vor- und Hauptverhandlungen ausschließlich leitete. Von vornherein trat ihm dabei aber eine Schwierigkeit in den Weg: die offenkundig protestantische Gesinnung des designierten Nachfolgers. Den katholischen Reichsfürsten konnte man keinen protestantischen Kaiser annehmlich machen; Ferdinand selber hätte eher seinen Sohn enterbt, als ihm, wenn er Protestant blieb, die Nachfolge zugewandt,²⁾ und der Papst Pius IV. gar hatte in seinem Zorn über die keiserliche Haltung Maximilians noch im Jahr 1560 den freilich vergeblichen Versuch gemacht, den Chr-

¹⁾ Das sagt Ferdinand selber. (Hüb. IV S. 504.) Die Angabe Lunas über die Anregung der Sache durch Kurbrandenburg (vgl. Reimann in Sybels histor. Zeitschrift XV S. 54 fg.) wird bestätigt in einem kurbrandenburgischen Reichstagsbericht vom 8. Febr. 1566. (St. A. Berlin LII 12.)

²⁾ Vgl. den Bericht Streins von 1599 bei Lünig, Europ. Staatskonsilia I S. 540.

geiz Philipps II. auf die Kaiserkrone zu richten. Um also den Papst, die katholischen Kurfürsten und den Kaiser selbst zu beruhigen, schien eine Aenderung in Maximilians kirchlicher Haltung unumgänglich. Einen ersten kräftigen Angriff in dieser Hinsicht — sei es bereits mit Rücksicht auf die Nachfolge, sei es aus allgemeinem kirchlichen Eifer — hatte Ferdinand schon im Frühjahr 1560 gemacht: auf seine ernstlichen Vorstellungen mußte Maximilian seinen protestantischen Hofprediger Pfaußer entlassen. Damals jedoch fügte der Prinz sich nur widerwillig, er trug sich mit den Gedanken einer ernstlichen Verteidigung seiner Ueberzeugung und der schweren Konflikte, in die er dadurch mit seinem Vater geraten konnte. Offenbar ein schlechter Anfang in dem Unternehmen, den König Max den katholischen Wählern und Mächten angenehm zu machen. Allein mit welcher Leichtigkeit hoben sich alle aus der religiösen Ueberzeugung stammenden Schwierigkeiten, sobald Maximilian bestimmte Aussichten auf seine Königswahl vor sich sah!

Im Jahr 1561 wurden die ersten Verhandlungen zwischen Ferdinand und den drei geistlichen Kurfürsten, sowie denjenigen von Brandenburg und Sachsen geführt. Bis zum Oktober war man schon so weit, daß all diese Fürsten ihren guten Willen für Maximilians Wahl kundgethan hatten. Die beiden protestantischen Kurfürsten insbesondere bewährten wieder ihren konservativen Standpunkt, indem sie für ungewisse Vorteile ihrer Partei nicht unabsehbare Kämpfe entfesseln wollten, das Zusammengehen mit Oesterreich und einem österreichischen Kaiser, auf dem ihre bisherige Politik beruhte, wollten sie auch nach dem Tode Ferdinands fortsetzen. Allein wenn so die Erhebung Maximilians in sichere Aussicht gerückt wurde, so war jetzt im Sinne des Kaisers eine bindende Erklärung seines Sohnes, daß er ein katholischer Kaiser sein wolle, unumgänglich. An Maximilian wurde also in aller Form das Ansinnen gestellt, das von ihm gewählte Bekenntnis zu verleugnen. War er fest genug, dieses Ansinnen abzuweisen, so war die Folge davon, daß er die Nachfolge in den österreichischen Landen nur im Kampf mit seinem Vater, die Kaiserkrone nur im Kampf mit seinem Vater, dem Papst und den katholischen Kurfürsten zugleich gewinnen konnte, daß er ferner, wenn es ihm bei alledem gelang, Haupt des Hauses Oesterreich und des römischen Reiches zu werden, die Verbindung seines Hauses mit dem verwandten Spanien lösen mußte. Was gerade das letztere bedeutete, wird man ermessen, wenn man bedenkt, wie damals die Nachfolge Philipps II. auf dessen einzigem, geistig und körperlich verkümmertem Sohne Carlos beruhte, und Maximilian die Möglichkeit des Ueberganges der spanischen Krone auf einen seiner Söhne nicht minder lebhaft erwog wie den Erwerb der Kaiserkrone für sich. Sollte Maximilian derartigen Kämpfen entgegengehen, bloß im Vertrauen auf die wenig zuverlässige Bundesgenossenschaft protestantischer Fürsten und antiösterreichischer Mächte? Dieser Wahl gegenüber entschied er sich für die Wege der Verstellung und äußeren Anbequemung. Zuerst im Dezember 1561 nahm er einen katholischen, wenn auch bei den streng römisch Gesinnten nicht unverdächtigen ¹⁾ Hofprediger an, den Bischof Urban von Gurf.

¹⁾ Vgl. Sidel im Archiv für österr. Geschichte 45 S. 57. Ueber das Datum Wiedemann II S. 99.

Dann, im Februar 1562, legte er vor dem Kaiser, den Erzherzogen und den geheimen Räten¹⁾ feierlich die Zusage ab: er wolle die in der Wahlkapitulation seines Vaters vorgeschriebene Verpflichtung zum Schutz des päpstlichen Stuhls, des Papstes und der christlichen Kirche gleichfalls eingehen.²⁾ Eine Verleugnung seiner protestantischen Meinungen war das alles streng genommen nicht; aber es legte ihm eine äußerlich katholische Haltung auf, und das genügte, um die katholischen Fürsten zu beruhigen.

Mußte jedoch diese Nachgiebigkeit, wenn etwas davon kund wurde, nicht die protestantischen Kurfürsten, welche Maximilian eben wegen seiner antikatholischen Gesinnungen begünstigten, ihm entfremden? Der schlaue Erzherzog sorgte dafür, daß diesen der Eindruck seiner protestantischen Haltung frisch erhalten wurde. Kurfürst August erhielt Kunde von seinen „schriftlichen und mündlichen Bekenntnissen“, welche eine Reichsregierung im protestantischen Sinne in Aussicht stellten. Dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz ließ Maximilian durch den kaiserlichen Gesandten Zasius Mitteilungen über seine Abweichung von der römischen Kirche zukommen. Allerdings wenn man gerade die letzteren Mitteilungen genauer ansah, so fand man als bestimmte Thatsache nur den Widerspruch gegen das Abendmahl unter einer Gestalt. Es scheint, daß der König, indem er den Protestanten Hoffnungen erweckte, ihnen doch ebensovienig ein sicheres Pfand seiner Gesinnung und seiner Absichten übergeben wollte, wie den Katholiken.

Mit solchen Künsten wußte Maximilian katholische wie protestantische Kurfürsten für sich einzunehmen. Nur einen gab es, der sich fern hielt: das war der Kurfürst Friedrich von der Pfalz. Mit gutem Bedacht hatte der Kaiser diesen Kurfürsten bei den ersten Vorverhandlungen umgangen. Erst als er, des guten Willens der fünf Kurfürsten sicher, im Oktober und November die Gesandtschaften abfertigte, welche offen den König Maximilian empfahlen und um eine Erklärung über Mittel und Wege zur Veranstaltung der Wahl baten, wandte er sich zugleich an den pfälzischen Kurfürsten. Und in der That sehr anders als die Ansichten der protestantisch-konservativen Kurfürsten, lauteten diejenigen des Heidelberger Hofes. Was jene fürchteten, die Ungewißheit eines Interregnum, wurde gerade von Kurpfalz gewünscht: mitten unter den Schwankungen, die nach dem Tode des Kaisers eintreten mußten, während Sachsen und Pfalz das Reichsvikariat führten, sollte die Kaiserwahl vor sich gehen. Und welche Gedanken über den Ausfall der Wahl unter den Pfälzern hervortraten, erkennt man aus den Worten, die einer von ihnen in einer Sitzung vom April aussprach: „es

¹⁾ Nach Lunas Bericht (Febr. 25. Döllinger, Beiträge I S. 397) wären auch Abgeordnete der geistlichen Kurfürsten anwesend gewesen, von denen wir aber sonst nichts hören.

²⁾ Nach dem citierten Bericht Lunas wurde nach der Erklärung eine neue Gesandtschaft an die Kurfürsten beschlossen (S. 398) und sollte 3—4 Tage nach Abfassung des Berichts (also 27.—28. Febr.) abgehen. Das ist die Gesandtschaft, deren Instruktion vom 14. Februar datiert (Hüb. IV S. 503, 513, 515). In der Nebeninstruktion an die geistlichen Kurfürsten nun findet sich der Inhalt der Erklärung Maximilians (Hüb. IV S. 506. Vgl. Buchholz VII S. 509) in authentischerer Fassung als bei Luna, der den König viel bestimmtere Zusagen geben läßt. Der Erzb. Mainz war mit Maximilians Erklärung nicht zufrieden und verlangte eine bestimmtere Affekuration (Siedel, Konzil von Trient n. 155 Anm.). Dagegen der Erzb. Köln (Hüb. IV S. 578, 579).

sei hiervor bedacht, daß es gut sei, daß zur Abstellung der Beschwerden die Dignität einmal auf eine andere Linie käme.“

Auf die erste Aufforderung des Kaisers nahm demgemäß Kurpfalz den Standpunkt ein: die Wahl eines Nachfolgers bei Lebzeiten des Kaisers sei verfassungswidrig. Indes wenn der Kurfürst, der ja keineswegs kriegerisch gesinnt war, aber hier wie überall nur den einen Grundsatz kannte, sein Votum zur Beförderung des reinen Evangeliums und zur Erniedrigung des Papsttums zu geben, das deutsche Reich in die Wirren eines Interregnum führen wollte, so widerstanden ihm darin auch diejenigen Fürsten, die in den französischen Händeln mit ihm zusammengingen, der Landgraf von Hessen, der Herzog von Württemberg, und selbst Baden und Zweibrücken. Von allen Seiten gedrängt, mußte er auf eine zweite Gesandtschaft des Kaisers seine Zustimmung zur Abhaltung eines Kurfürstentages gewähren. Und wie man einmal so weit war, sorgte die erdrückende Mehrheit für das Weitere. Vom Erzbischof von Mainz nach Frankfurt berufen, begann die Kurfürstenversammlung am 27. Oktober 1562 ihre Verhandlungen; am 24. November wurde Maximilian einhellig — denn auch Friedrich III. wollte seine Gunst nicht verscherzen — zum römischen Kaiser gewählt. Ein letzter Versuch der Pfälzer, die Wahl von der Gewährung der Freistellung und der Beseitigung der protestantischen Beschwerden abhängig zu machen, scheiterte ebenfalls an dem Widerstand der katholischen und der konservativen Kurfürsten.

Nur in einem Punkte wurde die Einhelligkeit der Wähler getrübt. Die Wahlkapitulation, welche nach dem Muster derjenigen Karls V. und Ferdinands I. dem Erwählten vorgelegt wurde, enthielt in ihrem ersten Artikel die Verpflichtung zum Schutz des römischen Stuhls, des Papstes und der christlichen Kirche. Als unverträglich mit ihrem Gewissen hatten die protestantischen Kurfürsten schon bei Ferdinands Erhebung im Jahr 1558 diesen Artikel bekämpft. Aber was er für den Kaiser und die katholischen Fürsten bedeutete, erkennt man daraus, daß die eben erwähnte Verpflichtung Maximilians, dem Kaisertum seinen katholischen Charakter zu bewahren, gerade auf ihn begründet wurde. Das Anfechten der Protestanten, den Satz zu streichen, war daher von den katholischen Kurfürsten gleich bei der ersten Anregung verworfen. Als es jetzt von neuem erhoben und von neuem verworfen wurde, legten die drei protestantischen Kurfürsten förmlich Protest gegen diesen Artikel ein: immerhin eine Gewähr, daß ein etwaiger Versuch, mit der mittelalterlichen Schutzpflicht des Kaisers gegen das Papsttum Ernst zu machen, auf den entschiedenen Widerstand des protestantischen Deutschlands stoßen werde.

Die Wahl Maximilians zum römischen König und die Verhandlungen mit dem Trienter Konzil waren die letzten großen Aufgaben, die Ferdinand durchführte. Er widmete sich ihnen in dem Gefühl stark abnehmender Lebenskraft. Trotz seiner Schwäche unternahm er aber noch am 1. September 1563 die Reise nach Preßburg, um die Regelung seiner Nachfolge dadurch zu vollenden, daß er Maximilian unter Zustimmung des ungarischen Reichstags zum König von Ungarn krönen ließ, wie er denn auch dieselbe Feier in Böhmen unmittelbar vor seiner Reise zum Frankfurter Wahltag hatte vollziehen lassen. Er stand damals im 61. Lebensjahr. Noch war ihm — am 10. März 1564 — der Eintritt ins

62. Jahr vergönnt. Aber bald nach seinem Geburtstag fesselte ihn eine schlechende Krankheit ans Lager. Am 25. Juli schied er aus dem Leben.

Es ging damit ein Herrscherleben zu Ende, welches durch schwierige Verhältnisse und gewaltige Umwälzungen mühsam und ehrenhaft hindurchgegangen war, als dessen Erbschaft bedeutende Erfolge, aber noch viel schwerere Aufgaben zurückblieben. Die zeitweilige Verbindung und die feindliche Auseinandersetzung deutschen und spanischen Wesens, die sich unter den Nachfolgern des spanischen Ferdinand und des deutschen Maximilian vollzog, hatte auch auf die Geschicke des dahingegangenen Kaisers eingewirkt. In Spanien geboren und erzogen, mußte er aus der spanisch-deutschen Erbschaft seiner Großväter die österreichischen Lande als seinen Anteil hinnehmen. Von diesem neuen Boden seiner Wirksamkeit aus hatte er dann die Lande der ungarischen und böhmischen Krone gewonnen und so den jüngeren österreichischen Staat, in dem sich deutsche, slavische und magyrische Völker zusammenfanden, gegründet. Und weil in diesem Staat das deutsche Element die Vorherrschaft hatte, vermochte er endlich, das Kaisertum, als es der spanischen Linie seines Hauses entzogen ward, mit seinen Reichen zu verbinden. Aus so umfassenden Erwerbungen aber ergaben sich die gewaltigen Aufgaben, die sein und seiner Nachfolger Leben beherrschten: die österreichischen Regenten hatten die einander fremdartigen Erblande zu staatlicher Einheit zu führen; sie hatten die Erbschaft des österreichischen Hauses in Deutschland auf einen festen Grund zu stellen; in der auswärtigen Politik mußten sie zu der spanischen, zugleich befreundeten und rivalisierenden Linie ihres Hauses ein gedeihliches Verhältnis suchen. — Nur in bescheidenen Anfängen waren diese Aufgaben von Ferdinand gelöst.

In seinen Erblanden hatten die einzelnen deutschen Provinzen, sowie die böhmische und ungarische Ländergruppe jede ihre eigene Ständeversammlung, ihre besonders eingerichtete Regierung, ihr geschlossenes Staatsrecht; ihre Verbindung unter einander beruhte vornehmlich auf einem persönlichen Moment, der Gemeinsamkeit des Herrschers, und auf einem schweren Ereignis, dem Kriege mit den Türken. Diese beiden Punkte der Vereinigung waren es, an welche die Anfänge zentraler Staatseinrichtungen anknüpften. Wie die Gemeinsamkeit des Herrschers es mit sich brachte, daß die Regierungen der einzelnen Lande ihre Antriebe aus einem und demselben Mittelpunkt empfangen, so richtete Ferdinand zur Regelung dieser Wirksamkeit eine höchste beratende Behörde ein, die sowohl die Angelegenheiten des Reichs wie der Erbländer behandelte; es war der schon in den Anordnungen Maximilians I. vorgezeichnete geheime Rat, bestehend aus etwa einem halben Duzend der angesehensten Beamten, unter denen wieder der Reichsvizekanzler, der Obersthofmeister und der Hofmarschall die vornehmsten waren.¹⁾ Für die Ausfertigung landesherrlicher Erlasse und Instruktionen entstand neben diesem beratenden Kollegium eine zweite Behörde, die allgemeine Hofkanzlei, die indes wegen der für die Angelegenheiten der einzelnen Ländergruppen bestehenden vorder- und niederösterreichischen, ungarischen und böhmischen

¹⁾ Als Mitglieder des geh. Rats beim Tode des Kaisers nennt Seld (an Granvelle. 1564 Aug. 22. Granvelle, papiers VIII S. 272 fg.) den Obersthofm. Harrach, den Marschall Trautson, Sienger, Weber, Zafius; als sechster kommt er selber hinzu.

Kanzleien sich einen größeren Wirkungskreis erst erkämpfen mußte; sie wurde seit Ferdinands Erhebung zum Kaiser und dann weiter unter seinen Nachfolgern bis auf Ferdinand II. von dem deutschen Reichsvizekanzler im Nebenamt verwaltet.¹⁾

Beide Behörden, geheimer Rat und Hofkanzlei, entsprangen wie von selbst aus der Gemeinsamkeit des Herrschers: die Not der Türkenkriege wirkte gleichzeitig auf die Entstehung eines gemeinsamen Heers und gemeinsamer Finanzen. Wenn, wie schon erwähnt (S. 96), die Verteidigung der österreichischen Lande auf dem doppelten System des Aufgebotes und der Werbetruppen beruhte, so konnten die Werbetruppen, welche entweder von den landständischen Ausschüssen oder, mit Hilfe landständischer Geldbewilligungen, von der Regierung aufgebracht und bezahlt wurden, gleich dem Aufgebot bloß zum Schutz des einzelnen Landes bestimmt werden; allein ihrer Hauptmasse nach bildeten sie den Kern der in Ungarn kämpfenden Feldarmeen, die aus den geeinten Beisteuern der Erblande unter Mithilfe des Reichs und befreundeter Mächte hervorgingen. Man unterschied also von den Streitkräften der einzelnen Lande eine gemeinsame Armee, und im Zusammenhang damit von den Befestigungsanstalten der einzelnen Lande die von der gemeinsamen Regierung zu leitenden Verteidigungsarbeiten an den türkischen Grenzen. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit einer Zentralbehörde für die gemeinschaftliche Heeresverwaltung und Grenzbesetzung, und als solche trat im Jahr 1556 der Hofkriegsrat ins Leben. Die neue Behörde brauchte zur Lösung ihrer Aufgaben vor allem bereit stehende Geldmittel, wie denn auch sonst für Erfordernisse der Monarchie, die nicht mit den Angelegenheiten eines einzelnen Landes zusammenfielen, also für die Unterhaltung des gemeinsamen Hofes mit seinen Zentralbehörden und Gesandtschaften, auch für die Verzinsung der neben den Landeschulden rasch hervortretenden Hofschulden, verfügbare Gelder nötig waren. Die Behörde nun, welche die Geldmittel für solche gemeinsame Zwecke beschaffte und auszahlte, war die auf Grund der Einrichtungen Maximilians I. von Ferdinand neu geordnete Hofkammer. Sie war auf zwei Quellen ihrer Einkünfte angewiesen, auf die aus der Verwaltung der landesherrlichen Kammergüter in den einzelnen Landen sich ergebenden Ueberschüsse und auf denjenigen Teil der landständischen Bewilligungen, welcher dem Monarchen für gemeinsame Zwecke zur Verfügung gestellt wurde. Um diese Quellen ergiebig zu machen, zog sie die Leitung und Beaufsichtigung der Landeskammern an sich und wurde der vielbeschäftigte Ratgeber des Monarchen bei seinen finanziellen Verhandlungen mit den Landständen und bei der Aufschließung neuer Einkünfte.

Diese Anfänge einer zentralisierten Verwaltung vollzogen sich jedoch nicht ohne wachsenden Widerstand. Es ergaben sich Streitigkeiten zwischen der Hof- und den Landeskanzleien, der Hof- und den Landeskammern, dem geheimen Rat und dem Rat des Königreichs Ungarn; der am tiefsten greifende Gegensatz aber entstand zwischen Landesfürst und Landständen. Die Stände der einzelnen Lande sahen eifersüchtig auf den Schutz und die Mehrung ihrer Rechte; als das erste ihrer Rechte betrachteten sie die geschlossene Verwaltung des Landes, und als die vor-

¹⁾ Krones in den Beiträgen z. K. steiermärkischer Geschichtsquellen XVIII S. 137 fg. Adam Wolf, Lobkowitz S. 219 fg.

Ritter, Deutsche Geschichte 1555–1648.

nehmste Bürgschaft dieser geschlossenen Verwaltung das Recht, daß zu den wichtigen Aemtern der Landesverwaltung nur Eingewessene und Landesangehörige befördert werden sollten: sie traten als die eigentlichen Verfechter des geschlossenen Staatsrechtes der Lande ihrem Fürsten entgegen. Wo vollends ihre partikularen Bestrebungen, wie in Ungarn, und mit geringerem Nachdruck in den böhmischen Landen, auf nationaler Verschiedenheit beruhten, da waren die Stände geneigt, bei jedem schweren Konflikt das Herrscherrecht der Dynastie in Frage zu stellen.

Das waren Tendenzen, aus denen sich immer neue Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen ergaben; Ferdinand wurde darüber zu dem Gedanken geführt, daß die Bürgschaft für Stärke und Einheit seiner Regierung in der Beschränkung landständischer Freiheiten liege. Wenn also unter den Ständen von Ungarn und Böhmen der Anspruch auf ein freies Wahlrecht bei Vergabung der Krone erhoben wurde, so errang er dagegen in dem letzteren Lande eine unzweideutige, in dem ersteren eine wenigstens vorläufige Entscheidung zu Gunsten des Erbrechtes. Wenn die Ungarn bei Abwesenheit ihres Königs die statthalterliche Regierung für den vom Reichstag gewählten, vom König ernannten Palatin beanspruchten, so vermachte Ferdinand noch vom Schluß seiner Regierung her den Nachfolgern den Grundsatz, daß statt des Palatins ein vom König durchaus abhängiger Statthalter einzusetzen sei. Als die Böhmen im schmalkaldischen Krieg sich im offenen Aufstand gegen König Ferdinand erhoben hatten, benutzte dieser seinen Sieg, indem er in den Magistrat jeder königlichen Stadt zur Beaufsichtigung der Verwaltung einen Königsrichter ernannte und eigenmächtige Versammlungen der Stände durch ein besonderes Gesetz bei Todesstrafe verbot. Natürlich wurde bei dieser Richtung der landesfürstlichen Politik das Verhältnis der Stände zum Fürsten nicht freundlicher; vollends aber wurde es verbittert durch jene protestantische Opposition, von deren Emporkommen in sämtlichen Landen früher die Rede gewesen ist. Hauptsächlich unter ihrer Einwirkung gestalteten sich die Dinge so, daß, als Ferdinand starb, entscheidende Konflikte zwischen Fürst und Ständen in bestimmter Aussicht waren.

War es ein Gegenmittel gegen diese Gefahren, wenn Ferdinand wiederholt die Ausschüsse der deutsch-österreichischen Landtage unter sich, oder auch, wie im Januar 1542, mit denen der böhmischen Kronlande zu gemeinsamer Beschlußfassung vereinigte und so die Stände in die zentralisierenden Bestrebungen der Regierung einführte? Es scheint doch nicht, daß aus solchen Versammlungen eine fruchtbare Verbindung der fürstlichen und der ständischen Absichten hervorgegangen ist. Die Regierung veranstaltete sie nur, um gleichmäßige Türkensteuern zu erhalten; die Stände aber der fünf niederösterreichischen Lande, als sie im Jahr 1556 wieder in einer solchen gemeinsamen Versammlung tagten, vereinigten sich zur gemeinsamen Forderung protestantischer Religionsfreiheit (S. 106), d. h. sie machten wohl einen Anfang zu engerer Vereinigung, aber zur Vereinigung im Gegensatz gegen den Landesfürsten.

So führte die Regierung Ferdinands zu den Gegensätzen zwischen der Idee des Gesamtstaates und dem Rechte der einzelnen Lande, zwischen Landesfürst und Landständen. Was der Haltung Ferdinands in diesem Kampfe von vornherein eine besondere Schwäche anheftete, das war ein doppelter Mangel. Einmal jene

Sorge für die einträglichere Bewirtschaftung der fürstlichen Kammergüter und die Hebung des Wohlstandes der Unterthanen, welche das deutsche Fürstentum damals erfüllte, konnte in Oesterreich keine rechten Früchte erzielen wegen der täglichen Not der Türkenkriege: die Kammergüter wurden verpfändet und mit Schulden belastet, die Unterthanen wurden sowohl durch die schweren Steuern, wie die Gewaltthaten der durchziehenden und eingelagerten Söldner erschöpft, die Regierung aber sah bei diesem langsamen Rückgang der wirtschaftlichen Zustände sich zu wahrhaft ärmlichen Einrichtungen genötigt. Weder ein größeres Gesandtschaftswesen vermochte sie zu unterhalten ¹⁾ noch die Kräfte für ein anderes auswärtiges Unternehmen neben den Türkenkriegen zu sammeln. Zu diesem Mangel gesellte sich ein zweiter, der aus dem unberechenbaren Walten des freien Menschengenies hervorging: es fehlte in der gesamten Verwaltung Ferdinands an dem schöpferischen Eingreifen genialer Persönlichkeiten, an der ungewöhnlichen Anspannung sittlicher Kräfte. Kein großer Feldherr, der etwa der gemeinsamen Armee die ihr fehlende (S. 96) feste Organisation gegeben hätte, kein Verwaltungsbeamter, der in die Unordnung fürstlicher oder ständischer Finanzverwaltung Regel und Aufsicht gebracht hätte, ragt in der Geschichte dieses Monarchen hervor. Er selber war arbeitsam und pflichttreu, unerschütterlich in gewissen obersten Gesichtspunkten seiner Politik; aber der mächtige Antrieb neuer Gedanken und siegreicher Willenskraft ging von seiner Persönlichkeit nicht aus. Bei solchen Mängeln arbeiteten die zentralen Gewalten, die Ferdinand schuf, ohne den rechten Nachdruck, und den Unterthanen kam die Notwendigkeit einer gemeinsamen Regierung nicht recht zum Bewußtsein.

Das Merkwürdigste war schließlich, daß Ferdinand einen guten Teil alles dessen, was er bei seiner zentralisierenden Regierung geschaffen hatte, durch die letztwillige Regelung seiner Nachfolge wieder aufhob. Er fand für die Gesamtheit seiner Lande kein Gesetz der Unteilbarkeit vor. Im österreichischen Hause lebte der Gedanke fort, daß das Recht der Herrschaft nicht so sehr aus dem unteilbaren Staate als aus dem Fürstenhaus und der Zugehörigkeit zu demselben hervorgehe. In diesem Sinn teilte er die Lande unter seine drei Söhne: Maximilian erhielt die Lande der ungarischen und böhmischen Krone nebst Oesterreich ob und unter der Enns. Der zweite Sohn Ferdinand bekam Tirol nebst den österreichischen Vorlanden bis in den Elsaß hinein. Dem jüngsten, dem Erzherzog Karl, wurden die fortan als Innerösterreich bezeichneten Herzogtümer Steiermark, Kärnten und Krain nebst der Grafschaft Görz zu teil. Damit war der österreichische Staat in drei Teile aufgelöst, und eine zwar wichtige, aber ungenügende Bürgschaft der Einheit war es, wenn die jüngeren Söhne angewiesen wurden, in schweren Angelegenheiten den Rat des ältesten Bruders einzuholen, vor allem ohne seinen Rat kein Bündnis, ohne seine Zustimmung keinen Krieg einzugehen, wenn ferner, bei Vererbung der abgetheilten Lande in männlicher Linie, für den Fall des Aussterbens der einen Linie das Erbrecht der anderen gesichert wurde.

Bedeutungsvoll, aber auch mit den Mängeln der Schlassheit und Halbheit behaftet, wie so die Regierung Ferdinands in seinen Erblanden war, so war

¹⁾ Gesandte hielt Ferdinand bloß in Rom, Madrid, Konstantinopel und Venedig.

auch seine Haltung im Reich und in der auswärtigen Politik. Das neue Reich des Religionsfriedens war unter seiner Leitung dem Reiche geschenkt, und bei aller grundsätzlichen Abneigung hielt er nunmehr daran fest, daß dieses Gesetz nicht in Frage gestellt werden dürfe, weder durch irgend eine Verpflichtung gegen den Papst, noch durch irgend eine Aenderung zu Gunsten der Protestanten: nur durch versöhnliche Annäherung und endliche Vergleichung der getrennten Bekenntnisse hoffte er den Religionsfrieden zuletzt gegenstandslos zu machen. Bis dahin sollten gewaltfame Ausbrüche der kirchlichen Parteien fern bleiben. Denn eben in dem schwer erschütterten Reich eine Epoche des Friedens heraufzuführen, war der herrschende Gedanke seiner Reichsregierung. Er suchte ihn zu verwirklichen, indem er bei den mächtigeren Fürsten nicht so sehr die Autorität seiner Herrschaft als das freie auf freundlichen Beziehungen und Vereinigungen beruhende Einvernehmen zur Geltung brachte, indem er nach außen seine Machtstellung auf bescheidener Maßhaltung in seinen Verhandlungen und vor allem auf der engen Verbindung mit König Philipp II. begründete, einer Verbindung, die trotz mancher Verschiedenheiten in den Bestrebungen von beiden Teilen aufrichtig gemeint und stetig erhalten wurde.

Allerdings mußte er dabei sehen, wie die getrennten Kirchen, statt sich zu nähern, nur feindlicher auseinandergingen, wie die kirchlich-politischen Parteien im Reich die Schranken des Religionsfriedens und der Reichsjustiz zu durchbrechen begannen, wie die Grenzen des Reichs im Westen und Osten gewaltsam zurückgeschoben wurden. Innerhalb seiner Kirche die Richtung, die er befürwortete, mit entscheidendem Nachdruck zur Geltung zu bringen, die Reichsgesetze gegen die mächtigen Parteien ungebeugt zu behaupten oder gar die träge Masse der Reichsstände zu starken Aktionen nach außen fortzureißen, vermochte er nicht. Trotzigem Widerstand gegenüber wich er zurück, ohne freilich die Usurpation anzuerkennen.

Bei allen Mängeln und Mißerfolgen stand jedoch Ferdinand hoch unter seinen Zeitgenossen. Die Politik der großen und kleinen Mächte war damals voll von Betrug und Grausamkeit: er selber war, nach dem Maße der Zeitgenossen, milde und aufrichtig. Sittliche Ausschweifung kennzeichnete die Monarchen von Frankreich, England und das Leben seines eigenen Bruders: er selber führte ein ehrbares Leben und hielt auf Ehrbarkeit an seinem Hof. Seine kirchliche Frömmigkeit war nicht nur groß, sondern auch ungeheuchelt. In seinen Landen wurde er nicht eigentlich populär, dafür war seine Gewöhnung an deutsches Wesen und deutsche Sprache doch nicht vollständig,¹⁾ und die Erfolge seiner Regierung nicht durchgreifend genug; aber in den höheren Kreisen seiner Hofbeamten, der fremden Gesandten und der deutschen Fürsten, gewann er eine Zuneigung und Verehrung, der sich auch die kirchlichen Gegner nicht zu entziehen vermochten. Der Eindruck, den sein Abscheiden machte, war ein erschütternder, und das um so mehr, da er einen Nachfolger hinterließ, von dem man nicht wußte, ob seine neue Regierung nicht ein neues System bedeute.

¹⁾ Nach Mocenigo sprach er von den fünf Sprachen, die er beherrschte, das Deutsche am wenigsten gut (Alberi I 6 S. 114), ein Urteil, das übrigens im Hinblick auf seine zahlreichen eigenhändigen deutschen Briefe nicht zu streng zu nehmen ist.